

III-208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP

Bericht des Rechnungshofes

R
—
H



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2011/2

Filmförderung in Österreich

**Altenbetreuung in Kärnten
und Tirol**

**Vergabeprozess Container-
Stapler und Rolle des
Konzerneinkaufs**

MedAustron

Rechnungshof
GZ 860.114/002-1B1/11



Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 – 8471

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Februar 2011



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

Filmförderung in Österreich

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

**Vergabeprozess Container–Stapler und Rolle des
Konzerneinkaufs**

MedAustron

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichts geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

BKA BMUKK	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur
	Filmförderung in Österreich 5
BMASK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
	Altenbetreuung in Kärnten und Tirol 105
BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie
	Vergabeprozess Container-Stapler und Rolle des Konzerneinkaufs __ 165
BMWF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung
	MedAustron 213





Bericht des Rechnungshofes

Filmförderung in Österreich



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	8
Abbildungsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10

BKA
BMUKK

**Wirkungsbereich
des Bundeskanzleramtes sowie
des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur**

Filmförderung in Österreich

KURZFASSUNG	11
Prüfungsablauf und -gegenstand	19
Einrichtungen der Filmförderung	19
Kenndaten zur Filmwirtschaft	24
Förderungsbeträge	26
Ziele der Filmförderung	36
Förderungsrichtlinien	38
Förderungsbedingungen	41
Einhaltung der Förderungsbedingungen	48
Förderungsverfahren	51
Effizienz der Förderungseinrichtungen	64
Neugestaltung der Filmförderung	70
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	80

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen	89
--	----

Bund 2011/2

7

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Kinobesucher und Marktanteil österreichischer Filme von 2006 bis 2008 _____	26
Tabelle 2: Auszahlungen des ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens _____	31
Tabelle 3: Allgemeine (Kultur-)Förderungsrichtlinien und Sonderrichtlinien für die Filmförderung zum 31. Dezember 2008 _____	39
Tabelle 4: Standards der ARR 2004 als Förderungsbedingungen in Gesetzen und Förderungsrichtlinien zum 31. Dezember 2008 _____	43
Tabelle 5: Einhaltung der Förderungsbedingungen von 2006 bis 2008 _____	48
Tabelle 6: Beiräte oder Gremien bei Förderungseinrichtungen zum 31. Dezember 2008 _____	54
Tabelle 7: Funktionstrennung zwischen Bearbeitung der Förderungsansuchen und Kontrolle des Verwendungsnachweises von 2006 bis 2008 _____	62
Tabelle 8: Förderungsdatenbanken zum 31. Dezember 2008 _____	72
Tabelle 9: Informelle Kooperation der Förderungseinrichtungen zum 31. Dezember 2008 _____	75

Abbildungen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Filmförderungseinrichtungen auf Bundesebene von 2006 bis 2008 _____	20
Abbildung 2: Übersicht über die Filmförderungseinrichtungen in den Ländern von 2006 bis 2008 _____	21
Abbildung 3: Filmförderungseinrichtungen des Landes Steiermark zum 31. Dezember 2008 _____	22
Abbildung 4: Filmförderungseinrichtungen des Landes Salzburg zum 31. Dezember 2008 _____	23
Abbildung 5: Produktionswerte der Kino- und Fernsehfilme von 2006 bis 2008 _____	24
Abbildung 6: Anzahl der geförderten österreichischen Kino- und Fernsehfilme von 2006 bis 2008 _____	25
Abbildung 7: Ausbezahlte Förderungsbeträge von 2006 bis 2008 ____	27
Abbildung 8: Ausbezahlte Förderungsbeträge 2008, anteilmäßig ____	28
Abbildung 9: Ausbezahlte Beträge des Österreichischen Filminstituts und des ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens von 2006 bis 2009 _____	29
Abbildung 10: Durchschnittliche Effizienz der Kulturabteilungen von 2006 bis 2008 _____	66
Abbildung 11: Durchschnittliche Effizienz der Wirtschafts- und Tourismusabteilungen von 2006 bis 2008 _____	67
Abbildung 12: Durchschnittliche Effizienz der selbständigen Rechtsträger von 2006 bis 2008 _____	68
Abbildung 13: Anteil der Bearbeitungsphasen am Förderungsverfahren – Durchschnitt aller Förderungseinrichtungen von 2006 bis 2008 _____	71
Abbildung 14: Neugestaltung der Filmförderung _____	79

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMUKK bzw.	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur beziehungsweise
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
NÖ Nr.	Niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es) Nummer
Oö ORF	Oberösterreichisch(-e, -en, -er, -es) Österreichischer Rundfunk
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
TZ	Textzahl(en)

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Filmförderung in Österreich

Insgesamt 17 Förderungseinrichtungen auf Bundes- und Landesebene sowie der ORF förderten Filme und zahlten 2008 Förderungen in der Höhe von rd. 58 Mill. EUR aus. Das bedeutete gegenüber 2006 eine Steigerung von 25 %.

Die Förderungsabwicklung wies teilweise gravierende Mängel auf. Obwohl die meisten Filme von mehr als einer Einrichtung gefördert wurden, kooperierten die Einrichtungen kaum.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Der RH überprüfte die in den Filmwirtschaftsberichten des Österreichischen Filminstituts angeführten, mit Filmförderung befassten Einrichtungen sowie die Finanzierung von Filmen durch den ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens. Mit dieser Querschnittsüberprüfung sollten die operativen Ziele, die Bedingungen sowie die Effizienz der Abwicklung der Filmförderung in Österreich beurteilt und Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation der Förderungsgeber aufgezeigt werden. (TZ 1)

Einrichtungen der Filmförderung

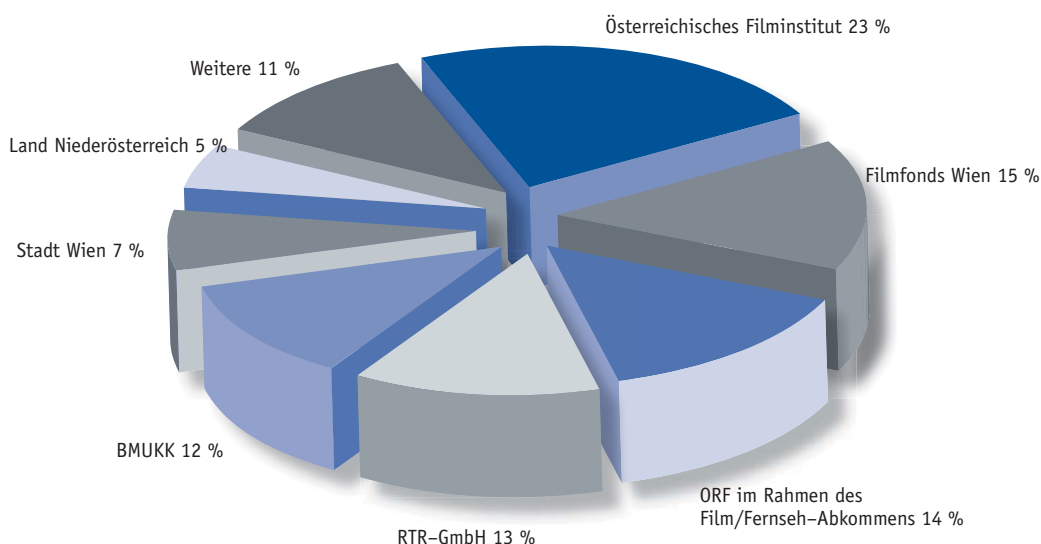
Der Bund förderte Filme durch drei Einrichtungen, in den Ländern waren nicht selten je zwei oder drei Einrichtungen für Filmförderung zuständig, in der Steiermark sogar fünf Einrichtungen; der ORF finanzierte Filme im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens. Neben der Vielzahl an Förderungseinrichtungen bestanden auch noch unterschiedliche Förderungsbedingungen. (TZ 2, 19 bis 21, 48)

Kurzfassung

Die Förderung eines Projekts durch mehrere Förderungseinrichtungen war nicht nur möglich und vorgesehen, sondern der Regelfall. 2008 erhielten 65 % der Projekte Förderungen von mehreren Einrichtungen. (TZ 45)

Förderungsbeträge

Die Förderungsgeber förderten im Jahr 2008 anteilmäßig wie folgt:



Die sieben größten Förderungsgeber zahlten im Jahr 2008 89 % der Förderungen aus. (TZ 5)

Die in den Filmwirtschaftsberichten und in verschiedenen anderen Berichten bzw. Homepages veröffentlichten Förderungsbeträge wichen teilweise erheblich voneinander ab. Vorgaben für eine gleichförmige Erfassung und Zuordnung der Förderungsbeträge fehlten. Der Filmwirtschaftsbericht über das Jahr 2008 erschien erst im Dezember 2009. (TZ 7)

Dem ORF fehlten zwischen September und Dezember 2009 geeignete Aufzeichnungen, um die tatsächlichen Auszahlungen im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens bekannt zu geben. (TZ 8)

Das Österreichische Filminstitut und der Filmfonds Wien erzielten bei erfolgreichen Filmproduktionen Rückflüsse von bis zu 16 %, in einem Fall sogar von 79 % der gewährten Förderungen; der ORF hingegen erhielt als Mitfinanzierer derselben Filmproduktionen keine Rückflüsse. (TZ 9)

Das Land Burgenland zahlte zusätzlich zu den in den Filmwirtschaftsberichten angeführten Fördermitteln von insgesamt 0,06 Mill. EUR in den Jahren 2006 und 2008 noch weitere 1,3 Mill. EUR für die Herstellung von zwei Staffeln einer TV-Serie, konnte jedoch nicht alle Unterlagen über diese Förderungen vorlegen. (TZ 10)

Das Land Tirol stellte der Tirol Werbung GmbH für den Bereich der Cine Tirol jährlich Mittel in Höhe von 0,81 Mill. EUR bis 1,14 Mill. EUR zur Verfügung, widmete diese jedoch nicht getrennt in zu vergebende Förderungen und Kosten der Cine Tirol. (TZ 11)

Die Cine Tirol verbrauchte seit 1998 nicht alle vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Mittel; die Tirol Werbung GmbH wies deshalb zum 31. Dezember 2008 nicht verbrauchte Mittel von 1,65 Mill. EUR aus. (TZ 11)

Das bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichtete Treuhandkonto für den Fernsehfilmförderungsfonds wies zum 31. Dezember 2008 nicht verbrauchte Fördermittel von rd. 3,52 Mill. EUR auf, weil das KommAustria-Gesetz keine Auszahlung nach Liquiditätsbedarf vorsah. (TZ 12)

Der Filmfonds Wien erstellte keine Liquiditätspläne und wies aus den Jahren 1999 bis 2006 Rückstellungen von 1,07 Mill. EUR für bereits abgeschlossene Filmprojekte aus. Für mehrere Filme, die bereits vor einigen Jahren im Kino gezeigt wurden, hatte der Filmfonds Wien von den Förderungsnehmern entweder keine Endabrechnungen eingefordert oder vorgelegte Endabrechnungen nicht überprüft. (TZ 13, 14)

Ziele der Filmförderung

Keine Förderungseinrichtung mit Ausnahme der Cine Tirol wies konkrete, messbare, operative Ziele aus; dadurch konnte das Ausmaß der Umsetzung bzw. der Erreichung von Förderungszielen nicht beurteilt werden. Bei der Cine Tirol war jährlich jeweils die Akquisition einer bestimmten Anzahl von Filmprojekten als konkretes Ziel

Kurzfassung

vorgesehen. Dieses Ziel wurde in den Jahren 2006 bis 2008 teilweise erreicht. (TZ 15)

Förderungsrichtlinien

Die Länder Burgenland und Kärnten erließen keine Förderungsrichtlinien. (TZ 17)

Beim Österreichischen Filminstitut und beim Filmfonds Wien waren Vertreter der Filmbranche als potenzielle Förderungsnehmer gleichzeitig im jeweiligen Aufsichtsorgan des Förderungsgebers vertreten, das unter anderem Förderungsrichtlinien beschloss. Dadurch können Interessenkonflikte entstehen. (TZ 18)

Förderungsbedingungen

Nicht alle Förderungsbedingungen waren in den Richtlinien der Förderungseinrichtungen veröffentlicht, sondern waren auch auf einer Homepage, in Informationsblättern oder in den Formularen für die Filmförderung enthalten. Weiters war die interne Praxis der Förderungsvergabe – etwa Ratenzahlungsvereinbarungen, Auszahlungsmodalitäten, interne Richtwerte über die Art und Höhe der förderbaren Kosten, Ländereffekte – nicht veröffentlicht. (TZ 20)

Nicht bei allen Förderungseinrichtungen waren Standards der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) als Förderungsbedingungen vorgesehen. (TZ 21)

Manche Förderungsgeber hielten überdies die Förderungsbedingungen nur teilweise ein. (TZ 22)

Weder im Film/Fernseh-Abkommen noch in einer Vereinbarung mit einem anderen Primärförderer war die Überprüfung der Endabrechnung geregelt. In den Verträgen des ORF mit den Finanzierungsempfängern war die Abnahme der Endabrechnung als Bedingung für die Auszahlung der letzten Rate nicht vorgesehen. (TZ 23)

Förderungsverfahren – Ansuchen

Das Land Burgenland sah in den Richtlinien das schriftliche Förderungsansuchen nicht als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung vor. Die Länder Kärnten und Steiermark sagten Förderungen zu, obwohl das in den Richtlinien vorgesehene schriftliche Förderungsansuchen nicht vorlag. (TZ 24)

Die Länder Burgenland und Steiermark gewährten Förderungen für bereits fertig gestellte Projekte. (TZ 25)

Die Förderungsgeber stellten auf ihren Homepages kein einheitliches Formular für eine branchenspezifische Projektkalkulation zur Verfügung. Auch die Formulare für die Förderungsansuchen waren uneinheitlich. Beim Land Steiermark waren für dasselbe Förderungsprojekt sogar zwei unterschiedliche Formulare bei der Cine Styria Filmcommission and Fonds und bei der Tourismusabteilung zu verwenden. (TZ 26, 27)

Förderungsentscheidung

Die Einrichtung von Beiräten als beratendes Gremium der Entscheidungsträger diente der Qualitätssicherung, weil dadurch die Förderungsentscheidung auf einer breiten Basis erfolgte. Dennoch hatten die Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol sowie die Stadt Wien keine Beiräte zur Beratung der Entscheidungsträger bzw. Gremien für alle Förderungen eingerichtet. Die Cine Tirol löste den Beirat zum 1. Jänner 2009 auf. (TZ 28)

Bei der Cine Styria Filmcommission and Fonds entschied der Beirat über die Gewährung von Förderungen, was verfassungsrechtlich problematisch war, weil nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 25. Juni 2009 eine Begutachtungskommission nicht Entscheidungsträger sein konnte. (TZ 29)

Die Länder Burgenland und Steiermark gewährten 2006 und 2008 Förderungen von 1,3 Mill. EUR bzw. 0,8 Mill. EUR, ohne den für die Filmförderung jeweils zuständigen Beirat zu befragen. (TZ 30)

Der Aufsichtsrat des Österreichischen Filminstituts ermächtigte dessen Direktor, über die Gewährung von Förderungen zu entscheiden, obwohl dies im Filmförderungsgesetz nicht vorgesehen war. (TZ 31)

Kurzfassung

Das Kuratorium des Filmfonds Wien beschloss, dass es selbst, der Geschäftsführer des Filmfonds Wien und eine weitere Einzelperson über die Gewährung von Förderungen entscheiden durften, obwohl dies in der Satzung nicht vorgesehen war. (TZ 32)

Beim Österreichischen Filminstitut, den Ländern Oberösterreich und Steiermark sowie der Stadt Wien waren Personen, die mit der Bearbeitung von Förderungen entweder betraut waren oder die Entscheidung beim Förderungsgeber beeinflussen konnten, auch in Organen von Förderungsnehmern vertreten. (TZ 33)

Der Generalsekretär der Cine Styria Filmcommission and Fonds bearbeitete die betragsmäßig größte Filmförderung des Landes Steiermark (0,8 Mill. EUR), obwohl er persönlich mit dem Förderungsnehmer einen Vertrag über die Erbringung verschiedener Leistungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt abgeschlossen hatte. (TZ 33)

Das Film/Fernseh-Abkommen sah vor, dass über die Finanzierung eines Filmprojekts eine gemeinsame Kommission – bestehend aus Vertretern des Österreichischen Filminstituts und des ORF – entschied. War ein anderer Förderungsgeber als das Österreichische Filminstitut Primärförderer, war dieser in der Kommission nicht vertreten und dadurch nicht in die Entscheidung eingebunden. (TZ 34)

Funktionstrennung im Förderungsverfahren

Bei neun Förderungseinrichtungen war die Bearbeitung von Förderungsansuchen von der Kontrolle des Verwendungsnachweises nicht getrennt. (TZ 35)

Kürzung von Förderungen

Die RTR-GmbH, das Land Oberösterreich und die Cine Tirol kürzten auch dann nicht die Förderung, wenn der als Förderungsbedingung vereinbarte Wirtschaftseffekt nicht zur Gänze erfüllt wurde. (TZ 36)

Das Land Salzburg forderte zu viel bezahlte Förderungsbeträge nicht zurück. (TZ 37)

Effizienz der Förderungseinrichtungen

Das Österreichische Filminstitut zahlte aufgrund eines Dienstvertrags 25 Monatsgehälter als Abfertigung aus. Weiters vereinbarte das Österreichische Filminstitut mit einem Konsulenten ein Pauschalhonorar in der Höhe von jährlich 15.000 EUR, ohne Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zu regeln. In den Jahren 2007 und 2008 zahlte das Österreichische Filminstitut an den Konsulenten zusätzlich Honorare von 47.000 EUR für Leistungen, die im Vertrag nicht vereinbart waren. (TZ 41)

Neun Förderungseinrichtungen waren hinsichtlich der Filmförderung weniger effizient (Verhältnis der Verwaltungskosten zu den ausbezahlten Förderungen) als der Durchschnitt. Der RH errechnete, dass durch die Anhebung der Effizienz auf den jeweiligen Gruppendurchschnitt jährliche Einsparungen von rd. 222.000 EUR, das waren 11 % der Verwaltungskosten dieser Einrichtungen, möglich wären. (TZ 42)

Effizienz der Förderungsverfahren

Nicht alle Förderungseinrichtungen verfügten über Förderungsdatenbanken. Es bestand keine gemeinsame Homepage aller Einrichtungen, die alle Bedingungen für die Filmförderung in Österreich enthielt und dem Förderungswerber die Möglichkeit eröffnete, online ein Förderungsansuchen zu stellen. (TZ 44)

Die Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol sowie die Stadt Wien förderten dieselben Projekte sogar durch mehrere im jeweiligen Land vorhandene Einrichtungen. (TZ 46)

Obwohl die Projekte überwiegend von mehreren Einrichtungen gefördert wurden, kooperierten nur vier Einrichtungen informell bei der Abrechnung und Kontrolle der Förderung. (TZ 47)

Kenndaten zur Filmförderung in Österreich

Rechtsgrundlagen	Filmförderungsgesetz, BGBl. Nr. 557/1980 i.d.g.F. Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 i.d.g.F. KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 i.d.g.F. Burgenländisches Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981 Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 45/2002 i.d.g.F. NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBl. Nr. 5301-0 i.d.g.F. Oö Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 77/1987 i.d.g.F. Salzburger Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 14/1998 i.d.g.F. Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 80/2005 Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 31/2010 Vorarlberg: Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 38/2009		
Ausbezahlte Beträge der Förderungsgeber und ORF-Finanzierung	2006	2007	2008
	in Mill. EUR		
BMUKK	4,74	5,69	6,94
Österreichisches Filminstitut	8,84	11,25	13,19
ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens	5,38	6,63	8,51
Fernsehfilmförderungsfonds der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH	8,28	5,60	7,47
Filmfonds Wien	7,66	6,96	8,60
Burgenland	0,67	0,01	0,68
Kärnten	0,05	0,11	0,10
Niederösterreich	2,49	2,38	2,79
Oberösterreich	1,49	1,15	1,36
Salzburg	1,04	1,02	1,14
Steiermark	0,78	2,08	2,11
Tirol	0,81	0,83	1,14
Vorarlberg	0,14	0,15	0,14
Wien	3,95	4,15	3,94
Gesamtsumme	46,32	48,01	58,11



BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von September 2009 bis Jänner 2010 die in den Filmwirtschaftsberichten des Österreichischen Filminstituts angeführten, mit Filmförderung befassten 17 Einrichtungen (siehe auch TZ 2) sowie die Finanzierung von Filmen durch den ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens.^{1 2}

Ziele dieser Querschnittsüberprüfung waren die operativen Ziele, die Bedingungen sowie die Effizienz der Abwicklung der Filmförderung in Österreich zu beurteilen und Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation der Förderungsgeber aufzuzeigen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2006 bis 2008.

Zu dem im April 2010 übermittelten Prüfungsergebnis gaben der ORF, der Filmfonds Wien, die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), das Österreichische Filminstitut, die Tirol Werbung GmbH und die StandortAgentur Salzburg GmbH im Mai 2010, das BKA, das BMUKK, die Stadt Wien, die Länder Niederösterreich, Steiermark und Tirol im Juni 2010, die Länder Salzburg, Burgenland und Oberösterreich und die Steirische Tourismus GmbH im Juli 2010 sowie das Land Kärnten im September 2010 Stellungnahmen ab. Das Land Vorarlberg verzichtete im Juni 2010 auf die Abgabe einer Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2010.

Einrichtungen der Filmförderung

2 (1) Die Filmförderung auf Bundesebene erfolgte durch

- die Filmabteilung in der Kunstsektion des BMUKK,
- das 1981 errichtete Österreichische Filminstitut und
- seit 2004 auch durch den Fernsehfilmförderungsfonds bei der RTR-GmbH.

Der ORF finanzierte im Rahmen des mit dem Österreichischen Filminstitut abgeschlossenen Film/Fernseh-Abkommens die Herstellung von Kinofilmen, für die der ORF Senderechte erhielt.

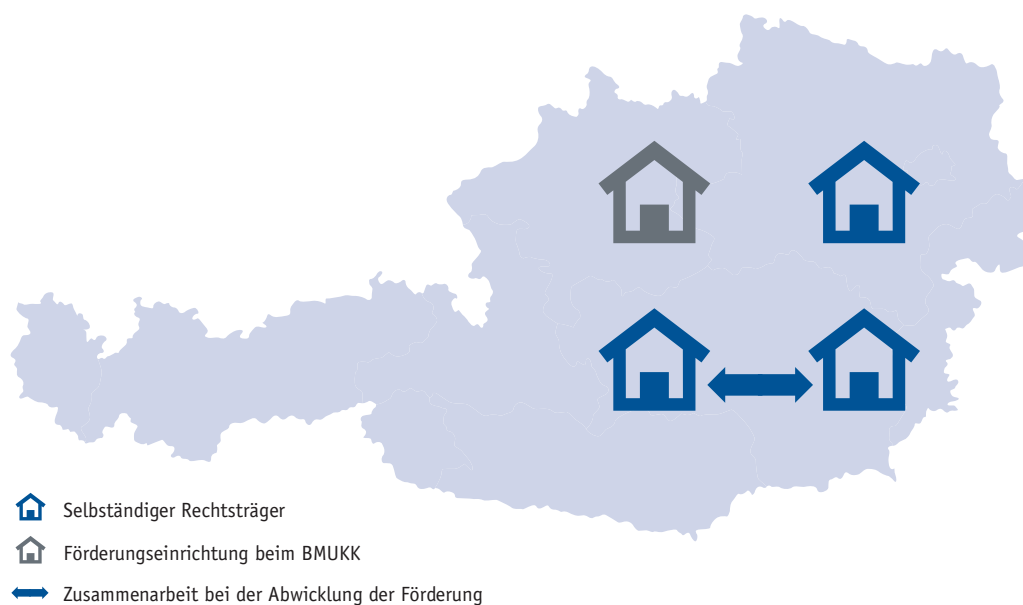
¹ Film/Fernseh-Abkommen, zuletzt 2011 abgeschlossen zwischen dem Österreichischen Filminstitut und dem ORF

² Der Begriff Filmförderung wird im Folgenden sowohl für die Förderungen durch die Einrichtungen als auch für die Finanzierung von Filmen durch den ORF verwendet.

Einrichtungen der Filmförderung

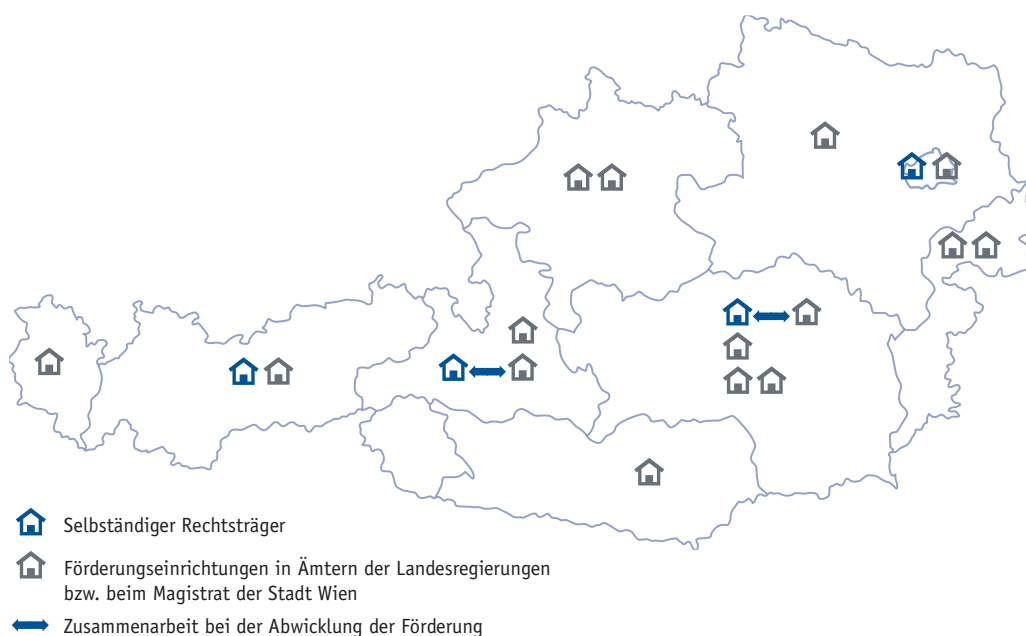
Dies lässt sich grafisch wie folgt darstellen:

Abbildung 1: Übersicht über die Filmförderungseinrichtungen auf Bundesebene von 2006 bis 2008



(2) Folgende Grafik zeigt die Filmförderungseinrichtungen in den Ländern:

Abbildung 2: Übersicht über die Filmförderungseinrichtungen in den Ländern von 2006 bis 2008



In den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg war die Kulturabteilung beim jeweiligen Amt der Landesregierung für die Filmförderung zuständig.

In Niederösterreich konnte die Kulturabteilung auch über die Filmförderungsmittel der Wirtschaftsabteilung verfügen.

Im Burgenland war die Kulturabteilung beim Amt der Landesregierung für die Filmförderung zuständig; außerdem förderte die Landesamtsdirektion in den Jahren 2006 und 2008 Filme.

In Oberösterreich waren die Kultur- und die Wirtschaftsabteilung beim Amt der Landesregierung für die Filmförderung zuständig.

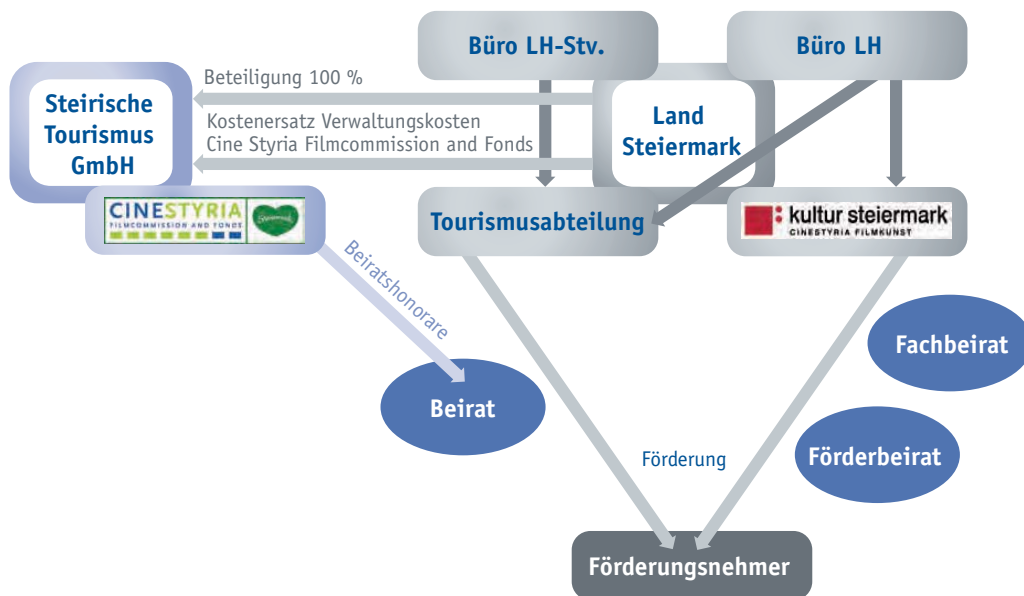
In Wien waren für die Filmförderung die Kulturabteilung beim Magistrat der Stadt Wien und als selbständiger Rechtsträger der Filmfonds Wien zuständig.

Einrichtungen der Filmförderung

In Tirol waren die Kulturabteilung beim Amt der Landesregierung und die Cine Tirol, ein Bereich der Tirol Werbung GmbH, die zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol stand, für die Filmförderung zuständig. Die Cine Tirol zahlte die Förderungen auch aus.

Bis 2006 förderte in der Steiermark ein Verein Filme, ab 2007 die Kulturabteilung (Cine Styria Filmkunst) und die Tourismusabteilung beim Amt der Landesregierung. Die Tourismusabteilung zahlte zwar die Förderungen aus, das Förderungsverfahren führte jedoch überwiegend die Cine Styria Filmcommission and Fonds, ein Bereich der Steirischen Tourismus GmbH, die zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark stand, durch. Die Steirische Tourismus GmbH erhielt vom Land Steiermark einen Kostenersatz der Verwaltungskosten der Cine Styria Filmcommission and Fonds unter anderem für die Beiratshonorare. Im Jahr 2008 sagten der Landeshauptmann und der Landeshauptmann-Stellvertreter eine Filmförderung zu; das Förderungsverfahren wurde von den jeweiligen Büros und anderen Einrichtungen durchgeführt.

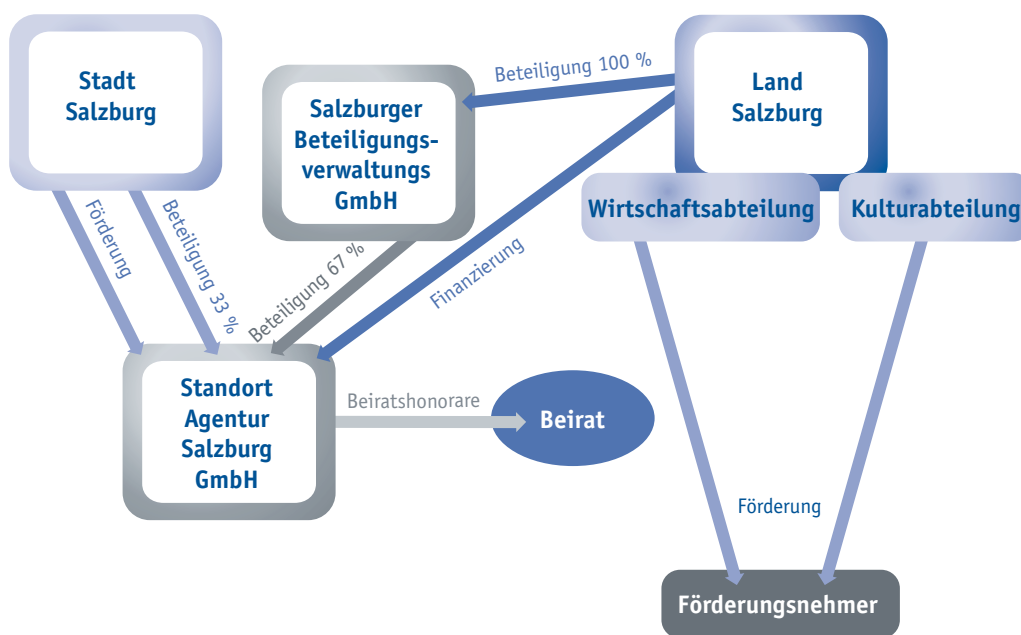
Abbildung 3: Filmförderungseinrichtungen des Landes Steiermark zum 31. Dezember 2008



In Salzburg lag die Zuständigkeit für die Filmförderung bei der Kultur- und der Wirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung. Die Wirtschaftsabteilung zahlte zwar die Förderung aus, als Anlaufstelle für die Förderungswerber fungierte jedoch die StandortAgentur Salzburg GmbH, die zu zwei Drittel im Eigentum der Salzburger Beteiligungsverwaltungs GmbH und zu einem Drittel im Eigentum der Stadt Salzburg stand.

Die StandortAgentur Salzburg GmbH erhielt vom Land Salzburg einen Finanzierungsbeitrag unter anderem für die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Filmbeirats, weiters erhielt die StandortAgentur Salzburg GmbH von der Stadt Salzburg Förderungen.

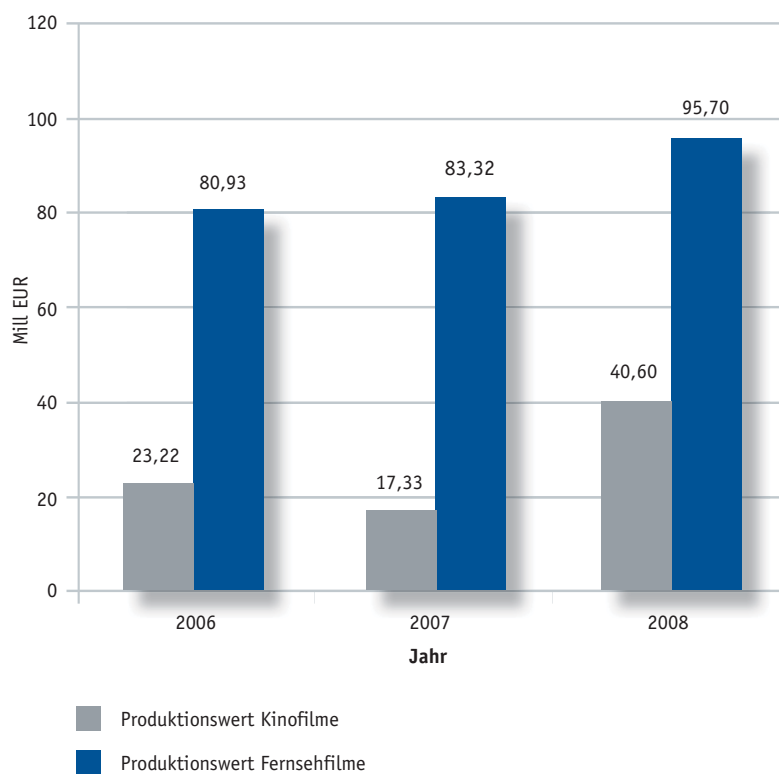
Abbildung 4:

Filmförderungseinrichtungen des Landes Salzburg
zum 31. Dezember 2008

**Kenndaten zur
Filmwirtschaft**

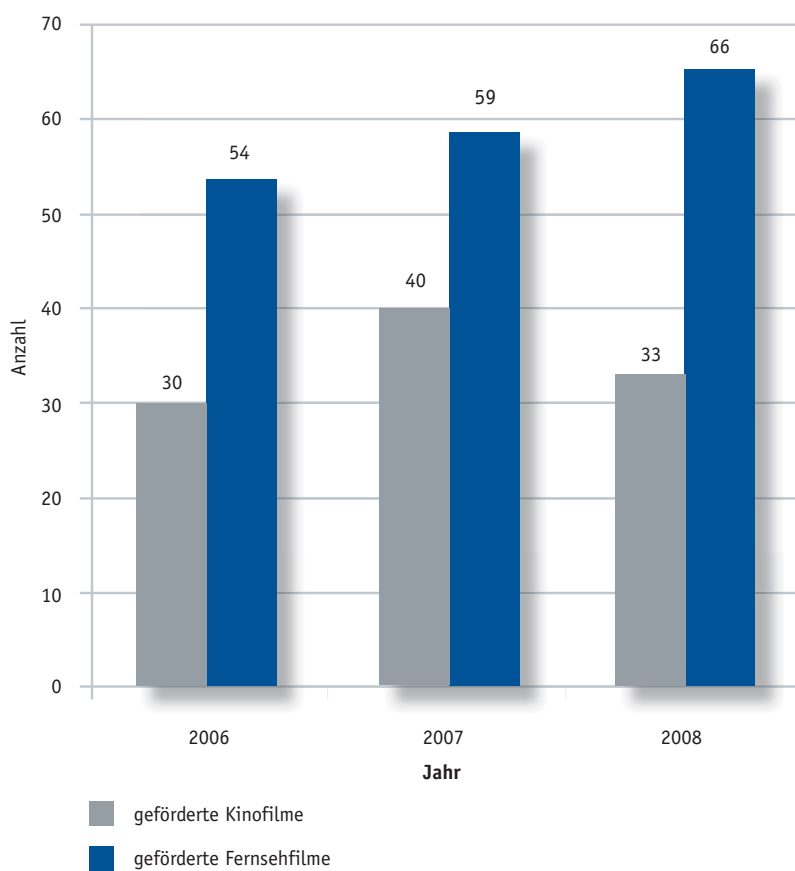
3 Im Folgenden stellt der RH einige Kenndaten aus den Filmwirtschaftsberichten des Österreichischen Filminstituts dar:

Abbildung 5: Produktionswerte der Kino- und Fernsehfilme von 2006 bis 2008



Rund 75 % des Produktionswerts (= österreichischer Anteil an den Gesamtherstellungskosten) entfielen auf Kino- und Fernsehfilme, rd. 25 % entfielen auf Wirtschafts-, Bildungs-, Unterrichts-, Lehr- und Werbefilme sowie sonstige Filme.

Abbildung 6: Anzahl der geförderten österreichischen Kino- und Fernsehfilme von 2006 bis 2008



Kenndaten zur Filmwirtschaft

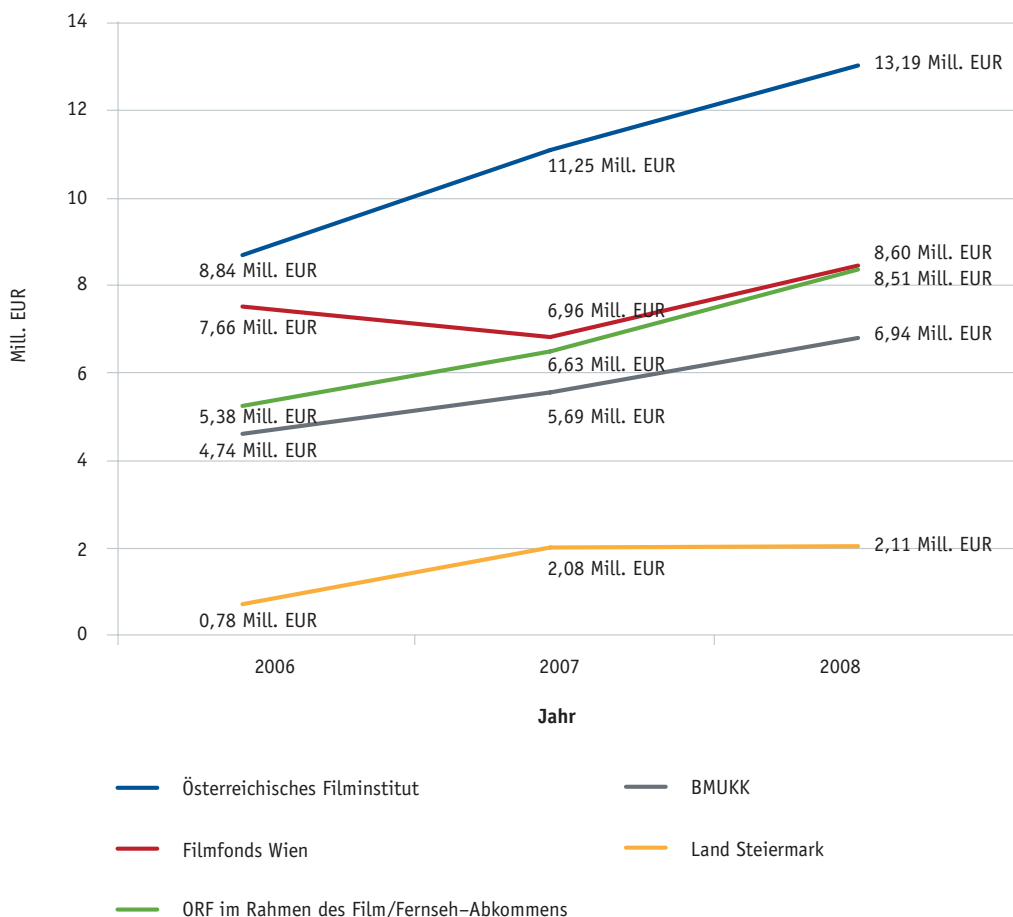
Tabelle 1: Anzahl der Kinobesucher und Marktanteil österreichischer Filme von 2006 bis 2008			
	2006	2007	2008
	Anzahl in Mill.		
Kinobesucher in Österreich	16,72	14,88	14,83
Kinobesucher österreichischer Filme	0,45	0,30	0,97
	in %		
Marktanteil österreichischer Filme	2,7	2,0	6,5

Förderungsbeträge

4 Die Gesamtsumme der ausbezahlten Förderungsbeträge stieg von 46,32 Mill. EUR im Jahr 2006 auf 48,01 Mill. EUR im Jahr 2007 (+ 3,6 %) und auf 58,11 Mill. EUR im Jahr 2008 (+ 21 %).

Die deutliche Erhöhung war vor allem auf Steigerungen bei den Förderungsgebern BMUKK, Österreichisches Filminstitut, Filmfonds Wien und Land Steiermark sowie beim ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens zurückzuführen:

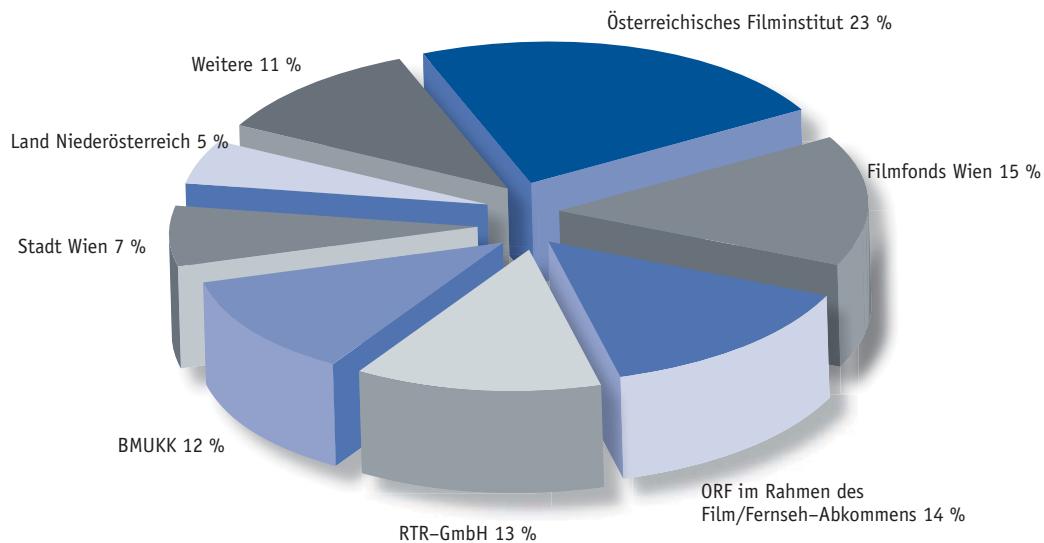
Abbildung 7: Ausbezahlte Förderungsbeträge von 2006 bis 2008



Förderungsbeträge

5 Die Förderungsgeber förderten anteilmäßig wie folgt:

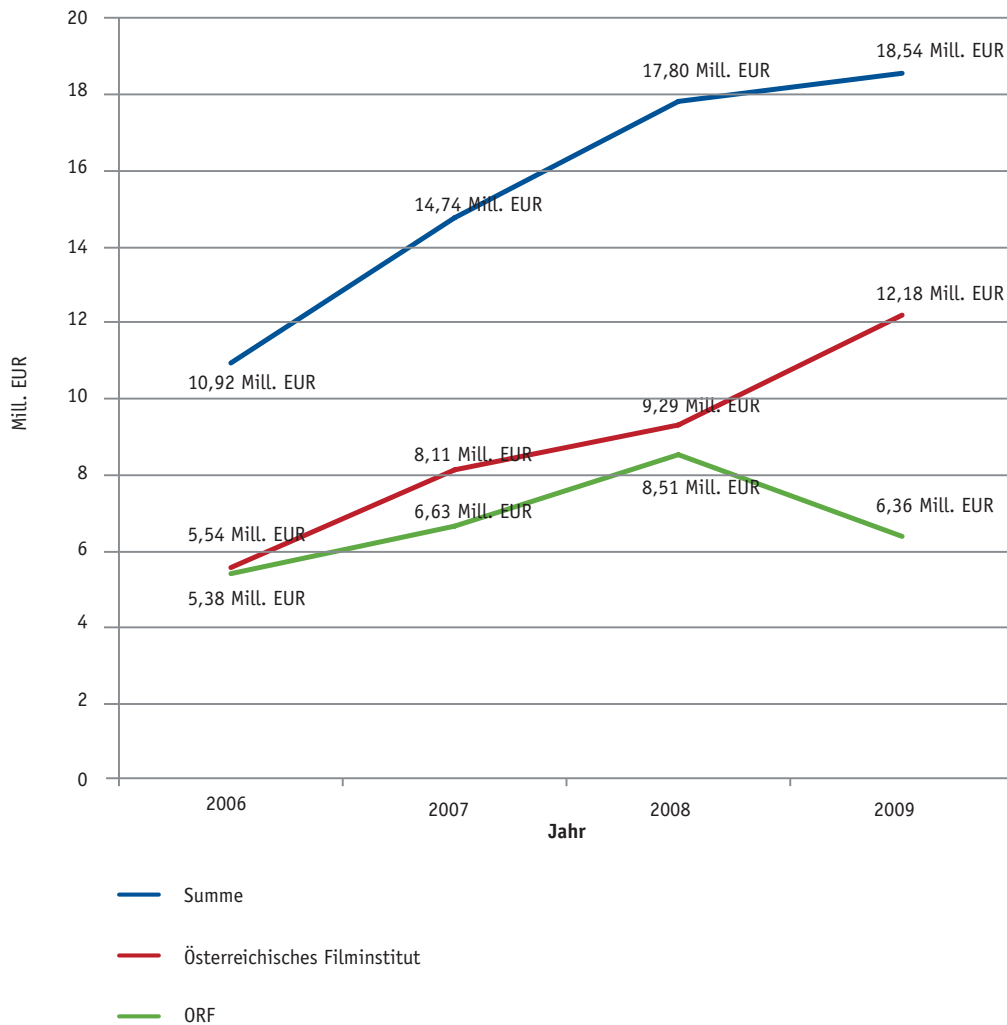
Abbildung 8: Ausbezahlte Förderungsbeträge 2008, anteilmäßig



Die sieben größten Förderungsgeber zahlten im Jahr 2008 89 % der Förderungen aus.

6 Die im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens vom Österreichischen Filminstitut und dem ORF ausbezahlten Beträge stiegen von 2006 bis 2009 um insgesamt 7,62 Mill. EUR an:

Abbildung 9: Ausbezahlte Beträge des Österreichischen Filminstituts und des ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens von 2006 bis 2009



Förderungsbeträge

Das Österreichische Filminstitut steigerte die ausbezahlten Beträge von 2006 bis 2009 um mehr als 100 %. Der ORF erhöhte die ausbezahlten Beträge bis 2008, zahlte 2009 aber nur mehr rund drei Viertel der Förderungsbeträge von 2008 aus; dies entsprach rund einem Drittel der vom ORF und dem Österreichischen Filminstitut 2009 in Summe geleisteten Förderungsbeträge im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens.

- 7.1** Nur beim BMUKK, der RTR-GmbH und beim Land Kärnten stimmten die dem RH bekannt gegebenen ausbezahlten Förderungsbeträge für 2006 bis 2008 mit jenen in den Filmwirtschaftsberichten des Österreichischen Filminstituts sowie in den Kulturberichten, Kunstberichten, Tätigkeitsberichten und Homepages der Förderungsgeber überein.

Die von den anderen Förderungsgebern dem RH bekannt gegebenen Förderungsbeträge wichen teilweise erheblich von den veröffentlichten Förderungsbeträgen ab.

Ursachen für diese Abweichungen waren:

- unterschiedliche Veröffentlichungszeitpunkte der verschiedenen Berichte,
- uneinheitliche Kriterien bei der Erfassung, Zuordnung und Bekanntgabe von Förderungsbeträgen und
- Angabe nicht nachvollziehbarer Beträge.

Der Filmwirtschaftsbericht über das Jahr 2008 erschien erst im Dezember 2009.

- 7.2** Der RH empfahl dem Österreichischen Filminstitut, den Förderungsgebern genauere Vorgaben hinsichtlich der Erfassung und Zuordnung der Förderungsbeträge zu einem Stichtag zu machen, um damit eine bestmögliche Aussagekraft der Filmwirtschaftsberichte zu erreichen. Außerdem empfahl der RH dem Österreichischen Filminstitut, den Filmwirtschaftsbericht zeitnäher zu veröffentlichen.

Dem Österreichischen Filminstitut, den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, der Stadt Wien sowie der StandortAgentur Salzburg GmbH, der Cine Styria Filmcommission and Fonds, der Cine Tirol und dem Filmfonds Wien empfahl der RH, in allen Berichten übereinstimmende und nachvollziehbare Förderungsbeträge bekannt zu geben.

- 7.3** *Laut Stellungnahme des Österreichischen Filminstituts werde es künftig die Daten für den Filmwirtschaftsbericht so früh wie möglich einheitlich abfragen; der Filmwirtschaftsbericht soll regelmäßig im Herbst des Folgejahrs erscheinen.*

Die Niederösterreichische, Salzburger und Steiermärkische Landesregierung, der Wiener Stadtsekat, die Cine Tirol und der Filmfonds Wien teilen in ihren Stellungnahmen mit, die Empfehlung des RH umzusetzen.

- 8.1** Der ORF gab dem RH zwischen September und Dezember 2009 teilweise erheblich abweichende Auszahlungen im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens bekannt. Erst im Dezember 2009 stellte der ORF dem RH nachvollziehbare Beträge zur Verfügung. Diese Beträge wichen teilweise wesentlich von den in den Filmwirtschaftsberichten ausgewiesenen Beträgen ab:

Tabelle 2: Auszahlungen des ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens

Jahr	Filmwirtschaftsbericht	Mitteilung des ORF im		
		September 2009	Oktober 2009	Dezember 2009
in Mill. EUR				
2006	3,13	6,66	5,25	5,38
2007	6,31	6,41	6,63	6,63
2008	8,31	8,31	8,67	8,51

- 8.2** Der RH empfahl dem ORF, geeignete Aufzeichnungen zu führen, um die im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens tatsächlich ausbezahlten Beträge bekannt geben zu können.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des ORF berichte er im Gegensatz zu anderen überprüften Einrichtungen auf Kostenbasis und nicht auf Auszahlungsbasis und seien die Beträge deshalb händisch errechnet worden. Die Aufzeichnungen über die Film-/Fernsehförderung würden nun auch auf Auszahlungsbasis geführt werden.*

- 9.1** Sowohl die Richtlinien des Österreichischen Filminstituts und des Filmfonds Wien als auch das Film/Fernseh-Abkommen sahen Rückflüsse aus der erfolgreichen Verwertung von Filmproduktionen vor. Das Österreichische Filminstitut und der Filmfonds Wien waren an den Verwer-

Förderungsbeträge

tungserlösen der Filmproduktionen bereits dann beteiligt, wenn die Verwertungserlöse den Eigenanteil des Fördernehmers abdeckten; sie erzielten daher bei erfolgreichen Filmproduktionen Rückflüsse von bis zu 16 %, in einem Fall sogar von 79 % der gewährten Förderungen.

Der ORF hingegen erzielte als Mitfinanzierer derselben Filmproduktionen keine Rückflüsse, weil er laut dem Film/Fernseh-Abkommen erst dann Rückflüsse erhielt, wenn die Verwertungserlöse die Gesamtherstellungskosten der Filmproduktionen überschritten. Dies war jedoch bei keiner der vom ORF geförderten Filmproduktionen der Fall.

Obwohl das Film/Fernseh-Abkommen dem ORF einräumte, die Rückflüsse einzelvertraglich anders zu vereinbaren, nutzte der ORF diese Möglichkeit nicht.

9.2 Der RH kritisierte, dass der ORF als Mitfinanzierer erfolgreicher Filmproduktionen keine Erlöse aus der Verwertung der Filme erzielte. Er empfahl dem ORF, eine Beteiligung an den Verwertungserlösen bereits ab Überschreiten des Eigenanteils des Fördernehmers vorzusehen.

9.3 *Laut seiner Stellungnahme habe der ORF Verhandlungen mit dem Österreichischen Filminstitut aufgenommen.*

10.1 Das Land Burgenland zahlte zusätzlich zu den in den Filmwirtschaftsberichten angeführten Fördermitteln von insgesamt 0,06 Mill. EUR in den Jahren 2006 und 2008 insgesamt noch weitere 1,3 Mill. EUR für die Herstellung von zwei Staffeln einer TV-Serie. Diese Fördermittel wurden nicht von der Kulturabteilung, sondern von der Landesamtsdirektion vergeben. Entsprechende Unterlagen über diese zusätzlichen Förderungen von 1,3 Mill. EUR fehlten laut Auskunft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

10.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Abwicklung der zusätzlichen Förderungen von 1,3 Mill. EUR aufgrund des Fehlens von Unterlagen nicht vollständig nachvollziehbar war. Er empfahl dem Land Burgenland, Unterlagen über Förderungen künftig sorgfältiger aufzubewahren.

Weiters empfahl der RH dem Land Burgenland, künftig alle Förderungsbeträge für den Filmwirtschaftsbericht bekannt zu geben.

10.3 *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung werde sie künftig alle Förderungsbeträge bekannt geben.*

- 11.1** Das Land Tirol stellte der Tirol Werbung GmbH jährlich Mittel im Ausmaß von 0,81 Mill. EUR bis 1,14 Mill. EUR für den Bereich Cine Tirol zur Verfügung. Die Mittel waren jedoch nicht getrennt für die zu vergebenden Förderungen und die Kosten der Cine Tirol gewidmet. Dadurch konnte das Land Tirol die Höhe der von der Cine Tirol zu vergebenden Förderungen nicht steuern.

Die Cine Tirol verbrauchte seit 1998 nicht alle vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Mittel; die Tirol Werbung GmbH wies deshalb zum 31. Dezember 2008 nicht verbrauchte Mittel von 1,65 Mill. EUR aus.

- 11.2** Der RH stellte kritisch fest, dass Mittel des Landes Tirol von mehr als eineinhalb Jahreszuwendungen unverbraucht bei der Tirol Werbung GmbH vorhanden waren. Er empfahl dem Land Tirol, der Tirol Werbung GmbH weitere Mittel für die Cine Tirol erst bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Weiters empfahl der RH dem Land Tirol, die Höhe der von der Cine Tirol zu vergebenden Filmförderungen konkret festzulegen.

- 11.3** *Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung seien die von der Cine Tirol nicht verbrauchten Mittel auf Rücklagenauflösungen und eine erforderliche Liquiditätsreserve zurückzuführen. Außerdem sei das Budget um 20 % gekürzt worden.*

Laut der von der Tiroler Landesregierung als Anlage übermittelten Stellungnahme der Tirol Werbung GmbH habe der Tiroler Landtag das Budget der Tirol Werbung GmbH mit der Zweckwidmung filmfördernder Maßnahmen beschlossen.

- 11.4** Der RH erwiderte gegenüber der Tiroler Landesregierung, dass die vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Mittel für filmfördernde Maßnahmen sowohl die zu vergebenden Förderungen als auch die Kosten der Cine Tirol enthielten. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, die Höhe der zu vergebenden Förderungen gesondert konkret festzulegen.

- 12.1** Die RTR-GmbH erhielt laut KommAustria-Gesetz am 30. Jänner und 30. Juni in zwei gleich hohen Teilbeträgen jährlich insgesamt 7,50 Mill. EUR für den Fernsehfilmförderungsfonds. Das bei der RTR-GmbH für den Fernsehfilmförderungsfonds eingerichtete Treuhandkonto wies zum 31. Dezember 2007 nicht verbrauchte Fördermittel von rd. 3,69 Mill. EUR und zum 31. Dezember 2008 nicht verbrauchte Fördermittel von rd. 3,52 Mill. EUR aus.

Förderungsbeträge

12.2 Der RH kritisierte, dass nicht verbrauchte Fördermittel in der Höhe einer halben Jahreszuwendung auf dem Treuhandkonto lagen. Er empfahl dem mit der Vollziehung des KommAustria-Gesetzes betrauten BKA, darauf hinzuwirken, dass im KommAustria-Gesetz vorgesehen wird, die Teilbeträge an den Fernsehfilmförderungsfonds bei der RTR-GmbH nur nach dessen Liquiditätsbedarf ausuzahlen.

12.3 *Das BKA gab bekannt, dass in Absprache mit der RTR-GmbH in einer Novelle zum KommAustria-Gesetz ab 2011 eine quartalsweise Überweisung der Mittel für den Fernsehfilmförderungsfonds vorgesehen werden soll.*

13.1 2005 stellte das Kontrollamt der Stadt Wien beim Filmfonds Wien Liquiditätsreserven von rd. 72 % einer Jahresförderung fest und empfahl der Stadt Wien, bei Überweisung der nächsten Förderung an den Filmfonds Wien nicht unmittelbar benötigte Reserven zu berücksichtigen. Die Stadt Wien sagte dem Filmfonds Wien für 2006 zwar eine Jahresförderung von 8,00 Mill. EUR zu, überwies jedoch nicht den gesamten Betrag, sondern zog davon die gesamte Liquidität des Filmfonds Wien zum 31. Dezember 2005 von 5,74 Mill. EUR ab.

Ende 2006 wies das Kuratorium als Aufsichtsorgan des Filmfonds Wien die Stadt Wien auf einen drohenden Liquiditätsengpass beim Filmfonds Wien hin, zu dem es aber nicht kam. Zur Überbrückung eines Anfang 2009 aufgetretenen Liquiditätsengpasses nahm der Filmfonds Wien einen Kredit von 0,49 Mill. EUR auf.

13.2 Der RH empfahl dem Filmfonds Wien, künftig Liquiditätspläne zu erstellen. Der Stadt Wien empfahl der RH, dem Filmfonds Wien Fördermittel nur in Höhe des Liquiditätsbedarfs ausuzahlen.

13.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats erfolge die Auszahlung der Fördermittel an den Filmfonds Wien bereits in Form von abgestimmten Teilzahlungsraten.*

Der Filmfonds Wien teilte mit, dass zwar seit 2008 Liquiditätspläne erstellt würden, der Liquiditätsbedarf jedoch nicht steuerbar sei, weil er vom Verlauf der geförderten Projekte und deren Liquiditätsbedarf abhängt.

13.4 Der RH wiederholte seine Empfehlungen: Der Filmfonds Wien sollte monatlich Liquiditätspläne entsprechend seiner Einschätzung erstellen, um der Stadt Wien verlässlichere Aussagen über die Höhe des Liquiditätsbedarfs zur Verfügung zu stellen.

Der Wiener Stadtsenat sollte Fördermittel nur in Höhe des Liquiditätsbedarfs des Filmfonds Wien auszahlen.

- 14.1** Der Filmfonds Wien bildete Rückstellungen für zugesagte Förderungen. Für mehrere Filme, die bereits vor einigen Jahren im Kino gezeigt wurden, hatte der Filmfonds Wien von den Förderungsnehmern entweder keine Endabrechnungen eingefordert oder vorgelegte Endabrechnungen nicht überprüft. Der Filmfonds Wien wies auch für Filmprojekte, für die der Anspruch der Förderungsnehmer auf weitere Fördermittel bereits verfallen war, Rückstellungen aus.

Das Kuratorium des Filmfonds Wien stellte jedoch erstmals im Entwurf der Bilanz für 2007 Rückstellungen aus den Jahren 1999 bis 2006 von 1,07 Mill. EUR für bereits verfallene Förderungsansprüche fest.

- 14.2** Der RH hielt fest, dass durch die mangelhafte Aufsicht des Kuratoriums des Filmfonds Wien mehrere Jahre hindurch Rückstellungen bestanden, die unternehmensrechtlichen Bestimmungen nicht entsprachen.

Er empfahl daher dem Filmfonds Wien, von allen Förderungsnehmern Endabrechnungen einzufordern, die vorhandenen Rückstellungen nach Überprüfung der Endabrechnungen aufzulösen und künftig bei der Erstellung des Jahresabschlusses die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Weiters empfahl er dem Kuratorium des Filmfonds Wien, seine Aufsichtstätigkeit verstärkt auszuüben.

- 14.3** *Laut Stellungnahme des Filmfonds Wien seien die festgestellten Mängel seit 2007 nicht mehr aufgetreten.*

Der Wiener Stadtsenat erklärte, dass die Aufsichtstätigkeit von den direkt nominierten Mitgliedern der Stadt Wien verstärkt ausgeübt werde.

- 14.4** Der RH erwiderte gegenüber dem Wiener Stadtsenat, dass sich die Empfehlung des RH an das Kuratorium als Kollegialorgan richtete; alle Mitglieder des Kuratoriums des Filmfonds Wien werden vom Amtsführenden Stadtrat für Kultur und Wissenschaft der Stadt Wien bestellt.

Ziele der Filmförderung

15.1 Das Kunstförderungsgesetz, das Filmförderungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sowie die Richtlinien der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zur Filmförderung enthielten allgemeine Ziele der Filmförderung des Bundes. Diese umfassten beispielsweise die Förderung des künstlerischen Filmschaffens, Unterstützung der Herstellung, Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme, Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, –serien und –dokumentationen, Förderung von Talenten in den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm, den Ausbau des Stellenwerts der audiovisuellen Medien und die Stärkung der Filmwirtschaft.

Die Länder definierten ebenfalls allgemeine Ziele, insbesondere künstlerische und wirtschaftlich/touristische Aspekte, um den Filmstandort und die Filmwirtschaft des betreffenden Landes zu stärken.

Allgemeine Ziele der selbständigen Rechtsträger waren unter anderem, den Film- und Medienstandort Wien zu stärken (Filmfonds Wien) bzw. die Qualität der Fernsehproduktionen und der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft zu steigern (Fernsehfilmförderungsfonds der RTR-GmbH).

Das Film/Fernseh-Abkommen sah die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes und des ORF-Gesetzes entsprechen, vor.

Es gab somit eine Reihe von allgemeinen Zielen, welche die jeweiligen prinzipiellen Ausrichtungen und Intentionen der Filmförderung darlegten. Bei den Förderungseinrichtungen mit Ausnahme von Cine Tirol bestanden jedoch keine aus den jeweiligen allgemeinen Zielen abgeleiteten konkreten, messbaren operativen Ziele. Bei der Cine Tirol war jährlich jeweils die Akquisition einer bestimmten Anzahl von Filmprojekten als konkretes Ziel vorgesehen. Dieses Ziel wurde in den Jahren 2006 bis 2008 teilweise erreicht.

15.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Filmförderungseinrichtungen mit Ausnahme der Cine Tirol keine konkreten, messbaren, operativen Ziele auswiesen. Dadurch konnte das Ausmaß der Umsetzung bzw. Erreichung von Förderungszielen nicht beurteilt werden.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Österreichischen Filminstitut, der RTR-GmbH, den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, der Stadt Wien,



Ziele der Filmförderung

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

der Standortagentur Salzburg GmbH, der Cine Styria Filmcommission and Fonds, dem Filmfonds Wien sowie dem ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens, aus den jeweiligen allgemeinen Zielen davon abgeleitete, konkrete, messbare, operative Ziele für die Filmförderung festzulegen.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK seien Ziele im künstlerischen Bereich schwierig zu formulieren, es werde jedoch im Zuge der Haushaltsreform angestrebt, bis 2013 weitere Ziele zu formulieren.*

Das Österreichische Filminstitut gab bekannt, dass konkrete, messbare, operative Ziele in der Praxis nur bedingt tauglich seien. Ansätze für konkrete Ziele seien jedoch Festivalerfolge, der Verkauf geförderter Filme im Ausland und die Anzahl der Besucher im Inland.

Die RTR-GmbH teilte mit, dass die Novelle des KommAustria-Gesetzes zum Anlass genommen werde, die Definition konkreter, messbarer und operativer Ziele zu evaluieren.

Die Burgenländische Landesregierung gab bekannt, das Ausmaß der Erreichung des Förderungsziels anhand des Förderungsantrags zu prüfen.

Der Wiener Stadtsenat und die Niederösterreichische Landesregierung erklärten, die Empfehlung des RH umzusetzen.

Die Salzburger Landesregierung führte aus, dass es schwierig sei, konkrete, messbare, operative Ziele festzulegen; weiters sei unklar, wie viele Förderungsanträge jeweils eingereicht werden.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung würden die zuständigen Gremien über die Anregungen des RH noch beraten und die Empfehlungen im Falle der Umsetzung soweit wie möglich berücksichtigen.

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass konkrete, messbare und operative Ziele in einer von der Cine Styria Filmcommission and Fonds in Auftrag gegebenen Studie enthalten sein würden.

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung würden auf der Grundlage der Novelle zum Tiroler Kulturförderungsgesetz Sonderrichtlinien für die Filmförderung erlassen, die auch Ziele enthalten werden.

Der Filmfonds Wien erklärte, dass die bisherige Diskussion über Ziele und Maßstäbe der Filmförderung in Europa ineffizient verlaufen sei, jedoch im Rahmen der Länderfördertagung weitergeführt werde.



Ziele der Filmförderung

15.4 Der RH erwiderte gegenüber dem BMUKK, dem Österreichischen Filminstitut, der Burgenländischen und der Salzburger Landesregierung sowie dem Filmfonds Wien, dass mit den Daten in den Filmwirtschaftsberichten des Österreichischen Filminstituts wie beispielsweise die Zahl der Kinobesucher, Marktanteile und Zahl der Festivalpreise österreichischer Filme offenbar die Erfolge österreichischer Filme dokumentiert werden sollten. Welche Ziele mit der Filmförderung angestrebt werden, wurde jedoch nicht festgelegt. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, aus den jeweiligen allgemeinen Zielen konkrete, messbare, operative Ziele für die Filmförderung festzulegen und zu überprüfen, in welchem Ausmaß diese Ziele erreicht werden.

Förderungsrichtlinien

16 Das Filmförderungsgesetz, das Kunstförderungsgesetz und das KommAustria-Gesetz regelten die Filmförderung auf Bundesebene. Auf Landesebene bestanden – mit Ausnahme von Wien – Landesgesetze über die Kunst- und Kulturförderung.

17.1 Folgende Tabelle zeigt, welche Förderungseinrichtungen Allgemeine (Kultur-)Förderungsrichtlinien oder Sonderrichtlinien für die Filmförderung hatten:



Förderungsrichtlinien

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich
Tabelle 3: Allgemeine (Kultur-)Förderungsrichtlinien und Sonderrichtlinien für die Filmförderung zum 31. Dezember 2008

	Allgemeine (Kultur-) Förderungsrichtlinien	Sonderrichtlinien für die Filmförderung
BMUKK	✓	✓
Österreichisches Filminstitut	–	✓
RTR-GmbH	–	✓
Burgenland (Kulturabteilung)	–	–
Kärnten (Kulturabteilung)	–	–
Niederösterreich (Kulturabteilung)	✓	–
Oberösterreich (Kulturabteilung)	✓	–
Oberösterreich (Wirtschaftsabteilung)	✓	–
Salzburg (Kulturabteilung)	✓	–
StandortAgentur Salzburg GmbH	✓	✓
Steiermark (Kulturabteilung)	✓	✓
Cine Styria Filmcommission and Fonds	✓	✓
Tirol (Kulturabteilung)	✓	–
Cine Tirol	–	✓
Vorarlberg (Kulturabteilung)	–	✓
Wien (Kulturabteilung)	1	–
Filmfonds Wien	–	✓

Legende:
 ✓ = Es bestanden Allgemeine (Kultur-)Förderungsrichtlinien und/oder Sonderrichtlinien für die Filmförderung
 – = Es bestanden keine Allgemeinen (Kultur-)Förderungsrichtlinien und/oder Sonderrichtlinien für die Filmförderung

¹ nur Pflichten der Förderungsnehmer veröffentlicht

Förderungsrichtlinien

In den Ländern Burgenland und Kärnten gab es Landesgesetze über die Kunst- und Kulturförderung, aber weder Allgemeine (Kultur-)Förderungsrichtlinien noch Sonderrichtlinien für die Filmförderung.

Die Stadt Wien hatte nur die Pflichten des Fördernehmers geregelt, die allgemeinen Ziele, die Kriterien und das Verfahren der Förderung waren hingegen nur in einem unveröffentlichten internen Handbuch enthalten.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass in den Ländern Burgenland und Kärnten keine Förderungsrichtlinien bestanden.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und der Stadt Wien, Sonderrichtlinien für die Filmförderung zu erstellen und dabei insbesondere die Art und die Höhe der förderbaren Kosten festzulegen.

- 17.3** *Die Burgenländische, Niederösterreichische und Tiroler Landesregierung sowie der Wiener Stadtsenat gaben in ihren Stellungnahmen bekannt, die Empfehlung des RH umzusetzen und Sonderrichtlinien auszuarbeiten. Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung seien Sonderrichtlinien bereits ausgearbeitet worden.*

Die Kärntner Landesregierung teilte mit, dass die zuständigen Gremien über die Anregungen des RH noch beraten und die Empfehlungen im Falle der Umsetzung soweit wie möglich berücksichtigt würden.

- 18.1** Beim Österreichischen Filminstitut war laut Filmförderungsgesetz und beim Filmfonds Wien laut Satzung jeweils ein Aufsichtsorgan eingerichtet. Auch Vertreter der Filmbranche waren Mitglieder in diesen Aufsichtsorganen, die unter anderem Förderungsrichtlinien beschlossen.

- 18.2** Der RH wies darauf hin, dass Vertreter der Filmbranche als potenzielle Förderungsnehmer gleichzeitig Mitglieder von Aufsichtsorganen bei Förderungsgebern waren.

Er empfahl dem BMUKK als Aufsichtsbehörde des Österreichischen Filminstituts, auf eine Änderung des Filmförderungsgesetzes hinzuwirken, und dem Filmfonds Wien, die Satzung zu ändern; es sollte vorgesehen werden, dass in die Aufsichtsorgane nur Mitglieder bestellt werden, bei denen kein Interessenkonflikt entstehen kann.



Förderungsrichtlinien

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

- 18.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK seien Interessenkonflikte bei der Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsorganen aufgrund der sehr kleinen und vernetzten Filmlandschaft in Österreich nicht auszuschließen. Durch die Bestellung von übergeordneten Interessenvertretern werde aber versucht, derartige Konflikte weitgehend zu vermeiden.*

Dem Wiener Stadtsenat schien die Einbeziehung der Branche in die Aufsichtsgremien sehr wichtig; schon bisher seien übergeordnete Interessenvertretungen in die Aufsichtsgremien bestellt worden.

- 18.4** Der RH empfahl dem BMUKK und dem Wiener Stadtsenat erneut, in die Aufsichtsgremien nur Experten zu bestellen, bei denen kein Interessenkonflikt aufgrund ihrer Tätigkeit in der Filmbranche entstehen kann.

Förderungsbedingungen

- 19** Zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Förderungsbedingungen in den Gesetzen und Förderungsrichtlinien zog der RH die vom Bundesminister für Finanzen im Jänner 2004 verordneten Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) heran.

Nach den ARR 2004 waren in finanzieller Hinsicht unter anderem folgende Standards erforderlich:

- die gesicherte Gesamtfinanzierung eines förderbaren Projekts,
- die Festlegung von Art und Höhe der förderbaren Kosten,
- die Vereinbarung von Ratenzahlungen bei längeren Projektzeiträumen,
- die Auszahlung einer letzten Rate erst nach Abnahme der Endabrechnung des Projekts sowie
- die Vorlage einer durch Originalbelege nachweisbaren Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (Verwendungsnachweis).

Förderungsbedingungen

20.1 Die RTR-GmbH, die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, die Stadt Wien sowie die Standort-Agentur Salzburg GmbH und die Cine Tirol veröffentlichten nicht alle Förderungsbedingungen in den Förderungsrichtlinien, sondern unter anderem auch auf einer Homepage, in Informationsblättern oder in den Formularen für die Filmförderung. Weiters war die interne Praxis der Förderungsvergabe – etwa Ratenzahlungsvereinbarungen, Auszahlungsmodalitäten, interne Richtwerte über die Art und Höhe der förderbaren Kosten, Ländereffekte – nicht veröffentlicht.

20.2 Der RH empfahl der RTR-GmbH, den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, der Stadt Wien sowie der Standort-Agentur Salzburg GmbH und der Cine Tirol, alle Förderungsbedingungen in die Förderungsrichtlinien aufzunehmen.

20.3 *Die RTR-GmbH sowie die Niederösterreichische, Salzburger und die Tiroler Landesregierung gaben bekannt, die Förderungsrichtlinien entsprechend anzupassen.*

Die Cine Tirol führte aus, dass die Richtlinien und die Allgemeinen Bedingungen zum Vertrag dem Förderungswerber zur Kenntnis gebracht werden würden.

20.4 Der RH erwiderte gegenüber der Cine Tirol, dass alle Förderungsbedingungen in den Förderungsrichtlinien veröffentlicht werden sollten, um eine einheitliche Vorgangsweise gegenüber den Förderungswerbern zu gewährleisten.

21.1 Folgende Tabelle stellt dar, welche der vorhin erwähnten Standards der ARR 2004 als Förderungsbedingungen in Gesetzen und Förderungsrichtlinien der Förderungseinrichtungen zum 31. Dezember 2008 vorgesehen waren:



Förderungsbedingungen

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

Tabelle 4: Standards der ARR 2004 als Förderungsbedingungen in Gesetzen und Förderungsrichtlinien zum 31. Dezember 2008

	Gesamtfinanzierung	Art und Höhe der förderbaren Kosten	Ratenzahlungen	Verwendungsnachweis	
				Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben	Originalbelege
BMUKK	✓	✓	✓	✓	–
Österreichisches Filminstitut	✓	✓	✓	✓	✓
RTR-GmbH	✓	✓	✓	✓	–
Burgenland (Kulturabteilung)	–	–	–	–	–
Kärnten (Kulturabteilung)	✓	–	–	–	–
Niederösterreich (Kulturabteilung)	–	–	–	✓	✓
Oberösterreich (Kulturabteilung)	✓	–	–	–	–
Oberösterreich (Wirtschaftsabteilung)	✓	–	–	–	–
Salzburg (Kulturabteilung)	✓	–	–	–	–
StandortAgentur Salzburg GmbH	–	–	–	–	–
Steiermark (Kulturabteilung)	✓	–	–	✓	✓
Cine Styria Filmcommission and Fonds	✓	✓	✓	✓	✓
Tirol (Kulturabteilung)	–	–	–	–	–
Cine Tirol	✓	–	✓	–	–
Vorarlberg (Kulturabteilung)	–	–	–	–	–
Wien (Kulturabteilung)	–	–	✓	✓	–
Filmfonds Wien	✓	✓	✓	✓	–

Legende:
 ✓ = Standards der ARR 2004 vollständig vorgesehen
 – = Standards der ARR 2004 nicht oder nur teilweise vorgesehen

Förderungsbedingungen

21.2 In den Förderungsbedingungen waren nicht alle Standards der ARR 2004 vorgesehen:

(1) Für sechs der 17 Förderungseinrichtungen war die gesicherte Gesamtfinanzierung des Projekts keine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg, der Stadt Wien und der StandortAgentur Salzburg GmbH, als Förderungsbedingung die gesicherte Gesamtfinanzierung vorzusehen.

(2) Bei zwölf von 17 Förderungseinrichtungen waren die Art und Höhe der förderbaren Kosten als Förderungsbedingungen nicht vorgesehen. Die weiteren fünf Förderungseinrichtungen definierten zwar die Art und Höhe der förderbaren Kosten, jedoch uneinheitlich.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Österreichischen Filminstitut, der RTR-GmbH, den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, der Stadt Wien, der StandortAgentur Salzburg GmbH, der Cine Styria Filmcommission and Fonds, der Cine Tirol und dem Filmfonds Wien, als Förderungsbedingung die Art und Höhe der förderbaren Kosten einheitlich festzulegen.

(3) Zehn der 17 Förderungseinrichtungen sahen keine Ratenzahlungen als Förderungsbedingung vor. Weiters sah keine Förderungseinrichtung die Einbehaltung einer letzten Rate bis zur Abnahme der Endabrechnung als Förderungsbedingung vor.

Das Land Salzburg änderte nach der Gebarungsüberprüfung die Förderungsbedingungen und sah künftig Ratenzahlungen bei größeren Projekten vor. Eine letzte Rate war jedoch nur bis zur Vorlage und nicht bis zur Abnahme der Endabrechnung einzubehalten.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie der StandortAgentur Salzburg GmbH, als Förderungsbedingung Ratenzahlungen vorzusehen.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Österreichischen Filminstitut, der RTR-GmbH, den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, der Stadt Wien sowie der StandortAgentur Salzburg GmbH, der Cine Styria Filmcommission and Fonds, der Cine Tirol und dem Filmfonds Wien, als För-



Förderungsbedingungen

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

derungsbedingung die Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme der Endabrechnung vorzusehen.

(4) Neun der 17 Förderungseinrichtungen sahen die Vorlage einer Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben des Projekts als Verwendungsnachweis nicht vor.

Elf von 17 Förderungseinrichtungen sahen die Vorlage von Originalbelegen nicht vor. Weitere zwei Förderungseinrichtungen sahen Ausnahmen vom Erfordernis der Vorlage von Originalbelegen vor.

Das Land Salzburg führte nach der Gebarungüberprüfung Regelungen für den Verwendungsnachweis ein.

Der RH empfahl dem BMUKK, der RTR-GmbH, den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, der Stadt Wien, der Standortagentur Salzburg GmbH, der Cine Tirol sowie dem Filmfonds Wien, als Verwendungsnachweis die Vorlage einer Aufgliederung aller mit einem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sowie von Originalbelegen vorzusehen.

21.3 (1) *Laut Stellungnahmen der Burgenländischen und Niederösterreichischen Landesregierung sowie des Wiener Stadtsenats müsse die Gesamtfinanzierung in den Einreichunterlagen zum Förderungsantrag nachgewiesen werden.*

Die Salzburger und die Tiroler Landesregierung sowie die Cine Tirol kündigten an, die Empfehlung des RH umzusetzen.

(2) *Das BMUKK, das Österreichische Filminstitut, die RTR-GmbH, die Niederösterreichische und Steiermärkische Landesregierung, der Wiener Stadtsenat sowie die Cine Styria Filmcommission and Fonds und der Filmfonds Wien gaben bekannt, die Empfehlung des RH umzusetzen.*

Die Cine Tirol führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Art und Höhe der förderbaren Kosten in den Richtlinien klar festgelegt seien; Hauptkriterium für eine Förderung sei der wirtschaftliche Tirol-Effekt bzw. der inhaltliche Tirol-Bezug.

(3) *Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass bei der Kulturabteilung die Vereinbarung von Raten sowie der Einbehaltung einer Restrate bei jungen Filmschaffenden schwierig sei, weil durch die Förderung die Verwirklichung von Filmprojekten ermöglicht werden solle.*



Förderungsbedingungen

Das BMUKK wies daraufhin, dass die Auszahlung einer Restrate zwar laut den Förderungsrichtlinien grundsätzlich erst nach Abnahme der Endabrechnung vorgesehen sei, in der Praxis aber wegen des Liquiditätsbedarfs der Förderungsnehmer bereits vor dem Einlangen des Verwendungsnachweises überwiesen werde.

Die RTR-GmbH und die Steiermärkische Landesregierung hinsichtlich der Cine Styria Filmcommission and Fonds sagten zu, die Einbehaltung einer Restrate bis zur Endabrechnung als Förderungsbedingung vorzusehen.

Die Burgenländische Landesregierung und der Wiener Stadtsenat führten aus, dass wegen der geringen Förderungssummen die Einbehaltung einer Restrate den administrativen Aufwand nicht rechtfertigen würde.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei die Einbehaltung einer Restrate bei internationalen Koproduktionen nicht zumutbar, weil die Endabrechnung erst nach vielen Monaten vorläge.

Die Kärntner Landesregierung wendete ein, dass das Kärntner Kulturförderungsgesetz Ratenzahlungen nicht ausschließen würde und diese in der Praxis bei höheren Förderungszusagen auch vereinbart würden.

(4) Laut Stellungnahme des BMUKK sei in den Förderungsrichtlinien nunmehr vorgesehen, künftig stichprobenartig Originalbelege zu verlangen.

Die RTR-GmbH teilte mit, für den Abruf der letzten Teilzahlung Saldenlisten und Einzelbuchungsnachweise der Produktionskonten zu verlangen.

Die Cine Tirol erklärte, die letzte Rate erst nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zu überweisen.

Der Wiener Stadtsenat führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Vorlage einer durch Originalbelege nachweisbaren Aufgliederung aller Einnahmen und Ausgaben ein Standardkriterium in der Bearbeitung der Förderungen darstelle.

Der Filmfonds Wien teilte mit, dass die Prüfung von Originalbelegen aufgrund des Umfanges der geförderten Projekte nicht praktikabel sei. In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Filminstitut würden aber

Projekte stichprobenartig und in begründeten Einzelfällen auch vollständig geprüft werden.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung seien die Richtlinien seit Jänner 2010 entsprechend abgeändert. Ab einer Förderungssumme von 50.000 EUR sei ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

21.4 (1) Der RH wiederholte seine Empfehlung an die Länder Burgenland und Niederösterreich sowie die Stadt Wien, das Erfordernis einer gesicherten Gesamtfinanzierung als Förderungsbedingung in die Förderungsrichtlinien aufzunehmen.

(2) Gegenüber der Cine Tirol erwiderte der RH, dass in den Richtlinien – abgesehen von der Definition des Wirtschaftseffektes – lediglich allgemeine Vorgaben enthalten sind. Er wiederholte deshalb seine Empfehlung, dass alle Förderungsgeber die Art und Höhe der förderbaren Kosten einheitlich definieren sollten.

(3) Der RH erwiderte der Steiermärkischen Landesregierung, dass Ratenzahlungen jedenfalls bei größeren Förderungssummen vereinbart werden sollten.

Dem BMUKK, der Burgenländischen, Niederösterreichischen und Kärntner Landesregierung sowie dem Wiener Stadtsenat empfahl der RH neuerlich, eine Restrate erst nach Abnahme der Endabrechnung auszuführen.

(4) Der RTR-GmbH, der Cine Tirol und dem Filmfonds Wien empfahl der RH neuerlich, die Vorlage von Originalbelegen als Förderungsbedingung in den Förderungsrichtlinien vorzusehen.

Der RH erwiderte dem Wiener Stadtsenat, dass auch bei bilanzierenden Unternehmen die Vorlage von Originalbelegen vorgesehen werden sollte.

Gegenüber der Kärntner Landesregierung betonte der RH, dass die Bestimmung über den Verwendungsnachweis in den Förderungsrichtlinien auch bei Projekten mit geringerer Förderungssumme den Standards der ARR 2004 entsprechen sollte, für die Überprüfung der Originalbelege jedoch auch Stichproben vorgesehen werden können.

**Einhaltung der
Förderungsbe-
dingungen**

22.1 Der RH stellte anhand einzelner überprüfter Förderungsfälle fest, ob die Förderungsbedingungen eingehalten wurden:

Tabelle 5: Einhaltung der Förderungsbedingungen von 2006 bis 2008					
	Gesamt- finanzierung	Art und Höhe der förderbaren Kosten	Raten- zahlungen	Verwendungsnachweise	
				Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben	Originalbelege
BMUKK	✓	✓	✓	✓	nicht vorgesehen
Österreichisches Filminstitut	✓	✓	✓	✓	–
RTR-GmbH	✓	✓	✓	✓	nicht vorgesehen
Burgenland (Kulturabteilung)	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	✓
Kärnten (Kulturabteilung)	–	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	✓
Niederösterreich (Kulturabteilung)	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	✓	✓
Oberösterreich (Kulturabteilung)	–	nicht vorgesehen	✓	nicht vorgesehen	✓
Oberösterreich (Wirtschaftsabteilung)	–	nicht vorgesehen	✓	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Salzburg (Kulturabteilung)	–	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	✓	nicht vorgesehen
StandortAgentur Salzburg GmbH	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	✓	✓	nicht vorgesehen
Steiermark (Kulturabteilung)	–	nicht vorgesehen	✓	✓	✓
Cine Styria Filmcommission and Fonds	✓	✓	✓	✓	✓
Tirol (Kulturabteilung)	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	✓	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Cine Tirol	✓	nicht vorgesehen	✓	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Vorarlberg (Kulturabteilung)	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	✓	✓	✓
Wien (Kulturabteilung)	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	✓	✓	nicht vorgesehen
Filmfonds Wien	✓	✓	✓	✓	nicht vorgesehen

Legende:
 ✓ = Standard der ARR 2004 vollständig eingehalten, auch wenn als Förderungsbedingung nicht vorgesehen
 – = Als Förderungsbedingung vorgesehen, aber teilweise oder gar nicht eingehalten
 nicht vorgesehen = Als Förderungsbedingung nicht vorgesehen

- 22.2** (1) Fünf Förderungseinrichtungen hatten die als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung vorgesehene gesicherte Gesamtfinanzierung nicht eingehalten.

Während der Gebarungsprüfung gab das Land Steiermark bekannt, Förderungen künftig bis zur gesicherten Gesamtfinanzierung nur bedingt zuzusagen.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, Förderungen bis zum Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung nur bedingt zuzusagen.

- (2) Die Förderungseinrichtungen hielten die als Förderungsbedingung vorgesehene Bestimmung über die Art und Höhe der förderbaren Kosten und die Ratenzahlungen ein. Der RH stellte fest, dass sechs Förderungsgeber auch dann Ratenzahlungen vereinbarten, wenn dies als Förderungsbedingung nicht vorgesehen war.

- (3) Eine Förderungseinrichtung hielt die Förderungsbedingungen über den Verwendungsnachweis nur teilweise ein, sechs andere Förderungseinrichtungen verlangten immer eine Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben und/oder Originalbelege als Verwendungsnachweis, auch wenn dies als Förderungsbedingung nicht vorgesehen war.

Der RH empfahl dem Österreichischen Filminstitut, alle Vorgaben über den Verwendungsnachweis einzuhalten.

- 22.3** *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung würde eine bedingte Förderungszusage zu keiner förderlichen Situation führen.*

Die Steiermärkische Landesregierung führte aus, dass in der Kunstförderung nur von Fall zu Fall entschieden werden könne.

Die Kärntner Landesregierung teilte mit, dass die zuständigen Gremien über die Anregungen des RH noch beraten und die Empfehlungen im Falle der Umsetzung soweit wie möglich berücksichtigt würden.

- 22.4** Der RH erwiderte der Salzburger Landesregierung, dass gemäß den Förderungsrichtlinien eine gesicherte Gesamtfinanzierung nachzuweisen ist. Auch eine bedingte Förderungszusage signalisiert den anderen Förderungsgebern die Förderungswürdigkeit eines Projekts.

Der Steiermärkischen Landesregierung empfahl der RH aufgrund deren Stellungnahme, bei Förderungsvergaben einheitlich vorzugehen.



Einhaltung der Förderungsbedingungen

23.1 Voraussetzung für die Finanzierung eines Films aus den Mitteln des Film/Fernseh-Abkommens war die Förderungszusage eines Primärförderers; dieser war grundsätzlich das Österreichische Filminstitut. Im Bereich Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung konnte dies aber auch ein anderer Förderungsgeber sein.

Der ORF holte vor Auszahlung der letzten Rate grundsätzlich eine Bestätigung des Primärförderers über die Abnahme der Endabrechnung ein.

Bei einigen Förderungsfällen war nicht nachvollziehbar, ob der Primärförderer tatsächlich die Endabrechnung abgenommen hatte. In einem Fall ging aus der Bestätigung des Primärförderers hervor, dass die Endabrechnung noch nicht abgenommen war, der ORF zahlte aber dennoch die letzte Rate aus.

Weder im Film/Fernseh-Abkommen noch in einer Vereinbarung mit einem anderen Primärförderer war die Überprüfung der Endabrechnung geregelt.

In den Verträgen des ORF mit den Finanzierungsempfängern war die Abnahme der Endabrechnung als Bedingung für die Auszahlung der letzten Rate nicht vorgesehen.

23.2 Der RH empfahl dem ORF, die Kontrolle der Endabrechnung durch den Primärförderer vertraglich zu regeln.

Weiters empfahl der RH dem ORF, in den Verträgen mit den Finanzierungsempfängern die Abnahme der Endabrechnung als Bedingung für die Auszahlung der letzten Rate vorzusehen.

23.3 *Der ORF teilte dem RH mit, dass er Verhandlungen mit dem Österreichischen Filminstitut zur Änderung des Film/Fernseh-Abkommens aufgenommen habe.*

23.4 Der RH erwiderte, dass auch ohne Änderung des Film/Fernseh-Abkommens in den Verträgen mit den Finanzierungsempfängern die Abnahme der Endabrechnung als Bedingung für die Auszahlung der letzten Rate vorgesehen werden könne.

Förderungsverfahren

Ansuchen

24.1 Grundsätzlich war – außer im Land Burgenland – ein schriftliches Förderungsansuchen Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Das Land Kärnten gewährte eine Förderung in der Höhe von 60.000 EUR und das Land Steiermark eine Förderung in der Höhe von 0,8 Mill. EUR, obwohl keine schriftlichen Förderungsansuchen vorlagen.

24.2 Der RH empfahl dem Land Burgenland, in Richtlinien ein schriftliches Förderungsansuchen als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung vorzusehen.

Weiters empfahl er den Ländern Kärnten und Steiermark, Förderungen nur aufgrund schriftlicher Förderungsansuchen zu gewähren.

24.3 *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung sei ein schriftliches Ansuchen Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.*

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass der Landeshauptmann und der Landeshauptmann-Stellvertreter die Förderung vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung genehmigt und darauf hingewiesen hätten, dass die Förderung nach den Vorgaben der Förderungseinrichtung erfolge.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei der vom RH festgestellte Förderungsfall eine absolute Ausnahme und würden Förderungen in der Regel nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt.

24.4 Der RH wiederholte gegenüber der Burgenländischen Landesregierung seine Empfehlung, ein schriftliches Förderungsansuchen in den Förderungsrichtlinien vorzusehen.

Der Steiermärkischen Landesregierung erwiderte der RH, dass laut den vom Land Steiermark vorgelegten Unterlagen für die Förderung von 0,8 Mill. EUR ein schriftliches Förderungsansuchen erst nach Zusage der Förderung durch den Landeshauptmann und den Landeshauptmann-Stellvertreter sowie nach dem Regierungsbeschluss gestellt wurde.

Der Kärntner Landesregierung erwiderte der RH, dass die angeführte Förderung die betragsmäßig größte im Prüfungszeitraum war und eine Ausnahme nicht gerechtfertigt war. Der RH blieb deshalb bei seiner Empfehlung.



Förderungsverfahren

25.1 Die Länder Burgenland und Steiermark gewährten Förderungen für bereits fertig gestellte Projekte. Die ARR 2004 sehen die Zulässigkeit einer Förderung grundsätzlich nur vor, wenn mit der Leistung noch nicht begonnen wurde.

25.2 Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, Projekte nur dann zu fördern, wenn der Förderungswerber vor Projektbeginn ein schriftliches Förderungsansuchen einbringt.

25.3 *Die Steiermärkische Landesregierung betonte in ihrer Stellungnahme, dass nur in wenigen gerechtfertigten Ausnahmefällen Förderungswerber ein schriftliches Förderungsansuchen nach Projektbeginn einbringen.*

25.4 Der RH blieb bei seiner Empfehlung.

26.1 Die Förderungsgeber verwendeten keine einheitlichen Formulare für das Förderungsansuchen. Beim Land Steiermark waren für dasselbe Förderungsprojekt sogar zwei unterschiedliche Formulare bei der Cine Styria Filmcommission and Fonds und bei der Tourismusabteilung einzureichen.

26.2 Der RH empfahl dem BMUKK, dem Österreichischen Filminstitut, der RTR-GmbH, den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, der Stadt Wien sowie der Standortagentur Salzburg GmbH, der Cine Styria Filmcommission and Fonds, der Cine Tirol und dem Filmfonds Wien, ein einheitliches Formular für Förderungsansuchen vorzusehen.

26.3 *Das BMUKK, das Österreichische Filminstitut, die RTR-GmbH, die Kärntner und Tiroler Landesregierung standen der Empfehlung des RH positiv gegenüber, wiesen jedoch darauf hin, dass die Umsetzung wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen schwierig sei.*

Die Niederösterreichische und die Steiermärkische Landesregierung, der Wiener Stadtsenat, Cine Tirol und der Filmfonds Wien gaben in ihren Stellungnahmen bekannt, dass bei der Filmfördertagung der österreichischen Bundesländer im März 2010 beschlossen worden sei, enger zusammenzuarbeiten und für Herbst 2010 weitere Maßnahmen vorgesehen seien.



Förderungsverfahren

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

- 27.1** Das Österreichische Filminstitut, die RTR-GmbH, die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und die Stadt Wien sowie die StandortAgentur Salzburg GmbH, die Cine Styria Filmcommission and Fonds, die Cine Tirol und der Filmfonds Wien stellten auf ihren Homepages kein einheitliches Formular für eine branchenspezifische Projektkalkulation zur Verfügung.
- 27.2** Der RH empfahl dem Österreichischen Filminstitut, der RTR-GmbH, den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, der Stadt Wien sowie der StandortAgentur Salzburg GmbH, der Cine Styria Filmcommission and Fonds, der Cine Tirol und dem Filmfonds Wien, ein einheitliches Formular für die branchenspezifische Projektkalkulation auf den Homepages zur Verfügung zu stellen.
- 27.3** *Laut Stellungnahme des Österreichischen Filminstituts sei wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen die Umsetzung dieser Empfehlung schwierig.*

Die RTR-GmbH, die Niederösterreichische, Kärntner, Salzburger und Steiermärkische Landesregierung, der Wiener Stadtssenat, die Cine Tirol und der Filmfonds Wien wiesen in ihren Stellungnahmen auf die bei der Filmfördertagung der österreichischen Bundesländer vereinbarte verstärkte Zusammenarbeit hin, die im Herbst 2010 weitere Maßnahmen beschließen sollte.

Förderungsentscheidung

- 28.1** Beim Österreichischen Filminstitut und beim Filmfonds Wien waren aufgrund des Filmförderungsgesetzes bzw. der Satzung Gremien als Entscheidungsträger eingerichtet. Bei allen anderen Förderungseinrichtungen gewährten in der Regel Einzelpersonen eine Filmförderung, überwiegend aufgrund der Empfehlungen von Beiräten. Die nachstehende Tabelle zeigt, bei welchen Förderungseinrichtungen Beiräte oder Gremien für die Filmförderung bestanden:

Förderungsverfahren

Tabelle 6: Beiräte oder Gremien bei Förderungseinrichtungen zum 31. Dezember 2008

	Beirat oder Gremium
BMUKK	✓
Österreichisches Filminstitut	✓
RTR-GmbH	✓
Burgenland (Kulturabteilung)	✓
Kärnten (Kulturabteilung)	–
Niederösterreich (Kulturabteilung)	–
Oberösterreich (Kulturabteilung)	✓
Oberösterreich (Wirtschaftsabteilung)	–
Salzburg (Kulturabteilung)	–
StandortAgentur Salzburg GmbH	✓
Steiermark (Kulturabteilung)	✓
Cine Styria Filmcommission and Fonds	✓
Tirol (Kulturabteilung)	–
Cine Tirol	✓
Vorarlberg (Kulturabteilung)	✓
Wien (Kulturabteilung)	–
Filmfonds Wien	✓
Legende:	
✓ = Beirat oder Gremium vorhanden	
– = Beirat oder Gremium nur teilweise zuständig oder nicht vorhanden	

Beim Land Niederösterreich war der Beirat nur für die wirtschaftlich/touristische Filmförderung, nicht jedoch für die künstlerische Filmförderung zuständig.

Die Wirtschaftsabteilung des Landes Oberösterreich verfügte seit 2009 über einen gemeinsamen Beirat mit der Kulturabteilung.

Die Cine Tirol löste den Beirat zum 1. Jänner 2009 auf.

Nur das BMUKK, das Österreichische Filminstitut sowie die Länder Steiermark und Vorarlberg sahen für den Beirat bzw. für das Gremium ein Rotationsprinzip vor.

Beim Land Oberösterreich sah die Geschäftsordnung des Beirats den Geschäftsführer einer Filmberatungsgesellschaft als ständiges Mitglied vor.

28.2 Der RH erachtete die Einrichtung von Beiräten als beratendes Gremium der Entscheidungsträger für die Qualitätssicherung als zweckmäßig, weil dadurch die Förderungsentscheidung auf einer breiteren Basis erfolgte.

(1) Er empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, der Stadt Wien sowie der Cine Tirol, für die Gewährung der Filmförderung einen Beirat zur Beratung der Entscheidungsträger einzurichten und für diesen eine personelle Rotation vorzusehen.

(2) Dem Land Niederösterreich empfahl der RH, den Beirat mit allen Förderungsansuchen zu befassen.

(3) Der RH empfahl der RTR-GmbH und den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich, der StandortAgentur Salzburg GmbH, der Cine Styria Filmcommission and Fonds und dem Filmfonds Wien, eine personelle Rotation für alle Mitglieder des Beirats bzw. des Gremiums vorzusehen.

28.3 (1) *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung werde für Einzelförderungen kein Beirat eingesetzt, weil dieser die Verfahren verzögern und die Verantwortung verbreitern würde.*

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass die Einrichtung von Beiräten im Gesetz nicht vorgesehen sei, man könne sich jedoch zur Beurteilung von kulturellen Vorhaben von externen Experten beraten lassen.

Der Wiener Stadtsenat gab bekannt, die Empfehlung des RH bereits umgesetzt zu haben.

Die Cine Tirol habe zwar im überprüften Zeitraum die Empfehlung des RH erfüllt, jedoch 2009 auf einen Beirat verzichtet, um eine erhöhte Wirksamkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erzielen. Erhebliche Reisekosten und Lesegebühren seien eingespart worden und die Entscheidungen würden rascher erfolgen. Projekte würden nun vom Team der Cine Tirol geprüft werden, das eine Empfehlung an den Geschäftsführer der Tirol Werbung GmbH gäbe.

Die Kärntner Landesregierung teilte mit, dass seit Herbst 2009 ein Fachbeirat für elektronische Medien, Fotografie und Film bestünde, der



Förderungsverfahren

auch das Kriterium der personellen Rotation erfülle, weil eine Bestellung für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode erfolge.

(2) Die Niederösterreichische Landesregierung sagte zu, die Umsetzung der Empfehlung des RH zu prüfen.

(3) Die RTR-GmbH wies darauf hin, dass die Zusammensetzung des Beirats im KommAustria-Gesetz geregelt sei. Das BKA führte aus, dass eine personelle Rotation des Beirats bei der RTR-GmbH nicht notwendigerweise zu einer besseren Förderungspraxis führe. Für die Möglichkeit der Weiterbestellung spräche das Argument der Kontinuität; auch die überschaubare Anzahl von qualifizierten Mitgliedern des Beirats, die selbst wiederum nicht Förderungswerber sein dürfen, spräche gegen eine zwingende Totalerneuerung.

Die Burgenländische Landesregierung wies darauf hin, dass die Funktionsperiode der Beiräte parallel zur Legislaturperiode des Burgenländischen Landtags erfolge.

Die Niederösterreichische Landesregierung sagte zu, bei der nächsten Nominierung eine personelle Rotation vorzusehen.

Bei der Standortagentur Salzburg GmbH würde eine Rotation überlegt werden.

Der Filmfonds Wien teilte mit, dass die Mitglieder des Beirats für die Dauer von drei Jahren bestellt würden, wodurch das Prinzip der Rotation erfüllt sei.

- 28.4** (1) Der RH erwiderte der Salzburger Landesregierung, dass kein sachlicher Grund vorliegt, mit der Entscheidung bei Einzelförderungen keinen Beirat zu befragen.

Er empfahl zur Stellungnahme der Tiroler Landesregierung, auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken und Beiräte als beratendes Gremium vorzusehen; dadurch könnten die Förderungsentscheidungen transparenter gestaltet werden.

Die Cine Tirol wies der RH darauf hin, dass sie als Geschäftsfeld der Tirol Werbung GmbH in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Geschäftsführer der Tirol Werbung GmbH stehe, der nunmehr allein über die Vergabe einer Förderung entscheide. Der RH blieb deshalb bei seiner Empfehlung, für die Beratung der Entscheidungsträger einen Beirat zu befragen und dadurch eine höhere Qualitätssicherung zu gewähr-

leisten. Hinsichtlich der Kosten eines Beirats empfahl der RH, kostengünstigere Varianten für dessen Tätigkeit zu überlegen.

Der RH erwiderte der Kärntner Landesregierung, dass der Fachbeirat für elektronische Medien, Fotografie und Film nicht für die Filmförderung zuständig war und wiederholte seine Empfehlung.

(2) Der RTR-GmbH empfahl der RH, auf eine Änderung des KommAustria-Gesetzes hinzuwirken, wodurch die Möglichkeit der Wiederbestellung eingeschränkt werden sollte.

Dem BKA entgegnete der RH, dass eine Rotation der Verfestigung von eigenen Interessen der Beiratsmitglieder entgegenwirken würde.

Der RH erwiderte der Burgenländischen und der Kärntner Landesregierung sowie dem Filmfonds Wien, dass eine Rotation nur dann gewährleistet ist, wenn die Möglichkeit der Wiederbestellung eingeschränkt wird.

- 29.1** Das Land Steiermark richtete bei der Cine Styria Filmcommission and Fonds einen Beirat ein, der über die Gewährung von Förderungen entschied.

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 25. Juni 2009, GZ 153/08, war eine Begutachtungskommission, die weder als Teil der Gesellschaft noch als Teil der Verwaltung als Entscheidungsträger per Gesetz eingerichtet wurde, verfassungswidrig.

- 29.2** Der RH erachtete die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung durch ein von der Landesregierung verschiedenes, von deren Weisungs- und Leitungsbefugnis ausgenommenes Organ als verfassungsrechtlich problematisch. Der RH empfahl dem Land Steiermark, klarzustellen, dass ein Beirat nur beraten darf.
- 29.3** *Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung seien missverständliche Formulierungen bereits ersetzt worden. Außerdem habe man in den Richtlinien festgehalten, dass der Beirat nur empfehlenden Charakter hat.*

Förderungsverfahren

- 30.1** Das Land Burgenland gewährte 2006 und 2008 Förderungen von 1,3 Mill. EUR und das Land Steiermark 2008 eine Förderung von 0,8 Mill. EUR, ohne den für die Filmförderung jeweils zuständigen Beirat zu befragen.

Das Land Burgenland vertrat die Ansicht, dass es sich bei diesen Förderungen nicht um eine klassische Filmförderung der Kulturabteilung des Landes Burgenland auf Grundlage des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes handelte. Stattdessen handelte es sich um ein Sonderprojekt, das in die Zuständigkeit der Landesamtsdirektion fiel.

- 30.2** Im Interesse einer transparenten Förderungsabwicklung empfahl der RH den Ländern Burgenland und Steiermark, künftig bei Förderungen den Beirat zu befragen.

- 30.3** *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung stelle die Förderung einer Fernsehserie eine Einzelförderung dar, mit der der Beirat nicht zu befragen gewesen sei.*

Die Steiermärkische Landesregierung gab bekannt, dass es sich 2008 um ein Sonderprojekt handelte, das nicht aus Mitteln der Cine Styria Filmcommission and Fonds gefördert hätte werden können.

- 30.4** Der RH erwiderte der Burgenländischen Landesregierung, dass die besondere Höhe der Förderung für die Befassung eines Beirats sprach; außerdem stellt jede Förderung eine Einzelmaßnahme dar.

Der Steiermärkischen Landesregierung entgegnete der RH, dass die Mittel auch bei der Cine Styria Filmcommission and Fonds budgetiert hätten werden können; jedenfalls wäre aber der Beirat zu befragen gewesen.

- 31.1** Laut Filmförderungsgesetz hatte beim Österreichischen Filminstitut grundsätzlich die Projektkommission als Gremium über die zu fördernden Vorhaben zu entscheiden.

Obwohl dies im Filmförderungsgesetz nicht vorgesehen war, ermächtigte der Aufsichtsrat des Österreichischen Filminstituts dessen Direktor, über die Gewährung von Förderungen für einen Kinostart oder eine Verwertung, und einen Beirat, über die Gewährung von Förderungen für eine Stoffentwicklung zu entscheiden.

31.2 Der RH empfahl dem Österreichischen Filminstitut, künftig nur die Projektkommission als Gremium über die Gewährung von Förderungen entscheiden zu lassen.

31.3 *Das Österreichische Filminstitut sagte zu, künftig die Projektkommission mit der Entscheidung für alle Bereiche zu befassen.*

32.1 Nach der Satzung des Filmfonds Wien hatte eine Jury als Gremium über die Gewährung von Förderungen zu entscheiden.

Das Kuratorium des Filmfonds Wien beschloss entgegen der Satzung, dass es selbst und der Geschäftsführer in den Bereichen Verwertungsförderungen, erfolgsabhängige Förderungen sowie Strukturförderungen allein entscheiden durften. Das Kuratorium des Filmfonds Wien ermächtigte im Jahr 2008 außerdem eine Einzelperson, über die Fernsehfilmförderung zu entscheiden.

32.2 Der RH empfahl dem Filmfonds Wien, über die Gewährung von Förderungen künftig eine Jury als Gremium entscheiden zu lassen oder die Satzung zu ändern.

32.3 *Laut Stellungnahme des Filmfonds Wien solle der Interpretationsspielraum der Satzung durch eine Satzungsänderung ausgeschlossen werden.*

33.1 Bei Förderungen des Österreichischen Filminstituts, der Stadt Wien und der Länder Oberösterreich und Steiermark bestanden folgende Unvereinbarkeiten:

(1) Das Österreichische Filminstitut förderte im überprüften Zeitraum die Austrian Film Commission. Der Direktor des Österreichischen Filminstituts war Mitglied des Vorstands der Austrian Film Commission. Im Zuge der Gebarungsprüfung legte der Direktor des Österreichischen Filminstituts allerdings sein Vorstandsmandat zurück.

Die Stadt Wien war Förderungsgeber des Filmfonds Wien, der Vienna Filmcommission, der Viennale und des Österreichischen Filmmuseums und bestellte in Organe der Förderungsnehmer Personen, die mit der Bearbeitung der Förderung entweder betraut waren oder die Entscheidung beim Förderungsgeber beeinflussen konnten.



Förderungsverfahren

(2) Der Geschäftsführer einer Filmberatungsgesellschaft war Mitglied des Beirats für die Filmförderung in Oberösterreich. Das Land Oberösterreich schloss einen Werkvertrag mit dieser Filmberatungsgesellschaft ab. Diese schuldete unter anderem das Bemühen, Produktionen und eine Endlosserie für den Standort Oberösterreich zu gewinnen. Laut dem Tätigkeitsbericht der Filmberatungsgesellschaft legte sie dem Beirat eine Reihe von Projekten vor, für die Förderungsanträge gestellt und in weiterer Folge auch bewilligt wurden.

(3) Der Generalsekretär der Cine Styria Filmcommission and Fonds bearbeitete die betragsmäßig größte Filmförderung des Landes Steiermark (0,8 Mill. EUR), obwohl er persönlich mit dem Förderungsnehmer einen Vertrag über die Erbringung verschiedener Leistungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt gegen ein Honorar von 40.000 EUR abgeschlossen hatte.

Nach der Gebarungsüberprüfung änderte die Steirische Tourismus GmbH den Dienstvertrag des Generalsekretärs der Cine Styria Filmcommission and Fonds dahingehend ab, dass Nebenbeschäftigungen künftig von der Geschäftsführung bewilligt werden müssen.

33.2 (1) Der RH beurteilte positiv, dass der Direktor des Österreichischen Filminstituts seine Funktion als Vorstandsmitglied der Austrian Film Commission zurücklegte.

Er empfahl dem Österreichischen Filminstitut und der Stadt Wien, in Organe von Förderungsnehmern künftig keine Personen zu entsenden, die mit der Bearbeitung von Förderungen betraut sind oder die Entscheidung beim Förderungsgeber beeinflussen können.

(2) Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, bei der Besetzung des Beirats darauf zu achten, dass in den Beirat keine Mitglieder berufen werden, die gleichzeitig über von ihnen vorgeschlagene Projekte entscheiden.

(3) Der RH empfahl der Cine Styria Filmcommission and Fonds, künftig bei der Durchführung von Förderungsverfahren Unvereinbarkeiten zu vermeiden.

33.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats sei wegen der hohen Förderungsbeträge die Kontrolle durch Personen des Förderungsgebers in Organen der Förderungsnehmer wichtig.*



Förderungsverfahren

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

Die Steiermärkische Landesregierung gab bekannt, dass das vereinbarte Honorar nur teilweise ausgezahlt, aber bereits wieder an den Filmproduzenten rücküberwiesen wurde.

33.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung an den Wiener Stadtsenat, dass die in Organe des Förderungsnehmers entsandten Personen die Entscheidung des Förderungsgebers nicht beeinflussen können sollten.

34.1 Laut dem Film/Fernseh-Abkommen entschied über die Finanzierung eines Filmprojekts eine gemeinsame Kommission, in die das Österreichische Filminstitut und der ORF je drei Mitglieder entsandten. War ein anderer Förderungsgeber als das Österreichische Filminstitut Primärförderer, war dieser in der gemeinsamen Kommission nicht vertreten.

34.2 Der RH empfahl dem Österreichischen Filminstitut und dem ORF, im Film/Fernseh-Abkommen einen Vertreter des jeweiligen Primärförderers in der gemeinsamen Kommission vorzusehen und dadurch in die Entscheidung einzubinden.

34.3 *Der ORF teilte dazu mit, dass die wesentlichen Primärförderer BMUKK und Filmfonds Wien ab sofort vor den Sitzungen der gemeinsamen Kommission und andere Primärförderer im Anlassfall konsultiert würden.*

Funktionstrennung

35.1 Folgende Tabelle stellt dar, ob die Bearbeitung von Förderungsansuchen von der Kontrolle des Verwendungsnachweises getrennt war:

Förderungsverfahren

Tabelle 7: Funktionstrennung zwischen Bearbeitung der Förderungsansuchen und Kontrolle des Verwendungsnachweises von 2006 bis 2008

	Funktionstrennung Bearbeitung und Kontrolle
BMUKK	✓
Österreichisches Filminstitut	–
RTR-GmbH	–
Burgenland (Kulturabteilung)	✓
Kärnten (Kulturabteilung)	–
Niederösterreich (Kulturabteilung)	–
Oberösterreich (Kulturabteilung)	✓
Oberösterreich (Wirtschaftsabteilung)	✓
Salzburg (Kulturabteilung)	✓
StandortAgentur Salzburg GmbH	✓
Steiermark (Kulturabteilung)	–
Cine Styria Filmcommission and Fonds	–
Tirol (Kulturabteilung)	✓
Cine Tirol	–
Vorarlberg (Kulturabteilung)	–
Wien (Kulturabteilung)	–
Filmfonds Wien	✓

Legende:
 ✓ = Bearbeitung und Kontrolle waren vollständig getrennt
 – = Bearbeitung und Kontrolle waren nur teilweise oder nicht getrennt

Beim Österreichischen Filminstitut, der RTR-GmbH, dem Land Vorarlberg, der Stadt Wien sowie bei der Cine Styria Filmcommission and Fonds und der Cine Tirol gab es keine Funktionstrennung zwischen Bearbeitung und Kontrolle.

Beim Land Kärnten erfolgte die sachliche Kontrolle durch dieselbe Person, die die Förderung bearbeitete. Die rechnerische Kontrolle erfolgte durch eine andere Person.

Beim Land Niederösterreich führte dieselbe Person, die die Förderungen bearbeitete, die Kontrollen durch; es gab aber zusätzlich eine Controllingabteilung, die eine nachgängige stichprobenweise Kontrolle durchführte.

Beim Land Steiermark erfolgte die sachliche Kontrolle durch dieselbe Person, die die Förderung bearbeitete; die rechnerische Kontrolle und die Überprüfung der Belege erfolgte durch die Prüfstelle der Landesbuchhaltung.

35.2 Der RH empfahl dem Österreichischen Filminstitut, der RTR-GmbH, den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg, der Stadt Wien sowie der Cine Styria Filmcommission and Fonds und der Cine Tirol, beim Förderungsverfahren zwischen Bearbeitung und Kontrolle eine Funktionstrennung vorzunehmen.

35.3 *Das Österreichische Filminstitut, die RTR-GmbH, die Kärntner Landesregierung, die Cine Styria Filmcommission and Fonds und die Cine Tirol erklärten in ihren Stellungnahmen, die Empfehlung des RH weitgehend umgesetzt zu haben bzw. umzusetzen.*

Die Steiermärkische Landesregierung gab an, die Empfehlung des RH aus organisatorischen Gründen nicht umsetzen zu können.

Der Wiener Stadtsenat führte aus, dass wegen der hohen Effizienz der Förderungsverwaltung keine Umorganisation vorgenommen werde.

35.4 Der RH empfahl der Steiermärkischen Landesregierung und dem Wiener Stadtsenat neuerlich, die Organisation zu ändern und eine Funktionstrennung zwischen Bearbeitung und Kontrolle zu ziehen. Die Einführung einer Funktionstrennung müsse nicht im Widerspruch zu einer hohen Effizienz stehen.

Kürzung von Förderungen

36.1 In je einem Fall stellten die Cine Tirol und das Land Oberösterreich (Wirtschaftsabteilung) fest, dass die vertraglich vereinbarten Förderungsbedingungen hinsichtlich des zu erzielenden Wirtschaftseffekts, das waren Ausgaben im jeweiligen Land, nur teilweise erfüllt wurden, verzichteten jedoch auf die Kürzung der Förderung, obwohl dies vertraglich festgelegt war.

In mehreren Fällen stellte die RTR-GmbH fest, dass der vertraglich vereinbarte Wirtschaftseffekt, das waren Ausgaben in Österreich, nicht zur Gänze erreicht wurde. Trotzdem kürzte die RTR-GmbH die Förderung nicht bzw. nicht in voller Höhe.

Förderungsverfahren

36.2 Der RH empfahl der RTR-GmbH, dem Land Oberösterreich und der Cine Tirol, bei nicht vollständiger Erfüllung des zu erzielenden Wirtschaftseffekts die Förderungen zu kürzen.

36.3 *Die RTR-GmbH und die Cine Tirol gaben bekannt, die Empfehlung des RH umzusetzen.*

37.1 Das Land Salzburg (Wirtschaftsabteilung) stellte in mehreren Fällen bei der Abrechnung der Förderung fest, dass für die Durchführung von Projekten nicht die gesamte ausbezahlte Förderung erforderlich war. Das Land Salzburg forderte jedoch den zuviel bezahlten Förderungsbetrag nicht zurück, sondern sah diese Beträge für ein nächstes Projekt vor. In einem Fall gab es jedoch kein konkretes weiteres Projekt. Das Land Salzburg vereinbarte daraufhin mit dem Förderungsnehmer, dass die noch offene Rückforderung des Landes für künftige Filmprojekte verwendet werden dürfe. Der Förderungsnehmer sollte eine Verjährungs-Verzichtserklärung unterfertigen, was jedoch bis zur Gebarungsüberprüfung nicht geschah. Falls die Verjährungs-Verzichtserklärung nicht rechtzeitig unterfertigt wird, könnte das Land Salzburg das Recht auf Rückforderung des zuviel ausbezahlten Förderungsbetrags verlieren.

37.2 Der RH empfahl dem Land Salzburg, zuviel bezahlte Förderungsbeträge zurückzufordern.

37.3 *Die Salzburger Landesregierung teilte mit, zuviel ausbezahlte Förderungsbeträge im Regelfall zurückzufordern.*

Effizienz der Förderungseinrichtungen

38 Der RH setzte die Verwaltungskosten in Verhältnis zu den ausbezahlten Förderungen und errechnete die Effizienz der für die Filmförderung zuständigen Einrichtungen nach der folgenden Formel:

$$\text{Effizienz in Prozent} = \frac{\text{Verwaltungskosten 2006 + 2007 + 2008}}{\text{ausbezahlte Förderungen 2006 + 2007 + 2008}} \times 100$$

Er gliederte die Förderungseinrichtungen nach der Charakteristik der Förderungsfälle sowie der Zuständigkeit für die Auszahlung der Förderungen in die Gruppen Kulturabteilungen (zahlreiche Förderungsfälle mit eher kleineren Förderungsbeträgen, Auszahlung der Förderung durch die Abteilung), Wirtschafts- und Tourismusabteilungen (geringere Anzahl von Förderungsfällen mit eher großen Förderungsbeträgen, Auszahlung der Förderung durch die Abteilung – auch wenn die Abteilung das Förderungsverfahren gemeinsam mit einem selbständigen Rechtsträger abwickelte) sowie selbständige Rechtsträger (die auch die Förderungen auszahlten):

- Kulturabteilungen: BMUKK, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien
- Wirtschafts- und Tourismusabteilungen: Oberösterreich, Salzburg (zusammen mit StandortAgentur Salzburg GmbH), Steiermark (zusammen mit Cine Styria Filmcommission and Fonds)
- selbständige Rechtsträger: Österreichisches Filminstitut, Fernsehfilmförderungsfonds der RTR GmbH, Filmfonds Wien

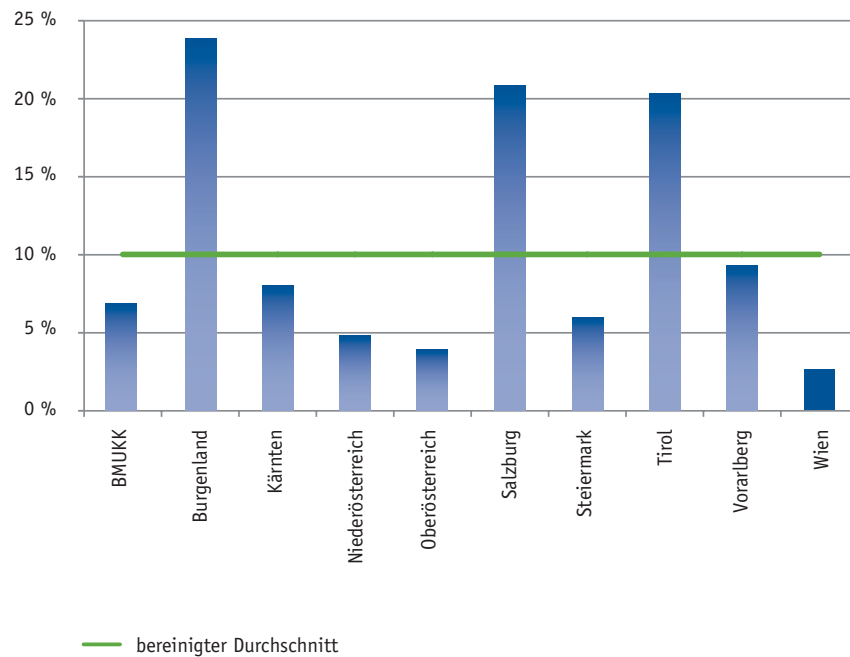
Die beiden folgenden Einrichtungen konnten keiner Gruppe zugeordnet werden:

- Die Cine Tirol zahlte einerseits Förderungen aus und war andererseits für die Akquisition und Betreuung sowie die touristische Verwertung von Filmproduktionen in Tirol zuständig. Die Kosten für die Erbringung dieser Tätigkeiten waren von den Verwaltungskosten für die Durchführung der Förderungsverfahren nicht getrennt. Die Cine Tirol wies daher mit 49 % eine deutlich niedrigere Effizienz auf als jene Einrichtungen, die ausschließlich förderten.
- Der ORF finanzierte Filme im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens. Das Förderungsverfahren wurde zu einem großen Teil vom Primärförderer durchgeführt. Der ORF wies daher mit 1,5 % eine deutlich höhere Effizienz auf als jene Einrichtungen, die das Förderungsverfahren zur Gänze durchführten.

Effizienz der Förderungseinrichtungen

39 Die Kulturabteilungen des BMUKK und der Länder wiesen hinsichtlich der Filmförderung folgende durchschnittliche Effizienz auf:

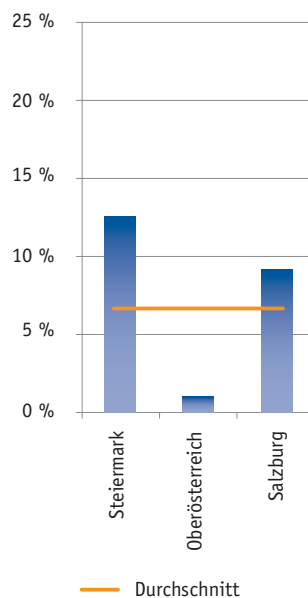
Abbildung 10:

Durchschnittliche Effizienz der Kulturabteilungen
von 2006 bis 2008

Die Kulturabteilung in Wien war die effizienteste Einrichtung. Die um die beiden statistischen Ausreißer Wien und Burgenland bereinigte durchschnittliche Effizienz aller Einrichtungen betrug 10 %. Die Kulturabteilungen in den Ländern Burgenland, Salzburg und Tirol waren weniger effizient als der bereinigte Durchschnitt.

40 Die Wirtschafts- und Tourismusabteilungen wiesen hinsichtlich der Filmförderung folgende durchschnittliche Effizienz auf:

Abbildung 11: Durchschnittliche Effizienz der Wirtschafts- und Tourismusabteilungen von 2006 bis 2008

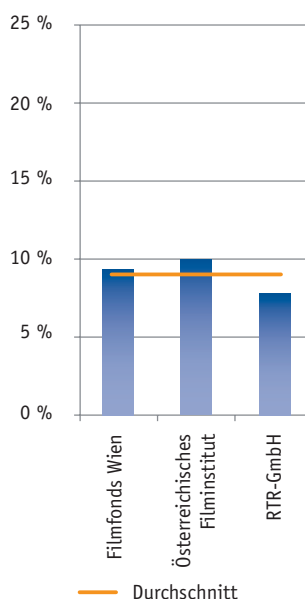


Die Wirtschaftsabteilung in Oberösterreich war die effizienteste Einrichtung. Sie hatte nur eine geringe Anzahl identer Förderungsnehmer und kooperierte bei der Überprüfung der Verwendungsnachweise teilweise mit der RTR-GmbH. Die durchschnittliche Effizienz der drei Einrichtungen betrug 6,8 %. Die Wirtschafts- und Tourismusabteilungen der Länder Salzburg und Steiermark waren weniger effizient als der Durchschnitt.

Effizienz der Förderungseinrichtungen

4.1.1 Die selbständigen Rechtsträger wiesen folgende durchschnittliche Effizienz auf:

Abbildung 12: Durchschnittliche Effizienz der selbständigen Rechtsträger von 2006 bis 2008



Die RTR-GmbH war die effizienteste Förderungseinrichtung. Die durchschnittliche Effizienz der drei Einrichtungen betrug 9 %. Das Österreichische Filminstitut und der Filmfonds Wien waren weniger effizient als der Durchschnitt; das Österreichische Filminstitut unter anderem deshalb, weil es im Jahr 2006 an einen ehemaligen Geschäftsführer aufgrund des Dienstvertrags 25 Monatsgehälter, das waren brutto 280.000 EUR, als Abfertigung auszahlte.

Weiters schloss das Österreichische Filminstitut im Jahr 2006 mit diesem ehemaligen Geschäftsführer einen Konsulentenvertrag auf unbestimmte Zeit ab. Dieser Vertrag sah ein jährliches Pauschalhonorar von 15.000 EUR vor. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen waren im Vertrag nicht geregelt. In den Jahren 2007 und 2008 zahlte das Österreichische Filminstitut an den Konsulenten jedoch insgesamt Honorare von rd. 77.000 EUR. Die über das Pauschalhonorar hinausgehenden Zahlungen erhielt der Konsulent für Leistungen, die im Vertrag nicht vereinbart waren.

Das Österreichische Filminstitut teilte dem RH mit, dass der Vertrag mit dem Konsulenten zum 31. Dezember 2009 aufgelöst wurde.



Effizienz der Förderungseinrichtungen

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

- 41.2** Der RH empfahl dem Österreichischen Filminstitut, künftig in den Dienstverträgen keine vom Angestelltengesetz abweichenden Abfertigungsregelungen vorzusehen.

Weiters empfahl der RH dem Österreichischen Filminstitut, künftig in allfälligen Verträgen mit Konsulenten Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zu regeln und bei Pauschalhonoraren zusätzlich keine Leistungen abzugelten.

- 41.3** *Laut Stellungnahme des Österreichischen Filminstituts würden die seit 2004 abgeschlossenen Dienstverträge keine Regelungen enthalten, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.*

- 42.1** Innerhalb der drei Gruppen (Kulturabteilungen, Wirtschafts- und Tourismusabteilungen und selbständige Rechtsträger) waren teilweise erhebliche Effizienzunterschiede festzustellen.

- 42.2** Der RH empfahl den Ländern Burgenland, Salzburg und Tirol in den Kulturabteilungen, dem Österreichischen Filminstitut und dem Filmfonds Wien, den Ländern Salzburg und Steiermark in den Wirtschafts- und Tourismusabteilungen sowie den beim Förderungsverfahren mitwirkenden selbständigen Rechtsträgern StandortAgentur Salzburg GmbH und Cine Styria Filmcommission and Fonds, die Effizienz ihrer Einrichtung hinsichtlich der Filmförderung zumindest auf den Gruppendurchschnitt zu erhöhen.

Durch die Anhebung der Effizienz auf den jeweiligen Gruppendurchschnitt wären jährliche Einsparungen von rd. 222.000 EUR, das waren 11 % der Verwaltungskosten dieser Einrichtungen, möglich.

- 42.3** *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung sei zur Durchführung von Förderungen ein gewisser Basisbetrieb notwendig. Das Land Burgenland habe im überprüften Zeitraum die geringsten Förderungen ausbezahlt.*

Die Salzburger Landesregierung gab bekannt, dass für die Kulturabteilung eine Effizienzsteigerung eine stetige Aufgabe sei und die Wirtschaftsabteilung versuche, die Effizienz zu verbessern.

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass die Verwaltungsaufwendungen bereits gesenkt worden seien.

Laut Steiermärkischer Landesregierung sei eine Effizienzerhöhung durch Personalreduktion nicht möglich. Außerdem umfasse der Auf-



Effizienz der Förderungseinrichtungen

gabenbereich der Cine Styria Filmcommission and Fonds auch Beratungsleistungen für die Steirische Tourismus GmbH.

Das Österreichische Filminstitut teilte dem RH mit, dass die aktuellen Verwaltungsaufwendungen rd. 7 % betragen würden.

Laut Stellungnahme des Filmfonds Wien sei es Ziel der Geschäftsführung, die vom Kuratorium vorgegebenen Verwaltungsaufwendungen von 9 % auch bei erhöhten Anforderungen nicht zu überschreiten.

42.4 Der RH empfahl der Burgenländischen Landesregierung in seiner Gegenäußerung, die Effizienz insbesondere in der Phase der Förderungsentscheidung zu erhöhen. Dies ist unabhängig davon, dass das Land Burgenland die geringsten Förderungen ausbezahlt.

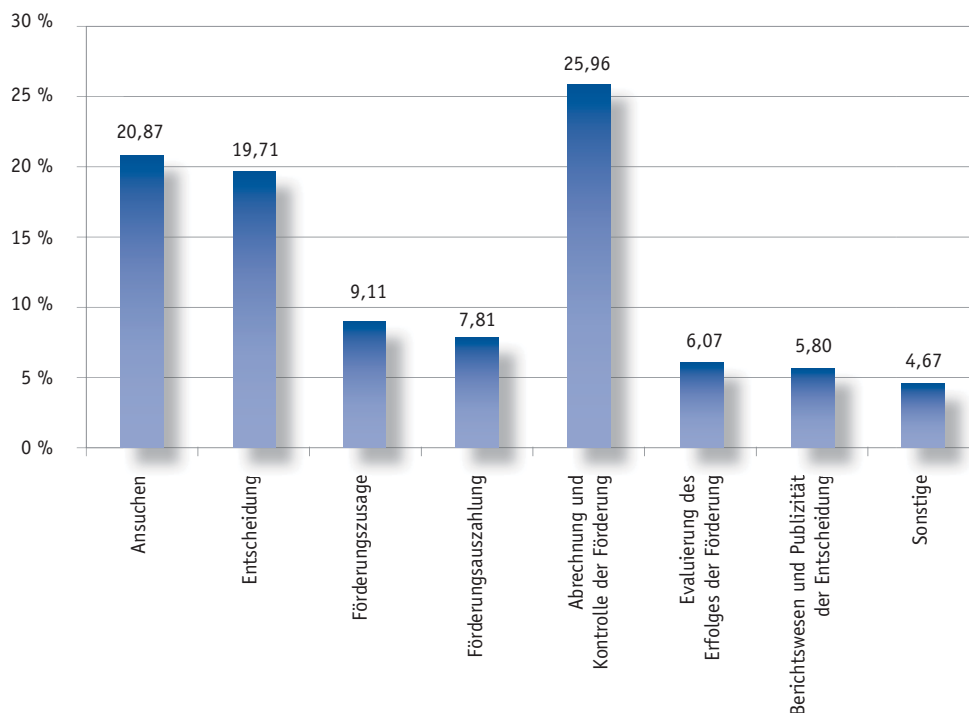
Gegenüber der Steiermärkischen Landesregierung erwiderte der RH, dass eine Effizienzsteigerung erreichbar wäre, wenn die Filmförderung in der Steiermark nur von einer Einrichtung durchgeführt werden würde.

Neugestaltung der Filmförderung

Effizienz der Förderungsverfahren

43 Die Förderungseinrichtungen gaben die folgenden durchschnittlichen Anteile der Bearbeitungsphasen am Förderungsverfahren bekannt:

Abbildung 13: Anteil der Bearbeitungsphasen am Förderungsverfahren – Durchschnitt aller Förderungseinrichtungen von 2006 bis 2008



Die Bearbeitung des Ansuchens sowie die Abrechnung und Kontrolle der Förderung waren die aufwändigsten Bearbeitungsphasen.

44.1 Der RH untersuchte, wie die Förderungseinrichtungen die Förderungsansuchen bearbeiteten und die Abrechnung und Kontrolle der Förderungen durchführten.

Rund 50 % der Förderungseinrichtungen verwendeten Förderungsdatenbanken zur Bearbeitung des Ansuchens sowie zur Unterstützung des weiteren Förderungsverfahrens.

Neugestaltung der Filmförderung

Tabelle 8: Förderungsdatenbanken zum 31. Dezember 2008	
	Datenbank
BMUKK	✓
Österreichisches Filminstitut	✓
RTR-GmbH	-
Burgenland (Kulturabteilung)	-
Kärnten (Kulturabteilung)	✓
Niederösterreich (Kulturabteilung)	-
Oberösterreich (Kulturabteilung)	-
Oberösterreich (Wirtschaftsabteilung)	-
Salzburg (Kulturabteilung)	✓
StandortAgentur Salzburg GmbH	✓
Steiermark (Kulturabteilung)	✓
Cine Styria Filmcommission and Fonds	-
Tirol (Kulturabteilung)	✓
Cine Tirol	-
Vorarlberg (Kulturabteilung)	-
Wien (Kulturabteilung)	✓
Filmfonds Wien	✓
Legende:	
✓ = vorhanden	
- = nicht oder nur teilweise vorhanden	

Die vorhandenen Datenbanken waren nicht miteinander verknüpft. Nur in den Ländern Tirol und Vorarlberg sowie der Cine Styria Filmcommission and Fonds bestand die Möglichkeit, online ein Förderungsansuchen zu stellen.

44.2 Der RH empfahl dem BMUKK, dem Österreichischen Filminstitut, der RTR-GmbH, den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, der Stadt Wien sowie der StandortAgentur Salzburg GmbH, der Cine Styria Filmcommission and Fonds, der Cine Tirol und dem Filmfonds Wien, eine gemeinsame Homepage einzurichten, die insbesondere folgende Aufgaben erfüllen sollte:

- aktuelle und umfassende Information über die Förderungsbedingungen aller Einrichtungen und
- Online-Einreichung des Förderungsansuchens bei einer oder mehreren Förderungseinrichtung(en) mit einem einheitlichen Formular und einer einheitlichen branchenspezifischen Projektkalkulation.

Dadurch sollte eine einheitliche, verknüpfte und österreichweite Filmförderungsdatenbank entstehen, die das Förderungsverfahren bei allen Einrichtungen unterstützt und effizienter macht.

44.3 *Das BMUKK, das Österreichische Filminstitut und die RTR-GmbH sagten eine Umsetzung der Empfehlung zu.*

Die Niederösterreichische, Oberösterreichische, Kärntner, Salzburger und Steiermärkische Landesregierung, der Wiener Stadtsenat, die Cine Tirol und der Filmfonds Wien gaben in ihren Stellungnahmen bekannt, dass die filmfördernden Institutionen und Körperschaften bei der Länderförderntagung im März 2010 vereinbart hätten, neben einem Förderportal mit einem einheitlichen Formular für die Antragstellung, Kalkulation und Finanzierungsplan auch eine prozessgesteuerte Förderungsdatenbank einzurichten. Dadurch solle eine effektive und kundenfreundliche Abwicklung von Förderungen erreicht werden.

Die Tiroler Landesregierung sah die Empfehlung des RH als im Sinne einer modernen und kundenorientierten Förderungsverwaltung, einer Gesamtübersicht sowie einer erhöhten Transparenz als sinnvoll an. Die Umsetzung erfordere jedoch eine Koordinierung und Abstimmung der Förderungen. Diesbezügliche Lösungsansätze und deren Umsetzung hätten die Grundsätze der Vielfalt, Pluralität und des Föderalismus zu beachten und erforderten eine politische Abstimmung.

45 Die Förderung eines Projekts durch mehrere Förderungseinrichtungen war nicht nur möglich und vorgesehen, sondern der Regelfall; 2008 erhielten 65 % der Projekte Förderungen von mehreren Einrichtungen.

46.1 Einzelne Länder förderten ein Projekt sogar durch beide im jeweiligen Land vorhandenen Einrichtungen. So förderte das Land Steiermark 2008 sechs Projekte und das Land Tirol in den Jahren 2006 bis 2008 jährlich bis zu elf Projekte durch beide Einrichtungen des jeweiligen Landes. Die Stadt Wien förderte zwei Projekte und das Land Oberösterreich förderte ein Projekt durch beide jeweils vorhandenen Einrichtungen.



Neugestaltung der Filmförderung

46.2 Der RH kritisierte, dass die Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol sowie die Stadt Wien dieselben Projekte jeweils durch mehrere Einrichtungen förderten. Er empfahl daher den Ländern Oberösterreich, Steiermark und Tirol sowie der Stadt Wien, dasselbe Projekt nur durch jeweils eine Einrichtung zu fördern.

46.3 *Die Oberösterreichische, Steiermärkische und Tiroler Landesregierung sowie die Cine Tirol führten in ihren Stellungnahmen aus, dass die Förderungseinrichtungen unterschiedliche Aufgaben hätten: einerseits Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit Kulturbezug und andererseits TV-Filme und Serien von touristischer Relevanz zu fördern.*

Der Wiener Stadtsenat gab bekannt, dass die Förderung der Projekte durch zwei Einrichtungen erwünscht gewesen sei.

46.4 Der RH erwiderte dem Wiener Stadtsenat, dass die Förderung eines Projekts durch zwei Einrichtungen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprach.

Er erwiderte der Oberösterreichischen, Steiermärkischen und Tiroler Landesregierung sowie der Cine Tirol, dass gerade wegen der unterschiedlichen Aufgaben der Einrichtungen die Förderung desselben Projekts durch mehrere Einrichtungen ausgeschlossen sein sollte.

47.1 Folgende informelle Kooperationen zwischen Förderungseinrichtungen bei der Abrechnung und Kontrolle der Förderungen fanden statt:



Neugestaltung der Filmförderung

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

Tabelle 9: Informelle Kooperation der Förderungseinrichtungen zum 31. Dezember 2008

informelle Kooperation mit	
BMUKK	–
Österreichisches Filminstitut	Filmfonds Wien
RTR-GmbH	Oberösterreich (Wirtschaftsabteilung), Filmfonds Wien
Burgenland (Kulturabteilung)	–
Kärnten (Kulturabteilung)	–
Niederösterreich (Kulturabteilung)	–
Oberösterreich (Kulturabteilung)	–
Oberösterreich (Wirtschaftsabteilung)	RTR-GmbH
Salzburg (Kulturabteilung)	–
StandortAgentur Salzburg GmbH	–
Steiermark (Kulturabteilung)	–
Cine Styria Filmcommission and Fonds	–
Tirol (Kulturabteilung)	–
Cine Tirol	–
Vorarlberg (Kulturabteilung)	–
Wien (Kulturabteilung)	–
Filmfonds Wien	Österreichisches Filminstitut, RTR-GmbH

47.2 Nur vier Einrichtungen kooperierten bei der Abrechnung und Kontrolle der Förderungen miteinander, obwohl die Projekte überwiegend von mehreren Einrichtungen gefördert wurden. Die übrigen Einrichtungen prüften die Verwendungsnachweise unabhängig voneinander und nach unterschiedlichen Standards. Der RH bewertete dies als ineffizient.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Österreichischen Filminstitut, der RTR-GmbH, den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, der Stadt Wien sowie der StandortAgentur Salzburg GmbH, der Cine Styria Filmcommission and Fonds, der Cine Tirol und dem Filmfonds Wien, für die Abrechnung und Kontrolle der Förderungen eine gemeinsame Prüfstelle einzurichten.

Neugestaltung der Filmförderung

- 47.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK sei eine gemeinsame Prüfstelle für alle Förderungseinrichtungen derzeit unrealistisch. Eine Kooperation bei der Prüfung der Verwendungsnachweise werde aber bei Kofinanzierungen angestrebt.*

Das Österreichische Filminstitut stimmte dem RH zu.

Die RTR-GmbH, die Niederösterreichische, Kärntner, Oberösterreichische und Salzburger Landesregierung, der Wiener Stadtssenat, die Cine Tirol und der Filmfonds Wien wiesen auf die für Herbst 2010 vorgesehenen Beratungen der Länderfördertagung hin.

Das BKA stand einer gemeinsamen Prüfstelle skeptisch gegenüber, weil die RTR-GmbH die effizienteste Förderungseinrichtung war. Außerdem handle es sich bei der Fernsehfilmförderung um ein sehr sektorspezifisches und inhaltlich klar von den sonstigen Bundesförderungen abgegrenztes Förderungsregime.

Die Burgenländische Landesregierung sah keinen Bedarf an einer gemeinsamen Prüfstelle. Die Übertragung der Arbeiten an eine externe Prüfstelle wäre für das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zusätzlichem Finanzierungsbedarf verbunden.

Die Steiermärkische Landesregierung gab bekannt, dass eine österreichweite gemeinsame Prüfstelle zur Abrechnung und Kontrolle der Förderungen aufgrund der entsprechenden unterschiedlichen Rahmenrichtlinien und Anforderungen zur Förderungsabwicklung der Bundesländer, die sich der Gestaltungskompetenz der einzelnen Förderungsstellen entzögen, nach derzeitigem Stand nicht realisierbar sei.

Die Tiroler Landesregierung führte aus, dass die Umsetzung der Empfehlung eine Abstimmung der Förderungsmaßnahmen, Förderungsverfahren und Prüfungsstandards erfordere. Diesbezügliche Lösungsansätze und deren Umsetzung hätten die Grundsätze der Vielfalt, Pluralität und des Föderalismus zu beachten und müssen politisch abgestimmt werden.

- 47.4** *Der RH erwiderte dem BMUKK, dem BKA und der Steiermärkischen Landesregierung, dass 2008 rd. 59 % der vom BMUKK, rd. 55 % der von der RTR-GmbH, rd. 83 % der von der Cine Styria Filmcommission and Fonds und rd. 73 % der von der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geförderten Projekte auch Förderungen von anderen Einrichtungen erhielten. Kofinanzierungen stellten daher nicht die Ausnahme, sondern in den meisten Einrichtungen*



Neugestaltung der Filmförderung

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

den Regelfall dar. Durch die Einrichtung einer gemeinsamen Prüfstelle wären jedenfalls Synergieeffekte zu erwarten.

Der Burgenländischen Landesregierung entgegnete der RH, dass eine nach einheitlichen Standards durchgeführte Abrechnung und Kontrolle der Förderungen für alle Einrichtungen Synergieeffekte erwarten lässt.

Anzahl der Förderungseinrichtungen

48.1 In Oberösterreich, Tirol und Wien waren jeweils zwei Einrichtungen, beim Bund, in Salzburg und in der Steiermark sogar jeweils drei Einrichtungen für die Filmförderung zuständig. Außerdem wurden in der Steiermark im Jahr 2008 von den Büros des Landeshauptmanns und des Landeshauptmann-Stellvertreters und im Burgenland in den Jahren 2006 und 2008 von der Landesamtsdirektion Filmförderungsprojekte bearbeitet.

Die Förderungswerber fanden somit eine Vielzahl an Förderungseinrichtungen vor sowie

- unterschiedliche Förderungsbedingungen,
- unterschiedliche Standards bei den Richtlinien,
- unterschiedliche Formulare für das Förderungsansuchen und die Projektkalkulation,
- unterschiedliche Standards bei der Qualitätssicherung durch Beiräte oder Gremien und
- unterschiedliche Vorgaben hinsichtlich der Abrechnung und Kontrolle der Förderungen.

48.2 Die Vielzahl an Förderungseinrichtungen sowie die unterschiedlichen Förderungsbedingungen waren für Förderungsgeber und Förderungswerber nachteilig.

Der RH empfahl daher dem BKA und dem BMUKK, den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol sowie der Stadt Wien, pro Gebietskörperschaft nur eine Einrichtung mit der Filmförderung zu betrauen. Dadurch kann die Zahl der Einrichtungen für die Filmförderung von derzeit 18 auf elf herabgesetzt werden.



Neugestaltung der Filmförderung

48.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK sei aufgrund der unterschiedlichen Basis der einzelnen Förderungseinrichtungen nicht vorgesehen, mit der Filmförderung nur eine Förderungseinrichtung zu betrauen.*

Das BKA stand der Zusammenlegung mit anderen Förderungseinrichtungen des Bundes skeptisch gegenüber, weil die RTR-GmbH die effizienteste Förderungseinrichtung war. Außerdem handle es sich bei der Fernsehfilmförderung um ein sehr sektorspezifisches und inhaltlich klar von den sonstigen Bundesförderungen abgegrenztes Förderungsregime.

Die Oberösterreichische, Salzburger, Steiermärkische und Tiroler Landesregierung, der Wiener Stadtsenat und die Cine Tirol wiesen darauf hin, dass die jeweiligen Förderungseinrichtungen unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen hätten.

48.4 Der RH entgegnete dem BMUKK und dem BKA, dass – obwohl die Betrauung lediglich einer Einrichtung mit der Filmförderung legislativer und administrativer Vorarbeiten bedürfe – durch die Herabsetzung der Zahl der Einrichtungen für die Filmförderung jedenfalls Synergieeffekte zu erwarten wären.

Gegenüber der Oberösterreichischen, Salzburger, Steiermärkischen und Tiroler Landesregierung sowie dem Wiener Stadtsenat und der Cine Tirol erwiderte der RH, dass es weder sparsam noch zweckmäßig sei, gleichartige Aufgaben durch mehrere Einrichtungen durchführen zu lassen. Durch die Herabsetzung der Zahl der Einrichtungen für die Filmförderung wären jedenfalls Synergieeffekte zu erwarten.

Zusammenfassung

49 Zusammenfassend ergibt sich daraus folgende mögliche Neugestaltung der Filmförderung:

- eine gemeinsame Website,
- Reduktion der Filmförderungseinrichtungen von derzeit 18 auf elf,
- eine gemeinsame Prüfstelle.

R
H

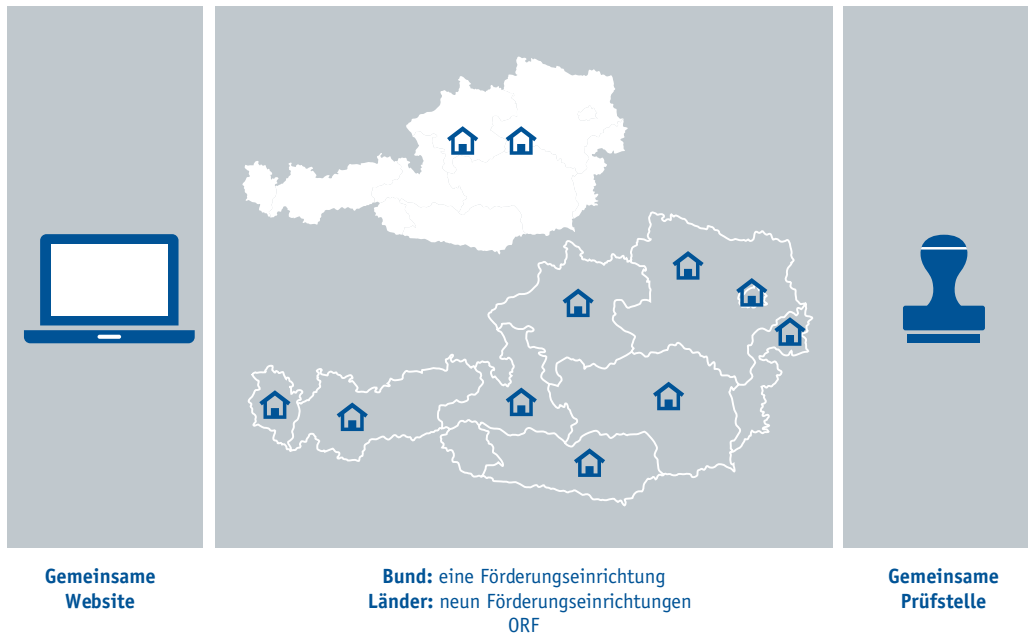
BKA BMUKK

Neugestaltung der Filmförderung

Filmförderung in Österreich

Abbildung 14:

Neugestaltung der Filmförderung





Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

50 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor.

BKA, BMUKK, Länder Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Stadt Wien

(1) Mit der Filmförderung wäre jeweils nur eine Einrichtung pro Gebietskörperschaft zu betrauen. (TZ 48)

BKA

(2) Es wäre darauf hinzuwirken, dass im KommAustria-Gesetz vorgesehen wird, die Teilbeträge an den Fernsehfilmförderungsfonds bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) nur nach dessen Liquiditätsbedarf auszuzahlen. (TZ 12)

BMUKK

(3) Auf eine Änderung des Filmförderungsgesetzes wäre hinzuwirken; es wäre vorzusehen, dass in das Aufsichtsorgan des Österreichischen Filminstituts nur Mitglieder bestellt werden, bei denen kein Interessenkonflikt entstehen kann. (TZ 18)

BMUKK, Österreichisches Filminstitut, RTR-GmbH, ORF, Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommisson and Fonds, Filmfonds Wien

(4) Aus den jeweiligen allgemeinen Zielen der Filmförderung wären davon abgeleitete, konkrete, messbare, operative Ziele für die Filmförderung festzulegen. (TZ 15)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

BMUKK, Österreichisches Filminstitut, RTR-GmbH, Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommisson and Fonds, Cine Tirol, Filmfonds Wien

(5) Die Art und Höhe der förderbaren Kosten wären in den Förderungsbedingungen einheitlich festzulegen. (TZ 21)

(6) Die Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme der Endabrechnung wäre als Förderungsbedingung vorzusehen. (TZ 21)

(7) Für Förderungsansuchen wäre ein einheitliches Formular vorzusehen. (TZ 26)

(8) Eine gemeinsame Homepage aller Förderungseinrichtungen wäre einzurichten. (TZ 44)

(9) Für die Abrechnung und Kontrolle der Förderungen wäre eine gemeinsame Prüfstelle einzurichten. (TZ 47)

BMUKK, RTR-GmbH, Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Tirol, Filmfonds Wien

(10) Als Verwendungsnachweis wäre die Vorlage einer Aufgliederung aller mit einem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sowie von Originalbelegen vorzusehen. (TZ 21)

Österreichisches Filminstitut

(11) Um eine bestmögliche Aussagekraft der Filmwirtschaftsberichte zu erreichen, wären den Förderungsgebern genauere Vorgaben hinsichtlich der Erfassung und Zuordnung der Förderungsbeträge zu machen. (TZ 7)

(12) Der Filmwirtschaftsbericht wäre zeitnäher zu veröffentlichen. (TZ 7)

(13) Alle Vorgaben über den Verwendungsnachweis wären einzuhalten. (TZ 22)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(14) Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen wäre künftig nur von der Projektkommission als Gremium zu treffen. (TZ 31)

(15) In den Dienstverträgen wären künftig keine vom Angestelltengesetz abweichenden Abfertigungsregelungen vorzusehen. (TZ 41)

(16) Künftig wäre in allfälligen Verträgen mit Konsulenten Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zu regeln. Bei Pauschalhonoraren wären zusätzlich keine Leistungen abzugelten. (TZ 41)

Österreichisches Filminstitut, RTR-GmbH, Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommission and Fonds, Cine Tirol, Filmfonds Wien

(17) Ein einheitliches Formular für die branchenspezifische Projektkalkulation wäre auf den Homepages zur Verfügung zu stellen. (TZ 27)

Österreichisches Filminstitut, Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommission and Fonds, Cine Tirol, Filmfonds Wien

(18) In allen Berichten wären übereinstimmende und nachvollziehbare Förderungsbeträge bekannt zu geben. (TZ 7)

Österreichisches Filminstitut, RTR-GmbH, Länder Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg, Stadt Wien, Cine Styria Filmcommission and Fonds, Cine Tirol

(19) Beim Förderungsverfahren wäre zwischen Bearbeitung und Kontrolle eine Funktionstrennung vorzunehmen. (TZ 35)

Österreichisches Filminstitut, ORF

(20) Im Film/Fernseh-Abkommen wäre ein Vertreter des jeweiligen Primärförderers in der gemeinsamen Kommission vorzusehen und dadurch in die Entscheidung einzubinden. (TZ 34)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

Österreichisches Filminstitut, Stadt Wien

(21) In Organe von Förderungsnehmern wären künftig keine Personen zu entsenden, die mit der Bearbeitung von Förderungen betraut sind oder die Entscheidung beim Förderungsgeber beeinflussen können. (TZ 33)

Österreichisches Filminstitut, Filmfonds Wien

(22) Die Effizienz der Einrichtung hinsichtlich der Filmförderung wäre zumindest auf den Gruppendurchschnitt der selbständigen Rechtsträger zu erhöhen. (TZ 42)

ORF

(23) Es wären geeignete Aufzeichnungen zu führen, um die im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens tatsächlich ausbezahlten Beträge bekannt geben zu können. (TZ 8)

(24) Eine Beteiligung an den Verwertungserlösen wäre bereits ab Überschreiten des Eigenanteils des Förderungsnehmers vorzusehen. (TZ 9)

(25) Die Kontrolle der Endabrechnung durch den Primärförderer wäre vertraglich zu regeln. (TZ 23)

(26) In den Verträgen mit den Finanzierungsempfängern wäre die Abnahme der Endabrechnung als Bedingung für die Auszahlung der letzten Rate vorzusehen. (TZ 23)

RTR-GmbH, Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommission and Fonds, Filmfonds Wien

(27) Eine personelle Rotation wäre für alle Mitglieder des Beirats bzw. des Gremiums vorzusehen. (TZ 28)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

RTR-GmbH, Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Tirol

(28) Alle Förderungsbedingungen wären in die Förderungsrichtlinien aufzunehmen. (TZ 20)

RTR-GmbH, Land Oberösterreich, Cine Tirol

(29) Bei nicht vollständiger Erfüllung des zu erzielenden Wirtschaftseffekts wären die Förderungen zu kürzen. (TZ 36)

Land Burgenland

(30) Unterlagen über Förderungen wären künftig sorgfältiger aufzubewahren. (TZ 10)

(31) Künftig wären alle Förderungsbeträge für den Filmwirtschaftsbericht bekannt zu geben. (TZ 10)

(32) Künftig wäre in Richtlinien ein schriftliches Förderungsansuchen als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung vorzusehen. (TZ 24)

Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Stadt Wien

(33) Sonderrichtlinien für die Filmförderung wären zu erstellen und dabei insbesondere die Art und die Höhe der förderbaren Kosten festzulegen. (TZ 17)

Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, StandortAgentur Salzburg GmbH

(34) Als Förderungsbedingung wären Ratenzahlungen vorzusehen. (TZ 21)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BKA BMUKK

Filmförderung in Österreich

Länder Burgenland, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien,
StandortAgentur Salzburg GmbH

(35) Als Förderungsbedingung wäre die gesicherte Gesamtfinanzierung vorzusehen. (TZ 21)

Länder Burgenland, Salzburg, Tirol

(36) Die Effizienz der Kulturabteilungen hinsichtlich der Filmförderung wäre zumindest auf den Gruppendurchschnitt zu erhöhen. (TZ 42)

Länder Burgenland, Steiermark

(37) Projekte wären nur dann zu fördern, wenn der Förderungsnehmer vor Projektbeginn ein schriftliches Förderungsansuchen einbringt. (TZ 25)

(38) Im Interesse einer transparenten Förderungsabwicklung wäre künftig bei Förderungen der Beirat zu befassen. (TZ 30)

Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark

(39) Förderungen wären bis zur gesicherten Gesamtfinanzierung nur bedingt zuzusagen. (TZ 22)

Länder Kärnten, Salzburg, Tirol, Stadt Wien, Cine Tirol

(40) Für die Gewährung der Filmförderung wären ein Beirat zur Beratung der Entscheidungsträger einzurichten und für diesen eine personelle Rotation vorzusehen. (TZ 28)

Länder Kärnten, Steiermark

(41) Förderungen wären nur aufgrund schriftlicher Förderungsansuchen zu gewähren. (TZ 24)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Land Niederösterreich

(42) Der Beirat wäre mit allen Förderungsansuchen zu befassen. (TZ 28)

Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Stadt Wien

(43) Dasselbe Projekt wäre nur durch eine Einrichtung des jeweiligen Landes zu fördern. (TZ 46)

Land Oberösterreich

(44) Bei der Besetzung des Beirats wäre künftig darauf zu achten, dass in den Beirat keine Mitglieder berufen werden, die gleichzeitig über von ihnen vorgeschlagene Projekte entscheiden. (TZ 33)

Land Salzburg

(45) Zuviel bezahlte Förderungsbeträge wären zurückzufordern. (TZ 37)

Länder Salzburg, Steiermark, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommission and Fonds

(46) Die Effizienz der Wirtschafts- und Tourismusabteilungen hinsichtlich der Filmförderung sowie der beim Förderungsverfahren mitwirkenden selbständigen Rechtsträger wäre zumindest auf den Gruppendurchschnitt zu erhöhen. (TZ 42)

Land Steiermark

(47) Es wäre klarzustellen, dass ein Beirat nur beraten darf. (TZ 29)

Cine Styria Filmcommission and Fonds

(48) Bei der Durchführung von Förderungsverfahren wären Unvereinbarkeiten zu vermeiden. (TZ 33)

Land Tirol

(49) Der Tirol Werbung GmbH wären weitere Mittel für die Cine Tirol erst bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. (TZ 11)

(50) Die Höhe der von der Cine Tirol zu vergebenden Filmförderungen wäre konkret festzulegen. (TZ 11)

Stadt Wien

(51) Dem Filmfonds Wien wären Fördermittel nur in Höhe des Liquiditätsbedarfs ausuzahlen. (TZ 13)

Filmfonds Wien

(52) Künftig wären Liquiditätspläne zu erstellen. (TZ 13)

(53) Von allen Förderungsnehmern wären Endabrechnungen einzufordern und die vorhandenen Rückstellungen nach Überprüfung der Endabrechnungen aufzulösen. (TZ 14)

(54) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wären die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu beachten. (TZ 14)

(55) Das Kuratorium sollte seine Aufsichtstätigkeit verstärkt ausüben. (TZ 14)

(56) In der Satzung wäre vorzusehen, dass in das Aufsichtsorgan nur Mitglieder bestellt werden, bei denen kein Interessenkonflikt entstehen kann. (TZ 18)

(57) Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen wäre künftig von einer Jury als Gremium zu treffen. (TZ 32)





BKA BMUKK

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**





BKA BMUKK

ANHANG
Entscheidungsträger

Österreichischer Rundfunk – ORF

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Klaus PEKAREK
(31. Oktober 2001 bis 21. April 2010)

[Brigitte KULOVITS-RUPP](#)
(seit 22. April 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Univ.Prof. Dipl.-Ing. DDr. Leopold MÄRZ
(31. Oktober 2001 bis 21. April 2010)

[Dr. Franz MEDWENITSCH](#)
(seit 22. April 2010)

Vorstand

Dr. Astrid Monika EDER-LINDNER
(1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2006)

[Dr. Alexander WRABETZ](#)
(seit 1. Jänner 2007)





BKA BMUKK

ANHANG
Entscheidungsträger

Filmfonds Wien

Aufsichtsrat

Vorsitzender [Dr. Josef KIRCHBERGER](#)
(seit 23. Dezember 2005)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Mag. Bettina LEIDL](#)
(seit 25. Februar 2006)

Vorstand [Dr. Peter ZAWREL](#)
(seit 1. November 1999)





BKA BMUKK

ANHANG
Entscheidungsträger

Österreichisches Filminstitut

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Mag. Gerald GRÜNBERGER
(15. März 2002 bis 30. September 2006)

Dr. Peter WANDALLER
(13. März 2007 bis 31. Dezember 2007)

[Dr. Rudolf SCHOLTEN](#)
(seit 1. Jänner 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dr. Manfred KREMSER
(1981 bis 27. Mai 2008)

Dr. Gerhard VARGA
(27. Mai 2008 bis 13. August 2010)

[Mag. Andrea ECKER](#)
(seit 13. August 2010)

Vorstand

[Mag. Roland TEICHMANN](#)
(seit 1. Mai 2004)

[MMag. Gerlinde SEITNER](#)
(seit 1. Mai 2004)





BKA BMUKK

ANHANG
Entscheidungsträger

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender [Dr. Josef HALBMAYR](#)
(seit 21. Oktober 2005)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Dr. Franz SEMERNEGG](#)
(11. Jänner 2002 bis 29. Mai 2009)

[Dr. August RESCHREITER](#)
(seit 29. Mai 2009)

Vorstand

[Dr. Alfred GRINSCHGL](#)
(seit 18. Mai 2001)

[Dr. Georg SERENTSCHY](#)
(seit 11. Dezember 2002)





BKA BMUKK

ANHANG
Entscheidungsträger

Steirische Tourismus GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender [Dr. Hellmuth SCHNABL](#)
(seit 11. Dezember 2002)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Peter CERVENKA](#)
(seit 1. Juni 1999)

Vorstand [Georg BLIEM](#)
(seit 1. Februar 2004)





BKA BMUKK

ANHANG
Entscheidungsträger

Tirol Werbung GmbH

Vorstand

Josef Georg MARGREITER
(seit 24. September 2003)





BKA BMUKK

ANHANG
Entscheidungsträger

StandortAgentur Salzburg GmbH

Vorstand

Mag. Gritlind KETTL
(seit 1. Jänner 2006)





Bericht des Rechnungshofes

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	108
Abkürzungsverzeichnis	109
Glossar	110

BMASK

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

KURZFASSUNG	114
Prüfungsablauf und –gegenstand	121
Versorgung mit Heimplätzen	121
Personal	128
Bauliche Rahmenbedingungen	131
Qualitätssicherung	134
Tarife	137
Besonderheiten der Tarifgestaltung	142
Kosten	151
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	161

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Altenwohn- und Pflegeheimplätze in Kärnten und Tirol 2008 _____	122
Tabelle 2: Personalvorgaben in Tirol _____	129
Tabelle 3: Kosten der Pflege in Kärnten und Tirol 2008 (Angaben der Länder) _____	151
Tabelle 4: Kosten der Pflege in Kärnten und Tirol 2008 (Hochrechnung des RH) _____	154
Tabelle 5: Aufwendungen der Gemeinden für Altenwohn- und Pflege- heime im Sozialhilfverband Völkermarkt und im Gemeinde- verband Altenwohnheim Telfs 2008 je Einwohner _____	156

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
LGBI.	Landesgesetzblatt
m ²	Quadratmeter
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Glossar



Glossar

Altenwohn- bzw. Pflegeheimplätze

Kärnten und Tirol bezeichneten als Altenwohnheimplätze jene Heimplätze, in denen Personen der Pflegestufen 0 bis 2 betreut wurden, als Pflegeheimplätze jene Heimplätze, in denen Personen der Pflegestufen 3 bis 7 betreut wurden.

Betreutes Wohnen

Wohnform für ältere Menschen, die barrierefrei gestaltet ist und ein Paket an Grundserviceleistungen (z.B. Notruf, Hilfe bei der Tagesstrukturierung) enthält. Pflegeleistungen werden jedoch separat abgerechnet.

Familienpflegestellen

(Private Haushalte, in denen familienfremde Personen wohnen oder gepflegt werden.)

Nach dem Kärntner Heimgesetz anzeigepflichtige Einrichtungen, in denen familienfremde Personen bei einer Familie wohnen oder gepflegt werden.

Landespflegekliniken, Krankenanstalten für Chronisch Kranke

Einrichtungen, in denen Personen betreut werden, bei denen sowohl ärztliche Betreuung (wie in einer Krankenanstalt) als auch Pflege (wie in einem Pflegeheim) notwendig sind.

Selbstzahler

Heimbewohner, die das gesamte Entgelt für den Heimplatz aus eigenen Mitteln bezahlen können und keine Sozialhilfe benötigen.

Teilzahler

Heimbewohner, die nicht das gesamte Entgelt für den Heimplatz aus eigenen Mitteln bezahlen können und daher Sozialhilfe benötigen.



Glossar

Zentren für psychosoziale Rehabilitation

Kärntner Einrichtungen zur Betreuung von chronisch psychisch kranken Menschen, bei denen der Schwerpunkt der Versorgung (jedenfalls bei Aufnahme) im Bereich der psychischen Betreuung und nicht der Pflege liegt.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

Für Altenwohn- und Pflegeheime galten in Tirol 391 verschiedene Tarife, in Kärnten 70. Bei gleichem Betreuungsbedarf betragen die Tarifunterschiede in Kärnten bis zu 509 EUR, in Tirol bis zu 945 EUR. Die Gesamtkosten für die Betreuung in Altenwohn- und Pflegeheimen wurden in beiden Ländern unvollständig erfasst.

Nach einer Hochrechnung des RH waren die Gesamtkosten je Heimplatz in Tirol um rd. 25 % höher als in Kärnten, die vom Land Tirol und den Gemeinden zu tragenden Kosten um rd. 40 %. In Tirol fehlten verbindliche Vorgaben betreffend das Pflegepersonal und die bauliche Ausgestaltung der Heime; regelmäßige Überprüfungen fanden nicht statt. In Kärnten gab es zwar Personalvorgaben, 85 % der Heime hielten sie jedoch im Jahr 2008 nicht ein.

Im Bezirk Völkermarkt fehlten 2010 rd. 100 Heimplätze. Der Sozialhilfverband Völkermarkt plante seit 2005 die Errichtung neuer Heime, kam jedoch über das Planungsstadium nicht hinaus. Die Anschaffung eines letztlich nicht benötigten Grundstücks und die Adaptierung eines Heimes für ein nicht verwirklichtes Pflegekonzept verursachten Kosten in Höhe von 1,22 Mill. EUR. Der Sozialhilfverband Völkermarkt benötigte Gemeindeumlagen, die sich von 2006 bis 2008 auf 1,1 Mill. EUR (rd. 18 % der Einnahmen) verdoppelten und verrechnete den Heimbewohnern teilweise andere Tarife, als vom Land Kärnten vorgegeben waren. Ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung gründete er 2008 eine GmbH und brachte teilweise mit Landesmitteln finanziertes Vermögen in diese ein.

Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs stellte 2009 rund ein Drittel mehr Heimplätze zur Verfügung als dem vom Land berechneten Bedarf entsprach. Er erhielt keine Gemeindeumlagen zur Abgangsdeckung, verschob aber Belastungen in die Zukunft. Die bauliche Ausgestaltung eines neu errichteten Heimes in Seefeld entsprach nicht den Zielwerten des Landes Tirol. Obwohl 72 Pflegeplätze gefördert wurden, waren nur 41 belegt.

**KURZFASSUNG****Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungüberprüfung war der Vergleich der Versorgung mit Altenwohn- und Pflegeheimen in Kärnten und Tirol. Der RH überprüfte dazu die beiden Länder, den Sozialhilfverband Völkermarkt und den Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs. Er überprüfte die Anzahl der verfügbaren Heimplätze, die personelle und bauliche Ausgestaltung der Heime, die Qualitätssicherung sowie die Tarife und Kosten. (TZ 1)

Versorgung mit Heimplätzen

Die Länder gaben für den vom Bund erstellten Pflegevorsorgebericht 2008 die Anzahl der Heimplätze und der betreuten Personen bekannt. Diese Daten waren mangels Erhebungsvorgaben für die enthaltenen Wohnformen, die Zählweise und die Stichtage unterschiedlich und nicht vergleichbar. Berechnungen des RH ergaben, dass es in Tirol bezogen auf die Einwohner über 75 Jahre rund ein Viertel mehr Altenwohn- und Pflegeplätze als in Kärnten gab. (TZ 2)

Zur Deckung des vom Land Kärnten beziehungsweise vom Land Tirol ermittelten Bedarfs waren in beiden Ländern erhebliche Investitionen (Kärnten: + 1.000 Heimplätze, Investitionen von 80 Mill. EUR bis 2015, Tirol: + 1.100 Heimplätze, Investitionen von 130 Mill. EUR bis 2016) geplant. Die Grundlagen für die Erhebung dieses künftigen Bedarfs waren aus der Sicht des RH unzureichend. Sie waren in den beiden Ländern äußerst unterschiedlich. Tirol nahm bei den Altenwohnheimen einen doppelt so hohen Bedarf je Einwohner über 75 Jahren an als Kärnten, auf Ebene der Verbände unterschieden sich diese aktuellen Bedarfsannahmen um bis zu 400 %. Außerdem berücksichtigten die Bedarfsannahmen nicht alle aktuellen Vorgaben und Entwicklungen, gingen zu wenig auf regionale Unterschiede ein und wurden innerhalb kurzer Zeit wesentlich adaptiert. (TZ 3)

Im Bezirk Völkermarkt fehlten Heimplätze (2010 rd. 100). Der Sozialhilfverband Völkermarkt plante seit 2005 die Errichtung neuer Heime. Dafür erforderliche Fördermittel waren beim Land reserviert, tatsächlich errichtete der Sozialhilfverband Völkermarkt bis Ende 2009 jedoch keine neuen Heimplätze. Gleichzeitig investierte er jedoch rd. 1,22 Mill. EUR (rd. 20 % seines ordentlichen Haushalts) in einen Grundstückskauf für ein nicht realisiertes Heimprojekt und ein nicht verwirklichtes Betreuungskonzept für Demenzerkrankte. (TZ 4)

Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs verfügte 2009 über 348 Plätze, obwohl der vom Land berechnete Bedarf bei 238 lag. Er hatte von 2006 bis 2009 seine Kapazität um rd. 35 % erhöht, während das Land Tirol seine Bedarfsberechnung im gleichen Zeitraum um rd. 10 % reduzierte. In der Folge waren die Plätze nicht optimal genutzt. Im Betreuten Wohnen nahmen rund zwei Drittel der Personen keine Pflegeleistungen in Anspruch; vergleichsweise teurere Pflegeheimplätze wurden für Betreutes Wohnen genutzt. (TZ 5)

Personal

In Tirol fehlten quantifizierte, rechtlich verbindliche Vorgaben betreffend das Pflegepersonal. Im Kalkulationsmodell zur Berechnung der Heimtarife waren Berechnungen zum Personalbedarf enthalten. In Kärnten gab es verbindliche Vorgaben, sie wurden jedoch in 85 % der Heime nicht eingehalten. Insgesamt fehlten rd. 7 % der Betreuungspersonen, bei diplomierten Kräften rd. 20 %. Für ein Betreuungsangebot wie im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs ermittelte der RH, dass das Kalkulationsmodell in Tirol rd. 25 % mehr Pflegepersonal pro Heimplatz vorsah als in Kärnten. (TZ 6)

Der tatsächliche Personalstand wich im Sozialhilfverband Völkermarkt von den Vorgaben und im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs vom Kalkulationsmodell des Landes ab: Der Sozialhilfverband Völkermarkt beschäftigte um rd. 7 % mehr, der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs nach den Berechnungen des RH um rd. 9 % weniger Pflegepersonal. Im direkten Vergleich hatte der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs um rd. 16 % mehr Pflegepersonal als der Sozialhilfverband Völkermarkt, aber um 8 % weniger Funktionspersonal (z.B. in der Verwaltung, der Küche und der Reinigung). (TZ 6)

Bauliche Vorgaben

Kärnten hatte verbindliche bauliche Vorgaben für Heime (z.B. Heim- und Zimmergröße, Einzelzimmeranteil), Tirol nur unverbindliche Ziele. In Tirol lag nach diesen Zielen die Mindestgröße bei 25 m² je Zimmer, in Kärnten für ein Einzelzimmer bei 18 m². Die Errichtungskosten durften in Tirol maximal rd. 119.000 EUR je Heimplatz betragen, um Wohnbaudarlehen zu erhalten. In den Tarifen des Landes Kärnten waren Errichtungskosten von rd. 80.000 EUR je Heimplatz abgedeckt. Das Land Tirol kalkulierte somit mit größe-

Kurzfassung

ren Nutzflächen und rd. 50 % höheren Einrichtungskosten als das Land Kärnten. (TZ 7)

Der Sozialhilfverband Völkermarkt plante die Errichtung eines Heimes in Kühnsdorf; nach der letzten Schätzung lagen die Kosten je Heimplatz bei rd. 125.000 EUR. Sie wären um rd. 45.000 EUR höher als die Richtwerte des Landes und werden daher nicht vollständig durch die vom Land festgesetzten Tarife abgegolten. Die Differenzkosten würden den Haushalt des Sozialhilfverbands Völkermarkt belasten. Das Land Tirol gewährte für die Errichtung des vom Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs betriebenen Heimes in Seefeld eine Förderung für 72 Pflegeheimplätze, obwohl bei Einhaltung des vom Land vorgesehenen Einzelzimmeranteils von 90 % nur 50 Personen untergebracht werden können. (TZ 8, 9)

Qualitätssicherung

Kärnten sah für die Überprüfung der Heime durch die Heimaufsicht, z.B. hinsichtlich der Belegung, ein Intervall von zwei Jahren vor, in Tirol gab es keine Vorgabe. Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs wurde noch nie kontrolliert. Weitere elf Heime waren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung seit mindestens fünf Jahren nicht kontrolliert worden. In Kärnten fehlte die Möglichkeit einer Berufung gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde. Eine gesetzliche Definition der angestrebten Pflegequalität und Regelungen zu ihrer Messung fehlten in beiden Ländern, eine vergleichende Beurteilung der Pflegequalität war daher nicht möglich. Der Sozialhilfverband Völkermarkt ließ sich freiwillig zertifizieren. In Tirol gab es eine Heimanwaltschaft zur Bearbeitung von Beschwerden und Aufklärung von Missständen, in Kärnten nicht. (TZ 10 bis 12)

Tarife

Die Tarifsysteme waren intransparent und stark differenziert. Tirol regelte 391 unterschiedliche Tarife für 77 Heimbetreiber und sechs Betreuungsstufen, Kärnten 70 Tarife für vier Heimgrößen und acht Betreuungsstufen. Ein Einzelzimmerzuschlag wurde nur in Kärnten verrechnet. Die Heimbewohner mussten in Kärnten bei gleichem Betreuungsbedarf in manchen Heimen bis zu 509 EUR pro Monat mehr bezahlen als in anderen Heimen, in Tirol bis zu 945 EUR. Für den RH waren diese Differenzierungen nicht zweckmäßig. (TZ 13)

In Tirol waren die Tarife nicht ausreichend mit dem Pflegegeld abgestimmt. Der Heimtarif stieg bei steigendem Pflegebedarf bis zur Pflegestufe 5 stärker als das Pflegegeld. Außerdem mussten die Heimbewohner bei einem Krankenhausaufenthalt den Heimtarif bis auf 7 EUR pro Tag weiter bezahlen, obwohl das Pflegegeld ruhte. Für die Bewohner konnte daher eine höhere Pflegegeld-Einstufung oder ein Krankenhausaufenthalt zu einem finanziellen Nachteil führen. Dies führte etwa bei einer Erhöhung der Pflegestufe von 3 auf 4 anlässlich der Neuregelung der Pflegegeldeinstufung von Demenzzkranken ab 1. Jänner 2009 im Schnitt aller Tiroler Heimträger zu einem finanziellen Nachteil für die Pflegebedürftigen von rd. 245 EUR pro Monat. (TZ 14)

Im Sozialhilfverband Völkermarkt waren die Tarife für Heimbewohner mit niedrigem und sehr hohem Pflegebedarf (Pflegestufen 0, 1 und 7) höher, sonst niedriger als im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs. Der größte Unterschied bestand bei Pflegestufe 5. Hier musste ein Bewohner des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs um rd. 585 EUR im Monat mehr bezahlen als ein Bewohner im Heim Neuhaus des Sozialhilfverbands Völkermarkt. Landesweit war der durchschnittliche Tarif in Tirol rd. 140 EUR pro Monat (rd. 6 %) höher als in Kärnten. (TZ 15)

Das Land Kärnten erhöhte 2006 und 2009 zweimal rückwirkend die Tarife, zuletzt für 18 Monate. Der Sozialhilfverband Völkermarkt verrechnete Bewohnern der Pflegestufen 0 bis 2 andere Tarife als vom Land vorgesehen waren. Die Bewohner hatten dadurch teils Vorteile, teils Nachteile. So galten z.B. ab Jänner 2009 in Völkermarkt 1.692,30 EUR und in Neuhaus 1.601,40 EUR als Landesvorgabe für den Sockelbetrag, der Sozialhilfverband Völkermarkt verrechnete jedoch Teilzahlern der Stufen 0 bis 2 in beiden Heimen nur 1.449,00 EUR. Selbstzahlern in Neuhaus wurde hingegen ein zu hoher Sockelbetrag verrechnet: von Jänner bis Mai 2009 1.639,80 EUR und ab Juni 2009 sogar 1.692,30 EUR. (TZ 16, 18)

Die Zuordnung und Verrechnung der Einnahmen aus Verwaltungsstrafen gemäß § 15 Verwaltungsstrafgesetz zu den Sozialhilfverbänden in Kärnten führte dazu, dass die Heimbetreiber regional nach ihrem Rechtsstatus und der Belegstruktur unterschiedlich profitierten. (TZ 17)

Für Heimbewohner aus verbandsfremden Gemeinden verrechnete der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs den Herkunftsgemeinden so genannte Investitionskostenzuschüsse. Nach Errichtung eigener Heime stellten die Gemeinden in mehreren Fällen die Zahlungen

Kurzfassung

ein und forderten die Heimbewohner auf, in das gemeindeeigene Heim zu übersiedeln. (TZ 19)

Die mit der Finanzierung der Heimbetreuung verbundenen Zahlungsströme waren komplex und intransparent. Der RH ermittelte beispielhaft für Teilzahler der Stufe 4 im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, dass zur Deckung der Kosten von rd. 3.200 EUR im Monat durch Bund, Land, Gemeinden und Heimbewohner insgesamt 19 Zahlungsströme im Monat mit einem Volumen von rd. 10.000 EUR flossen. (TZ 20)

Die Ruhensbestimmungen beim Pflegegeld wurden 2009 im Sozialhilfverband Völkermarkt in 23 %, im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs in 82 % der Fälle beachtet. Dem Bund entgingen dadurch allein bei diesen beiden Verbänden rd. 130.000 EUR im Jahr. In Tirol mussten Selbstzahler keine Umsatzsteuer tragen, in Kärnten in privaten Heimen schon. (TZ 21, 22)

Kosten

Beide Länder ermittelten die Kosten der Pflege nur unvollständig, so dass weder ein Überblick über die Gesamtkosten der Pflege noch ausreichende Grundlagen für Ländervergleiche vorlagen. Angesichts der großen finanziellen und sozialen Bedeutung der Altenpflege kritisierte der RH die unvollständige Datenlage und die intransparente Darstellung in den Rechnungsabschlüssen. Der RH ermittelte, dass 2008 in Tirol die Gesamtkosten eines Heimplatzes rund ein Viertel, die Kosten des Landes und der Gemeinden je Heimplatz rd. 40 % und je Einwohner über 75 Jahre rd. 75 % höher waren als in Kärnten. Die Bevölkerungsprognose der Statistik Austria ergab für Tirol künftig einen wesentlich stärkeren Anstieg der Bevölkerung über 75 Jahren als für Kärnten. Die höheren Kosten je Heimplatz werden sich daher in Zukunft stärker auswirken. (TZ 23)

Die Gemeinden waren in die Finanzierung der Altenwohn- und Pflegeheime mehrfach eingebunden. Sie ersetzen dem Land einen Teil der für Teilzahler geleisteten Sozialhilfe (in Kärnten 56 %, in Tirol 35 %); in Tirol trugen sie weiters die Errichtungskosten der Heime (diese waren in Kärnten im Heimtarif enthalten) und in beiden Ländern etwaige Betriebsabgänge. Für die Gemeinden des Sozialhilfverbands Völkermarkt und des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs ergaben sich so im Jahr 2008 annähernd gleiche Aufwendungen von 57 bzw. 52 EUR je Einwohner. Die finanzielle Belastung der Gemeinden war nicht nur von den Landesvorgaben, son-

dern in Tirol auch von der Ausgestaltung der Bauvorhaben und in beiden Ländern von der betriebswirtschaftlichen Führung der Verbände abhängig. (TZ 24)

Der Sozialhilfeverband Völkermarkt benötigte zur Erreichung eines annähernd ausgeglichenen Haushalts Umlagen der Gemeinden (Abgangsdeckung), die sich von 2006 bis 2008 auf rd. 1,1 Mill. EUR (18 % der Einnahmen) verdoppelten. Trotz des Auftrags des Verbandsrats, Einsparungen vorzusehen, damit ab 2015 keine Umlagen mehr notwendig sein werden, hielt der Sozialhilfeverband an Investitionen von rd. 3,8 Mill. EUR für die Errichtung eines Versorgungszentrums und an der Errichtung eines neuen Heimes mit 75 Heimplätzen fest, dessen Kosten Ende 2009 mit rd. 125.000 EUR je Heimplatz geschätzt wurden, obwohl in den Tarifen des Landes nur Errichtungskosten von rd. 80.000 EUR je Heimplatz abgedeckt waren. Er gründete 2008 ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung eine GmbH, die vom Verband unzureichend abgegrenzt war. Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs erhielt keine Gemeindeumlagen zur Abgangsdeckung, verschob aber Belastungen in die Zukunft. (TZ 25 bis 28)

Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs schloss im Jahr 2007 einen Währungstauschvertrag über fünf Jahre ab, der nicht zur Absicherung eines Fremdwährungskredits diente. (TZ 29)

Kenndaten der Altenwohn- und Pflegeheime				
Rechtsgrundlagen	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen, BGBl. Nr. 866/1993 Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 15/2007 i.d.g.F. Kärntner Heimgesetz, LGBL. Nr. 7/1996 i.d.g.F. Kärntner Heimverordnung, LGBL. Nr. 40/2005 i.d.g.F. Tiroler Grundsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 20/2006 i.d.g.F. Tiroler Heimgesetz 2005, LGBL. Nr. 23/2005 i.d.g.F.			
	Land Kärnten	Land Tirol	Sozialhilfverband Völkermarkt¹	Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs²
	Anzahl			
Einwohner ³	560.605	704.472	42.944	29.004
davon Einwohner über 75 Jahre ³	50.200	49.362	3.779	1.650
Altenwohn- und Pflegeheimplätze 2008	4.333 ⁴	5.204 ⁵	154	178
Altenwohn- und Pflegeheimplätze je 1.000 Einwohner über 75 Jahre	86	105	41 ⁶	108
Pflegepersonal in Altenwohn- und Pflegeheimen in Vollzeitäquivalenten 2008	1.429	2.331	61	83
	in EUR			
durchschnittlicher Tarif für Altenwohn- und Pflegeheime pro Monat 2008	2.272	2.412	2.394	2.654
	in Mill. EUR			
Aufwand für Altenwohn- und Pflegeheim ⁷ 2008	71,2	129,9	5,24 ⁸	6,86 ⁹
¹ Mitgliedsgemeinden: Völkermarkt, Eberndorf, Bleiburg, St. Kanzian, Griffen, Eisenkappel, Feistritz, Sittersdorf, Gallizien, Globasnitz, Ruden, Neuhaus, Diex ² Mitgliedsgemeinden: Telfs, Seefeld, Rietz, Scharnitz, Reith, Flaurling, Leutasch, Oberhofen, Pettnau, Pfaffenhofen ³ Stichtag 1. Jänner 2009 (Quelle: Statistik Austria) ⁴ Berechnung des RH auf Basis der Angaben des Landes Kärnten ⁵ Berechnung des RH auf Basis der Angaben des Landes Tirol ⁶ Im Gebiet des Bezirks Völkermarkt stellten außerdem andere Anbieter weitere 19 Heimplätze je 1.000 Einwohner über 75 Jahre zu Verfügung ⁷ „Vollkosten“ der Länder laut Pflegevorsorgebericht 2008 ⁸ laut Rechnungsabschluss 2008, Abschnitt 42 (Freie Wohlfahrt) ⁹ laut Rechnungsabschluss 2008, Unterabschnitt 421 (Pflegeheime)				



Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Oktober 2009 bis Jänner 2010 die Gebarung der Länder Kärnten und Tirol, des Sozialhilfverbandes Völkermarkt und des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs. Auskünfte wurden weiters beim BMASK sowie bei der Kärntner und der Tiroler Gebietskrankenkasse und bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) eingeholt.

Ziel der Gebarungüberprüfung war es, die Versorgung mit Altenwohn- und Pflegeheimen in Kärnten und Tirol zu vergleichen. Der RH überprüfte die Anzahl der verfügbaren Heimplätze, die personelle und bauliche Ausgestaltung der Heime, die Qualitätssicherung sowie die Tarife und Kosten.

Zu dem im Mai 2010 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Kärntner Gebietskrankenkasse im Juni 2010, das BMASK und die Tiroler Gebietskrankenkasse im Juli 2010, der Sozialhilfverband Völkermarkt, die PVA, der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs und das BMF im August 2010, das Land Tirol im September 2010 und das Land Kärnten im Oktober 2010 Stellungnahmen ab.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2010.

Versorgung mit Heimplätzen

Ist-Stand in Kärnten
und Tirol

2.1 In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen BGBl. Nr. 866/1993 (Pflegevereinbarung 1993) verpflichteten sich die Länder, flächendeckend für einen Mindeststandard an stationären Diensten zu sorgen. Unter gleichen Voraussetzungen waren gleiche Leistungen als Mindeststandard zu sichern. Jedes Jahr war ein gemeinsamer Jahresbericht über die Pflegevorsorge vorzulegen.

Die Länder Kärnten und Tirol gaben die 2008 verfügbaren Plätze für „stationäre 24-Stunden-Betreuung im Altenbereich“ (Heimplätze) und die Zahl der „betreuten Personen“ für den Pflegevorsorgebericht 2008 wie folgt an:

Versorgung mit Heimplätzen

Tabelle 1: Anzahl der Altenwohn- und Pflegeheimplätze in Kärnten und Tirol 2008				
Land	Heimplätze	je 1.000 Einwohner über 75 Jahre	betreute Personen	je 1.000 Einwohner über 75 Jahre
Kärnten	4.233	84	4.059	81
Tirol	5.204	105	6.124	124

Die in diesen Angaben enthaltenen Wohnformen, die Zählweise und die Stichtage für die Erhebung waren unterschiedlich.

- Das Land Kärnten gab die Zahl der Heimplätze nach den Betriebsbewilligungen der Heime bei ihrer Eröffnung (unabhängig von den aktuellen baulichen Gegebenheiten) an. Als betreute Personen wurden Altenwohn- und Pflegeheimplätze gezählt, die zum Zeitpunkt der Prüfung durch die Fachaufsicht vor Ort tatsächlich belegt waren. Die Zeitpunkte der Prüfungen waren für jedes Heim unterschiedlich.
- Das Land Tirol legte der Zahl der Heimplätze und der betreuten Personen die Prognosen der Heimbetreiber aus dem Jahr 2007 für die Tarifikalkulation 2008 zugrunde. Die Zahl der betreuten Personen enthielt neben Altenwohn- und Pflegeheimplätzen auch Plätze im Betreuten Wohnen sowie in privaten Einrichtungen, die nicht für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängern zur Verfügung standen.
- In Tirol waren Pflegebedürftige auch in der Landespflegeklinik in Hall untergebracht, in Kärnten auch in Krankenanstalten für chronisch Kranke. In der Angabe des Landes Kärnten fehlten die 274 Plätze der Krankenanstalten für chronisch Kranke. Das Land Tirol bezog dagegen die 121 Plätze der Landespflegeklinik in Hall ein.

In beiden Ländern versorgten auch andere Einrichtungen pflegebedürftige Personen: z.B. in psychosozialen Betreuungseinrichtungen. Nur in Kärnten existierten Familienpflegestellen.

2.2 Der RH stellte fest, dass die Angaben der Länder Kärnten und Tirol auf unterschiedlichen Definitionen, Zählweisen und Stichtagen beruhten und daher nicht vergleichbar waren.

Eine Bereinigung der Angaben war hinsichtlich des Bezugsjahrs und der erfassten Wohnformen, jedoch nicht hinsichtlich der Stichtage der Ermittlung möglich. Nach dieser Bereinigung verfügte das Land



Versorgung mit Heimplätzen

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

Tirol im Jahr 2008 über rund ein Viertel mehr Altenwohn- und Pflegeheimplätze je 1.000 Einwohner über 75 Jahre als das Land Kärnten.

Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern Kärnten und Tirol, eine Ergänzung der Pflegevereinbarung 1993 um Vorgaben zur einheitlichen Abgrenzung und Erfassung der Altenwohn- und Pflegeheimplätze anzustreben.

2.3 *Das BMASK führte aus, dass es als Voraussetzung für eine Beteiligung an der Finanzierung von Leistungen für Pflegebedürftige durch den Bund u.a. festgelegt habe, dass die Länder Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote gewährleisten müssten. Es sei bereits eine Erhebung des Angebots durchgeführt worden. Bei der Landessozialreferentenkonferenz sei vereinbart worden, weitere Gespräche zu führen. Das Land Kärnten stimmte dem RH zu, das Land Tirol äußerte sich hierzu nicht.*

2.4 Der RH begrüßte, dass eine Finanzierung durch den Bund an die Voraussetzungen der Transparenz und Vergleichbarkeit geknüpft wurde. Er anerkannte auch, dass an der Verbesserung der Datenlage gearbeitet wird. Seiner Auffassung nach war jedoch nicht nur eine einmalige Erhebung, sondern darüber hinaus eine rechtliche Verpflichtung zu einer einheitlichen Vorgehensweise nötig. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Planung des künftigen Bedarfs

3.1 Die Pflegevereinbarung 1993 verpflichtete die Länder lediglich einmalig zu einer umfassenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Beide Länder verfügten dennoch über eine regelmäßige Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Das Vorgehen dabei war unterschiedlich: Tirol ermittelte die Werte gegenüber Kärnten um ein Jahr verschoben. Kärnten plante bis 2015, Tirol bis zum Jahr 2031; Tirol plante laufend, Kärnten erstellte zwischen 2006 und 2009 lediglich einen neuen Plan. Gegenüber dem Ist-Stand 2008 berechnete das Land Kärnten für 2015 einen zusätzlichen Bedarf an rd. 1.000 Heimplätzen, das Land Tirol für das Jahr 2016 an 1.100 Heimplätzen.

Zwischen 2006 und 2009 erhöhte Kärnten seine Einschätzung des Bedarfs an Pflegeheimplätzen für das Jahr 2010 um 680, Tirol reduzierte sie (für 2011) um rd. 480 Plätze. Kärnten plante je 1.000 Einwohner über 75 Jahre für 2010 landesweit 20 Altenwohnheimplätze, Tirol für 2011 rd. 40, für den Sozialhilfverband Völkermarkt waren neun Plätze geplant, für den Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs

Versorgung mit Heimplätzen

rd. 44. Die Unterschiede betragen somit landesweit rd. 100 %, für die Verbände sogar rd. 400 %.

Die Planung berücksichtigte die neuen Vorgaben und Entwicklungen nicht. So waren Anträge auf Aufnahme in ein Altenwohnheim in Kärnten ab 14. Dezember 2009 an das Amt der Kärntner Landesregierung zu übermitteln. Eine stationäre Betreuung sollte nur dann erfolgen, wenn andere Formen sozialer Mindestsicherung nicht möglich oder unwirtschaftlich waren. Mittelfristig sollte der Anteil der Heimbewohner in den Pflegestufen 0 bis 3 deutlich reduziert werden. Beide Länder berücksichtigten die Abschaffung der Kostenbeiträge für Angehörige nicht.¹

Beide Länder berücksichtigten auch regionale Unterschiede nur unzureichend: Sie legten die Zielwerte für Pflegeheime innerhalb von Alterskategorien landesweit gleich fest (in Tirol galt nur für die Stadt Innsbruck ein eigener Zielwert). Es bestanden aber in beiden Ländern bezirksweise erhebliche Unterschiede bei der Nutzung von Heimplätzen (z.B. aufgrund unterschiedlicher Erwerbsquoten der Angehörigen bzw. unterschiedlicher Familienstrukturen).²

3.2 Zur Deckung des von den Ländern ermittelten Bedarfs wären nach Berechnungen des RH Investitionen von rd. 80 Mill. EUR in Kärnten und rd. 130 Mill. EUR in Tirol erforderlich.

Nach Auffassung des RH war die Planung demgegenüber unzureichend. Sie war insbesondere in Kärnten nicht aktuell (im Hinblick auf die geänderten Vorgaben zu Heimaufnahmen in den Pflegestufen 0 bis 3) und berücksichtigte regionale Unterschiede zu wenig. Die erheblichen Adaptierungen der Planungen innerhalb kurzer Zeit sowie die großen Unterschiede der den Planungen zugrunde liegenden Bedarfsannahmen zwischen Kärnten und Tirol wiesen nach Auffassung des RH auf Unsicherheiten über die künftig tatsächlich benötigten Heimplätze hin.

Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern Kärnten und Tirol, eine Ergänzung der Pflegevereinbarung 1993 um einheitliche Grundlagen für die Planung anzustreben.

¹ In Tirol fiel nach § 11 Abs. 3 des Grundsicherungsgesetzes mit 1. Jänner 2009 die Verpflichtung von Kindern (nicht von Ehegatten) weg, einen Beitrag zu den Heimkosten der Eltern zu leisten. In Kärnten fiel sie nach § 6 Abs. 8 des Mindestsicherungsgesetzes ab 1. September 2008 für alle Angehörigen (auch Ehegatten) weg.

² Zum Beispiel gab es zwischen den Bezirken Hermagor und Feldkirchen sowie zwischen den Bezirken Innsbruck Land und Reutte Unterschiede von über 100 % bei den vorhandenen bzw. in Anspruch genommenen Heimplätzen.



Versorgung mit Heimplätzen



Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

Dem Land Kärnten empfahl er, seine Bedarfs- und Entwicklungsplanung aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu aktualisieren.

- 3.3** *Das Land Kärnten stimmte der Empfehlung des RH hinsichtlich einer Ergänzung der Pflegevereinbarung 1993 zu und berichtete über die Aktualisierung seiner Bedarfs- und Entwicklungsplanung.*

Das Land Tirol wies darauf hin, dass teilweise die Gemeinden für die zu planenden Leistungen zuständig seien. Es berechne immerhin als einziges Bundesland Bedarfsprognosen auf Gemeindeebene. Zur Empfehlung der Ergänzung der Pflegevereinbarung äußerte sich das Land Tirol nicht.

Heimplätze im
Sozialhilfverband
Völkermarkt

- 4.1** Der Sozialhilfverband Völkermarkt betrieb 2008 in Völkermarkt und Neuhaus jeweils ein Altenwohn- und Pflegeheim mit zusammen 154 Heimplätzen. Unter Berücksichtigung privater Anbieter gab es 2008 im Bezirk Völkermarkt 224 Heimplätze. Der Bedarf an Heimplätzen im Bezirk Völkermarkt wurde vom Land für 2005 bereits mit 294 Heimplätzen, für 2010 mit 320 und für 2015 mit 362 Heimplätzen berechnet. Es fehlten somit Heimplätze. Mobile Dienste wurden im Bezirk Völkermarkt von anderen Anbietern, jedoch nicht vom Sozialhilfverband angeboten.

Der Sozialhilfverband Völkermarkt plante seit 2005 die Errichtung von zwei Heimen in Kühnsdorf und Sittersdorf. 2005 sah er zunächst 30, später 40 und 2007 50 Plätze je Heim vor. 2008 plante er weitere 50 Plätze an einem dritten Standort in Ruden. Das Land Kärnten band für diese Projekte jeweils Fördermittel. Der Sozialhilfverband Völkermarkt erwarb 2008 ein Grundstück in Sittersdorf und bezahlte für den Erwerb und die Planungsarbeiten rd. 0,63 Mill. EUR.

Im Jahr 2009 erhöhte das Land Kärnten durch eine Novelle der Heimverordnung die maximale Bettenzahl der Heime von 50 auf 75. Der Sozialhilfverband Völkermarkt überarbeitete daraufhin seine Planung erneut: Das Heim in Kühnsdorf sollte nunmehr über 75 Plätze verfügen, 25 sollten im Rahmen eines Zubaus zum Heim in Völkermarkt geschaffen werden. In Sittersdorf und Ruden waren keine Pflegeheime mehr geplant.

Für das Heim in Neuhaus plante der Sozialhilfverband Völkermarkt auf Grundlage eines Entwurfs für eine Novelle des Heimgesetzes einen Modellversuch zur Betreuung von Demenzkranken, bei dem mehr Personal und höhere Tarife zur Anwendung kommen sollten. 2008 und

Versorgung mit Heimplätzen

2009 wurde dazu ein Teil des Gebäudes für Therapie- und Nebenräume um rd. 0,59 Mill. EUR umgebaut. Die Bettenkapazität wurde um vier reduziert. Da die Novelle nicht beschlossen wurde, konnte der Modellversuch nicht realisiert werden.

- 4.2 Der RH wies darauf hin, dass der Sozialhilfeverband Völkermarkt trotz des Bedarfs an rd. 100 zusätzlichen Plätzen seine Kapazität reduzierte. Er beanstandete ferner, dass der Verband rd. 1,22 Mill. EUR (rd. 20 % seines ordentlichen Haushalts 2008) für nicht verwirklichte Konzepte investierte (0,59 Mill. EUR für die Demenzstation in Neuhaus und 0,63 Mill. EUR für den Heimstandort Sittersdorf).

Er empfahl dem Land Kärnten und dem Sozialhilfeverband Völkermarkt, die Abstimmung zwischen dem landesweit erhobenen Bedarf und den auf Verbandsebene getroffenen Ausbauentscheidungen zu verbessern.

- 4.3 *Der Sozialhilfeverband Völkermarkt sagte zu, zukünftig den landesweit erhobenen Bedarf und die auf Verbandsebene getroffenen Ausbauentscheidungen klar und nachvollziehbar abzustimmen.*

Das Land Kärnten führte aus, der Empfehlung des RH sei durch Einführung von § 61 Abs. 5a des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes Rechnung getragen worden.

- 4.4 Der RH begrüßte die Bereitschaft des Landes Kärnten und des Sozialhilfeverbands Völkermarkt zu einer besseren Abstimmung.

Er hielt jedoch die Regelung des § 61 Abs. 5a Kärntner Mindestsicherungsgesetz für nicht ausreichend, um dies zu erreichen. Die Bestimmung besagt, dass das Land Träger der freien Wohlfahrtspflege als Heimträger heranziehen darf, wenn es zur Versorgung erforderlich ist, worüber die Landesregierung vor Baubeginn mit Bescheid abzusprechen hat. Die Abstimmungsprobleme zwischen dem Land Kärnten und dem Sozialhilfeverband Völkermarkt betrafen jedoch nicht den Wegfall des Bedarfs nach Errichtung eines Heimes. Vielmehr errichtete der Sozialhilfeverband Völkermarkt zwischen 2005 und 2009 gerade kein Heim, obwohl er beim Land in diesem Zeitraum Fördermittel dafür band. Die Gewährung der Förderungen an andere Anbieter (und damit die schnellere Bedeckung des Bedarfs) war damit nicht möglich. Weiters erwarb der Sozialhilfeverband Völkermarkt ein Grundstück in Sittersdorf, das er aufgrund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das Land (insbesondere bei der Bettenhöchstgrenze) letztlich nicht benötigte.



Versorgung mit Heimplätzen

BMASK

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

Heimplätze im
Gemeindeverband
Altenwohnheim Telfs

Der RH hielt daher weitere Maßnahmen für erforderlich, um die Abstimmung zwischen dem landesweit erhobenen Bedarf und den auf Verbandsebene getroffenen Ausbauentscheidungen zu verbessern (z.B. die Befristung der Zusage von Fördermitteln oder eine mittelfristige Planung wichtiger Parameter wie der Bettenhöchstgrenze).

- 5.1** Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs betrieb 2006 zwei Altenwohn- und Pflegeheime mit zusammen 178 Heimplätzen sowie Häuser für Betreutes Wohnen mit insgesamt 79 Plätzen. 2008 erhöhte er die Zahl der Plätze für Betreutes Wohnen auf 98. Im Jahr 2009 eröffnete er ein Heim in Seefeld mit einer Kapazität von 72 Heimplätzen; in Summe waren somit 348 Plätze verfügbar. Inklusive ebenfalls von ihm angebotener mobiler Dienste betreute er 2006 rd. 310 Personen, im Jahr 2009 rd. 420 Personen. Von 2006 auf 2009 hatte er somit seine Kapazität um rd. 35 % erhöht.

Das Land Tirol reduzierte im gleichen Zeitraum seine Bedarfsberechnung für Heimplätze im Gebiet des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs für das Jahr 2011 um rd. 10 % (von 263 auf 238). Weiters wurden Plätze für Betreutes Wohnen ab 2008 auf den Bedarf nach Altenwohnheimplätzen voll angerechnet. Somit lag das Angebot des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs 2009 um rd. 110 Plätze (rund ein Drittel) über der Bedarfsberechnung des Landes für 2011.

Nur rund ein Drittel der Personen, die im Betreuten Wohnen untergebracht waren, nahm Pflegeleistungen in Anspruch bzw. bezog Pflegegeld. Dem RH wurden als Grund für die Unterbringung in den übrigen Fällen u.a. Suchtprobleme oder soziale Bedürftigkeit genannt.

Im Dezember 2009 waren von den geförderten 72 Pflegeheimplätzen in Seefeld 29 von Pflegeheimbewohnern und zwölf von Personen im Rahmen des Betreuten Wohnens belegt; die restlichen 31 geförderten Plätze wurden nicht genutzt.

- 5.2** Der RH wies darauf hin, dass der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs zwischen 2006 und 2009 seine Kapazität um 35 % ausbaute, das Land Tirol aber im selben Zeitraum seine Bedarfsberechnungen für das Jahr 2011 um rd. 10 % reduzierte. Das Angebot des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs wurde nicht optimal ausgelastet: Plätze für Betreutes Wohnen wurden für Personen ohne Pflegebedarf genutzt, zwölf vergleichsweise teure Pflegeheimplätze für Betreutes Wohnen.



Versorgung mit Heimplätzen

Er empfahl dem Land Tirol und dem Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, die Abstimmung zwischen dem landesweit erhobenen Bedarf und den auf Verbandsebene getroffenen Ausbauentscheidungen zu verbessern.

- 5.3** *Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs sagte zu, dass ein weiterer Ausbau der Pflegeplätze nur mehr nach Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung vorgenommen werde.*

Das Land Tirol bestätigte die erhebliche Differenz von 110 Plätzen im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs gegenüber der Bedarfsplanung des Landes. Es rechnete damit, dass im Heim in Seefeld in fünf bis zehn Jahren eine Auslastung von 95 % bestehen würde. Zur Empfehlung einer besseren Abstimmung mit den Gemeindeverbänden äußerte sich das Land Tirol nicht.

Personal

- 6.1** (1) In Kärnten hatten Heimbetreiber gemäß § 7 Kärntner Heimgesetz jederzeit eine ausreichende Zahl an entsprechend ausgebildetem Personal sicherzustellen. Diese Regelung war in der Heimverordnung präzisiert:

- Für Pflegeheime war je 2,5 Bewohner eine vollbeschäftigte Betreuungsperson vorzusehen.³ Ab Juli 2009 sollten 25 % des Pflegepersonals diplomierte Kräfte, 65 % Pflegehelfer und 10 % Heimhelfer sein; bis dahin waren 30 % diplomierte Kräfte und 70 % Pflegehelfer erforderlich.
- Für Altenwohnheime waren für bis zu zwölf Bewohner mindestens zwei vollbeschäftigte Betreuungspersonen und für jedes weitere angefangene Dutzend eine weitere Betreuungsperson vorzusehen. Wenn diese Vorgabe für das Altenwohnheim zu einer höheren Personaldichte als im Pflegeheim führte, kam die Vorgabe für das Pflegeheim zur Anwendung.

Das Land Kärnten erhob 2008, dass lediglich 15 % der Heime in Kärnten seine Vorgaben vollständig einhielten. Insgesamt lag der Personalstand mit 1.429 VZÄ um rd. 7 %, bei den diplomierten Kräften mit 362 VZÄ um rd. 20 % unter den Vorgaben.

³ Die Pflegedienstleitung war in Heimen bis zu 60 Betten zu 50 % einzurechnen. Waren mehr als 20 % der Heimbewohner in den Pflegestufen 6 und 7 eingestuft, war eine zusätzliche Betreuungsperson zu beschäftigen.

(2) In Tirol hatten Heimbetreiber gemäß § 9 Tiroler Heimgesetz 2005 dafür zu sorgen, dass für die angemessene Betreuung der Heimbewohner jederzeit genügend geeignetes Personal zur Verfügung steht. Eine verbindliche Detaillierung dieser Bestimmung existierte nicht.

Das Land Tirol vereinbarte mit den Gemeinden zur Berechnung der Heimtarife ein Kalkulationsmodell, in dem auch Berechnungen zum Personalbedarf enthalten waren. Für den Tagdienst waren darin folgende Werte festgelegt:

Tabelle 2: Personalvorgaben in Tirol		
Pflegestufe	Bezeichnung	Minuten pro Tag und Person
0	Wohnheim	4,32
1	Erhöhte Betreuung 1	25,00
2	Erhöhte Betreuung 2	45,00
3	Teilpflege 1	76,00
4	Teilpflege 2	107,00
5 – 7	Vollpflege	136,00

Zusätzlich war eine Betreuung in der Nacht einzurichten, wobei für je 30 Personen 3,20 VZÄ vorgesehen waren. Der Personalbedarf wurde auf Basis einer Auslastung von 95 % der vorhandenen Heimplätze ermittelt. Die Pflegedienstleitung war erst ab 111 Pflegebedürftigen von der operativen Pflege freigestellt. Vorgaben über die Qualifikation des Pflegepersonals gab es nicht.

Der Tiroler Sozialbericht gab 2008 insgesamt 2.331 Pflegepersonen (davon 567 diplomierte Kräfte) an. Dieser Wert wurde jedoch nicht auf Basis des tatsächlichen Personalstands ermittelt, sondern aus den Prognosen der Heimbetreiber für die Tarifikalkulation 2008 übernommen. Eine Erhebung des tatsächlichen Personalstands in allen Heimen führte das Land nicht durch.

(3) Ein Vergleich der Personalvorgaben zwischen Kärnten und Tirol ergab somit je nach Verteilung der Pflegestufen im Heim unterschiedliche Ergebnisse. Darüber hinaus berücksichtigten Kärnten und Tirol auch die Heimgröße in unterschiedlicher Weise, z.B. bei der Berechnung der Personalerfordernisse des Nachtdienstes oder bei der Freistellung der Pflegedienstleitung. Für ein Bettenangebot wie im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs im Jahr 2008 ermittelte der RH, dass

Personal

nach den Tiroler Richtwerten insgesamt rd. 25 % mehr Pflegepersonal vorgesehen wäre als nach den Kärntner Vorgaben.

(4) Der Sozialhilfeverband Völkermarkt beschäftigte um rd. 7 % mehr Pflegepersonal, als nach den Landesvorgaben erforderlich war. Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs hatte bei Berücksichtigung von diplomiertem Pflegepersonal, Pflegehelfern, Pflegepersonal in Ausbildung, Seniorenbetreuern und Stationshelfern im Jahresschnitt 2008 um rd. 9 % weniger Pflegepersonal, als vom Land bei der Tarifikalkulation vorgesehen worden war. Der Verband hatte dem Land gegenüber jedoch auch Hilfskräfte als Pflegepersonal ausgewiesen und so formal die Vorgaben erfüllt.

Im direkten Vergleich hatte der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs im Jahr 2008 je Heimplatz um 16 % mehr Pflegepersonal als der Sozialhilfeverband Völkermarkt, aber insgesamt um 8 % weniger Funktionspersonal. Er beschäftigte 23 % mehr Personal für Reinigung, aber 22 % weniger für Küche und 38 % weniger für Verwaltung.

Der Grundbezug und die gesetzlichen Zulagen nach dem Kärntner und Tiroler Vertragsbedienstetengesetz waren im Wesentlichen gleich. Die Pflegemitarbeiter des Sozialhilfeverbands Völkermarkt hatten im Durchschnitt ein höheres Dienstalter und höhere freiwillige Zulagen. Pflegekräfte erhielten eine so genannte „Akontozahlung“ (z.B. für diplomierte Kräfte 247,50 EUR pro Monat), die einen Nachteil gegenüber den Bezügen in Krankenhäusern ausgleichen sollte. Beim Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs erhielten Mitarbeiter der Pflege, die vor dem 1. Jänner 1999 eingestellt worden waren, eine Basis-Infektionszulage von 107,34 EUR. Das Küchenpersonal des Sozialhilfeverbands Völkermarkt war höher eingestuft als im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, das Verwaltungspersonal niedriger.

- 6.2** Der RH wies auf die Unterschiede in den Personalvorgaben zwischen Kärnten und Tirol sowie zwischen dem Personalstand der Gemeindeverbände und bei den Personalkosten hin.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, die Einhaltung seiner Personalvorgaben durch die Heimträger sicherzustellen, und dem Land Tirol, rechtlich verbindliche, quantifizierte und überprüfbare Personalvorgaben festzulegen.

- 6.3** *Das Land Kärnten führte aus, es habe zwischenzeitig durch eine Änderung des § 24 Kärntner Heimverordnung eine flexiblere Regelung getroffen. Weiters würden erneut Kontrollen durchgeführt.*

Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs wies darauf hin, dass die von ihm in der Tarifikalkulation herangezogenen Werte zur Belegung der Heimplätze einseitig vom Amt der Tiroler Landesregierung verändert worden seien. Die Tarifikalkulation sollte daher nicht für die tatsächliche Personalbedarfsplanung maßgeblich sein.

Das Land Tirol wies darauf hin, dass durch die Bestimmungen des Tiroler Heimgesetzes 2005 eine gewisse Flexibilität verbleibe. Es vertrat die Ansicht, dass die Regelungen ausreichend seien.

- 6.4** Der RH hielt die Verpflichtung, „genügend geeignetes“ Personal bereitzustellen, ohne eine konkrete Berechnungsgrundlage anzugeben, für nicht ausreichend. Gerade das Unterschreiten der vom Land in der Tarifikalkulation verwendeten Personalberechnungen bzw. das Einrechnen von Hilfskräften im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs war für den RH ein Hinweis, dass eine genauere Regelung erforderlich ist.

Er hielt daher an seiner Empfehlung an das Land Tirol fest, rechtlich verbindliche, quantifizierte und überprüfbare Personalvorgaben zu machen.

Bauliche Rahmenbedingungen

Landesvorgaben

- 7.1** (1) In Kärnten bestanden für Heime, die neu errichtet oder baulich verändert wurden, rechtlich verbindliche bauliche Vorgaben. Vorgeschrieben waren insbesondere ein Anteil von Einzelzimmern von 80 %, eine Mindestgröße für Einbettzimmer von 18 m² und ein Bad für höchstens zwei Personen.

In Kärnten wurden im Bedarfs- und Entwicklungsplan und für die Tariffberechnung für ein Heim mit 75 Plätzen rd. 80.000 EUR je Heimplatz als Errichtungskosten angenommen.

(2) In Tirol waren lediglich Zielwerte in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorgesehen (insbesondere eine Einzelzimmerquote von 90 %, eine Mindestgröße von 25 m² und ein Bad pro Zimmer); sie waren jedoch nicht verbindlich. Das Land Tirol gewährte Wohnbaudarlehen für Pflegeheimplätze, sofern die Errichtungskosten nicht über rd. 119.000 EUR pro Heimplatz lagen.

(3) Für die jeweiligen Berechnungen setzte Kärnten 45 m² Gesamt-nutzfläche je Heimplatz an, das Land Tirol 60 m².



Bauliche Rahmenbedingungen

7.2 Der RH wies darauf hin, dass das Land Tirol mit größeren Nutzflächen und rd. 50 % höheren Errichtungskosten kalkulierte als das Land Kärnten. Er anerkannte die Bemühungen des Landes Tirol um eine gute Qualität der Altenwohn- und Pflegeheime, wies aber auch auf die höheren Kosten hin.

Der RH empfahl dem Land Tirol, rechtlich verbindliche Vorgaben für die bauliche Ausgestaltung von Pflegeheimen zu machen.

7.3 *Das Land Tirol wies darauf hin, dass in den technischen Bauvorschriften zur Tiroler Bauordnung allgemeine bautechnische Erfordernisse (z.B. zu Statik und Brandschutz) normiert seien. § 3 des Tiroler Heimgesetzes 2005 enthalte darüber hinaus eine Verordnungsermächtigung, um Anforderungen hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung von Pflegeheimen zu erlassen.*

7.4 Der RH wies darauf hin, dass für den Pflegeheimbewohner (aber auch für die Planung von Pflegeheimen) nicht nur Statik und Brandschutz, sondern auch die Mindestgrößen der Zimmer und der Anteil der Einzelzimmer wesentlich sind. Diese waren aber in Tirol nicht verbindlich geregelt. Er hielt weiters fest, dass gemäß § 3 Abs. 2 des Tiroler Heimgesetzes 2005 die Landesregierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Heime „zu erlassen hat“. Seiner Auffassung nach war damit nicht nur eine Ermächtigung, sondern auch eine Verpflichtung normiert. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Errichtung von Heimen im Sozialhilfverband Völkermarkt

8.1 In den Tarifen des Landes Kärnten waren nur Errichtungskosten von rd. 80.000 EUR je Heimplatz abgedeckt. Für das 2004 fertig gestellte Heim in Völkermarkt lagen die Einrichtungskosten pro Heimplatz mit rd. 82.000 EUR nur geringfügig darüber. Entsprechend der Aufwertung des Baukostenindex wären diese Baukosten im Jahr 2009 mit rd. 97.400 EUR anzusetzen. Der Sozialhilfverband Völkermarkt plante für das Heim in Kühnsdorf jedoch Kosten von rd. 110.000 EUR. Ende 2009 lag sogar eine Kostenschätzung von rd. 125.000 EUR vor.

8.2 Nach den Feststellungen des RH waren pro Heimplatz in Kühnsdorf rd. 7 m² mehr Nutzfläche als in Völkermarkt vorgesehen. Die Gangflächen waren rund doppelt so groß, die Lagerflächen mehr als viermal so groß geplant wie in Völkermarkt. In Kühnsdorf war auch, anders als in Völkermarkt, für jedes Zimmer ein Bad vorgesehen.



Bauliche Rahmenbedingungen

BMASK

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

Der RH anerkannte die Bemühungen um eine gute Ausstattung des Heims in Kühnsdorf. Er wies aber zugleich darauf hin, dass die Errichtungskosten Ende 2009 um 45.000 EUR pro Heimplatz höher geschätzt wurden als die Richtwerte des Landes und daher nicht vollständig durch die vom Land festgesetzten Tarife abgegolten werden. Die Differenzkosten werden den Haushalt des Sozialhilfeverbands Völkermarkt belasten.

Errichtung von Heimen im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs

9.1 Das Altenwohn- und Pflegeheim in Seefeld wurde von einer Wohnbaugesellschaft auf einem Grundstück des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs errichtet. Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs mietete das Gebäude an und eröffnete den Heimbetrieb im Frühjahr 2009.

Das Land gewährte eine Förderung für 72 Pflegeheimplätze. Das Heim in Seefeld hatte jedoch nur 46 Zimmer, weshalb bei Einhaltung des vom Land vorgesehenen Einzelzimmeranteils von 90 % nur 50 Personen untergebracht werden können (42 in Einzelzimmern und acht in Doppelzimmern). Obwohl die übrigen Heime des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs im November 2009 mit fünf Personen überbelegt waren, waren im Heim in Seefeld nur 41 Personen untergebracht, zwölf davon im Rahmen des Betreuten Wohnens. Bei Errichtung eines Gebäudes für Betreutes Wohnen wäre ein nur halb so hoher Fördersatz anzuwenden gewesen.

Die Gesamtkosten je Heimplatz in Seefeld wurden mit rd. 131.000 EUR eingereicht (die Endabrechnung lag noch nicht vor). Darin waren neben den vom Land vorgegebenen angemessenen Baukosten von rd. 119.000 EUR je Heimplatz zulässige Zuschläge enthalten (z.B. für die Errichtung von Tiefgaragen, Impulsförderungen und Kunst am Bau).

Die Zimmer überschritten die vom Land vorgesehene Mindestgröße von 25 m²: 20 Zimmer waren 26 m² groß, 26 Zimmer 33,6 m². In Seefeld stand bei Vollbelegung mit 72 Personen je Bewohner um 12 % mehr Gesamtnutzfläche zur Verfügung als im Heim in Völkermarkt. Das Foyer war rd. 230 m² größer.

9.2 Der RH kritisierte, dass das Land Tirol eine Förderung für 72 Bewohner gewährte, obwohl schon bei der Einreichung erkennbar war, dass eine entsprechende Nutzung dem angestrebten Einzelzimmeranteil widersprechen würde.

Er empfahl dem Land Tirol, in Zukunft nur Projekte zu fördern, bei denen die Vorgaben des Bedarfs- und Entwicklungsplans eingehalten werden.



Bauliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf die von den Förderungsgrundlagen abweichende Belegung (41 statt 72 Bewohner) empfahl der RH dem Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, ein Konzept über die Nutzung des Heimes in Seefeld zu erstellen und mit dem Land abzustimmen.

- 9.3** *Das Land Tirol führte aus, dass die baubehördlich genehmigten Planungsunterlagen für das Heim in Seefeld 72 Betten vorsahen. Es nahm zur Kenntnis, dass diese Belegung noch nicht erreicht war. Allfällige Maßnahmen könnten bei der noch offenen Endabrechnung berücksichtigt werden. Das Land Tirol begrüßte weiters die Empfehlung an den Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, ein Konzept über die Nutzung des Heimes in Seefeld zu erstellen und mit dem Land abzustimmen. Im Oktober 2010 legte der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs ein entsprechendes Konzept vor, nach dem 2018 eine Vollausslastung mit 72 Bewohnern geplant sei.*

Qualitätssicherung

Heimaufsicht

- 10.1** In Kärnten war für die Heimaufsicht die Landesregierung zuständig. Eine Überprüfung hatte gemäß § 19 des Kärntner Heimgesetzes mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Im Heim in Völkermarkt wurde die letzte routinemäßige Prüfung am 10. August 2009 durchgeführt, in Neuhaus am 18. Februar 2010.

In Tirol oblag gemäß § 14 des Tiroler Heimgesetzes 2005 die Aufsicht über Heime und ihre Überprüfung den Bezirksverwaltungsbehörden. Eine Vorgabe über die Prüfungsintervalle existierte nicht. Im Bezirk Innsbruck Land waren zwischen 2005 und November 2009 erst elf der 25 Heime überprüft worden, die drei Heime des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs und elf weitere Heime jedoch nicht.

Nach Überprüfungen konnten in beiden Ländern Auflagen in Bescheidform erlassen werden. Gegen die Bescheide bestand in Kärnten lediglich die Möglichkeit, bei einem Höchstgericht Beschwerde einzubringen. Ein anderer Rechtsweg war ausgeschlossen. In Tirol konnte hingegen Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) erhoben werden.

- 10.2** Der RH empfahl dem Land Tirol, regelmäßige Überprüfungen aller Heime durch die Festlegung eines Prüfungsintervalls sicherzustellen.

Dem Land Kärnten empfahl er, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde einen Instanzenzug an den UVS vorzusehen.

- 10.3** Das Land Tirol teilte mit, dass im prüfungsgegenständlichen Bezirk Innsbruck-Land seit dem Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung bis September 2010 drei weitere Altenwohn- und Pflegeheime geprüft worden seien.

Das Land Kärnten begrüßte die Empfehlung eines Instanzenzuges an den UVS, wies jedoch darauf hin, dass dafür eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

- 10.4** Der RH wies darauf hin, dass im Bezirk Innsbruck Land elf Heime seit mindestens fünf Jahren nicht überprüft wurden und nicht festgelegt war, wann sie einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Er hielt seine Empfehlung an das Land Tirol aufrecht, die regelmäßige Überprüfung aller Heime durch die Festlegung eines Prüfungsintervalls sicherzustellen.

Definition und
Messung der Pflege-
qualität

- 11.1** Sowohl die Pflegevereinbarung 1993 als auch das Kärntner und das Tiroler Landesrecht enthielten nur allgemeine Ziele für die Pflegequalität sowie Einzelregelungen (z.B. Anzahl und Qualifikation des Personals, Infrastruktur oder Führungsstruktur). Eine gesetzliche Definition der anzustrebenden Ergebnisqualität oder Regelungen zu ihrer Messung existierten nicht.

Beide Verbände erhoben pflegerelevante personenbezogene Daten im Rahmen einer IT-unterstützten Pflegedokumentation. Auswertungen auf Heimebene (z.B. über den Anteil von Demenzkranken, Stürze oder Wundliegen) gab es im Sozialhilfverband Völkermarkt. Beim Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs lagen entsprechende Auswertungen nicht vor, waren jedoch geplant. Kennzahlen, mit denen Vergleiche zwischen Heimträgern bzw. die Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung möglich wären, lagen nicht vor.

Beide Heime des Sozialhilfverbands Völkermarkt waren zertifiziert. In diesem Zusammenhang fanden regelmäßige Überprüfungen statt. Im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs war kein Heim zertifiziert.

- 11.2** Der Sozialhilfverband Völkermarkt und der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs erfüllten ihre Betreuungsaufgaben gut. Der RH wies aber darauf hin, dass ein kennzahlen-basierter Vergleich nicht möglich war. Wegen der fehlenden Definition der Ergebnisqualität der Pflege bzw. der fehlenden Regelung zu ihrer Messung war eine vergleichende Beurteilung der Pflegequalität nicht möglich.

Qualitätssicherung

Der RH hielt eine Definition der angestrebten Ergebnisqualität und standardisierte Kennzahlen für ihre Messung (z.B. Dekubitus-, Sturz- und Mobilitätsstatistiken) für erforderlich. Er empfahl dem BMASK und den Ländern Kärnten und Tirol, eine Ergänzung der Pflegevereinbarung 1993 um eine Definition der geforderten Ergebnisqualität der Pflege und Kennzahlen für deren Messung anzustreben.

- 11.3** *Das BMASK führte aus, dass für eine Unterstützung der sozialen Dienste seitens des Bundes die Länder einheitliche Qualitätsstandards zu erarbeiten hätten. Für bestimmte (insbesondere mobile und teilstationäre) Dienste sei die Gesundheit Österreich GmbH beauftragt worden, Vorschläge über einheitliche Qualitätskriterien zu erarbeiten. Das Land Tirol und das Land Kärnten äußerten sich nicht zur Empfehlung des RH.*

Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs wies darauf hin, dass eine Zertifizierung geplant sei.

- 11.4** Der RH anerkannte die Bemühungen des BMASK, wies jedoch darauf hin, dass das vom BMASK angeführte Vorgehen nicht auf die stationäre Pflege, sondern auf mobile und teilstationäre Formen der Betreuung abzielt. Gerade im stationären Bereich, der einen erheblichen Teil der für Pflege verwendeten Mittel bindet, wären jedoch Qualitätskennzahlen von großer Bedeutung. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Heimanwalt

- 12.1** Gemäß § 8 des Tiroler Heimgesetzes 2005 wurde in Tirol am 1. Juli 2005 erstmals eine Heimanwältin zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Heimbewohner ernannt. Sie nimmt u.a. Beschwerden entgegen, klärt Missstände ab, führt Beratungen durch, gibt Empfehlungen ab, vermittelt in Streitfällen und legt alle zwei Jahre einen Bericht vor. In Kärnten war keine Heimanwaltschaft eingerichtet.

- 12.2** Der RH empfahl dem Land Kärnten die Einrichtung einer Heimanwaltschaft.

- 12.3** *Das Land Kärnten wies darauf hin, dass mit § 4 des Kärntner Gesetzes über die Patienten-anwaltschaft eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer Pflegeanwaltschaft bestehe.*

- 12.4** Der RH entgegnete, dass die Landesregierung bisher noch keine Heim- oder Pflegeanwaltschaft bestellt hat, obwohl die entsprechende gesetzliche Grundlage seit Februar 2009 gilt. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Tarife

Tarifsysteme in
Kärnten und Tirol

13.1 Kärnten legte unter Bedachtnahme auf vier Heimgrößen, acht Betreuungskategorien und den Anteil der betreuten Personen der Stufen 0 bis 2 im jeweiligen Vorjahr 70 verschiedene Tarife fest. Weiters wurde bei Unterbringung in einem Einzelzimmer bis 31. Jänner 2010 ein Zuschlag von 100 EUR pro Monat verrechnet.

Tirol kalkulierte für 77 Heimträger auf Basis der individuellen Gegebenheiten jeweils einen Tarif, der nach sechs Betreuungskategorien differenziert war. Für die Stufen 5 bis 7 war der Tarif jeweils gleich. Ein Einzelzimmerzuschlag wurde nicht verrechnet. Insgesamt galten in Tirol 457 Tarife, von denen 391 unterschiedlich waren.

Im Jahr 2008 betrug der Unterschied der Tarife derselben Betreuungskategorie zwischen den einzelnen Heimen in Kärnten bis zu 508,60 EUR pro Monat (bei Pflegestufen 0 bis 2), in Tirol bis zu 945,00 EUR pro Monat (bei Pflegestufen 5 bis 7). Als Anteil am niedrigsten Tarif ausgedrückt betrug die Bandbreite in Tirol maximal rd. 65 % (in Stufe 2) und in Kärnten maximal rd. 36 % (in Stufe 0).

Beide Länder ermittelten die Tarife anhand von Normkostenberechnungen. Diese entsprachen teilweise nicht den tatsächlichen Gegebenheiten:

- Kärnten nahm eine Belegung ab Pflegestufe 3 an, tatsächlich waren im Schnitt rund ein Viertel der Heimplätze mit Bewohnern der Stufen 0 bis 2 belegt.
- Tirol legte der Normkostenberechnung hinsichtlich der Belegung und des Aufwands je Heimbetreiber eine Prognose zugrunde. Im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs unterschied sich die Kalkulation wesentlich von den tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. hinsichtlich der Bewohner und des Personalstandes).

Die Normkostenberechnungen berücksichtigten außerdem unterschiedliche Faktoren:

- In Kärnten war die Heimgröße das alleinige Kriterium; andere Faktoren (z.B. die Anzahl des Pflegepersonals) spielten keine Rolle.
- Tirol berücksichtigte auch Kostenfaktoren, die nicht direkt die Pflegequalität für den Heimbewohner beeinflussten (z.B. das Dienstalter des Pflegepersonals).



Tarife

13.2 Der RH wies auf die hohen Unterschiede der Tarife für Personen mit gleichem Betreuungsbedarf hin. Er hielt nicht alle Differenzierungen für zweckmäßig. Für den RH war z.B. nicht nachvollziehbar, warum ein unterschiedlicher Tarif in Abhängigkeit von der Belegungsstruktur des Vorjahres zum Tragen kam bzw. warum ein Einzelzimmer in Kärnten mit einem Zuschlag verbunden war, in Tirol jedoch nicht. Nach Ansicht des RH waren die Tarife für die Bewohner insgesamt intransparent und nicht überzeugend begründet.

Er empfahl den Ländern Kärnten und Tirol, die Unterschiede zwischen den Tarifen innerhalb derselben Betreuungsstufen zu reduzieren.

13.3 *Das Land Kärnten stimmte der Empfehlung des RH zu. Eine Neugestaltung der Tarife sei im Gange. Das Land Tirol merkte an, sein Tarifmodell ermögliche es, für jedes Pflegeheim individuelle, optimierte Tarife zu ermitteln, um Betriebsabgänge oder Betriebsüberschüsse der Heimbetreiber weitgehend zu vermeiden.*

13.4 Der RH begrüßte die Neugestaltung der Tarife in Kärnten. Zur Stellungnahme des Landes Tirol merkte der RH an, dass ein Vermeiden von Betriebsabgängen bei Heimbetreibern mit hohen Kosten nicht rechtfertigen kann, dass Pflegebedürftige mit gleichem Betreuungsbedarf bis zu 945 EUR höhere Tarife bezahlen mussten, gegebenenfalls ohne dafür eine bessere Leistung zu erhalten. Dies auch deshalb nicht, weil grundsätzlich das Land Tirol die Auswahl des Heimplatzes vornahm. Weiters wäre angesichts der hohen Unterschiede die sachliche Rechtfertigung der hohen Kosten der teureren Anbieter zu hinterfragen. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Abstimmung der
Heimtarife mit dem
Pflegegeld

14.1 (1) In Kärnten hatten die Heimbewohner 2008 für Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung ein Grundentgelt zwischen 1.404 EUR und 1.812,60 EUR⁴ und für Pflegeleistungen ein Pflegeentgelt zu leisten, das der jeweiligen Pflegegeld-Einstufung entsprach. Eine Veränderung der Pflegegeld-Einstufung hatte daher für die Bewohner keine finanziellen Auswirkungen.

⁴ Bis 40 Betten: 1.812,60 EUR; bis 62 Betten: 1.780,50 EUR; bis 79 Betten: 1.639,80 EUR, ab 80 Betten 1.551,50 EUR. Der Tarif von 1.404 EUR galt für reine Altenwohnheime bzw. für gemischte Heime, in denen mehr als 15 % der Bewohner in den Pflegestufen 0 bis 2 eingestuft waren.

In Tirol galten für die Stufen 0 bis 5 unterschiedliche Tarife, wobei die Tariffdifferenzen höher waren als die Unterschiede im Pflegegeld.⁵ Für die Stufen 5 bis 7 war ein einheitlicher Tarif definiert. Eine höhere Pflegegeld-Einstufung führte daher in den Stufen 0 bis 5 zu einer finanziellen Belastung der Heimbewohner, in den Stufen 6 und 7 zu einer finanziellen Entlastung.

(2) Mit 1. Jänner 2009 wurde bei der Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegeldgesetz bei Demenzzkranken ein Zuschlag von 30 Stunden eingeführt. Dadurch erreichten viele Demenzzkranke eine höhere Pflegegeld-Einstufung. Dies führte in Tirol zu einer finanziellen Belastung der Betroffenen (bzw. für das Land als Sozialhilfeträger), da die Steigerung des Heimtarifs größer war als die Erhöhung des Pflegegelds. Sie betrug über alle Heimträger im Schnitt von Stufe 3 auf Stufe 4 244,91 EUR pro Monat (2.938,92 EUR im Jahr).

(3) In Kärnten verrechnete der Heimbetreiber für die Dauer eines Krankenhausaufenthalts nur das Grundentgelt, das Entgelt für besondere Pflegeleistungen in Höhe des Pflegegelds musste nicht geleistet werden. In Tirol musste hingegen weiterhin der gesamte Heimtarif abzüglich „variabler Kosten“ von 7 EUR pro Tag bezahlt werden. In § 27f des Konsumentenschutzgesetzes wurde durch das Heimvertragsgesetz eine verpflichtende Entgeltminderung für Leistungen, die sich der Heimträger während einer Abwesenheit des Heimbewohners von mehr als drei Tagen erspart, eingeführt. Nähere Bestimmungen über die Höhe der Entgeltminderung bzw. deren Berechnung gab es nicht. Nach § 12 Bundespflegegeldgesetz ruht während eines Krankenhausaufenthalts das Pflegegeld. Ab Pflegestufe 2 entstand für den Heimbewohner in Tirol somit durch einen Krankenhausaufenthalt eine finanzielle Belastung.

14.2 Der RH wies auf die länderweise unterschiedlichen Auswirkungen des Pflegegeldrechts hin. Er empfahl dem BMASK und den Ländern Kärnten und Tirol, eine Ergänzung der Pflegevereinbarung 1993 anzustreben, in der die Schnittstellen der Heimtarife zum Pflegegeld einheitlich geregelt werden.

14.3 *Das Land Tirol unterstützte die Empfehlung des RH. Das BMASK verwies darauf, dass es festgelegt habe, Unterstützungen des Bundes an die Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote zu knüpfen (siehe TZ 2). Es seien eine Studie bei der Gesundheit Österreich GmbH beauf-*

⁵ Die Unterschiede zwischen den Betreuungsstufen variierten in Tirol je Heimbetreiber. Bei den 77 Einrichtungen gab es 380 Tarifsprünge, nur vier waren niedriger als die Steigerung im Pflegegeld; im Schnitt über die unterschiedlichen Tarife ergaben sich folgende Nachteile: bei Stufe 1 145 EUR, Stufe 2 187 EUR, Stufe 3 323 EUR, Stufe 4 245 EUR und Stufe 5 220 EUR.

Tarife

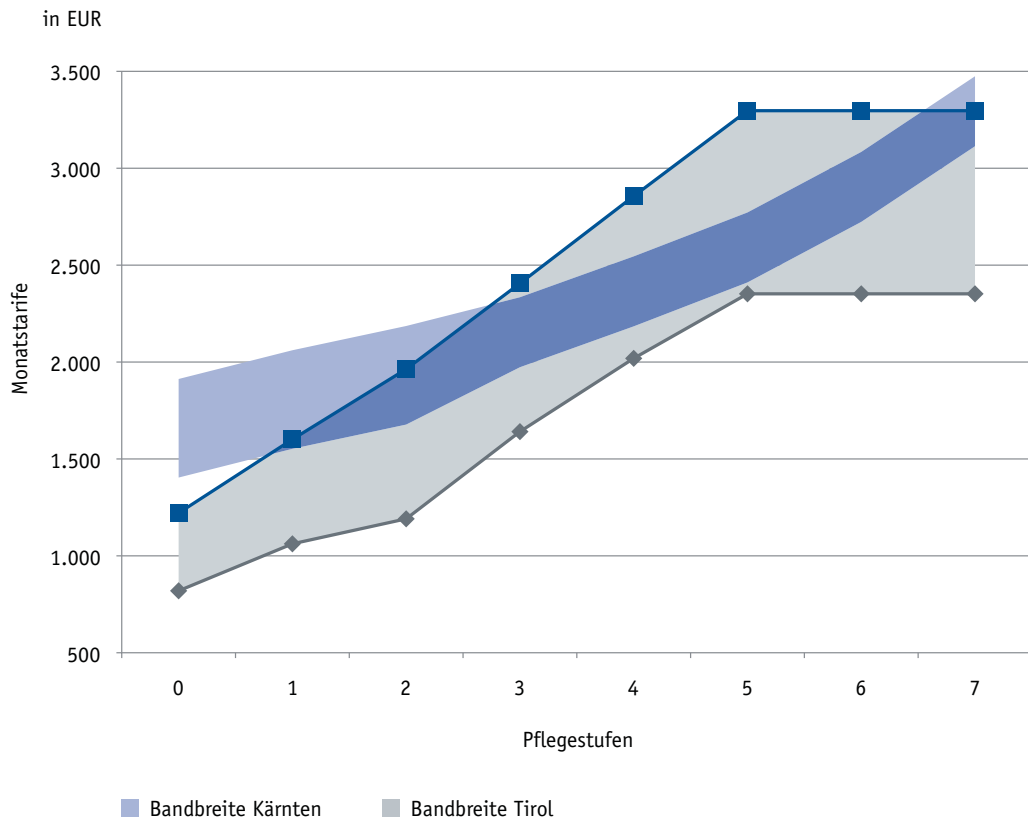
trägt worden und Gespräche auf Ebene der Landessozialreferenten vereinbart worden. Das Land Kärnten äußerte sich nicht zur Empfehlung des RH.

14.4 Der RH erwiderte, dass das vom BMASK angeführte Vorgehen nicht auf die stationäre Pflege, sondern auf andere Formen der Betreuung pflegebedürftiger Menschen abzielt. Die aufgezeigten Probleme bestehen aber gerade im stationären Bereich. Weiters wäre nach Auffassung des RH eine rechtlich verpflichtende Vereinheitlichung notwendig, um tatsächlich die Gleichbehandlung aller Pflegebedürftigen sicherstellen zu können. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Höhe der Tarife im Vergleich

15.1 Die folgende Grafik stellt die Bandbreite der Tarife in Kärnten und Tirol je Betreuungskategorie dar.

Abbildung 1: Bandbreite der Tarife in Kärnten und Tirol im Jahr 2008

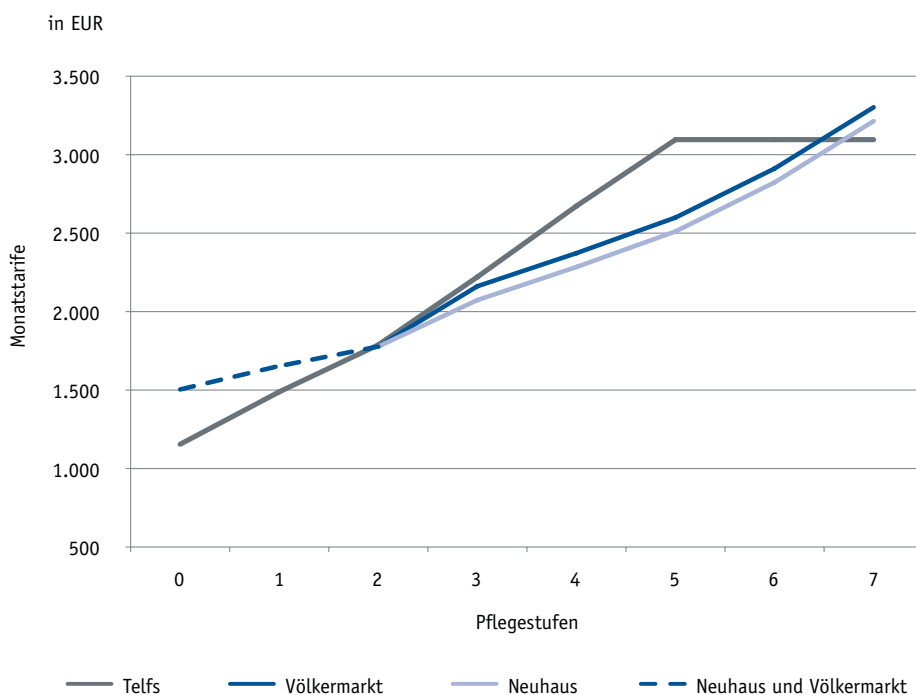


Eine eindeutige Aussage, in welchem Land die Tarife höher waren, ergab sich nur bei Pflegestufe 0, wo Kärnten immer teurer war als Tirol.

Der 2008 durchschnittlich bezahlte Tarif war in Tirol mit 2.412,28 EUR um 140,33 EUR (rd. 6 %) höher als in Kärnten mit 2.271,95 EUR, obwohl in Tirol die Errichtungskosten der Heime nicht im Tarif abgegolten wurden, sondern von den Gemeinden bezahlt wurden.

Die folgende Grafik stellt die Tarife des Sozialhilfeverbands Völkermarkt und des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs im Jahr 2008 im Vergleich dar:

Abbildung 2: Tarife im Sozialhilfeverband Völkermarkt und im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs 2008





Tarife

Im Sozialhilfeverband Völkermarkt war der Tarif für die Pflegestufen 0, 1 und 7 höher als beim Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, ansonsten niedriger. Der größte Unterschied bestand bei Pflegestufe 5. Hier musste ein Bewohner des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs mit 3.095,70 EUR um rd. 585 EUR im Monat mehr bezahlen als ein Bewohner des Heimes des Sozialhilfeverbands Völkermarkt in Neuhaus mit 2.510,80 EUR. Im Schnitt lagen die Tarife in Telfs um rd. 11 % über jenen im Heim in Völkermarkt bzw. 15 % über jenen im Heim in Neuhaus.

- 15.2** Der RH wies darauf hin, dass beide Länder bei der Abstufung der Tarife auf den Pflegebedarf der Bewohner abstellten und diesen nach den bundesweit einheitlichen Pflegestufen ermittelten. Dem RH schien es daher nicht nachvollziehbar, dass die Bewohner in den niedrigen Pflegestufen im Sozialhilfeverband Völkermarkt mehr, in den mittleren Pflegestufen weniger und in der höchsten Pflegestufe wieder mehr bezahlen mussten als im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs.

Er verwies auf seine unter TZ 14 ausgesprochene Empfehlung, die Schnittstellen zwischen den Heimtarifen und dem Pflegegeld einheitlich zu regeln.

Besonderheiten der Tarifgestaltung

Rückwirkende Erhöhungen in Kärnten

- 16.1** Im Juni 2006 hatte Kärnten rückwirkend ab 1. Jänner 2006 das Grundentgelt um 15 % erhöht. Der RH hatte dem Land Kärnten daraufhin im Jahr 2007 in seinem Bericht Reihe Kärnten 2007/5 empfohlen, keine rückwirkenden Tariferhöhungen mehr durchzuführen. Im Juli 2008 erhöhte die Kärntner Landesregierung erneut rückwirkend das Grundentgelt, und zwar für 18 Monate ab 1. Jänner 2007.
- 16.2** Der RH beanstandete die neuerliche rückwirkende Tariferhöhung und wiederholte seine Empfehlung an das Land Kärnten aus dem Jahr 2007, keine rückwirkenden Tariferhöhungen mehr durchzuführen.
- 16.3** *Laut Stellungnahme seien weitere rückwirkende Tariferhöhungen nicht vorgesehen.*

Einnahmen aus Straf-
geldern in Kärnten

17.1 Sozialhilfverbände erhielten in Kärnten gemäß § 15 Verwaltungsstrafgesetz Einnahmen aus Verwaltungsstrafen, die im jeweiligen Gemeindegebiet eingenommen wurden (beim Sozialhilfverband Völkermarkt im Jahr 2008 rd. 790.000 EUR). Private Heimbetreiber erhielten keine derartigen Beträge.

Die Sozialhilfverbände mussten dafür dem Land pro Monat und Sozialhilfefall ab Pflegestufe 3 einen bestimmten Betrag (2008: 340,80 EUR) bis zum 31. März des Folgejahres zahlen. Waren die Einnahmen aus Strafgeldern niedriger als diese Zahlung, wurde sie anteilig gekürzt. Waren die Strafgeldeinnahmen höher, verblieb der Vorteil beim Verband. Der Sozialhilfverband Völkermarkt leistete die Zahlung für das Jahr 2008 im Oktober 2009. Im Jänner 2010 hatten zwei Sozialhilfverbände die Rückzahlungen für 2008 noch nicht geleistet.

17.2 Wie der RH feststellte, fielen regional sehr unterschiedlich Verwaltungsstrafen an. Einzelne Heimbetreiber profitierten mehr als andere.

Da die Zahlungspflicht an das Land nur anhand der Teilzahler berechnet wurde, erzielten die Sozialhilfverbände für Selbstzahler um 340,80 EUR pro Monat höhere Einnahmen als für Teilzahler. Da sie außerdem erst ab Stufe 3 galt, kam es zu Verzerrungen der Einnahmen für Personen verschiedener Pflegestufen. Zum Beispiel betrug der Landstarif in einem 75-Betten-Heim 1.913,20 EUR für Stufe 2 und 2.061,60 EUR für Stufe 3. Abzüglich der Zahlung an das Land von 340,80 EUR erhielt der Heimträger somit für den Bewohner der Stufe 3 nur 1.720,80 EUR, also rd. 10 % weniger als für den Bewohner der Stufe 2.

Ein Untersuchungsausschuss des Kärntner Landtages zum Thema Pflege empfahl 2009 eine Änderung des Systems.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, das System der Aufteilung der Straf gelder zu verändern.

17.3 *Laut Stellungnahme sei ein entsprechendes Projekt bereits eingeleitet worden.*

Besonderheiten der Tarifgestaltung

Abweichungen des Sozialhilfeverbands Völkermarkt von Landesvorgaben

18.1 Zwischen 2006 und 2009 verrechnete der Sozialhilfeverband Völkermarkt häufig andere Tarife, als sie vom Land vorgegeben waren, wodurch für die Bewohner folgende Vor- und Nachteile entstanden:

- Bis einschließlich August 2006 wurde für Bewohner der Pflegestufen 0 bis 2 ein Fixbetrag von 1.430,00 EUR (statt dem damals geltenden Grundentgelt von 1.288,50 EUR plus Pflegegeld) verrechnet. (Im Folgenden werden Personen, die kein Pflegegeld beziehen, als Personen mit Pflegestufe 0 bezeichnet.) Somit ergab sich für Bewohner der Pflegestufe 0 ein Nachteil gegenüber dem vom Land vorgegebenen Tarif, für Bewohner der Pflegestufen 1 und 2 ein Vorteil.
- Ab September 2006 wurde Teilzahlern der Stufen 0 bis 2 ein Pflegeaufschlag, Selbstzahlern ein höherer Sockelbetrag (1.603,50 EUR), aber kein Pflegeaufschlag verrechnet. Die Landesvorgabe war zu diesem Zeitpunkt: Sockelbetrag von 1.481,78 EUR plus Pflegegeld. Somit ergab sich für Selbstzahler der Pflegestufe 0 ein Nachteil gegenüber dem vom Land vorgegebenen System, für Bewohner der Stufen 1 und 2 ein Vorteil.
- Ab Jänner 2007 verrechnete der Sozialhilfeverband Völkermarkt für Teilzahler der Stufen 0 bis 2 einen geringeren Sockelbetrag als für Teilzahler in höheren Stufen. Für Selbstzahler ging er nicht so vor. Somit ergab sich für Teilzahler der Stufen 0 bis 2 ein niedrigerer Tarif als vom Land vorgegeben.
- Obwohl ab Jänner 2009 in Völkermarkt (1.692,30 EUR) und in Neuhaus (1.601,40 EUR) unterschiedliche Landesvorgaben für den Sockelbetrag galten, verrechnete der Sozialhilfeverband Völkermarkt Teilzahlern der Stufen 0 bis 2 in beiden Heimen nur 1.449,00 EUR. Selbstzahlern in Neuhaus wurde hingegen ein zu hoher Sockelbetrag verrechnet: von Jänner bis Mai 2009 1.639,80 EUR und ab Juni 2009 sogar 1.692,30 EUR.

Für die Abwicklung der Zahlungen des Landes an Heimbewohner (Teilzahler) der Pflegestufen 0 bis 2 (und damit für die Kontrolle der Tarife bei Teilzahlern) war bis Dezember 2009 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Im Dezember 2009 übertrug das Land Kärnten die Zuständigkeit für Neueintritte an das Amt der Landesregierung.



Besonderheiten der Tarifgestaltung



Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

- 18.2** Der RH kritisierte die von den Landesvorgaben abweichenden Tarife im Sozialhilfeverband Völkermarkt. Er empfahl dem Sozialhilfeverband Völkermarkt, die Tarife nach den Vorgaben des Landes zu gestalten. Dem Land Kärnten empfahl er, die Vollziehung der von der Landesregierung festgesetzten Tarife sicherzustellen.
- 18.3** *Der Sozialhilfeverband Völkermarkt teilte mit, dass die Tarife nunmehr nach den Vorgaben des Landes gestaltet werden. Das Land Kärnten teilte mit, dass die Verrechnung nunmehr durch das Amt der Landesregierung erfolge und damit die Einhaltung der Vorgaben sichergestellt sei.*
- Investitionskostenzuschüsse**
- 19.1** Für Heimbewohner aus verbandsfremden Gemeinden verrechnete der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs den Herkunftsgemeinden im Jahr 2009 so genannte Investitionskostenzuschüsse von 11,92 EUR pro Tag. Damit sollten die Kosten für die Errichtung des Heimes anteilig abgegolten werden. Nach Errichtung eigener Heime stellten die Gemeinden in mehreren Fällen die Zahlungen der Investitionskostenzuschüsse ein und forderten die Heimbewohner auf, in das gemeindeeigene Heim zu übersiedeln.
- 19.2** Der RH empfahl dem Land Tirol sicherzustellen, dass Heimbewohner nicht deshalb in ein anderes Heim umziehen müssen, weil die Heimatgemeinde nicht mehr für Investitionskostenzuschüsse aufkommen will.
- 19.3** *Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs begrüßte die Empfehlung des RH. Das Land Tirol führte die vom RH aufgezeigten Konsequenzen auf das Finanzierungssystem der Tiroler Pflegeheime zurück.*
- 19.4** Der RH teilte diese Auffassung des Landes Tirol, hielt jedoch die Konsequenzen für die Heimbewohner für nicht zumutbar und daher entsprechende Gegenmaßnahmen für geboten.
- Zahlungsströme**
- Anzahl und Komplexität**
- 20.1** Die Heimbetreuung wurde nicht nur durch Tarife finanziert, sondern auch durch weitere Zahlungsströme, z.B. durch Kredite, Bedarfszuweisungen und Investitionskostenzuschüsse des Landes, Gemeindeumlagen, Umsatzsteuer-Rückvergütungen des Bundes und Zahlungen der Krankenversicherung. Diese Zahlungsströme waren in Kärnten und Tirol unterschiedlich geregelt. Zum Beispiel hatten die Gemeinden in Kärnten nicht wie in Tirol die Errichtungskosten der Heime, wohl aber Abgänge zu tragen, es waren zusätzlich Einnahmen aus Strafgel-

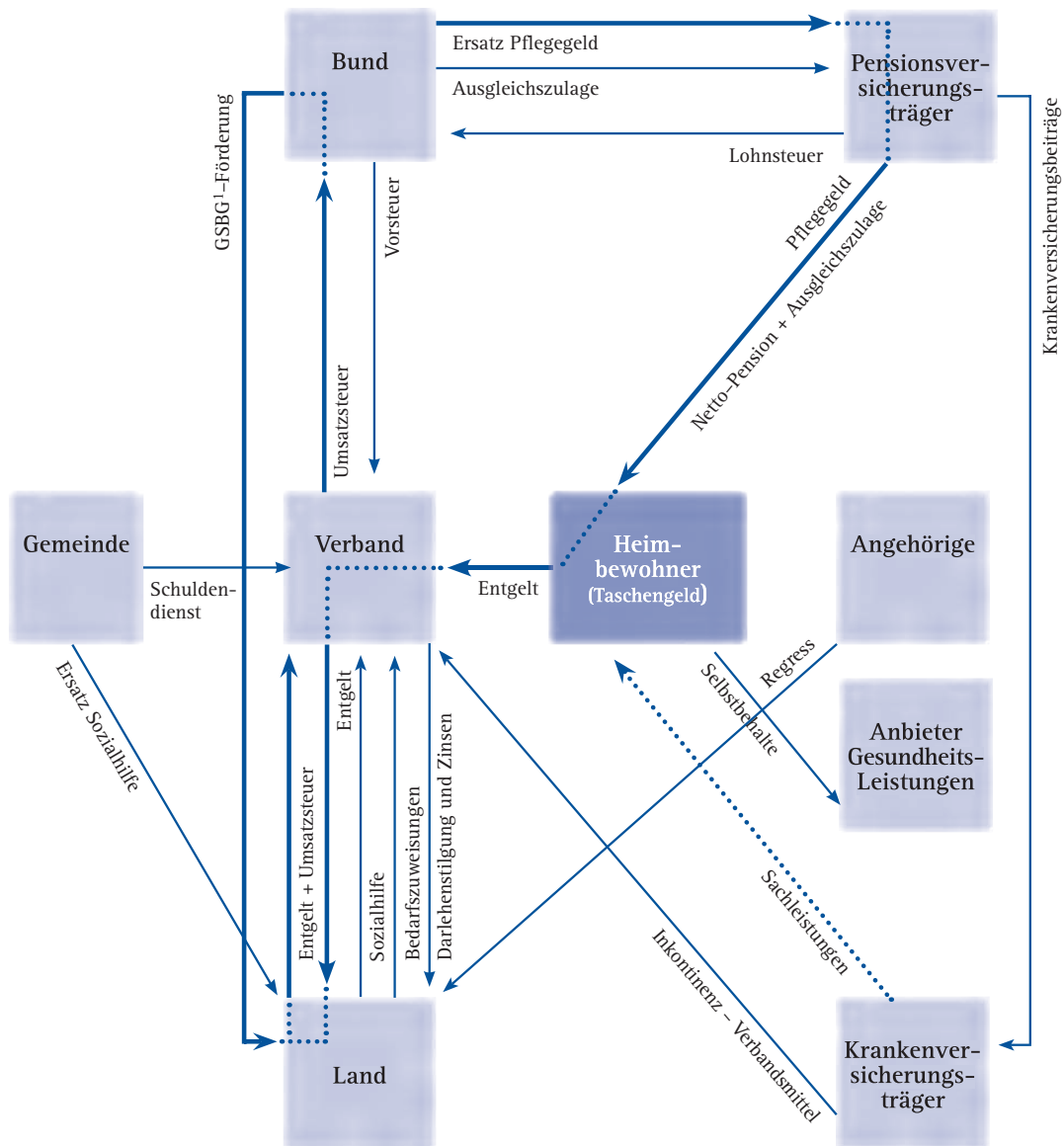


Besonderheiten der Tarifgestaltung

dem vorgesehen und es wurden aber keine Bedarfszuweisungen für bestimmte Investitionen in Heimen gewährt.

Um die Komplexität und den Umfang der Zahlungsströme zu verdeutlichen, erstellte der RH eine Übersicht der monatlichen Zahlungen für die Betreuung eines Sozialhilfeempfängers mit Bundespflegegeld in Pflegestufe 4 im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs im Jahr 2008:

Abbildung 3: Beispielhafte Darstellung der Zahlungsströme zur Finanzierung eines Heimplatzes in Tirol



¹ Gesundheits- und Sozialbereichs-Behilfengesetz



Besonderheiten der Tarifgestaltung

Die Kosten der Heimbetreuung inkl. des Heimtarifs sowie der anteiligen Errichtungskosten (die durch Schuldendienstbeiträge der Gemeinden und Bedarfszuweisungen des Landes gedeckt werden) betragen für den modellhaft dargestellten Fall rd. 3.200 EUR pro Monat. Die Kosten der Sachleistungen der Gebietskrankenkasse für die Krankenbehandlung betragen im Vergleich dazu nur rd. 330 EUR. Von den Kosten der Heimbetreuung trugen im Ergebnis der Bund, das Land, die Gemeinden und der Bewohner (bzw. seine Angehörigen) jeweils rund ein Viertel:

- Der Bund trug 633 EUR Pflegegeld (20 %),
- das Land 891 EUR (28 %, davon 144 EUR Bedarfszuweisung und 747 EUR Sozialhilfe),
- die Gemeinden 768 EUR (24 %, davon 403 EUR Ersatz für Sozialhilfe und 365 EUR Schuldendienst),
- der Bewohner und die Angehörigen den Rest (28 %) aus Pension und sonstigen Einnahmen bzw. Vermögen.

Die Finanzierung der Heimbetreuung mit Kosten von rd. 3.200 EUR pro Monat erfolgte über insgesamt 19 Zahlungsströme mit einem Gesamtvolumen von rd. 10.000 EUR pro Monat. Der RH wies insbesondere auf folgende Zahlungskreisläufe hin:

- Das Pflegegeld für Heimbewohner floss vom Bund an die auszahlende Stelle (z.B. die PVA), von dort an den Bewohner, vom Bewohner an den Gemeindeverband und schließlich vom Gemeindeverband an das Land.
- Das Land bezahlte den Tarif inkl. Umsatzsteuer an die Gemeindeverbände. Die Gemeindeverbände führten die Umsatzsteuer an den Bund ab. Dieser gewährte in derselben Höhe eine Förderung nach Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) an das Land.

20.2 Nach Ansicht des RH waren diese Zahlungsströme komplex und intransparent. Er empfahl dem BMASK und den Ländern Kärnten und Tirol, eine Ergänzung der Pflegevereinbarung 1993 anzustreben, um eine einfachere und einheitlichere Gestaltung der Finanzierung der Heimplätze zu erreichen.

- 20.3** Die Gebietskrankenkasse Kärnten stimmte der Empfehlung des RH zu. Das Land Tirol nahm die vom RH empfohlenen Vorgaben für ein Berichtssystem über die Gesamtkosten der Pflege und die Ausgaben der Länder und Gemeinden sowie einheitliche Planungsgrundlagen und Richtwerte zur Kenntnis und sagte zu, deren Umsetzung zu prüfen.

Laut Stellungnahme des BMASK sei bereits eine Erhebung der Kosten durchgeführt worden.

- 20.4** Der RH hielt an seiner Empfehlung fest, zur Vereinheitlichung der Zahlungsströme eine rechtlich verbindliche Festlegung anzustreben.

Pflegegeld

- 21.1** Gemäß § 13 des Bundespflegegeldgesetzes ruht ein Teil des Pflegegeldes, wenn der Berechtigte unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers in einem Heim gepflegt wird. Diese Bestimmung wurde während der Gebarungsüberprüfung bei Bewohnern des Sozialhilfeverbands Völkermarkt nur in 21 von 92 Fällen (23 %), bei Bewohnern des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs in 109 von 133 Fällen (82 %) korrekt vollzogen.

- 21.2** Der RH kritisierte die lückenhafte Vollziehung des § 13 Bundespflegegeldgesetz. Er teilte der PVA jene Fälle mit, die im Sozialhilfeverband Völkermarkt bzw. im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs unter Kostenbeteiligung des Landes als Sozialhilfeträger untergebracht waren, bei denen aber entgegen der Bestimmung des § 13 Bundespflegegeldgesetz kein Ruhen vollzogen wurde. Hochgerechnet auf ein Jahr entstand dadurch dem Bund im Sozialhilfeverband Völkermarkt ein Nachteil von rd. 100.000 EUR und im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs von rd. 30.000 EUR.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, dem Land Tirol, dem Sozialhilfeverband Völkermarkt und dem Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, für eine korrekte Vollziehung des § 13 Bundespflegegeldgesetz zu sorgen.

- 21.3** Das BMF schloss sich der Empfehlung des RH vollinhaltlich an.

Die PVA stellte fest, dass bei den mitgeteilten Fällen der Anspruchsübergang mittlerweile durchgeführt worden sei. Darüber hinaus sei man bemüht, beanstandete Fälle aus der Vergangenheit kontinuierlich abzarbeiten.



Besonderheiten der Tarifgestaltung

Das BMASK schloss sich den Ausführungen des RH an und erklärte, es überprüfe regelmäßig die Vollziehung des § 13 Bundespflegegeldgesetz.

Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei mittlerweile die Verrechnung von den Sozialhilfeverbänden auf das Amt der Landesregierung übertragen worden, um eine korrekte Vollziehung sicherzustellen.

Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs führte aus, dass die Vollziehung dem Land Tirol obliege. Das Land Tirol gab keine Stellungnahme hierzu ab.

- 21.4** Der RH begrüßte die Korrektur der fehlerhaften Fälle durch die PVA sowie die Zusagen des BMASK, der PVA und des Landes Kärnten, in Zukunft auf eine korrekte Vollziehung des § 13 Bundespflegegeldgesetz zu achten.

Umsatzsteuer

- 22.1** Für Teilzahler hatten weder das Land Kärnten noch das Land Tirol Umsatzsteuer zu tragen, weil die Länder vom Bund eine entsprechende Förderung nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz für die von den Heimbetreibern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erhielten.

Selbstzahler hatten in Tirol keine Umsatzsteuer zu tragen, in Kärnten in privaten Heimen jedoch schon. Grund für den Unterschied war, dass die Heimbetreiber in Tirol – auch bei Selbstzahlern – ihre Leistungen vertraglich an das Land erbrachten. Das Land stellte die Heimplätze den Bewohnern zur Verfügung. In Kärnten erbrachten hingegen die Heimbetreiber die Leistung bei Selbstzahlern direkt an die Bewohner.

- 22.2** Der RH kritisierte, dass trotz bundeseinheitlichem Umsatzsteuerrecht länderweise Unterschiede auftraten und dadurch Nachteile für die Selbstzahler in Kärnten entstanden. Er verwies auf seine unter TZ 20 ausgesprochene Empfehlung, die Zahlungsströme zur Finanzierung der Heimbetreuung zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.
- 22.3** *Das BMF führte aus, dass die umsatzsteuerlichen Unterschiede Folge der unterschiedlichen landesgesetzlichen Sozialhilfavorschriften seien. Für die Frage des Vorsteuerabzugs sei maßgeblich, ob die Leistung des Heimbetreibers gegenüber dem Heimbewohner oder gegenüber dem Sozialhilfeträger (also dem Land, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband) erbracht werde bzw. ob der konkrete Heimplatz vom Heimbewohner oder vom Sozialhilfeträger ausgewählt werde. Eine bundesgesetzliche*

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

Regelung einer freien Heimplatzwahl würde auch eine bundesweit einheitliche Umsatzsteuerpflicht sicherstellen.

Kosten

Gesamtkosten **23.1** (1) Die Länder ermittelten für den Pflegevorsorgebericht 2008 für stationäre Pflege und Betreuung im Altenbereich „Vollkosten“ und einen entsprechenden „Nettoaufwand“:

Land	Vollkosten	Vollkosten je Heimplatz und Monat ¹	Nettoaufwand	Nettoaufwand je Teilzahler und Monat ²
	in Mill. EUR	in EUR	in Mill. EUR	in EUR
Kärnten	71,2	1.370	26,6	728
Tirol	129,9	2.079	44,8	1.065

¹ Vollkosten bezogen auf 4.333 Heimplätze in Kärnten bzw. auf 5.204 in Tirol
² Nettoaufwand bezogen auf 3.039 Teilzahler in Kärnten und 3.508 in Tirol

Die Angaben waren in beiden Ländern unvollständig:

- In Kärnten fehlten die Eigenleistungen der Selbstzahler und der Teilzahler bei öffentlichen Heimen sowie Investitionszuschüsse des Landes, Abgangsdeckungen der Heimträger und die Strafgebühren bzw. ihre Rückzahlungen.
- In Tirol fehlten die von den Gemeinden getragenen Investitionskosten, Bedarfszuweisungen und Zuschüsse zur Wohnbauförderung seitens des Landes sowie Abgangsdeckungen der Heimbetreiber. Außerdem fehlten alle Zahlungen der Gemeinden für die Altenwohnheime und die Eigenleistungen deren Bewohner.

(2) Die Landesrechnungsabschlüsse enthielten keine einheitliche Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben für Pflege:

- Kärnten gliederte die Ausgaben des Kapitels „Allgemeine Sozialhilfe“ nach der Zuständigkeit (Bezirksverwaltungsbehörde oder Amt der Landesregierung), Tirol nach dem Vollzug als Privatwirtschafts- oder Hoheitsverwaltung.

Kosten

- In Kärnten waren die Zahlungen von Selbstzahlern im Pflegeheim nicht im Landesrechnungsabschluss enthalten, in Tirol schon. Dasselbe galt für Eigenleistungen der Teilzahler in öffentlichen Heimen. In Kärnten waren andererseits Eigenleistungen und Sozialhilfezahlungen im Altenwohnheimbereich im Landesrechnungsabschluss enthalten, in Tirol nicht (da die Gemeinden zuständig waren).
- Bedarfszuweisungen für Pflegeheime sowie Abgänge und Strukturmitteleinnahmen für Landespflegekliniken waren nicht der Pflege zugeordnet. In Tirol betrug die Abgangsdeckung und die Investitionszuschüsse rd. 0,75 Mill. EUR, es wurden Einnahmen aus Strukturmitteln des Tiroler Gesundheitsfonds in Höhe von rd. 1,6 Mill. EUR erzielt. In Kärnten betrug – bei Tagsätzen wie im Krankenanstaltenbereich – der kalkulatorische Abgang rd. 9,1 Mill. EUR. Kärnten verbuchte Einnahmen aus Drittersätzen, Pflegegeldern und Leistungen der Sozialversicherungsträger für Bewohner von Pflegeheimen auf denselben Konten wie Einnahmen für Bewohner der psychiatrischen Betreuung.

(3) Auch bei den überprüften Gemeindeverbänden war der Aufbau der Rechnungsabschlüsse unterschiedlich, da sie Ermessensspielräume bei der Gliederung unterschiedlich nutzten. Zum Beispiel wurde im Sozialhilfverband Völkermarkt die Verwaltung als eigener Bereich dargestellt, in Telfs nicht. Im Sozialhilfverband Völkermarkt wurden die einzelnen Heime getrennt dargestellt, im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs nicht. Die Gemeindeumlagen waren im Sozialhilfverband Völkermarkt im Bereich Finanzwirtschaft, beim Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs im Bereich Altenwohnheim/Pflegeheime abgebildet.

Die Betrachtung eines bestimmten Jahres führte zu Verzerrungen, da:

- Tarife rückwirkend erhöht bzw. nachverrechnet wurden (für 2007 erfolgten Korrektur- bzw. Nachverrechnungen von rd. 0,5 Mill. EUR),
- die Straf gelder jährlich schwankten und
- Abgänge bzw. Überschüsse auf Folgejahre übertragen wurden.

23.2 Angesichts der großen finanziellen und sozialen Bedeutung der Altenpflege kritisierte der RH die unvollständige Datenlage und die intransparente Darstellung in den Rechnungsabschlüssen. Es war dadurch nicht möglich, den erbrachten Leistungen Kosten gegenüberzustellen. Für die Bewertung von Gesetzesänderungen (z.B. des Wegfalls von Angehörigenregressen), für Ländervergleiche, aber auch für Vergleiche

che mit alternativen Angeboten (z.B. mobilen Diensten) fehlten somit wesentliche Grundlagen.

Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern Kärnten und Tirol, eine Ergänzung der Pflegevereinbarung 1993 mit Vorgaben für ein Berichtssystem über die Gesamtkosten der Pflege und die Ausgaben der Länder und Gemeinden für die Pflege anzustreben. Wichtig dafür wäre nach Ansicht des RH auch eine aufgabenorientierte, stärker standardisierte Gliederung des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden.

Der RH erstellte eine Hochrechnung der Kosten der stationären Altenbetreuung des Jahres 2008 in Tirol und Kärnten.

Kosten

Tabelle 4: Kosten der Pflege in Kärnten und Tirol 2008 (Hochrechnung des RH)				
	Kärnten		Tirol	
	Summe Ausgaben 2008	je Heimplatz pro Monat¹	Summe Ausgaben 2008	je Heimplatz pro Monat¹
	in Mill. EUR	in EUR	in Mill. EUR	in EUR
Durchschnittliches Leistungsentgelt³	112,32	2.160	147,21	2.357
Selbstzahler ²	32,78	2.111	43,05	2.115
Teilzahler ²	79,54	2.181	104,16	2.474
davon Eigenanteil (inkl. Pflegegeld)	41,71	1.144	60,19	1.430
davon Sozialhilfe	37,83	1.037	43,97	1.045
Direktzahlungen ⁴	5,68	117	5,78	95
Investitionen ⁵	2,95	61	29,24	479
Gesamtkosten Pflege	120,96	2.326	182,23	2.918
davon Kosten des Landes und der Gemeinden	46,46	894	78,99	1.265

¹ Grundsätzlich wurde die Gesamtzahl der Altenwohn- und Pflegeheimplätze herangezogen, für Kosten der Selbstzahler bzw. der Teilzahler nur die jeweils von Selbstzahlern bzw. Teilzahlern belegten Heimplätze. Die Investitionen und Direktzahlungen wurden auf jene Heimplätze bezogen, für die entsprechende Zahlungen möglich waren. Rundungsdifferenzen sind möglich.

² Die Selbstzahler hatten im Schnitt eine etwas niedrigere Pflegestufe.

³ Soweit Echt Daten in den Landesrechnungsabschlüssen fehlten, rechnete sie der RH anhand der vom Land bekannt gegebenen Tarife und Bettenzahlen bzw. Auslastungsdaten hoch.

⁴ Die Direktzahlungen umfassten Gemeindeumlagen, Bedarfszuweisungen, Investitionszuschüsse, Zuschüsse zur Wohnbauförderung und Straf gelder. Sie wurden vom Land Kärnten bzw. vom Land Tirol bekannt gegeben.

⁵ Umfassende Daten über die Anschaffungskosten, Restbuchwerte und Nutzungsdauern der Heime waren nicht verfügbar. Der RH setzte entsprechend den Richtlinien für Wohnbauförderung in Tirol 60 m² pro Heimplatz und Baukosten von 1.980 EUR pro m² an. Er kalkulierte — zur besseren Vergleichbarkeit mit Kärnten — die Abschreibungen auf Basis der dort angesetzten Nutzungsdauer von 33 Jahren und Finanzierungskosten nach einem Basiszinssatz von 3,623 % laut Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Februar 2009 über den kalkulatorischen Zinssatz (BGBl. II Nr. 50/2009) bei laufender Rückzahlung. Weiters wurden Zuschüsse des Landes zur Wohnbauförderung und die Bedarfszuweisungen des Landes angesetzt. Die Investitionskosten in Kärnten ergaben sich aus Zuschüssen zu Sozialbaurdarlehen und dem gegenüber dem Referenzzinssatz gewährten Zinsvorteil durch die Sozialbaurdarlehen.

Der RH wies auf folgende Punkte hin:

- Die Ausgaben für Sozialhilfe je Heimplatz und Monat für Teilzahler waren in Tirol (1.045 EUR) und in Kärnten (1.037 EUR) etwa gleich hoch.
- Die Gesamtkosten je Heimplatz und Monat waren in Tirol (2.918 EUR) um rund ein Viertel höher als in Kärnten (2.326 EUR), weil in Tirol insbesondere die Richtwerte für Pflegepersonal und die Errichtungskosten für Pflegeheime höher als in Kärnten waren. (TZ 6 und 7).
- In Tirol waren die Kosten je Heimplatz und Monat des Landes und der Gemeinden um rd. 40 % höher als in Kärnten (Tirol: 1.265 EUR; Kärnten: 894 EUR). In Tirol trug nämlich die öffentliche Hand auch für Selbstzahler die Errichtungskosten; sie waren nicht in dem vom Heimbewohner zu zahlenden Tarif enthalten.
- Bezogen auf die Bevölkerung über 75 Jahre waren die Kosten des Landes und der Gemeinden in Tirol um rd. 75 % höher als in Kärnten, da neben den höheren Kosten je Heimplatz auch mehr Heimplätze zur Verfügung gestellt wurden.

Der RH wies darauf hin, dass im Jahr 2008 der Anteil der über 75-Jährigen in Kärnten um rd. 30 % höher war als in Tirol. Die Bevölkerungsprognose der Statistik Austria rechnete jedoch für Tirol künftig mit einem wesentlich stärkeren Anstieg der Bevölkerung über 75 Jahre als für Kärnten. Die höheren Kosten je Heimplatz werden sich daher in Zukunft stärker auswirken.

23.3 *Das BMASK führte aus, dass die Gesundheit Österreich GmbH einen Auftrag über die Darstellung der Kostenentwicklung für stationäre und mobile Leistungen bis 2020 erhalten habe. Auf Basis des entsprechenden Berichts seien weitere Gespräche vereinbart.*

Das Land Tirol verwies hinsichtlich der Darstellung in den Landesrechnungsabschlüssen auf die unterschiedlichen Kompetenzbestimmungen. Es sei bisher als zweckmäßig erachtet worden, die Strukturmittel gesamthaft darzustellen. Die Empfehlung des RH bezüglich eines einheitlichen Vorgehens aller Länder im Interesse der Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse sei jedoch zweckmäßig. Das Komitee gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) sei mit einer entsprechenden Weiterentwicklung befasst. Das Land Kärnten stimmte der Empfehlung des RH zu.

Kosten

23.4 Der RH begrüßte die beabsichtigte Weiterentwicklung der Landesrechnungsabschlüsse und die Bemühungen des BMASK. Er hielt jedoch zusätzlich angesichts der Bedeutung der Altenpflege eine entscheidungsorientierte Aufbereitung der Daten aus allen verfügbaren Quellen auf Landes- und Gemeindeebene für sinnvoll. Eine entsprechende Darstellung könnte nach seiner Einschätzung kurzfristiger als die geplanten Änderungen der VRV erarbeitet werden und auch Informationen, die nicht in die Landesrechnungsabschlüsse aufgenommen werden können, enthalten.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, eine Ergänzung der Pflegevereinbarung 1993 mit Vorgaben für ein Berichtssystem über die Gesamtkosten der Pflege und die Ausgaben der Länder und Gemeinden dafür anzustreben.

Kosten der Gemeinden

24.1 Das Land Tirol hob von den Gemeinden 35 %, das Land Kärnten 56 % der Sozialhilfe für Pflege ein. In Tirol hatten die Gemeinden weiters die Kosten für die Errichtung von Heimen zu tragen. Sowohl in Kärnten als auch in Tirol mussten die Gemeinden einen etwaigen Betriebsabgang abdecken. Die Aufteilung zwischen den einzelnen Gemeinden erfolgte in Tirol für die Sozialhilfe nach der Finanzkraft. In Kärnten erfolgte sie für die Sozialhilfe teilweise nach der Zahl der Einwohner, teilweise nach dem Wohnsitz des Heimbewohners vor Unterbringung; für die Gemeindeumlage (Abgangsdeckung) nach der Zahl der Einwohner. Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs teilte den Schuldendienst für die Errichtungskosten seiner Heime nach dem Herkunfts-ort der Heimbewohner des jeweiligen Jahres auf. Die folgende Tabelle zeigt die Aufwendungen je Einwohner der Gemeinden des Sozialhilfverbandes Völkermarkt und des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs im Jahr 2008:

Tabelle 5: Aufwendungen der Gemeinden für Altenwohn- und Pflegeheime im Sozialhilfverband Völkermarkt und im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs 2008 je Einwohner				
	Sozialhilfe	Errichtungskosten	Abgangsdeckung	Summe
	in EUR je Einwohner			
Sozialhilfverband Völkermarkt	32	0	25	57
Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs	22	30	0	52

Die durchschnittliche Finanzkraft der Gemeinden (d.h. die Einnahmen aus Ertragsanteilen und Gemeindesteuern) war im Sozialhilfverband Völkermarkt je Einwohner fast so hoch wie im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs (Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs: 856 EUR, Sozialhilfverband Völkermarkt: 823 EUR). Zwischen der Finanzkraft der einzelnen Gemeinden bestand innerhalb des Sozialhilfverbands Völkermarkt eine Bandbreite von rd. 33 %, innerhalb des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs von rd. 40 %. Die Mitgliedschaft in den Verbänden war in Tirol freiwillig, in Kärnten nicht.

- 24.2** Der RH wies darauf hin, dass die finanzielle Belastung der Gemeinden nicht nur von den Landesvorgaben, sondern in Tirol auch von der Ausgestaltung der Bauvorhaben und in beiden Ländern von der betriebswirtschaftlichen Führung der Verbände abhing.

 Finanzielle Lage des
 Sozialhilfverbands
 Völkermarkt

Gebarung

- 25.1** Um eine annähernd ausgeglichene Gebarung zu erreichen, war im Sozialhilfverband Völkermarkt eine Gemeindeumlage für die Abgangsdeckung erforderlich (2008: 25 EUR je Einwohner). Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass er mehr Pflegepersonal hatte als bei Anwendung der Kärntner Heimverordnung rechnerisch erforderlich war. Er beschäftigte auch mehr Funktionspersonal als das Land bei der Tarifberechnung zugrunde legte. In einigen Fällen gewährte er freiwillige Zulagen bzw. überstellte er Personal freiwillig in höhere Entlohnungsgruppen. Er stellte außerdem zwei Heimärzte zur Verfügung und übernahm über den Betrieb von Pflegeheimen hinausgehende Aufgaben (z.B. die Aktion „Essen auf Rädern“, sonderpädagogische Maßnahmen oder die Unterstützung des Vereins „Chill out“).

Im Prüfungszeitraum stieg die Gemeindeumlage von 0,58 Mill. EUR im Jahr 2006 auf 1,1 Mill. EUR im Jahr 2008 (rd. 18 % der Einnahmen). Aufgrund hoher Straf gelder und Tarifnachverrechnungen stand dem Sozialhilfverband Völkermarkt im Jahr 2008 insgesamt sogar rd. 1 Mill. EUR mehr zur Verfügung als im Jahr davor. Neben der Deckung des Vorjahresabgangs (0,11 Mill. EUR) wurden diese Mittel insbesondere für höhere Personal- und sonstige Kosten verwendet. Es verblieb ein Überschuss von 0,33 Mill. EUR.

Im Dezember 2009 erteilte der Verbandsrat den Auftrag, Einsparungen vorzusehen, damit ab 2015 keine Umlagen mehr notwendig sein werden. Der Sozialhilfverband Völkermarkt plante trotzdem für das Jahr 2010 Investitionen von rd. 3,8 Mill. EUR für die Errichtung eines Versorgungszentrums. Mit diesem Vorhaben sollten – durch niedrigere

Kosten

Personalkosten und externe Umsätze – die Kosten der Wäsche und der Küche gesenkt werden. Er hielt an der Errichtung eines neuen Heimes in Kühnsdorf fest, dessen Kosten Ende 2009 mit rd. 125.000 EUR je Heimplatz geschätzt wurden, obwohl in den Tarifen des Landes nur Errichtungskosten von rd. 80.000 EUR je Heimplatz abgedeckt waren.

- 25.2** Der RH wies darauf hin, dass der Haushalt bisher nur durch hohe Zahlungen der Gemeinden ausgeglichen gestaltet werden konnte, die ab 2015 nach den Vorgaben des Verbandsrates wegfallen sollen.

Er empfahl dem Sozialhilfverband Völkermarkt, die Einsparungsziele insbesondere auch bei der Gestaltung des Heimes in Kühnsdorf und den weiteren Investitionen konsequent zu verfolgen.

- 25.3** *Der Sozialhilfverband Völkermarkt sagte die konsequente Verfolgung der kalkulierten Zielgrößen zu.*

Gründung einer GmbH

- 26.1** Der Sozialhilfverband Völkermarkt gründete mit 1. April 2008 die „SHV Völkermarkt Verwaltungs- und Besitzgesellschaft m.b.H.“ (GmbH). Ziel dieser Maßnahme war u.a., die Anwendbarkeit des Vergaberechts und des Gemeindevertragsbedienstetenrechts zu vermeiden. Laut § 104 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung ist für die Gründung einer Kapitalgesellschaft eine Genehmigung des Landes erforderlich. Eine schriftliche Genehmigung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung nicht vor. Eine Übertragung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter des Sozialhilfverbands Völkermarkt auf die GmbH erfolgte mangels Zustimmung der Mitarbeiter nicht.

Das Land hatte lediglich über den Verband, nicht aber über die GmbH ein gesetzliches Aufsichtsrecht.

- 26.2** Der RH kritisierte die Gründung der GmbH ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung. Er empfahl dem Sozialhilfverband Völkermarkt, in Zukunft erforderliche Genehmigungen abzuwarten.

Dem Land Kärnten empfahl er, nach allfälliger Genehmigung der GmbH-Gründung ein Aufsichtsrecht über die GmbH vorzusehen.

- 26.3** *Der Sozialhilfverband Völkermarkt führte aus, dass bei Gründungen zukünftig die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen abgewartet werden würden. Das Land Kärnten stellte fest, dass der Sozialhilfverband Völkermarkt im Juli 2010 die Genehmigung der Gründung der GmbH*

beantragt habe; es betrachte die Gewährung eines Aufsichtsrechts als Voraussetzung der Genehmigung.

Durchführung der Ausgliederung

27.1 Der Sozialhilfeverband Völkermarkt brachte Teilbereiche seiner Tätigkeit (z.B. Küche, Reinigungsdienst, Werkstatt) und Gebäudeteile in die GmbH ein. Die Gebäude waren im Verband teilweise mit Krediten und Bedarfszuweisungen des Landes finanziert worden. Eine Genehmigung der Landesregierung für die Einbringung der Gebäudeteile lag nicht vor. Durch die Einbringung der Gebäude und ihre Bewertung wurde in der GmbH eine Kapitalrücklage von 1,7 Mill. EUR ausgewiesen.

Die Abgrenzung zwischen Verband und GmbH war intransparent:

- Im Rechnungsabschluss der GmbH waren Verbindlichkeiten gegenüber Banken und dem Land ausgewiesen, obwohl sie der Verband als eigentlicher Schuldner ebenfalls im Rechnungsabschluss ausgewiesen hatte.
- Die Einbringung der Betriebsteile erfolgte mit dem Einbringungsvertrag vom 25. September 2008 rückwirkend per 1. Jänner 2008. Daher mussten 2008 bereits verbuchte Ausgaben zwischen GmbH und Verband aufgeteilt werden. Dazu wurden teilweise pauschale Ansätze gewählt.
- Ein Teil des Personals war beim Sozialhilfeverband angestellt, aber der GmbH zugewiesen. Die Gehälter dieser Personen wurden nicht im Sozialhilfeverband, sondern in der GmbH als Personalaufwand („Leistungen durch Dritte“) verbucht.

27.2 Der RH empfahl, die GmbH vom Sozialhilfeverband Völkermarkt transparent abzugrenzen.

27.3 *Der Sozialhilfeverband Völkermarkt sagte eine transparente und nachvollziehbare Abgrenzung zur GmbH zu.*

Finanzielle Lage des
Gemeindeverbands
Altenwohnheim Telfs

Gebarung

28.1 Die Satzung des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs sah Gemeindebeiträge für den Schuldendienst und zur Deckung eines etwaigen Abgangs vor. Die Schuldendienstbeiträge bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen 0,66 Mill. EUR (2006) und 0,79 Mill. EUR (2008).

Kosten

Beiträge zur Abgangsdeckung wurden den Verbandsgemeinden nicht vorgeschrieben.

Im Jahr 2006 nahm der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs ein Darlehen i.H.v. 1,6 Mill. EUR auf, das teilweise dem ordentlichen Haushalt zugeführt wurde und den Abgang aus Vorjahren (0,93 Mill. EUR) abdeckte. Der Verband begründete diesen Abgang im Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens u.a. mit Auslastungsproblemen des Pflegeheims Schlichtling.

Für die Errichtung des Heimes in Seefeld gewährte der Verband dem Bauträger ein Baurecht auf seinem Grundstück. Er erhielt dafür rd. 0,48 Mill. EUR und mietete dann das Heim für 50 Jahre. Die Kosten des Baurechts waren im Mietzins abgebildet.

28.2 Der RH wies darauf hin, dass der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs Belastungen in die Zukunft verschob. Er empfahl dem Verband, zur Deckung eines etwaigen Haushaltsabgangs, wie in der Satzung vorgesehen, den Gemeinden entsprechende Beiträge vorzuschreiben.

28.3 *Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs sagte zu, in Zukunft all-fällige Abgänge den Gemeinden vorzuschreiben.*

Währungstauschvertrag beim Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs

29.1 Im Jahr 2007 schloss der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs einen Währungstauschvertrag über fünf Jahre ab. Bis 2009 wurden Zinserträge erwirtschaftet, eine Endabrechnung erfolgt jedoch erst 2012 in Schweizer Franken. Der Verband hatte keinen Kredit in Schweizer Franken aufgenommen. Im vom Verband unterzeichneten Anlegerprofil der Bank war zur Risikobereitschaft des Gemeindeverbands „extrem risikant“ angegeben.

29.2 Der RH wies auf die Risiken des Währungstauschvertrags hin. Er merkte an, dass dieser nicht zur Absicherung eines bereits bestehenden Fremdwährungskredits diene. Er empfahl dem Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, in Zukunft keine Finanzderivate zur Erzielung von Erträgen einzusetzen sowie eine Kosten-Nutzen-Rechnung über einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Währungstauschvertrag zu erstellen.

29.3 *Das Land Tirol teilte den kritischen Standpunkt des RH hinsichtlich des Einsatzes von Finanzderivaten zur Erzielung von Erträgen. Laut Stellungnahme des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs sei ein vorzeitiger Ausstieg mit hohen Kosten verbunden; er werde daher das*



BMASK

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

Geschäft zum 30. Juni 2012 auslaufen lassen. Zukünftig werde man keine Finanzderivate zur Erzielung von Erträgen einsetzen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

30 Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMASK und Länder
Kärnten und Tirol

(1) Eine Ergänzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen wäre anzustreben. Diese sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:

- einheitliche Vorgaben zur Abgrenzung und Erfassung des bestehenden Angebots an Altenwohn- und Pflegeheimplätzen (TZ 2),
- einheitliche Grundlagen für Bedarfs- und Entwicklungspläne (TZ 3),
- eine Definition der geforderten Ergebnisqualität der Pflege und Kennzahlen zu deren Messung (TZ 11),
- eine einheitliche Regelung der Schnittstellen der Heimtarife zum Pflegegeld (TZ 14),
- Maßnahmen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zahlungsströme zur Finanzierung der Heimplätze (TZ 20) sowie
- ein Berichtssystem über die Gesamtkosten der Pflege und die Ausgaben der Länder und Gemeinden für die Pflege (TZ 23).

Länder Kärnten
und Tirol sowie
Sozialhilfeverband
Völkermarkt und
Gemeindeverband
Altenwohnheim Telfs

(2) Für die korrekte Vollziehung des § 13 Bundespflegegeldgesetz wäre zu sorgen. (TZ 21)

(3) Die Abstimmung zwischen dem landesweit erhobenen Bedarf und den von den Heimbetreibern getroffenen Ausbauentscheidungen wäre zu verbessern. (TZ 4 und 5)

Länder Kärnten und
Tirol

(4) Die Tarifunterschiede innerhalb derselben Betreuungsstufe wären zu verringern. (TZ 13)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- Land Kärnten
- (5) Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wäre aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu aktualisieren. (TZ 3)
 - (6) Die Einhaltung der Personalvorgaben durch die Heimträger wäre sicherzustellen. (TZ 6)
 - (7) Rückwirkende Tariferhöhungen wären in Zukunft zu vermeiden. (TZ 16)
 - (8) Eine Änderung des Systems der Aufteilung der Einnahmen aus Strafgeldern wäre vorzunehmen. (TZ 17)
 - (9) Die Vollziehung der von der Landesregierung festgesetzten Tarife wäre sicherzustellen. (TZ 18)
 - (10) Gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde wäre ein Instanzenzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorzusehen. (TZ 10)
 - (11) Eine Heimanwaltschaft wäre einzurichten. (TZ 12)
 - (12) Ein Aufsichtsrecht des Landes über die SHV Völkermarkt Verwaltungs- und Besitzgesellschaft m.b.H. wäre vorzusehen. (TZ 26)
- Land Tirol
- (13) Rechtlich verbindliche, klar quantifizierte und überprüfbare Personalvorgaben wären festzulegen. (TZ 6)
 - (14) Zur baulichen Ausgestaltung der Heime wären rechtlich verbindliche Vorgaben festzulegen. (TZ 7)
 - (15) In Zukunft wären nur Projekte zu fördern, bei denen die Vorgaben des Bedarfs- und Entwicklungsplans eingehalten werden. (TZ 9)
 - (16) Durch die Festlegung eines Prüfungsintervalls wären regelmäßige Überprüfungen aller Heime sicherzustellen. (TZ 10)
 - (17) Es wäre sicherzustellen, dass Heimbewohner nicht in ein anderes Heim umziehen müssen, weil die Heimatgemeinde nicht mehr für Investitionskostenzuschüsse aufkommen will. (TZ 19)
- Sozialhilfverband Völkermarkt
- (18) Die Tarife wären nach den Vorgaben des Landes zu gestalten. (TZ 18)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMASK

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol

- (19) Maßnahmen grundlegender Bedeutung, wie z.B. Veränderungen in der Eigentümerstruktur, Erweiterungsmaßnahmen oder Umbauten, wären mit dem Land abzustimmen und erforderliche Genehmigungen abzuwarten. (TZ 4, 26)
- (20) Die SHV Völkermarkt Verwaltungs- und Besitzgesellschaft m.b.H. wäre vom Sozialhilfeverband Völkermarkt transparent abzugrenzen. (TZ 27)
- (21) Die Einsparungsziele insbesondere auch bei der Gestaltung des Heimes in Kühnsdorf und den weiteren Investitionen wären konsequent zu verfolgen. (TZ 25)
- Gemeindeverband
Altenwohnheim Telfs
- (22) Ein Konzept über die Nutzung des Heims in Seefeld wäre zu erstellen und mit dem Land abzustimmen. (TZ 9)
- (23) Zur Deckung eines etwaigen Haushaltsabgangs wären den Gemeinden, wie in der Satzung vorgesehen, entsprechende Beiträge vorzuschreiben. (TZ 28)
- (24) In Zukunft wären keine Finanzderivate zur Erzielung von Erträgen einzusetzen. (TZ 29)
- (25) Es wäre eine Kosten-Nutzen-Rechnung über einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Währungstauschvertrag zu erstellen. (TZ 29)





Bericht des Rechnungshofes

Vergabeprozess Container–Stapler und Rolle des Konzerneinkaufs





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

BMVIT

Abkürzungsverzeichnis 168

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie

Vergabeprozess Container-Stapler und Rolle des Konzerneinkaufs

KURZFASSUNG 169

Prüfungsablauf und -gegenstand 174

Chronologie und Organisationsstrukturen 175

Rahmenvertrag für Container-Stapler 180

Parallele Beschaffung von Container-Staplern 185

Schadensevaluierung 190

Rolle des Konzerneinkaufs 191

Maßnahmen der ÖBB-Unternehmensgruppe zur
Korruptionsprävention 196

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen 201

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen 203

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SAP	Software (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung) der SAP Aktiengesellschaft
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Vergabeprozess Container–Stapler und Rolle des Konzerneinkaufs

Bei dem Vergabeverfahren zum Ankauf von bis zu 20 Container–Staplern mit einem Beschaffungsvolumen von rd. 13,33 Mill. EUR, das die ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH im Herbst 2007 gemeinsam mit der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft gestartet hatte, kam es zu Verfahrens– und Dokumentationsmängeln.

Die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft hatte im Wege der Tochtergesellschaft Industriegaggon GmbH hauptsächlich von dem Lieferanten, der im Vergabeverfahren unterlegen war, zwischen August 2007 und Oktober 2008 – somit weitgehend zeitgleich zum Vergabeverfahren – insgesamt sechs Container–Stapler im Gesamtwert von rd. 2,24 Mill. EUR erworben. Diese parallelen Ankäufe waren unzweckmäßig und widersprachen dem Vergaberecht.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (821/A) überprüfte der RH auf Verlangen von Abgeordneten zum Nationalrat das Vergabeverfahren zum Ankauf von Container–Staplern durch die ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH und die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft. Ziele der Überprüfung waren daher, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Vergabeprozesses zu beurteilen und allfällige Unregelmäßigkeiten, die zu Grunde liegenden Verantwortlichkeiten und allenfalls getroffene Konsequenzen aufzuzeigen. Weiters erfolgte eine Überprüfung der Rolle des Konzerneinkaufs sowie die Beurteilung der von der ÖBB–Unternehmensgruppe gesetzten Maßnahmen, um Korruption präventiv zu vermeiden. (TZ 1)

Vergabeverfahren zur Beschaffung von Container-Staplern

Im Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft dienten Container-Stapler dem Umschlag von Containern im Transportprozess, insbesondere zwischen Schiene und Straße. (TZ 3)

Mit 31. Dezember 2005 lief ein alter Rahmenvertrag zur Lieferung von Container-Staplern aus. Im Oktober 2007 leitete die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Konzerneinkauf der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH ein Vergabeverfahren zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrags für die Lieferung von bis zu 20 Container-Staplern mit einem Bestellvolumen von rd. 13,33 Mill. EUR ein. (TZ 4)

Zwei Bieter legten verbindliche Angebote. Kurz vor der geplanten Zuschlagserteilung stellte der Leiter des Konzerneinkaufs der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH grobe Mängel in der Ausschreibung fest (freie Wählbarkeit preiswirksamer Verschleißteile), welche die Vergleichbarkeit der gelegten Angebote einschränkten. (TZ 5)

Der Leiter des Konzerneinkaufs stellte die Vergleichbarkeit der Angebote mittels einer weiteren (vierten) Verhandlungsrunde (Einbeziehung aller Verschleißteile) wieder her. Ein externes Rechtsgutachten bestätigte diese Vorgangsweise, weil ein Zuschlag aufgrund der fehlenden Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote vergaberechtswidrig gewesen wäre. (TZ 5, 6)

Die vierte Verhandlungsrunde (August 2008) ergab einen neuen Bestbieter. Unter der Annahme des tatsächlichen Ankaufs der in der Bedarfserhebung ermittelten Anzahl von rd. 20 Container-Staplern lag der kumulierte Kostenvorteil des Bestangebots der vierten gegenüber der dritten Verhandlungsrunde bei rd. 0,5 Mill. EUR. Es gab jedoch grobe Dokumentationsmängel. Der Konzerneinkauf verabsäumte es, ein Protokoll anzufertigen. Erst ein Jahr später (September 2009) verfasste der Bereich Konzerneinkauf ein nachträgliches Gedächtnisprotokoll. (TZ 7)

Das Vergabeverfahren ruhte seit der vierten Verhandlungsrunde de facto, weil die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft – als bestellende Gesellschaft – der Zuschlagserteilung nicht zustimmte. (TZ 10)

Prüfung des Vergabeverfahrens durch die Konzernrevision

Im September 2008 geriet der Leiter des Konzerneinkaufs im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren in Korruptionsverdacht. Die Konzernrevision unterzog die erhobenen Vorwürfe im Herbst 2008 einer Prüfung. (TZ 8)

Der Bericht der Konzernrevision bezog sich insbesondere auf Widersprüche zwischen Konzerneinkauf und den Bietern, eine mögliche Bieterbevorzugung aufgrund der Weitergabe vertraulicher Informationen sowie die Nichteinhaltung gesetzlicher und interner Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwicklung des gesamten Beschaffungsvorgangs. Die Konzernrevision hielt weiters fest, dass sie darüber hinaus keine konkreten Nachweise feststellen konnte, welche den gegen den Leiter des Konzerneinkaufs geäußerten Verdacht bestätigten. Die Erhebungen des RH legten Verfahrens- und Dokumentationsmängel im Vergabeverfahren offen. (TZ 8)

Die Vorwürfe gegen den Leiter des Konzerneinkaufs waren ebenso Gegenstand von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien. Diese stellte das Verfahren im Februar 2010 ein. (TZ 9)

Parallele Beschaffung von Container-Staplern

Der Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft hatte im Wege der Tochtergesellschaft Industriewaggon GmbH hauptsächlich von dem Lieferanten, der im Vergabeverfahren unterlegen war, zwischen August 2007 und Oktober 2008 – somit weitgehend zeitgleich zum Vergabeverfahren – insgesamt sechs Container-Stapler im Gesamtwert von rd. 2,24 Mill. EUR erworben. (TZ 11)

Die parallelen Ankäufe durch den Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft waren unzweckmäßig und widersprachen dem Vergaberecht. (TZ 12)

Die Industriewaggon GmbH verzichtete beim Ankauf der Container-Stapler unter Missachtung der Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ auf die Beziehung des Konzerneinkaufs als in diesem Fall zuständigen Lead Buyer. Vielmehr ging die Industriewaggon GmbH davon aus, dass die Ankäufe nicht dem Anwendungsbereich des BVergG 2006 unterlägen. Ein Rechtsgutachten sollte dies untermauern. Ein weiteres – im Oktober 2009 von der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft beauftragtes – Rechtsgutachten hielt dagegen

Kurzfassung

fest, dass der Ankauf der Container-Stapler jedenfalls der Anwendung des BVerfG 2006 zu unterwerfen gewesen wäre. (TZ 12, 13)

Die ungünstigen Vertragsmodalitäten der Parallelbeschaffungen für den Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft hatten zudem nachteilige Auswirkungen, wie den Verzicht auf umfassende Ersatzteil- und Verfügbarkeitsgarantien und die Unterwerfung unter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers. (TZ 14)

Rolle des Konzerneinkaufs

Für die kaufmännische Abwicklung der Beschaffungsprozesse waren gesellschaftsübergreifend so genannte Lead Buyer federführend verantwortlich. Einzelne Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe wickelten in den Jahren 2007 bis 2009 ein durchschnittliches jährliches Bestellvolumen von rd. 351 Mill. EUR (rd. 13 % des durchschnittlichen jährlichen Bestellvolumens der ÖBB-Unternehmensgruppe) ohne Beiziehung eines Lead Buyers ab. Damit war die mit dem Lead Buyer-Konzept angestrebte wirtschaftliche Optimierung nicht gegeben. (TZ 15, 16)

Die bei den parallelen Beschaffungen der Container-Stapler aufgetretenen Unregelmäßigkeiten legten systematische Mängel der konzerninternen Kommunikation und der eingesetzten Kontrollsysteme (insbesondere SAP-Modul Materialwirtschaft) offen. (TZ 19)

Entgegen der Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ war der Konzerneinkauf bei vier Vergabefällen (rd. 6 %) mit einem Zielwert der Rahmenverträge von insgesamt 49,2 Mill. EUR nicht eingebunden. Ein Gesamtüberblick über Großbeschaffungen durch den Konzerneinkauf war so nicht vorhanden. (TZ 17)

Teilweise gewährleisteten die Ausschreibungen von Vergabeverfahren durch den Bereich Konzerneinkauf keine Gleichbehandlung der Bieter. Dies lag in der Regel an einer mangelhaften Festlegung der technischen Anforderungen. Weiters bestanden grobe Dokumentationsmängel. (TZ 18)

Zuletzt erwog die ÖBB-Holding Aktiengesellschaft, den Konzerneinkauf in einen strategischen Einkauf überzuleiten. Die ÖBB-Holding Aktiengesellschaft erstellte im Jahr 2008 gemeinsam mit einer Unternehmensberatung ein Reorganisationskonzept. Ein Teil dieses Konzepts betraf die zukünftige Positionierung der Einkaufsstrukturen in der ÖBB-Unternehmensgruppe. (TZ 20)

Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Die ÖBB-Unternehmensgruppe wies ein durchschnittliches jährliches Vergabevolumen von mehr als 2,5 Mrd. EUR aus. Sie verfügte jedoch weder über eine eigene Anti-Korruptionsstelle noch über unabhängige Anti-Korruptionsbeauftragte. Beschwerden bei Vergabeverfahren und Verfahren beim Bundesvergabebeamten erfasste sie nicht systematisch. Es gab weder ein standardisiertes Berichtswesen noch eine zentrale Beschwerdedatenbank. (TZ 21, 24)

Anfang 2007 entwickelte die ÖBB-Unternehmensgruppe einen Code of Conduct, der sich als Leitlinie mit gesetz- und regelkonformem sowie ethischem Verhalten befasste. Er bildete einen sehr allgemein gehaltenen groben Rahmen; Transparenzvorschriften zur Offenlegung von Zuwendungen sowie Maßnahmen zur Korruptionsprävention fehlten. Die Einschätzung, ob die Annahme von Geschenken und Vorteilen zulässig ist, war den Mitarbeitern weitgehend selbst überlassen. (TZ 21)

Der Code of Conduct galt nur für jene Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe, die ihn ausdrücklich für anwendbar erklärten. Er galt z.B. nicht für die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft. (TZ 22)

Kenndaten zur Beschaffung von Container-Staplern			
	2007	2008	2009
	in Mill. EUR		
Bestellvolumen ÖBB-Unternehmensgruppe	2.967,3	2.609,7	2.538,1
Bestellvolumen aller ÖBB-Lead Buyer ¹	2.632,9	2.303,7	2.125,5
<i>davon</i>			
<i>Bestellvolumen Lead Buyer ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft</i>	1.443,7	1.557,5	1.621,0
<i>Bestellvolumen Lead Buyer ÖBB-Technische Services Gesellschaft mbH</i>	853,4	375,1	135,6
<i>Bestellvolumen Lead Buyer ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH Konzerneinkauf</i>	335,8	371,1	368,9
Bestellvolumen ohne Lead Buyer	334,4	306,0	412,5
	Anzahl		
Mitarbeiter im Konzerneinkauf der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH	38	40	39
Beschaffung Container-Stapler	Anzahl		
Ankauf fabrikneuer Container-Stapler	2	3	-
Ankauf gebrauchter Container-Stapler	-	1	-
Gesamt	2	4	-
	in 1.000 EUR		
Kaufpreis	857,3	1.381,7	-

¹ Der Lead Buyer ist gesellschaftsübergreifend und federführend für die kaufmännische Abwicklung des Beschaffungsprozesses für festgelegte Warengruppen und Produkte verantwortlich und arbeitet im Vier-Augen-Prinzip mit dem technischen Ansprechpartner der bestellenden Gesellschaft (Bedarfsträger) zusammen.

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (821/A) überprüfte der RH auf Verlangen von Abgeordneten zum Nationalrat das Vergabeverfahren zum Ankauf von Container-Staplern durch die ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH und die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft.

Die Verlangensüberprüfung fand von Jänner bis März 2010 bei der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft, der Rail Cargo Austria Aktiengesell-



Prüfungsablauf und –gegenstand



Vergabeprozess Container–Stapler
und Rolle des Konzerneinkaufs

schaft, der damaligen ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH sowie der Industriegaggon GmbH statt.

Ziele der Überprüfung waren,

- die Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Vergabeprozesses zum Ankauf von Container–Staplern zu beurteilen,
- allfällige Unregelmäßigkeiten, die zu Grunde liegenden Verantwortlichkeiten und allenfalls getroffenen Konsequenzen aufzuzeigen,
- die Rolle des ÖBB–Konzerneinkaufs zu überprüfen sowie
- die Maßnahmen zu beurteilen, die die ÖBB–Unternehmensgruppe gesetzt hatte, um Korruption präventiv zu vermeiden.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2009, wobei ein weiterer Schwerpunkt auf der zum Vergabeprozess Container–Stapler zeitlich parallel erfolgten Beschaffung von Container–Staplern lag.

Zu dem im Juni 2010 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die ÖBB–Holding Aktiengesellschaft, die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft und die ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH eine gemeinsame von der ÖBB–Holding Aktiengesellschaft koordinierte Stellungnahme im Juli 2010 ab. Das BMVIT teilte im August 2010 mit, auf eine Stellungnahme zu verzichten. Der RH erstattete im Oktober 2010 seine Gegenäußerung.

Chronologie und Organisationsstrukturen

- 2 Die folgende Chronologie verdeutlicht die zeitliche und inhaltliche Überlagerung des Vergabeverfahrens zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrags für die Lieferung von Container–Staplern (hellblau unterlegt) mit nahezu parallel erfolgten Beschaffungen von Container–Staplern innerhalb des Teilkonzerns Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft (blau unterlegt):

Chronologie und Organisationsstrukturen

Chronologie	
18. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2005	Rahmenvertrag (ÖBB-alt) über die Lieferung von Container-Staplern.
14. Mai 2007 bis 16. Mai 2007	Der Container-Umschlagterminal des Teilkonzerns Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft in der Slowakei namens Slovenská kombinovaná doprava – INTRANS a.s. (SKD-Intrans) informiert über den beabsichtigten Kauf eines neuen Container-Staplers sowie über den Bedarf an weiteren Container-Staplern. Diesbezüglich besteht ein dokumentierter E-Mail-Schriftverkehr mit dem Container-Umschlagterminal des Teilkonzerns Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft in der Tschechischen Republik namens Česká a slovenská kombinovaná doprava – INTRANS s.r.o. (CSK-Intrans), der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft, der damaligen Speditionsholding GmbH, der Intercontainer Austria GmbH sowie der Industrierwaggon GmbH.
21. Mai 2007	Umlaufbeschlüsse der jeweiligen Aufsichtsräte der SKD-Intrans und der CSK-Intrans zum Ankauf eines Container-Staplers des Lieferanten A. Der Kauf soll durch die Industrierwaggon GmbH erfolgen, die den Stapler an den Bedarfsträger SKD-Intrans weitervermietet.
2. Juni 2007	EU-weiter Aufruf zum Wettbewerb zur Qualifikation für die Lieferung von Container-Staplern (Supplement zum Amtsblatt der EU 2007/S 104–128566).
6. Juni 2007	Container-Stapler 1; Erwerb des ersten Container-Staplers (Lieferant A) durch die SKD-Intrans.
7. August 2007	Container-Stapler 1; Die Industrierwaggon GmbH tritt in den Kaufvertrag der SKD-Intrans ein und ist damit formaler Käufer des Container-Staplers. Die gemäß Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ vorgesehene Einbindung des zuständigen Lead Buyer erfolgte ebensowenig, wie die gemäß dem Regelwerk „Genehmigungen-Fertigungen“ vorgesehene Genehmigung durch den Vorstand der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft.
10. September 2007	Container-Stapler 1 wird geliefert, in das Anlagevermögen der Industrierwaggon GmbH übernommen und an die SKD-Intrans weitervermietet.
Oktober 2007	Bedarfserhebung und Erstellung des Mengengerüsts für die Ausschreibung eines neuen Rahmenvertrags für die Lieferung von Container-Staplern.
12. November 2007	Container-Stapler 2; Ankauf eines weiteren Container-Staplers des Lieferanten A durch die Industrierwaggon GmbH.
4. Dezember 2007	Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft meldet den beabsichtigten Kauf über voraussichtlich 20 Container-Stapler an den zuständigen Lead Buyer-Konzerneinkauf der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH.
13. Dezember 2007	Ausschreibungsunterlagen an fünf mögliche Lieferanten, darunter auch Lieferant A, der damit zugleich auch als Bieter A im Vergabeverfahren auftritt.



Chronologie und Organisationsstrukturen

Vergabeprozess Container-Stapler
und Rolle des Konzerneinkaufs

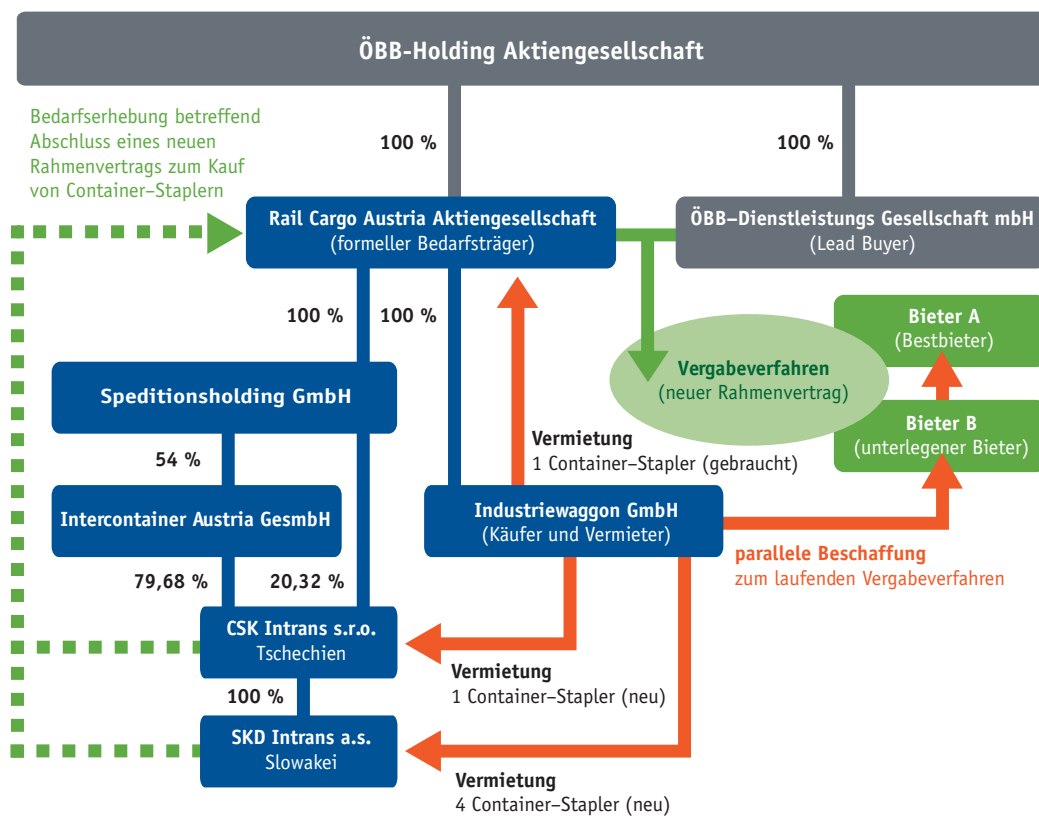
Fortsetzung:	Chronologie
9. Jänner 2008	Container-Stapler 3 (Gebrauchtmaschine); Ankauf eines gebrauchten Container-Staplers des Lieferanten B durch die Industriegewaggon GmbH; Weitervermietung an die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft als Bedarfsträger (vergaberechtlicher Ausnahmetatbestand „Gelegenheitskauf“).
13. Februar 2008	Container-Stapler 2 wird geliefert, in das Anlagevermögen der Industriegewaggon GmbH übernommen und an die SKD-Intrans weitervermietet.
19. Februar 2008	Angebotsöffnung zum neuen Rahmenvertrag: zwei Bieter geben verbindliche Angebote ab (Bieter A und Bieter B).
19. Februar 2008	Container-Stapler 4; Ankauf eines weiteren Container-Staplers des Lieferanten A durch die Industriegewaggon GmbH.
24. April 2008	Container-Stapler 5; Ankauf eines weiteren Container-Staplers des Lieferanten A durch die Industriegewaggon GmbH.
14. Mai 2008	1. Verhandlungsrunde mit beiden Bietern (technisch).
3. Juni 2008	2. Verhandlungsrunde mit beiden Bietern (kaufmännisch).
16. Juni 2008	Container-Stapler 4 wird geliefert, in das Anlagevermögen der Industriegewaggon GmbH übernommen und an die CSK-Intrans weitervermietet.
4. Juli 2008	3. Verhandlungsrunde mit beiden Bietern (kaufmännisch); Bieter A war bei drei Produkttypen, Bieter B bei einer Produkttypen Bestbieter.
14. Juli 2008	Verständigung des Konzerneinkaufs an Bedarfsträger Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft, wonach bei drei Produkttypen Bieter A, bei einer Produkttypen Bieter B Bestbieter sei.
Juli/August 2008 genaues Datum unklar	Dem Leiter des Bereichs Konzerneinkauf fielen im Zuge der Endkontrolle des Vergabevorschlags Unregelmäßigkeiten bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums „Verschleißteilkosten“ auf. Er erachtete eine 4. Verhandlungsrunde zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Angebote für notwendig.
19. oder 20. August 2008	Mitteilung des Konzerneinkaufs an den Bedarfsträger Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft über die beabsichtigte Einbeziehung aller Verschleißteile in die Angebotsbewertung.
21. August 2008	Einladung der beiden Bieter zu einer 4. Verhandlungsrunde (Schlussrunde).
25. August 2008	Bedarfsträger Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft informierte den Konzern-einkauf per E-Mail, aus Termingründen nicht an der 4. Verhandlungsrunde (Schlussrunde) teilzunehmen.

Chronologie und Organisationsstrukturen

Fortsetzung:	Chronologie
27. August 2008	4. Verhandlungsrunde (Schlussrunde) mit beiden Bietern ohne Teilnahme des Bedarfsträgers Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung aller 55 Verschleißteile in der Bewertung. Der Bieter A hielt sein Angebot unverändert aufrecht, der Bieter B besserte sein Angebot hinsichtlich der Verschleißteile nach. Bieter B war daraufhin bei allen vier Container-Stapler-Produkttypen Bestbieter (Bietersturz). Der Konzerneinkauf fertigte von der 4. Verhandlungsrunde (Schlussrunde) kein Protokoll an. Erst rund ein Jahr später erstellte der Konzerneinkauf ein Gedächtnisprotokoll. Laut diesem zeigte sich der Bieter A sehr sicher, den Auftrag zu bekommen.
9. September 2008	Information des Konzerneinkaufs an den Bedarfsträger Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft über das Ergebnis der 4. Verhandlungsrunde (Schlussrunde).
22. September 2008	E-Mail des Bedarfsträgers Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft an den Konzerneinkauf mit dem Ersuchen, einen Rahmenvertrag mit dem Bestbieter B abzuschließen.
24. September 2008	Interne Information an den Vorstand der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft über eine Kontaktnahme des Leiters des Konzerneinkaufs mit dem Bieter A vor der 4. Verhandlungsrunde (Schlussrunde).
30. September 2008	Informationsgespräch des Bieters A mit dem Leiter der ÖBB-Konzernrevision. Über dieses Gespräch gibt es kein Protokoll.
2. Oktober 2008	Container-Stapler 5 wird geliefert, in das Anlagevermögen der Industriegewaggon GmbH übernommen und an die SKD-Intrans weitervermietet.
3. Oktober 2008	Container-Stapler 6; Ankauf eines weiteren Container-Staplers des Lieferanten A durch die Industriegewaggon GmbH.
3. Oktober 2008	Prüfungsauftrag des ÖBB-Konzernvorstands an die Konzernrevision betreffend „Vergabe Container-Stapler“.
16. Oktober 2008	Externes Gutachten und Stellungnahme des Vergaberechtspezialisten des Konzerneinkaufs zur Rechtmäßigkeit des Eingriffs des Leiters Konzerneinkauf in das laufende Vergabeverfahren (Objektivierung der Verschleißteibewertung).
11. Dezember 2008	Container-Stapler 6 wird geliefert, in das Anlagevermögen der Industriegewaggon GmbH übernommen und an die SKD-Intrans weitervermietet.
22. Dezember 2008	Vorlage des Berichts der Konzernrevision: enthält keine Erhärtung der erhobenen Vorwürfe gegen den Leiter des Konzerneinkaufs.
30. September 2009	Mediale Stellungnahme der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft, wonach die Container-Staplerbeschaffung auf Eis gelegt sei (APA-Meldung).
14. Oktober 2009	Rechtsgutachten im Auftrag der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft zur Klärung der Frage, ob die Industriegewaggon GmbH bei der Beschaffung von Container-Staplern dem Vergaberecht unterliegt.
15. Februar 2010	Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Wien gegen den Leiter des Konzerneinkaufs der damaligen ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH.

Folgende Abbildung zeigt die Organisationsstrukturen der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft bis Ende 2008 und macht deutlich, dass die Industriegewaggon GmbH als Käufer und Eigentümer der Container-Stapler auftrat und diese an die SKD-Intrans, an die CSK-Intrans und an die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft weitervermietete:

Abbildung 1: Organisationsstrukturen zur Zeit der parallelen Beschaffung (bis Ende 2008)



Legende:

- Konzernebene ÖBB-Holding Aktiengesellschaft
- Teilkonzernebene Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft
- Vergabeverfahren Rahmenvertrag neu
- Parallele Beschaffung und Verwendung der Container-Stapler



Mit Generalversammlungsbeschluss vom August 2010 wurde die damalige ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH in die ÖBB-IKT GesmbH als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen. Teile der operativen Aufgaben der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH – insbesondere der Einkauf – wurden ab August 2010 von der ÖBB-Shared Service Center Gesellschaft mbH fortgeführt.

Im Interesse leichter Lesbarkeit wird der Begriff ÖBB-Unternehmensgruppe in weiterer Folge für die im Gegenstand überprüften Unternehmen ÖBB-Holding Aktiengesellschaft, Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft und ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH bzw. deren Folgegesellschaften (u.a. ÖBB-Shared Service Center Gesellschaft mbH) verwendet.

Rahmenvertrag für Container-Stapler

- Ausgangssituation** **3** Der Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft setzte zur Zeit der Gebarungüberprüfung auf seinen Container-Terminals insgesamt 14 Container-Stapler ein. Sie dienten dem Umschlag von Containern zwischen Schiene und Straße sowie deren Lagerung. Der Großteil der Container-Stapler war auf Basis eines Rahmenvertrags und im Zuge eines Flotten-Erneuerungsprogramms im Zeitraum 2003 bis 2005 beschafft worden. Sie stammten zum überwiegenden Teil von einem Hersteller.
- Bedarfsermittlung** **4** Mit 31. Dezember 2005 war der alte Rahmenvertrag ausgelaufen. Im Oktober 2007 leitete die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Lead Buyer (Konzerneinkauf der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH) ein Vergabeverfahren zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrags über die Lieferung von Container-Staplern ein.
- Die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft als Bedarfsträger¹ ermittelte für den Zeitraum 2008 bis 2013 einen Bedarf von rd. 20 Container-Staplern mit einem Bestellvolumen von rd. 13,33 Mill. EUR. Sie definierte die technischen Anforderungen für die Ausschreibungsunterlagen und stimmte sie mit dem Lead Buyer ab.

¹ Bedarfsträger ist die bestellende Gesellschaft. Sie arbeitet bei der Abwicklung des Beschaffungsprozesses als technischer Ansprechpartner mit dem Lead Buyer zusammen.

Ausschreibung und
Vergabeverfahren

5.1 Im Dezember 2007 lud der Konzerneinkauf der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH als zuständiger Lead Buyer fünf Unternehmen im Rahmen einer Ausschreibung zur Angebotslegung für einen Rahmenvertrag über vier Produkttypen von Container-Staplern im Verhandlungsverfahren ein. Der Rahmenvertrag sollte eine Laufzeit von vier Jahren mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit aufweisen.

Zwei Bieter (A und B) legten jeweils ein Angebot, die übrigen drei angefragten Unternehmen verzichteten auf eine Teilnahme.

In drei Verhandlungsrunden mit den beiden Bietern wurden die technischen und kaufmännischen Details geklärt. Aus der dritten Verhandlungsrunde am 4. Juli 2008 ging der Bieter A in drei ausgeschriebenen Produkttypen (Vollcontainerstapler) als Bestbieter hervor, hinsichtlich der vierten Produkttype (Leercontainerstapler) der Bieter B.

Die dritte Verhandlungsrunde war nicht als letzte Verhandlungsrunde nach § 254 Abs. 3 BVerfG 2006 deklariert, im Verhandlungsprotokoll war ausdrücklich auf die Möglichkeit einer weiteren Verhandlungsrunde hingewiesen worden.

Im Zuge der Vorbereitung der Zuschlagserteilung stellte der Leiter des Konzerneinkaufs der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH fest, dass die Ausschreibung grobe Mängel aufwies. Bei der Angebots-Auspreisung stand es den Bietern nämlich frei, aus einer Liste von 55 Verschleißteilen einzelne auszuwählen, die nach ihrer Einschätzung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Container-Stapler vor Ort bereitzuhalten wären. Tatsächlich wählten beide Bieter unterschiedliche Verschleißteile aus, womit keine uneingeschränkte Vergleichbarkeit hinsichtlich Anzahl, Art und Preise der markierten Positionen gegeben war.

Der Leiter des Konzerneinkaufs stand somit vor der Wahl, das Vergabeverfahren aufzuheben und mit vergleichbaren Bestimmungen für die Verschleißteile neu zu beginnen oder – im bestehenden Verfahren – eine Vergleichbarkeit herzustellen. Da die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft auf eine rasche Beschaffung drängte, entschloss sich der Leiter des Konzerneinkaufs zu einer vierten Verhandlungsrunde. Dabei erfolgte eine Einbeziehung aller 55 Verschleißteilpositionen, ohne die Zuschlagskriterien oder deren Gewichtung zu verändern.

Eine Stellungnahme eines Vergaberechtsspezialisten des Konzerneinkaufs vom Oktober 2008 bestätigte die Verpflichtung des Leiters des Konzerneinkaufs zum Eingriff in das Vergabeverfahren. Auch ein von der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH beauftragtes exter-



Rahmenvertrag für Container-Stapler

nes Rechtsgutachten bestätigte diese Rechtsmeinung und kam zum Schluss, dass ein Zuschlag auch aufgrund der fehlenden Transparenz und Vergleichbarkeit der angebotenen Verschleißteile nach der dritten Verhandlungsrunde vergaberechtswidrig gewesen wäre.

5.2 Der RH beanstandete, dass der Konzerneinkauf diesen Mangel erst nach der dritten Verhandlungsrunde erkannte.

Gewichtung der Zuschlagskriterien

6.1 Die freie Wählbarkeit der Verschleißteile durch die Bieter schlug sich sowohl in der Bewertung des Kriteriums Lebenszykluskosten² als auch im Kriterium Verschleißteilkosten nieder. Insgesamt flossen diese beiden Kriterien mit 35 % in die Gesamtbewertung der Angebote ein. Der Bieter A nutzte diese Möglichkeit in einer Weise, die ihm zu einem Bewertungsvorteil im Ausmaß von rd. 7 % in der Gesamtbewertung verhalf.

6.2 Der RH bemängelte die gewählte Konzeption der Ausschreibung, wonach die Bieter Verschleißteile frei auswählen konnten und damit die Vergleichbarkeit der Angebote hinsichtlich der Verschleißteile nicht gegeben war.

Auswirkung der vierten Verhandlungsrunde auf die Bieterreihung

7.1 Der Leiter des Konzerneinkaufs teilte den Bietern in der vierten Verhandlungsrunde (Schlussrunde, August 2008) mit, dass nunmehr alle 55 angebotenen Verschleißteile in die Bewertung einzubeziehen waren und ermöglichte ihnen, ihre Angebote nachzubessern. Von dieser Möglichkeit machte nur Bieter B durch höhere Rabatte auf einzelne Verschleißteilpositionen Gebrauch.

Der Bereich Konzerneinkauf verabsäumte es, von der vierten Verhandlungsrunde ein zeitnahes Protokoll anzufertigen. Dies erfolgte ein Jahr später (Gedächtnisprotokoll von Ende September 2009). Laut diesem Gedächtnisprotokoll gab der Bieter A an, dass er „bis jetzt die Aufträge bekommen habe und auch diesen bekommen werde“ (siehe TZ 11).

Die Angebotsöffnung nach der vierten Verhandlungsrunde ergab, dass der Bieter B in allen vier Produkttypen Bestbieter war.

Unter der Annahme des tatsächlichen Ankaufs der in der Bedarfserhebung ermittelten Anzahl von rd. 20 Container-Staplern lag der kumu-

² Lebenszykluskosten sind die totalen Kosten eines Produkts während seiner gesamten Lebensdauer einschließlich der dadurch ausgelösten Folgekosten (z.B. Wartung, Instandhaltung, Verfügbarkeit).



Rahmenvertrag für Container-Stapler



Vergabeprozess Container-Stapler
und Rolle des Konzerneinkaufs

lierte Kostenvorteil des Bestangebots der vierten gegenüber der dritten Verhandlungsrunde bei rd. 0,5 Mill. EUR.

Die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft ersuchte mit E-Mail vom 22. September 2008 den Konzerneinkauf, mit dem nunmehrigen Bestbieter B einen Rahmenvertrag abzuschließen.

7.2 Der RH merkte an, dass – durch die Objektivierung der Verschleißteilkosten – in der vierten Verhandlungsrunde eine preisliche Verbesserung von bis zu 0,5 Mill. EUR für den Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft erzielt werden konnte. Der RH beanstandete die groben Dokumentationsmängel der vierten Verhandlungsrunde.

Prüfung des Vergabeverfahrens durch die Konzernrevision

8.1 Am 24. September 2008, rund zwei Wochen nach der vierten Verhandlungsrunde, verfasste ein leitender Mitarbeiter der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft einen Aktenvermerk, demzufolge der Geschäftsführer des Bieters A vor der vierten Verhandlungsrunde vom Leiter des Konzerneinkaufs angesprochen worden sei, dass er in keiner der vier ausgeschriebenen Kategorien Bestbieter wäre, aber ein entsprechendes „Entgegenkommen“ den Ausgang der Vergabe noch „beeinflussen“ könne. Gemäß diesem Aktenvermerk interpretierte der Geschäftsführer des Bieters A diese Aussage dahingehend, dass hier eine persönliche Zuwendung gemeint sein könne.

Nach Information der Vorstände der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft und der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft und Gesprächen mit der Konzernrevision beauftragte der Vorstandssprecher der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft am 3. Oktober 2008 die Konzernrevision mit der Prüfung des Vergabeverfahrens Container-Stapler.

Die Konzernrevision fokussierte ihre Prüfung auf die gegen den Leiter des Konzerneinkaufs gerichteten Anschuldigungen. Zu den zur Zeit der Revisionsprüfung im Raum stehenden Vorwürfen hielt die Konzernrevision in ihrem Bericht vom Dezember 2008 fest, dass:

- es Widersprüche hinsichtlich des persönlichen Gesprächs zwischen dem Leiter des Konzerneinkaufs und dem Geschäftsführer des Bieters A gab,
- ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der Definition der Lebenszykluskosten und der Verschleißteilkosten zwischen Konzerneinkauf und den Bietern während der vierten Verhandlungsrunde fehlte,



Rahmenvertrag für Container-Stapler

- der Leiter des Konzerneinkaufs vor der vierten Verhandlungsrunde mit dem Bieter A Kontakt hatte und dabei möglicherweise die Weitergabe vertraulicher Informationen des Vergabeverfahrens erfolgte und damit eine Bieterbevorzugung stattgefunden haben könnte und,
- dass damit gesetzliche und interne Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwicklung des gesamten Beschaffungsvorgangs nicht eingehalten worden seien.

Die Konzernrevision hielt weiters fest, dass sie außer den angeführten Widersprüchen – im Zuge ihrer Prüfung – keine konkreten Nachweise feststellen konnte, die den gegen den Leiter des Konzerneinkaufs geäußerten Verdacht bestätigten.

Neben einer Reihe von fachlichen Verbesserungsvorschlägen wies die Konzernrevision in ihrem Bericht darauf hin, dass die Vorwürfe vom seinerzeitigen Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH disziplinarrechtlich zu beurteilen wären.

Dieser teilte dem Leiter des Konzerneinkaufs im April 2009 schriftlich mit, dass die von der Konzernrevision durchgeführte Prüfung des Vergabeverfahrens Container-Stapler wesentliche Mängel aufgezeigt hatte und forderte ihn auf, unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel auszuarbeiten und deren Umsetzung noch im ersten Halbjahr 2009 einzuleiten (siehe TZ 18). Der seinerzeitige Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH vertrat die Ansicht, dass keine disziplinarrechtlichen Verfehlungen vorlagen.

- 8.2** Der RH stellte fest, dass die Ausschreibung zur Erstellung des Rahmenvertrags vergaberechtliche Mängel aufwies.

Darüber hinaus ergaben die Erhebungen des RH keine Erhärtung des geäußerten Verdachts gegen den Leiter des Konzerneinkaufs.

Ermittlungen der
Staatsanwaltschaft

- 9** Die Vorwürfe gegen den Leiter des Konzerneinkaufs waren auch Gegenstand von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien. Sie stellte das Verfahren – nach der Einvernahme von Mitarbeitern der ÖBB-Unternehmensgruppe – im Februar 2010 ein.



Rahmenvertrag für Container-Stapler



Vergabeprozess Container-Stapler
und Rolle des Konzerneinkaufs

Weitere Vorgangswiese im Vergabeverfahren

10.1 Das Vergabeverfahren wurde nach der vierten Verhandlungsrunde nicht abgeschlossen, aber – entgegen der Empfehlung der Konzernrevision – auch nicht widerrufen; de facto ruht es, weil die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft bislang den neuen Rahmenvertrag nicht unterzeichnete. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH bestand allein für das Jahr 2010 ein weiterer Bedarf von rund vier Container-Staplern.

10.2 Der RH hielt fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung und damit mehr als zwei Jahre nach der Ausschreibung immer noch kein Rahmenvertrag abgeschlossen war. Er wies darauf hin, dass aufgrund der zeitlichen Verzögerung seit der vierten Verhandlungsrunde eine Veränderung der Marktpreise für Container-Stapler – auch aufgrund der Wirtschaftskrise – nicht auszuschließen war.

Der RH empfahl der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft, den weiteren Bedarf an Container-Staplern nach Maßgabe einer noch durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsanalyse und Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften abzudecken.

Parallele Beschaffung von Container-Staplern

Ablauf

11.1 Der Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft betrieb neben seinen Terminal-Standorten in Österreich auch Container-Terminals in der Tschechischen Republik (CSK-Intrans) und in der Slowakei (SKD-Intrans). Die SKD-Intrans beabsichtigte, im Mai 2007 einen Container-Stapler zu kaufen und meldete ab Mai 2007 einen Bedarf an weiteren Container-Staplern an die jeweils übergeordneten Gesellschaften, u.a. auch an die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft. Die Meldung war Bestandteil jener Bedarfserhebung, die der Ausschreibung des neuen Rahmenvertrags zur Lieferung von Container-Staplern zugrunde lag (siehe TZ 4).

Bereits im Mai 2007 erwogen die verantwortlichen Manager des Teilkonzerns Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft einen Ankauf über die Industriegewaggon GmbH in ihrer Rolle als Finanzierungsgesellschaft des Teilkonzerns Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft. Die Container-Stapler sollten anschließend an die jeweiligen Bedarfsträger weitervermietet werden.

Zu Beginn der Gebarungsüberprüfung gaben die verantwortlichen Organe der ÖBB-Unternehmensgruppe gegenüber dem RH an, dass seit Auslaufen des alten Rahmenvertrags keine Container-Stapler gekauft worden seien.

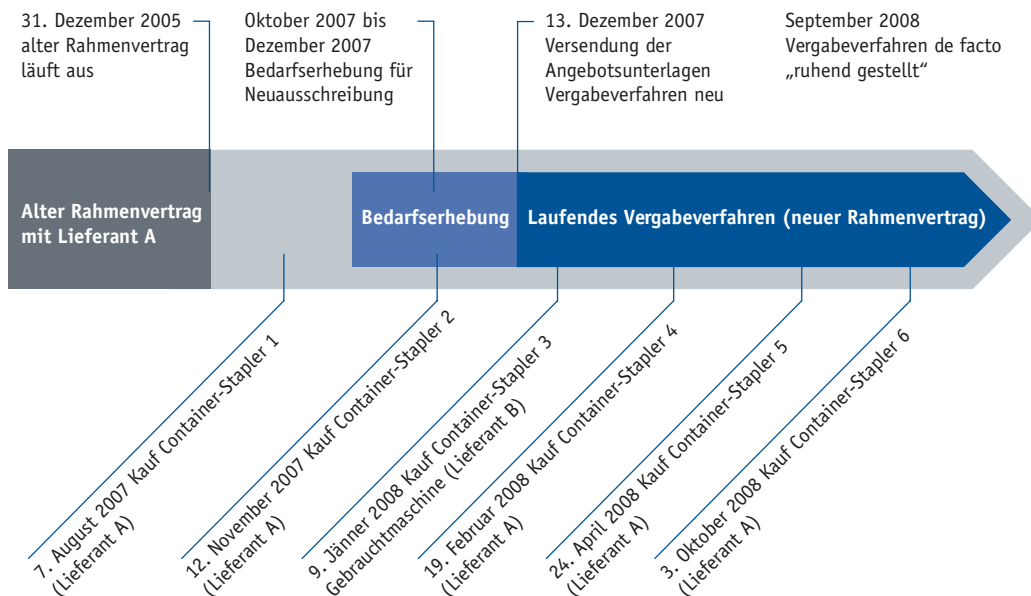
Parallele Beschaffung von Container-Staplern

Demgegenüber ergaben die Erhebungen des RH, dass die Industriegewaggon GmbH als Finanzierungsgesellschaft der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft zwischen August 2007 und Oktober 2008 insgesamt fünf neue Container-Stapler beim Lieferanten A (Kaufpreis gesamt: 2,16 Mill. EUR) und einen gebrauchten Container-Stapler beim Lieferanten B (Kaufpreis 0,08 Mill. EUR) angekauft und an die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft bzw. an die CSK-Intrans und an die SKD-Intrans weitervermietet hatte.

Die Beschaffungen erfolgten ohne Ausschreibung und ohne die Einholung von Vergleichsangeboten. Dem vorliegenden Schriftverkehr war zu entnehmen, dass von Beginn an kein Zweifel bestand, dass überwiegend Lieferant A die Container-Stapler liefern sollte.

Die folgende Grafik verdeutlicht die zeitliche Überlagerung der Kaufabwicklung der Container-Stapler mit dem parallel laufenden Vergabeverfahren zum Abschluss eines Rahmenvertrags für den Ankauf ebensolcher Container-Stapler:

Abbildung 2: Schematische Darstellung des Ankaufs von Container-Staplern durch die Industriegewaggon GmbH (zeitliche Überlagerung mit Vergabeverfahren)



11.2 Der RH bemängelte die Ankäufe von Container-Staplern im Gesamtwert von rd. 2,24 Mill. EUR durch die Industriegaggon GmbH, denen weder ein Vergabeverfahren noch ein gültiger Rahmenvertrag zugrunde lagen. Er bemängelte überdies, dass die Ankäufe weitgehend zeitgleich mit einem von der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft gemeinsam mit dem Konzerneinkauf geführten Vergabeverfahren zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrags betreffend der Lieferung ebensolcher Container-Stapler erfolgten. Nach Ansicht des RH war das Vorgehen des Teilkonzerns Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft unzweckmäßig und widersprach dem Vergaberecht, weil:

- die einzeln angekauften Container-Stapler Bestandteil jener Bedarfserhebung waren, die dem parallel geführten Vergabeverfahren zu Grunde lagen,
- das parallel geführte Vergabeverfahren durch die Einzelankäufe ad absurdum geführt wurde,
- die Beschaffungen ohne Ausschreibung und ohne Einholung von Vergleichsangeboten erfolgten und
- die Industriegaggon GmbH alle fünf fabrikneuen Container-Stapler bei jenem Lieferanten A erwarb, der im parallel geführten Vergabeverfahren unterlegen war.

11.3 *Die ÖBB-Unternehmensgruppe führte in ihrer gemeinsamen Stellungnahme aus, dass die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in einem ständigen Wettbewerb mit zahlreichen Mitbewerbern stünden. Dabei sei es notwendig gewesen, rasch und flexibel auf dem Markt zu agieren. Aufgrund der vorgegebenen Dauer von Vergabeverfahren sowie auf Basis der damaligen Rechtsmeinung und der Situation am Anbietermarkt schien die unmittelbare Beschaffung der Containerstapler notwendig.*

Ohne die kurzfristige Beschaffung wären mit allergrößter Wahrscheinlichkeit weder die CSK Intrans noch die SKD Intrans heute am Markt vertreten und es würden dem Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft dadurch 33,1 Mill. EUR an Umsatz fehlen. Die Ankäufe hätten daher den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht widersprochen.

11.4 Der RH entgegnete, dass die behauptete Dringlichkeit der Beschaffung und die rasche Reaktion auf Marktbedürfnisse des beschaffenden Unternehmens nicht automatisch von der Anwendung des Vergaberechts entbindet.



Parallele Beschaffung von Container-Staplern

Das Vergaberecht erlaubt zwar Sektorenauftraggebern die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb, falls dringliche oder zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen vorliegen, die es nicht erlauben, den vorgesehenen Fristenlauf einzuhalten (§ 195 Z 4 BVergG 2006), doch wären selbst dann mindestens drei Angebote einzuholen (§ 250 Abs. 3 BVergG 2006) und die Begründungen für die Anwendung dieser Vergabeart nachvollziehbar zu dokumentieren gewesen (§ 277 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006).

Der RH unterstrich, dass die vom Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft gewählte Vorgangsweise dem Vergaberecht widersprach.

Vergaberechtliche Beurteilung

12.1 Die Industriegaggon GmbH befasste sich überwiegend mit dem Kauf, Verkauf und der Vermietung von Güterwaggons und Triebfahrzeugen. Hierfür wendete sie im Regelfall die Sektorenbestimmungen des BVergG 2006 an und führte Vergabeverfahren gemäß der Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen, ÖBB-internen, Lead Buyer durch.

Beim Ankauf der Container-Stapler verzichtete die Industriegaggon GmbH unter Missachtung der Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ auf die Beziehung des Konzerneinkaufs als in diesem Fall zuständigen Lead Buyer. Vielmehr ging die Industriegaggon GmbH davon aus, dass die Ankäufe nicht dem Anwendungsbereich des BVergG 2006 unterlägen.

Zur Untermauerung übermittelte die Industriegaggon GmbH dem RH ein Rechtsgutachten. Dieses ging jedoch weder auf die vergaberechtliche Stellung der Industriegaggon GmbH selbst, noch auf deren Aufgaben, insbesondere deren spezifische Rolle als Finanzierungsgesellschaft des Teilkonzerns Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft, ein. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Feststellungen zur uneinheitlichen Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe „Expertenverfahren Bahnhof City“ (siehe Bericht des RH „Verkehrsanbindung und Stadtentwicklung Hauptbahnhof Wien“ Reihe Bund 2010/6).

Ein weiteres – im Oktober 2009 von der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft speziell zur Klärung der vergaberechtlichen Beurteilung des Ankaufs der Container-Stapler durch die Industriegaggon GmbH beauftragtes – Rechtsgutachten hielt dagegen fest, dass der Ankauf der Container-Stapler jedenfalls der Anwendung des BVergG 2006 zu unterwerfen gewesen wäre, weil die Industriegaggon GmbH



Parallele Beschaffung von Container-Staplern



Vergabeprozess Container-Stapler
und Rolle des Konzerneinkaufs

- dem beherrschenden Einfluss und den Weisungen der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft unterlegen sei,
- ihre Leistungen weit überwiegend (mehr als 80 %) innerhalb des ÖBB-Konzerns erbringe und
- aufgrund ihrer rechtlich privilegierten Situation (konzerninterne Vergabe gemäß § 176 BVergG 2006) keinem echten Wettbewerbsdruck ausgesetzt sei.

12.2 Der RH vertrat die Auffassung, dass die zu einem laufenden Vergabeverfahren parallel erfolgte Beschaffung von Container-Staplern nicht nur den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit widersprach, sondern überdies die gebotene Anwendung des Vergaberechts unterblieb.

Weiters kritisierte der RH die Missachtung der Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“, die im gegenständlichen Fall die Beziehung des Konzerneinkaufs als Lead Buyer vorgesehen hätte. Der RH empfahl der Industriegewerkschaften Österreich (IG Metall), bei künftigen Beschaffungen das Bundesvergabegesetz und die relevanten Konzernrichtlinien anzuwenden (siehe auch TZ 13).

12.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme der ÖBB-Unternehmensgruppe habe der Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Ankäufe das Vergaberecht eingehend geprüft und auch unter Zugrundelegung externer Gutachten wäre der Schluss zulässig gewesen, die Beschaffungen legitimerweise in der vom RH kritisierten Form durchzuführen. Ein weiteres externes Rechtsgutachten mit dem Ergebnis, dass für die Vergabe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Bundesvergabegesetz anzuwenden gewesen wäre, sei erst nach den Beschaffungsvorgängen erstellt worden.*

12.4 Der RH wies darauf hin, dass zur Beschaffung von Container-Staplern über Initiative der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft vom ÖBB-Konzerneinkauf ein reguläres Vergabeverfahren eingeleitet wurde und daher davon auszugehen war, dass der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts bewusst war.

Überdies entgegnete der RH, dass das von der beschaffenden Gesellschaft (Industriegewerkschaften Österreich) zur Rechtfertigung ihres Vorgehens angeführte externe Rechtsgutachten nicht auf die vergaberechtliche Stellung der beschaffenden Industriegewerkschaften Österreich, sondern auf jene einer anderen Tochtergesellschaft (Speditionsholding AG) Bezug nahm.



Parallele Beschaffung von Container-Staplern

Verankerung der Konzernrichtlinien im Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft

13.1 Die Geschäftsordnung des Vorstands der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft verpflichtete diesen zur Berücksichtigung der Konzernrichtlinien der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Industriegewaggon GmbH enthielt keine derartigen Verpflichtungen. Eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung zur Anwendung der Konzernrichtlinien bestand daher für die Industriegewaggon GmbH nicht.

13.2 Der RH bemängelte, dass die Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Industriegewaggon GmbH keine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Konzernrichtlinien der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft enthielt. Der RH empfahl der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft, die Berücksichtigung der Konzernrichtlinien der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft in ihren Tochter- und Enkelgesellschaften durchgehend und verpflichtend zu verankern (z.B. durch entsprechende Regelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Geschäftsführungen).

Schadensevaluierung

14.1 Laut schriftlicher, im Zuge der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle abgegebener Stellungnahme des Teilkonzerns Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft sei bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung aufgrund der erfolgten Parallelbeschaffung kein monetär bewertbarer Schaden entstanden. Durch die Finanzkrise sei der Umsetzungsdruck zur Beschaffung von Container-Staplern gesunken. Durch konsequente Erhaltung (Intensivierung der Wartungs- und Reparaturarbeiten) und internen Ausgleich (Verlegung von Container-Staplern zwischen den Container-Terminals) sei es gelungen, die Verfügbarkeit der Umschlagkapazitäten mit Container-Staplern auf einem hohen Niveau zu halten.

Die ungünstigen Vertragsmodalitäten der Parallelbeschaffungen für den Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft hatten folgende nachteilige Auswirkungen:

- die Ausschreibung des Rahmenvertrags enthielt – um die Lebenszykluskosten besser abschätzen zu können – umfassende Ersatzteil- und Verfügbarkeitsgarantien, die bei den Einzelbestellungen nicht vereinbart worden waren;
- der Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft unterwarf sich bei den parallelen Beschaffungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Herstellers und verzichtete – anders als es in der Ausschreibung zum Rahmenvertrag vorgesehen war –, eigene AGB vorzugeben.

**Vergabeprozess Container-Stapler
und Rolle des Konzerneinkaufs**

14.2 Der RH kritisierte daher, dass die Parallelbeschaffungen zu für den Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft ungünstigen Vertragsmodalitäten erfolgten (z.B. Verzicht auf umfassende Verfügbarkeitsgarantien, Unterwerfung unter die AGB des Lieferanten).

Rolle des Konzerneinkaufs

Struktur des Konzerneinkaufs

15 Mit der Umsetzung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 erfolgte auch eine Neuausrichtung des Bereichs Einkauf der ÖBB-Unternehmensgruppe. Die relevanten Grundlagen legte die 2005 in Kraft getretene Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ fest. Das in dieser Richtlinie definierte Lead Buyer-Konzept sah eine Aufteilung der Zuständigkeit für bestimmte Einkaufsgüter auf damals vier Konzerngesellschaften vor:

Tabelle 1: Lead Buyer-Zuständigkeit innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe	
Warengruppen/Produkte	Zuständiger Lead Buyer
Bauleistungen	ÖBB-Infrastruktur Bau AG (nunmehr ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft)
Straßenfahrzeuge ausgenommen Autobusse	ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG (nunmehr ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft)
Schienenfahrzeuge und dazugehörige Ersatzteile	ÖBB-Technische Services Gesellschaft mbH
Alle übrigen Lieferungen und Leistungen	ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH

Die Lead Buyer waren gesellschaftsübergreifend für die kaufmännische Abwicklung der Beschaffungsprozesse federführend verantwortlich. Sie arbeiteten im Vier-Augen-Prinzip mit dem jeweiligen Bedarfsträger zusammen.

Der Bereich Konzerneinkauf der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH hatte laut Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ die Richtlinienkompetenz inne und war für die strategische Steuerung des Einkaufs innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe verantwortlich. Die zentrale Führung des Einkaufs innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe und die diesbezügliche Unterstützung der einzelnen Gesellschaften fiel in die Zuständigkeit des Leiters Konzerneinkauf.

Rolle des Konzerneinkaufs

Bestellvolumen der ÖBB-Unternehmensgruppe

16.1 Die folgende Tabelle zeigt das Bestellvolumen der ÖBB-Unternehmensgruppe für die Jahre 2007 bis 2009:

Tabelle 2: Bestellvolumen der ÖBB-Unternehmensgruppe			
	2007	2008	2009
	in Mill. EUR		
Bestellvolumen aller ÖBB-Lead Buyer	2.632,9	2.303,7	2.125,5
<i>davon</i>			
<i>Bestellvolumen Lead Buyer ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft</i>	1.443,7	1.557,5	1.621,0
<i>Bestellvolumen Lead Buyer ÖBB-Technische Services Gesellschaft mbH</i>	853,4	375,1	135,6
<i>Bestellvolumen Lead Buyer ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH Konzerneinkauf</i>	335,8	371,1	368,9
Bestellvolumen ohne Lead Buyer	334,4	306,0	412,5
Gesamt-Bestellvolumen ÖBB-Unternehmensgruppe	2.967,3	2.609,7	2.538,1¹

¹ Rundungsdifferenz

Das Bestellvolumen der ÖBB-Unternehmensgruppe betrug in den Jahren 2007 bis 2009 zwischen 2.538,1 Mill. EUR und 2.967,3 Mill. EUR. Davon wickelte der Bereich Konzerneinkauf der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH ein Bestellvolumen zwischen 335,8 Mill. EUR und 371,1 Mill. EUR ab.

Auswertungen des Konzerneinkaufs zeigten, dass bei einem durchschnittlichen jährlichen Bestellvolumen von rd. 351 Mill. EUR keine Beiziehung eines Lead Buyers erfolgte. Laut Auskunft des Konzerneinkaufs betraf dies u.a. Bestellungen, die gemäß den Festlegungen der Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ nicht dem Lead Buyer-Konzept unterlagen. Dies betraf Dienstleistungsaufträge bis 60.000 EUR und geringfügige Einzelbeschaffungen sowie systemmäßig nicht zugeordnete Bauleistungen. Eine Analyse dieses Bestellvolumens war bis zum Beginn der Erhebungen durch den RH als nicht erforderlich erachtet worden.

16.2 Der RH bemängelte, dass die ÖBB-Unternehmensgruppe – den Auswertungen zufolge – in den Jahren 2007 bis 2009 ein durchschnittliches jährliches Bestellvolumen von rd. 351 Mill. EUR ohne Beiziehung eines Lead Buyers abwickelte. Nach Ansicht des RH war damit sowohl die mit Einführung der Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ angestrebte wirtschaftliche Optimierung als auch die Anwendung des



Rolle des Konzerneinkaufs



Vergabeprozess Container-Stapler
und Rolle des Konzerneinkaufs

Vier-Augen-Prinzips nicht durchgängig gegeben. Wiewohl Teile der operativen Aufgaben der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH – insbesondere der Einkauf – ab August 2010 von der ÖBB-Shared Service Center Gesellschaft mbH fortgeführt wurden, empfahl der RH der ÖBB-Unternehmensgruppe, große Bestellvolumina – die keinem Lead Buyer zugeordnet sind – einer eindeutigen Lead Buyer-Zuordnung zuzuführen.

- 16.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme der ÖBB-Unternehmensgruppe habe der Konzerneinkauf der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH bis zum Beginn der RH-Erhebungen eine gesellschaftsübergreifende, vertiefte Analyse des Bestellvolumens hinsichtlich der nachweislichen Einbindung eines Lead Buyers als nicht erforderlich erachtet.*

Beschaffungen über
10 Mill. EUR

- 17.1** Seit der Überarbeitung der Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ im Jänner 2007 war bei allen Beschaffungen mit einem Gesamtauftragsvolumen von mehr als 10 Mill. EUR der Konzerneinkauf der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH einzubinden. Dies galt unabhängig davon, welche Gesellschaft Lead Buyer des jeweiligen Beschaffungsvorgangs war und betraf in den Jahren 2007 bis 2009 laut Auswertungen des Konzerneinkaufs insgesamt 67 Vergabefälle. In vier Vergabefällen (rd. 6 %) war der Konzerneinkauf trotz verbindlicher Vorgabe nicht eingebunden. (Der Zielwert dieser vier Rahmenverträge betrug in Summe rd. 49,2 Mill. EUR.)
- 17.2** Der RH bemängelte, dass die beschaffenden Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe in vier Fällen – entgegen den Bestimmungen der entsprechenden Konzernrichtlinie – den Konzerneinkauf bei Vergaben über 10 Mill. EUR nicht mitbefassten. Damit war eine optimale strategische Steuerung sowie ein Gesamtüberblick über Großbeschaffungen durch den Konzerneinkauf nicht gegeben.

Der RH empfahl der ÖBB-Unternehmensgruppe, im Wege von Satzungen, Geschäftsordnungen oder anderen Verträgen alle Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe zur Einbindung des Konzerneinkaufs für Vergabefälle über 10 Mill. EUR zu verpflichten. Damit würde die angestrebte Mitwirkung des Konzerneinkaufs bei allen Vergabefällen mit einem hohen Vergabevolumen erreicht.

Rolle des Konzerneinkaufs

Abwicklung von Beschaffungen

18.1 Die Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ sah vor, dass die Bedarfsträger jeweils zu Beginn eines Beschaffungsvorhabens die technischen Anforderungen und die vom zu beschaffenden Produkt zu erfüllenden Eigenschaften und Funktionalitäten festlegen. Dabei sollte eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Lead Buyer erfolgen. Dessen Aufgabe war es, die Notwendigkeit der geforderten Mengen und technischen Anforderungen kritisch zu hinterfragen bzw. zu prüfen sowie vergaberechtliche Aspekte miteinzubringen.

Folgende Mängel traten bei Vergabeverfahren der ÖBB-Unternehmensgruppe auf:

- Die Ausschreibungen von Vergabeverfahren erfolgten bisweilen in einer Art und Weise, die keine Gleichbehandlung der Bieter gewährleistete. Dies lag in der Regel an einer mangelhaften Festlegung der technischen Anforderungen, was beispielsweise auch die Ausschreibung zum Vergabeverfahren „Container-Stapler“ zeigte (siehe TZ 5).
- Die Dokumentation von Vergabeverfahren war teilweise mangelhaft, was auch weitere Berichte der ÖBB-Konzernrevision offenlegten (z.B. bei der Beschaffung von Informationsmonitoren). Die Prüfung des Vergabeverfahrens „Container-Stapler“ durch die ÖBB-Konzernrevision wies ebenfalls auf Dokumentationsmängel hin.

Auch innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe waren die Mängel in den Vergabeverfahren bekannt. So forderte der seinerzeitige Geschäftsführer der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH aufgrund der von der Konzernrevision durchgeführten Prüfung des Vergabeverfahrens Container-Stapler den Leiter des Konzerneinkaufs im April 2009 auf, folgende Mängel abzustellen:

- ungenügende Mitwirkung des Konzerneinkaufs bei der Ausschreibungserstellung, so dass es erst zu einem sehr späten Zeitpunkt möglich war, Mängel zu erkennen;
- unzureichende Dokumentation der Vergabeverfahren;
- Nichteinhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Bieter-Verhandlungen.

Der Leiter des Konzerneinkaufs verpflichtete in Folge seine Teamleiter, für eine hinreichende Dokumentation der Vergabeverfahren Sorge zu tragen. Weiters wies ein Vergabekjurist des Konzerneinkaufs alle Mitarbeiter des Konzerneinkaufs in einem E-Mail auf bestehende Dokumentationspflichten gemäß ÖBB-Handbuch Einkauf hin.

Ab dem Jahr 2009 führte der Konzerneinkauf in der gesamten ÖBB-Unternehmensgruppe schrittweise eine elektronische Einkaufsplattform „m2c“ ein. Diese ermöglichte eine lückenlose Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte der Einkaufsvorgänge.

- 18.2** Der RH bemängelte, dass die technischen Anforderungen oft unzureichend konkretisiert waren, so dass die technische Angebotsbewertung schwer nachvollziehbar war. Weiters bestanden bei einzelnen Vergabeverfahren grobe Dokumentationsmängel. Er anerkannte aber die bereits eingeleiteten Schritte zur Beseitigung dieser Mängel.

Unter Abwägung von Kosten-/Nutzenüberlegungen beurteilte der RH die Potenziale in einer flächendeckenden Nutzung der elektronischen Einkaufsplattform „m2c“ zur Verbesserung der Dokumentation von Vergabeprozessen positiv.

- 18.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme der ÖBB-Unternehmensgruppe sei eine Gleichbehandlung der Bieter teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt des Vergabeverfahrens gewährleistet worden. Zur Beseitigung der groben Dokumentationsmängel seien bereits Schritte eingeleitet worden.*
- 18.4** Der RH hielt fest, dass eine Gleichbehandlung der Bieter in allen Phasen des Vergabeverfahrens gewährleistet sein muss.

IT-System der
Materialwirtschaft

- 19.1** Die ÖBB-Unternehmensgruppe wendete überwiegend die Software SAP an. Zu den eingesetzten Programmteilen gehörten die Module Finanzwirtschaft und Materialwirtschaft. Im Gegensatz zum Modul Finanzwirtschaft waren im Modul Materialwirtschaft weniger als ein Drittel aller Buchungskreise (= ÖBB-Einzelgesellschaften) erfasst. Deshalb konnte der Konzerneinkauf die parallel erfolgten Beschaffungen von Container-Staplern nicht orten (siehe TZ 11). In den Controllingberichten des Konzerneinkaufs mussten jene Beschaffungen, die nicht im SAP-Modul Materialwirtschaft erfasst waren, nach Meldungen der zuständigen Lead Buyer händisch nachgebucht werden. Dies unterblieb bei den parallelen Beschaffungen der Container-Stapler mangels Einbindung eines Lead Buyers.
- 19.2** Der RH wies darauf hin, dass die bei den parallelen Beschaffungen der Container-Stapler aufgetretenen Unregelmäßigkeiten systematische Mängel der konzerninternen Kommunikation und der eingesetzten Kontrollsysteme (insbesondere SAP-Modul Materialwirtschaft) offenlegten. Er bemängelte die – für nicht im SAP-Modul Materialwirtschaft erfasste Bestellungen – notwendigen händischen Nacher-



Rolle des Konzerneinkaufs

fassungen zur Erstellung konzernweiter Controllingberichte. Gerade diese händischen Nacherfassungen erhöhten das Risiko von Nicht- oder Fehleingaben.

Der RH empfahl der ÖBB-Unternehmensgruppe, für alle Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe mit einem nennenswerten (in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Lizenz- und Wartungsgebühren stehenden) jährlichen Bestellvolumen, das SAP-Modul Materialwirtschaft einzusetzen.

Zukünftige Entwicklung des Konzerneinkaufs

20.1 Die ÖBB-Holding Aktiengesellschaft erstellte im Jahr 2008 gemeinsam mit einer Unternehmensberatung ein Reorganisationskonzept. Ein Teil dieses Konzepts betraf die zukünftige Positionierung der Einkaufsstrukturen in der ÖBB-Unternehmensgruppe. Ein weiteres Projekt eines anderen Unternehmensberaters aus dem Jahr 2009 enthielt Ansätze zur Ergebnisverbesserung im Einkauf.

Die Erörterung dieser Projekte im Aufsichtsrat der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft führte zur Erkenntnis, dass die Bildung eines strategischen Einkaufs in der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft vorteilhaft wäre. Nach Ansicht des damals zuständigen Vorstandsmitglieds der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft müsste ein handlungsfähiger strategischer Einkauf jedenfalls über konzernweite Richtlinien und Kontrollkompetenzen verfügen. Bis März 2010 war die Festlegung der weiteren Vorgangsweise noch offen.

20.2 Der RH empfahl der ÖBB-Unternehmensgruppe, für eine handlungsfähige und wirksame strategische Steuerung des Einkaufs konzernweite Richtlinien und Kontrollmöglichkeiten zu implementieren.

Maßnahmen der ÖBB-Unternehmensgruppe zur Korruptionsprävention

Code of Conduct

21.1 Die ÖBB-Unternehmensgruppe war gemessen an ihrem Nettoumsatz im Jahr 2008 von 5,8 Mrd. EUR das größte Unternehmen im 100 %igen Besitz der Republik Österreich und das zehntgrößte Unternehmen Österreichs³ mit einem jährlichen Vergabevolumen von mehr als 2,5 Mrd. EUR. Sie verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung jedoch weder über eine eigene Anti-Korruptionsstelle noch über unabhängige Anti-Korruptionsbeauftragte.

³ Ranking Trend TOP 500 Unternehmen 2008; Trend Online



Maßnahmen der ÖBB-Unternehmensgruppe
zur Korruptionsprävention



Vergabeprozess Container-Stapler
und Rolle des Konzerneinkaufs

Als Richtlinie für Anti-Korruptionsbekämpfung und Prävention entwickelte die ÖBB-Unternehmensgruppe Anfang 2007 einen Verhaltenskodex – den Code of Conduct. Der Vorstand der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft beschloss erstmalig im März 2007 dieses Regelwerk und überarbeitete es im Herbst 2009. Der Code of Conduct stellte eine Leitlinie dar, die sich mit gesetzes- und regelkonformem sowie ethischem Verhalten befasste.

Inhaltlich war der Code of Conduct ein sehr allgemein gehaltener, grober Rahmen; die Einschätzung, ob die Annahme von Geschenken und Vorteilen zulässig ist, war den Mitarbeitern weitgehend selbst überlassen. Der Code of Conduct enthielt diesbezüglich folgende Regelungen:

- Die Gewährung von Geschenken und anderen Vorteilen ist bis zu einem gewissen Grad mit der gängigen Geschäftspraxis vereinbar und ein legitimes Mittel, Geschäftsverbindungen aufzubauen und zu festigen.
- Eine Geschenkannahme ist dann zulässig, wenn sie durch eine persönliche der Privatsphäre zurechenbare außerdienstliche Beziehung erklärbar ist.
- Einladungen, Geschäftsessen, Veranstaltungen (Sport, Theater) dürfen in nicht häufiger Wiederholung angenommen werden.

Es fehlten Transparenzvorschriften zu Offenlegung von Zuwendungen und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter zur Korruptionsprävention, wie sie etwa die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen vorsahen.

Hinweise auf Konsequenzen aus einem Fehlverhalten fehlten ebenso wie eine neutrale Ansprechstelle im Falle einer Pflichtverletzung oder eines Korruptionsverdachts. Es war lediglich vorgesehen, dass im Zweifelsfall die Führungskraft eingebunden werden sollte.

21.2 Der RH anerkannte die Entwicklung eines Code of Conduct. Er bemängelte jedoch:

- die inhaltliche Unbestimmtheit,
- die weit gefassten Ausnahmebestimmungen,
- das Fehlen von direkt ableitbaren Konsequenzen aus dem Verstoß gegen das Regelwerk sowie

Maßnahmen der ÖBB-Unternehmensgruppe zur Korruptionsprävention

- das Fehlen von neutralen Ansprechpartnern im Falle eines Korruptionsverdachts (bzw. das Fehlen einer Anti-Korruptionsstelle oder eines Anti-Korruptionsbeauftragten).

Überdies merkte der RH an, dass der prüfungsgegenständliche Antrag und die allgemeine öffentliche Diskussion wiederholt Problemstellungen skizzierten, die auf intransparente Abläufe bei Beschaffungen hinwiesen. Er empfahl deshalb der ÖBB-Unternehmensgruppe, für die gesamte ÖBB-Unternehmensgruppe eine unabhängige Anti-Korruptionsstelle einzurichten, um sowohl externen Unternehmen als auch Mitarbeitern eine Anlaufstelle zu bieten. Er regte weiters an, den Code of Conduct an internationale Standards zur Korruptionsbekämpfung anzupassen; die Konsequenzen von Pflichtverletzungen wären ausdrücklich festzuhalten.

21.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme der ÖBB-Unternehmensgruppe würden sich ihre Gesellschaften zur Korruptionsprävention bekennen. Die bereits vorhandenen Maßnahmen wie Erstellung eines Code of Conduct, freiwillige Anwendung des Österreichischen Corporate Governance Kodex sowie Seminare zur Korruptionsprävention würden schrittweise weiter ausgestaltet werden. Bezüglich der Implementierung einer unabhängigen Anti-Korruptionsstelle seien bereits erste Schritte gesetzt worden, z.B. Kontaktaufnahme mit der Deutschen Bahn bezüglich deren Erfahrungen mit einem Compliance Team.*

22.1 Der Code of Conduct richtete sich zunächst an alle Mitarbeiter der ÖBB-Unternehmensgruppe; mit einer Überarbeitung vom Herbst 2009 galt er nur mehr für jene Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe, die ihn ausdrücklich für anwendbar erklärten.

Der Stand der Beschlusslage zum Code of Conduct 2009 zeigte folgendes Bild:

Tabelle 3: Beschlusslage zum Code of Conduct 2009 ¹	
Konzernunternehmen	Verbindlichkeit des Code of Conduct 2009
ÖBB-Holding Aktiengesellschaft	Ja
ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH	Ja
ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft	Ja
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	Nein: Arbeitsgruppe zum Code of Conduct, noch keine Beschlussfassung
ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH	Nein: Antrag vorhanden, jedoch noch keine Beschlussfassung
ÖBB-Technische Services Gesellschaft mbH	Ja
Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft	Nein: keine Beschlussfassung, Entwicklung eines eigenen Code of Conduct ist geplant
ÖBB-Postbus GmbH	ja

¹ Stand 1. März 2010

Nach der Genehmigung des Code of Conduct 2009 durch die ÖBB-Holding Aktiengesellschaft im September 2009 richtete deren Personalabteilung eine konzernweite Arbeitsgruppe ein. Ziel der Arbeitsgruppe war es, die Inhalte des Code of Conduct konzernweit für alle Mitarbeiter zu kommunizieren und gesellschaftsspezifische Anforderungen herauszuarbeiten.

22.2 Der RH kritisierte, dass der Code of Conduct 2009 nicht für alle Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe verbindlich war. Er empfahl der ÖBB-Unternehmensgruppe, für eine konzernweite Implementierung zu sorgen.

22.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme der ÖBB-Unternehmensgruppe sei eine konzernweite Implementierung des Code of Conduct aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Struktur teilweise nur auf freiwilliger Basis umzusetzen.*

Corporate Governance
Kodex

23.1 Der Österreichische Corporate Governance Kodex ist ein Regelwerk, das für börsennotierte Aktiengesellschaften in Österreich konzipiert ist. Inhaltlich fasst er internationale Standards für gute Unternehmensführung und wesentliche aktienrechtliche Bestimmungen zusammen. Die Regelungen berühren die Aktionärs-, Vorstands- und Aufsichtsratsebene, das Zusammenwirken der Akteure – insbesondere bei Interessenkonflikten –, den Bereich Transparenz sowie Prüf- und Publizitätsvorschriften.

Maßnahmen der ÖBB–Unternehmensgruppe zur Korruptionsprävention

Ab Herbst 2006 unterwarfen sich die Aktiengesellschaften der ÖBB–Unternehmensgruppe – mit unternehmensspezifischen Anpassungen – der freiwilligen Anwendung des Österreichischen Corporate Governance Kodex. Eine freiwillige externe Evaluierung – die die Einhaltung des Corporate Governance Kodex bestätigte – fand im Jahr 2008 für das Geschäftsjahr 2007 statt.

23.2 Der RH beurteilte die freiwillige Anwendung des Österreichischen Corporate Governance Kodex und die Evaluierung der Maßnahmen positiv.

Beschwerden bei Vergaben

24.1 Beschwerden im Zusammenhang mit Vergabeverfahren sowie Verfahren beim Bundesvergabeamt erfasste die ÖBB–Unternehmensgruppe nicht systematisch. Es gab weder ein standardisiertes Berichtswesen noch eine zentrale Beschwerdedatenbank. Im Beschwerdefall war der zuständige Einkäufer erster Ansprechpartner und Koordinator.

Folgende Tabelle stellt – gegliedert nach dem jeweiligen Lead Buyer – jene Fälle im Zeitraum 2007 bis 2009 dar, in denen Bieter Beschwerde beim Bundesvergabeamt erhoben haben:

Tabelle 4: Bundesvergabeamt–Verfahren nach Lead Buyer 2007 bis 2009			
Lead Buyer	2007	2008	2009
	Anzahl		
ÖBB–Technische Services Gesellschaft mbH	0	1	0
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft	4	8	13
ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH	3	1	6
Summe	7	10	19

24.2 Der RH kritisierte das Fehlen einer entsprechenden Datenbank innerhalb der ÖBB–Unternehmensgruppe. Er empfahl der ÖBB–Unternehmensgruppe, im Rahmen des geplanten strategischen Einkaufs eine zentrale Beschwerdedatenbank einzurichten, um damit Beschwerden systematisch zu erfassen und Schwachstellen gezielt zu identifizieren.

24.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme der ÖBB–Unternehmensgruppe werde die Einführung einer Beschwerdedatenbank bereits evaluiert.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

25 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ÖBB-Holding Aktiengesellschaft, Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft und damalige ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH⁴

(1) Für eine handlungsfähige und wirksame strategische Steuerung des Einkaufs wären konzernweite Richtlinien und Kontrollmöglichkeiten zu implementieren. (TZ 20)

(2) Um eine optimale strategische Steuerung und einen Gesamtüberblick für Großbeschaffungen zu ermöglichen, wären alle Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe zur Einbindung des Konzerneinkaufs für Vergabefälle über 10 Mill. EUR (z.B. im Wege von Satzungen, Geschäftsordnungen oder Verträgen) zu verpflichten. (TZ 17)

(3) Große Bestellvolumina – die keinem Lead Buyer zugeordnet sind – wären einer eindeutigen Lead Buyer-Zuordnung zuzuführen. (TZ 16)

(4) Für alle Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe mit einem nennenswerten jährlichen Bestellvolumen wäre das SAP-Modul Materialwirtschaft einzusetzen. (TZ 19)

(5) Für die gesamte ÖBB-Unternehmensgruppe wäre eine unabhängige Anti-Korruptionsstelle einzurichten, um sowohl externen Unternehmen als auch Mitarbeitern eine Anlaufstelle zu bieten. (TZ 21)

(6) Der Code of Conduct wäre an internationale Standards zur Korruptionsbekämpfung anzupassen und die Konsequenzen von Pflichtverletzungen wären ausdrücklich festzuhalten. (TZ 21)

(7) Der Code of Conduct wäre konzernweit zu implementieren. (TZ 22)

⁴ Nunmehr ÖBB-Shared Service Center Gesellschaft mbH, insoweit diese Teile der operativen Aufgaben der damaligen ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH – insbesondere den Konzerneinkauf – fortführt.



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(8) Im Rahmen des geplanten strategischen Einkaufs wäre eine zentrale Beschwerdedatenbank einzurichten, um Beschwerden systematisch zu erfassen und Schwachstellen gezielt zu identifizieren. (TZ 24)

Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft

(9) Der weitere Bedarf an Container-Staplern wäre nach Maßgabe einer noch durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsanalyse und Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften abzudecken. (TZ 10)

(10) Die Berücksichtigung der Konzernrichtlinien der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft wäre in den Tochter- und Enkelgesellschaften durchgehend und verpflichtend zu verankern (z.B. durch entsprechende Regelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Geschäftsführungen). (TZ 13)

Industriewaggon GmbH

(11) Bei künftigen Beschaffungen wären das Bundesvergabegesetz und die relevanten Konzernrichtlinien anzuwenden. (TZ 12)



BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



**BMVIT**ANHANG
Entscheidungsträger**Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft****Aufsichtsrat**

Vorsitzender	Dr. Wolfgang REITHOFER (31. März 2004 bis 29. Mai 2007)
	Dipl.-Ing. Horst PÖCHHACKER (seit 26. Juni 2007)
Stellvertreter des Vorsitzenden	Dr. Siegfried DILLERSBERGER (31. März 2004 bis 11. Mai 2007)
	Dr. Johannes STROHMAYER (22. August 2005 bis 29. Mai 2007)
	Dr. Eduard SAXINGER (26. Juni 2007 bis 15. Juli 2009)
	Franz RAUCH (31. März 2004 bis 26. Mai 2010)
	Wilhelm HABERZETTL (seit 31. März 2004)
	Dipl.-Ing. Herbert KASSER (seit 31. März 2008)

Vorstand

Vorsitzender	Mag. Martin HUBER (1. November 2004 bis 22. April 2008)
	Dipl.-Ing. Peter KLUGAR (26. Mai 2008 bis 7. Juni 2010)
	Mag. Christian KERN, CEO (seit 7. Juni 2010)



Mitglieder

Mag. Erich SÖLLINGER
(27. April 2004 bis 31. Oktober 2008)

KR Gustav POSCHALKO
(1. Dezember 2007 bis 31. März 2010)

Dipl.-Ing. Peter KLUGAR
(1. Dezember 2007 bis 25. Mai 2008 und
von 8. Juni 2010 bis 31. Juli 2010)

Mag. Josef HALBMAYR, MBA, CFO
(seit 1. November 2008)

Ing. Franz SEISER, COO
(seit 1. April 2010)

**BMVIT**ANHANG
Entscheidungsträger**Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft****Aufsichtsrat**

Vorsitzender

Dr. Kari KAPSCH
(23. September 2004 bis 13. April 2007)

Franz RAUCH
(9. Mai 2007 bis 26. Juni 2007)

Mag. Christian KERN
(9. Juni 2010 bis 25. November 2010)

Dipl.-Ing. Horst PÖCHHACKER
(26. Juni 2007 bis 7. Juni 2010 und seit 25. November 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Franz RAUCH
(19. April 2006 bis 9. Mai 2007)

Dr. Veronika KESSLER
(9. Mai 2007 bis 29. Mai 2007)

Mag. Erich SÖLLINGER
(23. September 2004 bis 19. April 2006)

Dipl.-Ing. Horst PÖCHHACKER
(9. Juni 2010 bis 25. November 2010)

Ing. Franz SEISER
(seit 9. Juni 2010)

**Vorstand**

Vorsitzender

KR Friedrich MACHER, Prof.
(1. Februar 2008 bis 25. November 2010)

[Mag. Christian KERN](#)
(seit 25. November 2010)

Mitglieder

KR Gustav POSCHALKO
(1. Oktober 2004 bis 31. Jänner 2008)

Mag. Erich SÖLLINGER
(19. April 2006 bis 31. Dezember 2007)

Ferdinand SCHMIDT
(1. Juli 2006 bis 15. September 2010)

Dr. Günther RIESSLAND
(seit 1. Februar 2008 bis 25. November 2010)

[Andreas FUCHS](#)
(seit 25. November 2010)



ANHANG
Entscheidungsträger

ÖBB-IKT GmbH (vormals ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH)¹

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Mag. Erich SÖLLINGER
(21. März 2005 bis 31. Oktober 2008)

Dipl.-Ing. Peter KLUGAR
(26. November 2008 bis 21. Dezember 2009)

Ing. Franz SEISER
(seit 30. September 2010; Vorsitzender seit 8. Oktober 2010)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Karl-Johann HARTIG
(24. Juni 2008 bis 31. März 2010)

Dipl.-Ing. Herwig WILTBERGER
(seit 30. September 2010; Stellvertreter des Vorsitzenden seit 8. Oktober 2010)

Geschäftsführer

Ing. Franz NIGL
(20. Juli 2004 bis 17. Dezember 2009)

Mag. Emmerich BACHMAYER
(28. September 2009 bis 1. Dezember 2009)

Mag. Alfred LOIDOLT
(1. Dezember 2009 bis 9. August 2010)

Mag. Sabine GREINER
(1. Dezember 2009 bis 9. August 2010)

Herbert FLECKINGER
(seit 17. September 2010)

Dipl.-Ing. Mag. Wolfgang KALNY
(seit 17. September 2010)

¹ Die vormalige ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 11. August 2010 mit der ÖBB-IKT GmbH verschmolzen und neu errichtet. Der im TB des RH behandelte Geschäftsbereich „Strategischer Einkauf“ wurde allerdings von der ÖBB-Shared Service Center Gesellschaft mbH übernommen.



ÖBB-Shared Service Center Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender [Mag. Josef HALBMAYR, MBA](#)
(seit 14. September 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Mag. Christian KERN](#)
(seit 14. September 2010)

Geschäftsführer [Mag. Alfred LOIDOLT](#)
(seit 7. August 2009)

[Mag. Sabine GREINER](#)
(seit 2. Dezember 2009)



BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

Industriewaggon GmbH

Geschäftsführer

Mag. Gerhard LEITNER
(seit 28. Juni 2005)





Bericht des Rechnungshofes

MedAustron





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis _____	216
	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung	
	MedAustron	
	KURZFASSUNG _____	217
	Prüfungsablauf und –gegenstand _____	225
	Projekt MedAustron _____	225
	Finanzierung _____	232
	Projektentwicklung _____	243
	Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	247
ANHANG	Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen _____	249

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
NÖ	Niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
Nr.	Nummer
PPP	Public Private Partnership
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

MedAustron

Das BMWF und das Land Niederösterreich planten, MedAustron, ein neuartiges Therapie- und Forschungszentrum zur Krebsbehandlung, in Wiener Neustadt zu errichten. Die dafür vorgesehenen Errichtungskosten betragen laut Businessplan vom Jänner 2010 rd. 186 Mill. EUR, im Worst Case bis zu rd. 223 Mill. EUR, die Finanzierungskosten bis zum Jahr 2046 weitere bis zu rd. 274 Mill. EUR. Die Errichtungskosten sind der Höhe nach nicht limitiert. Sowohl das beträchtliche technische als auch das damit verbundene hohe finanzielle Risiko der Errichtung und des Betriebs trägt das Land Niederösterreich.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Errichtung von MedAustron, der Einbettung in die Gesundheits- und Krankenanstaltenplanung, der Finanzplanung sowie des Projektmanagements von MedAustron. (TZ 1)

Projekt MedAustron

Die für die Krebsbehandlung verwendete Teilchenbeschleunigeranlage soll auch für die nichtklinische Forschung in den Bereichen medizinische Strahlenphysik, Strahlenbiologie und Experimentalphysik eingesetzt werden. (TZ 2)

Ursprüngliches Ziel des Landes Niederösterreich war es, MedAustron ohne wesentlichen finanziellen Beitrag des Landes zu errichten. Die Errichtungs- und Betriebskosten für den Behandlungsbereich sollten durch private Investoren und für den Forschungsbereich durch das BMWF getragen werden. Die privaten Investoren sollten die Anlage auf eigenes Risiko errichten und betreiben. Da die Suche nach einem privaten Investor scheiterte, entschied das Land Niederösterreich,

Kurzfassung

das gesamte unternehmerische Risiko von MedAustron selbst zu tragen. (TZ 2, 10)

Standort

Obwohl der Oberste Sanitätsrat im Jahr 2003 empfohlen hatte, die Anbindung von MedAustron an ein universitäres Zentrum mit umfassender Infrastruktur zu untersuchen, wurde dies bei der Planung nicht in Betracht gezogen. (TZ 3)

Patientenbehandlung

Bei einigen Augen- und Schädelbasistumoren gilt die Bestrahlung mit Protonen und Schwerionen (Hadronentherapie) mittlerweile als eine der erfolgreichsten Behandlungsmethoden. Es fehlen jedoch umfassende klinische Studien, die den Vorteil der Hadronentherapie bei anderen Tumoren eindeutig belegen. (TZ 5)

Die geplante Patientenfrequenz basierte auf einer Hochrechnung aus dem Jahr 2002. Eine aktuellere Erhebung mit realistischeren Ergebnissen fehlte. Dennoch stützten sich alle Berechnungen für den Betrieb auf das Patientenaufkommen von 1.200 Personen jährlich. (TZ 6, 12)

MedAustron plante zwar die Aufnahme der Patientenbehandlung für 2014, ein Antrag zur Aufnahme in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit fehlte jedoch. (TZ 9)

MedAustron benötigt für den Vollbetrieb medizinische Fachkräfte im Ausmaß von 94,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten. Ein umfassendes Konzept zum Aufbau dieser Humanressourcen fehlte. (TZ 8)

Nichtklinische Forschung

In den therapiefreien Zeiträumen soll bei MedAustron medizinphysikalische und strahlenbiologische Forschung sowie Forschung im Bereich der Experimentalphysik stattfinden. Experten beurteilten im Jahr 2009 die Forschungsmöglichkeiten von MedAustron auf dem Gebiet der Experimentalphysik kritisch. Die durch MedAustron eröffneten Forschungsmöglichkeiten im Bereich der Experimentalphysik bilden keinen Schwerpunkt der österreichischen Forschungslandschaft. Die zur sinnvollen Nutzung des Forschungsangebots von

MedAustron erforderliche Forschungsnachfrage und -infrastruktur müssten erst geschaffen werden. (TZ 4)

Errichtungs- und Betriebskosten

Die Businesspläne gingen im Jahr 2004 von Errichtungskosten von rd. 116,60 Mill. EUR sowie von jährlichen Betriebskosten von rd. 17,20 Mill. EUR aus. Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen legte im Jahr 2007 einen weiteren Businessplan vor, der Errichtungskosten zwischen 160 Mill. EUR und 172 Mill. EUR vorsah. Dies war auch die Grundlage für den Landtagsbeschluss im Jahr 2007 betreffend die Übernahme von Landeshaftungen in Höhe von 120 Mill. EUR. Im Jänner 2010 rechnete die u.a. zur Errichtung von MedAustron gegründete EBG MedAustron GmbH (EBG) mit Errichtungskosten von rd. 186 Mill. EUR sowie jährlichen Betriebskosten von rd. 23 Mill. EUR. In der Worst Case-Variante des Businessplans vom Jänner 2010 erhöhten sich die geplanten Errichtungskosten auf bis zu rd. 223 Mill. EUR. (TZ 12)

Insgesamt rd. 70 % der Errichtungskosten beruhten auch im Jahr 2010 weitgehend auf Berechnungen und Schätzungen der EBG. Ein Risikomanagement fehlte. (TZ 12)

Die Errichtung von MedAustron wird gemäß Businessplan vom Jänner 2010 darüber hinaus bis 2046 Finanzierungskosten von voraussichtlich insgesamt rd. 177 Mill. EUR bis rd. 274 Mill. EUR verursachen. (TZ 14)

Der Bund, das Land Niederösterreich und die Stadt Wiener Neustadt vereinbarten in den Jahren 2005 und 2006 für MedAustron Zuschüsse von höchstens 118 Mill. EUR durch den Bund (BMW F), 3,70 Mill. EUR durch das Land Niederösterreich und 3,95 Mill. EUR durch die Stadt Wiener Neustadt (inklusive Grundstück). (TZ 15)

Die nicht durch Investitionszuschüsse der Gebietskörperschaften gedeckten Errichtungskosten müssen durch langfristige Kredite finanziert werden. Der Niederösterreichische Landtag übernahm im Februar 2007 als Sicherstellung für die Kredite eine Haftung von 120 Mill. EUR. Um die Kreditgebühr von 0,8 % der Kreditsumme zu sparen, wurde keine schriftliche Vereinbarung über das Kreditgeschäft abgeschlossen, wodurch aber auch keine Rechtssicherheit gegeben ist. Aufgrund weiterer für die Projektfinanzierung erforderlicher Kredite sind zusätzliche Haftungserfordernisse des Landes

Kurzfassung

Niederösterreich von rd. 93 Mill. EUR bis rd. 139 Mill. EUR absehbar. (TZ 13, 14)

Das gesamte finanzielle Risiko des Projekts, sowohl für eine allfällige Überschreitung der geplanten Kosten als auch für eine Rückzahlung der vereinbarten Zuschüsse der Gebietskörperschaften im Falle des technischen Misserfolgs, trägt die EBG und in weiterer Folge das Land Niederösterreich als mittelbarer Alleineigentümer der EBG. (TZ 16)

Behandlungserlöse

Grundlage der Finanzierung von MedAustron ist die Abgeltung der Kosten der Patientenbehandlung durch die Sozialversicherungsträger. Die Ermittlung und die Festsetzung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses fehlten. (TZ 19)

MedAustron ging in der Projektplanung von einem durchschnittlichen Kostenersatz von 20.000 EUR je Patient aus. Die von den österreichischen Krankenversicherungsträgern bei einer Behandlung der Patienten im Ausland getragenen Kosten lagen bei knapp über 50 % der im Ausland behandelten Patienten unter 5.000 EUR; nur bei drei Patienten erreichte der Ersatz annähernd die von MedAustron geplanten Behandlungskosten von 20.000 EUR. (TZ 18)

Gemäß § 131b Abs. 2 ASVG ist für ambulante Tumorbehandlungen durch Bestrahlung mit Protonen und/oder Kohlenstoffionen ein Zuschuss festzusetzen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vertrat die Auffassung, dass Leistungen der Krebsbehandlung durch Hadronenbestrahlung bei MedAustron mit der Zahlung der Pauschalbeträge nach § 148 Z 3 ASVG bereits abgegolten seien. (TZ 19)

Projektentwicklung

Das Land Niederösterreich gründete im Jahr 2007 die EBG. Diese war für die Errichtung und den Betrieb von MedAustron verantwortlich. (TZ 2, 12, 20)

In der Projektorganisation bestand keine Projektverantwortung für die nichtklinische Forschung. (TZ 21)

Die Planung und Entwicklung der technischen Anlagen, insbesondere des Teilchenbeschleunigers, erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Organisation für Kernforschung in Genf (CERN). Weder die EBG noch CERN hatten Erfahrungen hinsichtlich des Zeitbedarfs für die Installation und Inbetriebnahme der Anlage. Ausländische Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten flossen in die Planung und Umsetzung nicht ein. (TZ 20, 22)

CERN schloss die Haftung für die Richtigkeit seiner Expertisen und für Drittschäden ausdrücklich aus. Die EBG trägt daher das Risiko von technischen Mängeln und Drittschäden alleine, ohne über eine Regressmöglichkeit bei CERN zu verfügen. (TZ 23)

Die EBG beabsichtigte eine Vergabe von Teillosten an einzelne Unternehmen, verfügte aber über keine Erfahrungen bei der Koordinierung der beteiligten Unternehmen und bei der Lösung der daraus resultierenden Schnittstellenproblematik. Vergleichbare Probleme führten bei kürzlich fertiggestellten Anlagen zu einer um mehrere Jahre verspäteten Inbetriebnahme. (TZ 24)

Kenndaten zur Errichtung von MedAustron					
Unternehmensgegenstand	Ambulatorium für Krebsbehandlungen sowie Forschungszentrum für klinische und nichtklinische Forschung in Wiener Neustadt				
mittelbarer Eigentümer	100 % Land Niederösterreich				
Rechtsgrundlagen	Vereinbarung zwischen der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Landeshauptmann von Niederösterreich im Jahr 2004 Ministerratsvortrag vom November 2004 Vereinbarungen zwischen dem Bund, dem Land Niederösterreich und der Stadt Wiener Neustadt im Jänner 2005 und Mai 2006				
Errichtungskosten gemäß Businessplan 2004				rd. 116,60 Mill. EUR	
Errichtungskosten gemäß Businessplan EBG MedAustron GmbH; Stand Jänner 2010				rd. 186 Mill. EUR (Worst Case: rd. 223 Mill. EUR)	
Mitarbeiter	2005	2006	2007	2008	2009
	Anzahl				
PEG MedAustron Gesellschaft mbH	1	1	2	2	2
EBG MedAustron GmbH	–	–	3	11	20
vereinbarte Zuschüsse der Gebietskörperschaften für MedAustron (bis Februar 2010)	Bund	Land Niederösterreich		Wiener Neustadt	Summe
	in Mill. EUR				
Investitionszuschüsse	41,00	3,70		1,90	46,60
Zuschuss für Grundstückserwerb	–	–		2,05	2,05
Betriebskostenzuschuss für 14 Jahre	77,00	–		–	77,00
Summe	118,00	3,70		3,95	125,65



BMWF

MedAustron

Fortsetzung: Kenndaten zur Errichtung von MedAustron				
Zahlungen der Gebietskörperschaften für MedAustron (bis Februar 2010)	Bund	Land Niederösterreich¹	Wiener Neustadt	Summe
	in Mill. EUR			
PEG MedAustron Gesellschaft mbH	0,69	0,68	0,68	2,05
EBG MedAustron GmbH	–	2,04	–	2,04
Investitionszuschüsse	1,20	–	–	1,20
Zuschuss für Grundstückserwerb	–	–	2,05	2,05
Summe	1,89	2,72	2,73	7,34

¹ Zahlungen an die EBG MedAustron GmbH erfolgten durch die NÖ Immobilien Holding GmbH bzw. durch die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH

Chronologie MedAustron		
		geschätzte Errichtungskosten:
Oktober 2004	Machbarkeitsstudie	rd. 116,60 Mill. EUR
November 2004	Vortrag an den Ministerrat	
Jänner 2005	Vereinbarung zwischen Bund, Land Niederösterreich und Stadt Wiener Neustadt (Grundvereinbarung)	
Februar 2005	Gründung der PEG MedAustron Gesellschaft mbH	
Oktober 2005	EU-weite Ausschreibung des PPP-Modells	
November 2006	unverbindliche Bietergespräche (Bieter stellen hohe Garantieforderungen)	155,62 Mill. EUR bis 187 Mill. EUR
November 2006	Entscheidung, dass Land Niederösterreich Projekt MedAustron selbst umsetzt	
Februar 2007	Businessplan eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens	160 Mill. EUR bis 172 Mill. EUR
Februar 2007	Landtagsbeschluss betreffend Landeshaftung über 120 Mill. EUR	
März 2007	Gründung der EBG MedAustron GmbH	
November 2007	Rahmenvereinbarung CERN – Land Niederösterreich	
Mai 2008	Vergabe Generalplaner Bau	
Juni 2008	Kooperation EBG MedAustron GmbH – CNAO ¹ Mailand	
August 2008	Kooperation EBG MedAustron GmbH – CERN	
September 2009	Rahmenverträge A und B zwischen Bund, Land Niederösterreich und Stadt Wiener Neustadt	
September 2009	EBG MedAustron GmbH Businessplan	175,60 Mill. EUR
Oktober 2009	Einreichung des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens	
Jänner 2010	EBG MedAustron GmbH Businessplan	rd. 186 Mill. EUR (Worst Case: rd. 223 Mill. EUR)

¹ Nationales Zentrum für Onkologie Hadronentherapie (Centro Nazionale di Adroterapia Oncologica)



MedAustron

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im November und Dezember 2009 die Gebarung der EBG MedAustron GmbH (EBG) und der PEG MedAustron Gesellschaft mbH (PEG) hinsichtlich der Errichtung von MedAustron in Wiener Neustadt.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Errichtung von MedAustron, der Einbettung in die Gesundheits- und Krankenanstaltenplanung, der Finanzplanung sowie des Projektmanagements von MedAustron.

Zu dem im Mai 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMWF im September 2010, das Land Niederösterreich im Juli 2010 sowie die EBG und die PEG im Juni 2010 Stellung. Die Stadt Wiener Neustadt verzichtete auf die Abgabe einer gesonderten Stellungnahme und verwies auf die Stellungnahme der PEG. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2011.

Projekt MedAustron

Allgemeines

2.1 MedAustron soll als Ambulatorium für Krebsbehandlungen und als Forschungszentrum für klinische und nichtklinische Forschung in Wiener Neustadt errichtet werden. Mit einer Teilchenbeschleunigeranlage soll ein Protonen- und Schwerionenstrahl bereitgestellt werden, um Tumoren in der Nähe von strahlenempfindlichen Organen und spezielle Formen von Primärtumoren behandeln zu können (Hadronentherapie). Weiters ist geplant, die Teilchenbeschleunigeranlage auch für nichtklinische Forschung in den Bereichen medizinische Strahlenphysik, Strahlenbiologie und Experimentalphysik zu nutzen.

Die damalige Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Landeshauptmann von Niederösterreich schlossen im Jahr 2004 eine mündliche Vereinbarung zur Errichtung von MedAustron als Behandlungs- und Forschungszentrum. Ziel des Landes Niederösterreich war es, MedAustron ohne wesentlichen finanziellen Beitrag des Landes zu errichten. Dazu sollten die Errichtungs- und Betriebskosten für den Behandlungsbereich durch private Investoren und für den Forschungsbereich durch das BMWF getragen werden.

Im November 2004 nahm die Bundesregierung in einem Vortrag an den Ministerrat das Projekt zur Realisierung von MedAustron zur Kenntnis.

Die Suche nach einem privaten Investor scheiterte. In der Folge entschied sich das Land Niederösterreich dafür, das gesamte unternehmerische Risiko von MedAustron selbst zu tragen.

Projekt MedAustron

2.2 Der RH wies darauf hin, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die EBG (ein mittelbares Tochterunternehmen des Landes Niederösterreich) für die Errichtung und den Betrieb von MedAustron verantwortlich war.

2.3 *Laut der Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG sei die Suche nach einem privaten Investor deshalb abgebrochen worden, weil potenzielle Investoren die Forderungen nach vollständigem Risikoübergang auf die öffentliche Hand gestellt hätten. Das Land Niederösterreich habe beschlossen, MedAustron selbst zu realisieren, weil dadurch nicht nur das Risiko, sondern auch mögliche positive Ergebnisse beim Land realisiert und deutlich bessere Bedingungen für die nichtklinische Forschung hergestellt werden könnten.*

Standort

3.1 Der Oberste Sanitätsrat behandelte in seiner Vollversammlung am 13. November 2003 die Standortfrage von MedAustron und empfahl zu analysieren, ob nicht die Anbindung einer derartigen Einrichtung an ein universitäres Zentrum mit einer viel größeren Infrastruktur wünschenswert wäre. Weiters sollte hinterfragt werden, ob nicht mit einer weniger aufwendigen Anlage das Auslangen gefunden werden könnte.

Die damalige Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Landeshauptmann von Niederösterreich und der Bürgermeister von Wiener Neustadt einigten sich im Jahr 2004 auf den Standort Wiener Neustadt. Alternative Standorte für MedAustron wurden nicht in Betracht gezogen. Eine Studie zur Umwegrentabilität des Projekts MedAustron aus dem Jahr 2004 ergab insbesondere für Niederösterreich und die Region Wiener Neustadt positive Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Kaufkrafteffekte.

3.2 Der RH kritisierte, dass weder das BMWF noch das Land Niederösterreich alternative Standorte für MedAustron geprüft haben. Nach Ansicht des RH wären die Empfehlungen des Obersten Sanitätsrats vor allem wegen der an Universitätskliniken bereits vorhandenen qualifizierten Mitarbeiter sowie der Behandlungs- und Forschungsinfrastruktur zu berücksichtigen gewesen.

3.3 *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich, der EBG und der PEG werde der Standort Wiener Neustadt deshalb als optimal erachtet, weil sowohl Erreichbarkeit und Einzugs Potenzial als auch ausreichende Flächen für den Bau gegeben seien. Darüber hinaus habe die Stadt Wiener Neustadt ein Grundstück zur Verfügung gestellt. Projektansatz von MedAustron sei es, alle österreichischen universitären und*

nichtuniversitären Kliniken mit Strahlentherapie im medizinischen Beirat und durch Kooperationsverträge einzubinden.

Nichtklinische Forschung

4.1 Für die therapiefreien Zeiträume in den Nachtstunden und an Wochenenden sah die Projektplanung von MedAustron vor, medizinphysikalische und strahlenbiologische Forschung sowie Forschung im Bereich der Experimentalphysik durchzuführen.

Die Forschungsbereiche Medizinphysik und Strahlenbiologie dienen im Wesentlichen der Weiterentwicklung der Strahlenbehandlung (bspw. durch Verbesserung der Therapiekonzepte, der Diagnose und der Behandlungsplanung) und sind daher auf das Engste mit der Patientenbehandlung verbunden. Die Anforderungen der Experimentalphysik bedingen eine deutlich leistungsstärkere und daher teurere Teilchenbeschleunigeranlage als sie bei ausschließlich medizinischer Nutzung erforderlich gewesen wäre.

In einem Workshop im September 2005 loteten Experten die Möglichkeiten der nichtklinischen Forschung aus. Das von Experten verfasste Weißbuch „Physics Opportunities at MedAustron“ beurteilte im Jahr 2009 die Forschungsmöglichkeiten von MedAustron auf dem Gebiet der Experimentalphysik überaus kritisch: Da es sich bei MedAustron in erster Linie um eine medizinische Anlage handle, finde die Experimentalphysik keine für ihre Anwendungen optimierten Strahlenparameter vor. Speziell die maximal verfügbaren Strahlenintensitäten lägen um einige Größenordnungen unter jenen von eigens für die Kernphysik errichteten Teilchenbeschleunigeranlagen vergleichbarer Größe und Energie.

Dennoch biete MedAustron wertvolle Forschungsmöglichkeiten für die Experimentalphysik, und zwar auf den Gebieten der Detektorentwicklung, der Protonenstreuung und einigen eher spezifischen Bereichen. Die tatsächliche Durchführung von Experimenten sei von der externen Finanzierung der notwendigen Geräte und von der Verfügbarkeit des erforderlichen wissenschaftlichen Personals abhängig. MedAustron biete daher Forschungsmöglichkeiten und Ausbildungsplätze überwiegend für junge Forscher und Studenten.

Forschungseinrichtungen, für deren Forschungstätigkeit MedAustron zwingend erforderlich wäre, sind in Österreich nicht vorhanden. Um das zukünftige Forschungsangebot von MedAustron dennoch nutzen zu können, kamen das BMWF und die Technische Universität Wien in ihrer Leistungsvereinbarung vom Oktober 2009 überein, eine neue Professur an der Fakultät für Physik der Technischen Universität Wien

Projekt MedAustron

(TU Wien), die Forschung im Bereich der Experimentalphysik bei MedAustron ermöglicht, zu schaffen.

- 4.2** Der RH wies auf die kritische Beurteilung des Weißbuchs hinsichtlich der eingeschränkten Forschungsmöglichkeiten bei MedAustron hin. Weiters stellen die durch MedAustron eröffneten Forschungsmöglichkeiten im Bereich der Experimentalphysik keinen Schwerpunkt der österreichischen Forschungslandschaft dar und müssten die zur sinnvollen Nutzung des Forschungsangebots von MedAustron erforderliche Forschungsnachfrage und –infrastruktur erst geschaffen werden.
- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMWF sei MedAustron ein Schlüsselprojekt zur Umsetzung von Technologien der Grundlagenforschung in der Teilchenphysik zur Therapie schwerer Erkrankungen. Darüber hinaus werde MedAustron auch für andere Forschungsbereiche genutzt werden können. Damit diese umfassende Nutzung trotz enger medizinischer Vorgaben möglich ist, habe das BMWF nach sinnvollen Forschungsmöglichkeiten im nichtklinischen Bereich gesucht und in einem Workshop sondiert. Dabei habe sich die TU Wien als bestmöglicher Partner ergeben. Die TU Wien habe nach Zusicherung der Finanzierung das Fachgebiet „Medizinische Strahlenphysik“ in ihren Entwicklungsplan aufgenommen.*

Ebenso werde an der Umsetzung einer Professur für Beschleunigerphysik gearbeitet. Damit werde eine auch im internationalen Vergleich zwar nicht einmalige, aber durchaus seltene Einrichtung an einer Technischen Universität verwirklicht. Das BMWF gehe daher davon aus, dass das Konzept von MedAustron Spitzenforschern attraktive Rahmenbedingungen biete.

Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich, der EBG und der PEG würden im Weißbuch die Forschungsmöglichkeiten nicht kritisiert, sondern viele Bereiche, in denen experimentalphysikalische Forschung betrieben werden kann, benannt. Der Rektor und der zuständige Dekan der TU Wien hätten die Forschungsmöglichkeiten von MedAustron auch dem RH gegenüber positiv beurteilt. Ebenso unterstütze die Medizinische Universität Wien das Projekt MedAustron als Krebsforschungs- und Behandlungszentrum für Hadronentherapie nachhaltig.

Das Land Niederösterreich und die EBG führten weiters aus, dass die Errichtung einer Synchrotronanlage nicht durch die Experimentalphysik, sondern durch Erfordernisse der medizinischen Behandlung, nämlich durch die Verwendung von Kohlenstoffionen, begründet sei.



Projekt MedAustron

MedAustron

Drei Säulen der Krebsbehandlung

4.4 Der RH wies gegenüber dem Land Niederösterreich, der EBG und der PEG hinsichtlich der positiven Beurteilung der Forschungsmöglichkeiten im Bereich der Experimentalphysik von MedAustron darauf hin, dass die Ergebnisse der Gespräche mit dem Rektor und dem zuständige Dekan der TU Wien inhaltlich mit den Ausführungen des Weißbuchs übereinstimmten.

5.1 Die drei Säulen der Krebsbehandlung sind derzeit Operation, Bestrahlung¹ und Chemotherapie. Häufig werden die Behandlungsmethoden kombiniert; z.B. wird eine Operation durch Bestrahlung und/oder Chemotherapie ergänzt.

Die Behandlung mit Hadronen (Teilchen wie bspw. Protonen und Schwerionen) ist eine Weiterentwicklung der Bestrahlungstherapie, die seit den 1950er Jahren erforscht wird. Diese Art der zielgerichteten und das umgebende Gewebe schonenden Behandlung von bestimmten Tumorarten und Tumorlokalisationen ist ein Hoffnungsträger in der Krebsbehandlung.

Bisher wurden weltweit rd. 60.830 Patienten mit Hadronen behandelt (Stand: Februar 2010); davon 55.300 Patienten mit Protonen und 5.530 mit Kohlenstoffionen. Bei einigen Augen-² und Schädelbasistumoren³ gilt die Hadronentherapie mittlerweile als eine der erfolgreichsten Behandlungsmethoden.

5.2 Der RH wies darauf hin, dass umfassende klinische Studien, die den Vorteil der Hadronentherapie bei anderen Tumoren gegenüber modernen Photonentechniken⁴ eindeutig belegen, jedoch weitgehend fehlen.

5.3 *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG könnten klinische Studien nur dazu führen, dass sich die Anzahl geeigneter Patienten erhöht. Das Land Niederösterreich erachtete das Projekt MedAustron als einen Beitrag zur medizinischen Forschung und zur besten Behandlung in Österreich.*

¹ Bestrahlung mit hochenergetischen Röntgenstrahlen (Photonen) und teils auch mit Elektronen

² vor allem große Aderhautmelanome

³ Chordome und Chondrosarkome

⁴ z.B. invers geplante intensitätsmodulierte Radiotherapie (IMRT) oder stereotaktische Radiotherapie



Projekt MedAustron

Bedarfserhebung 2002 und 2009

5.4 Der RH wies darauf hin, dass klinische Studien ergebnisoffen sind. Daher ist keine Aussage über die Entwicklung der Anzahl der Patienten, für deren Behandlung die Hadronentherapie die bestgeeignete Form ist, möglich.

6.1 Jährlich erkranken in Österreich rd. 35.000 Personen neu an Krebs. Gemäß der Bedarfshebung 2002 – durchgeführt von den Betreibern von MedAustron in Kooperation mit allen zwölf damals österreichweit bestehenden Strahlentherapiezentren – kommen etwa 5,6 % der jährlich neu diagnostizierten bösartigen Tumoren für Hadronentherapie in Betracht. Da nicht alle in Frage kommenden Patienten zu einer Hadronentherapie zugewiesen werden würden, ging MedAustron von rd. 1.200 Patienten jährlich mit jeweils 20 Bestrahlungseinheiten aus. Aktuellere Bedarfserhebungen lagen nicht vor.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden in Österreich 14 Strahlentherapiezentren. Der RH erhob bei diesen Zentren den aktuellen Bedarf für ein Hadronenbehandlungszentrum. 13 Strahlentherapiezentren beteiligten sich an der Erhebung. In Summe wurde angegeben, dass bei 1.708 Krebspatienten, die im Jahr 2009 behandelt worden waren, die Zuweisung an ein Hadronenbehandlungszentrum wünschenswert gewesen wäre.⁵ Betont wurde mehrmals, dass es sich um eine zur konventionellen Bestrahlung zusätzliche Behandlung mit Hadronen (Boost-Therapie) handeln sollte.

6.2 Der RH wies auf das Auslastungsrisiko von MedAustron aufgrund der Unsicherheit der Anzahl der Bestrahlungen bei Boost-Therapien hin. Er empfahl der EBG, die Bedarfserhebung für Hadronentherapie aus dem Jahr 2002 laufend zu aktualisieren und Kooperationsvereinbarungen mit den Strahlentherapiezentren anzustreben.

6.3 *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG sei von zwei weiteren Zielgruppen für die Hadronentherapie auszugehen, nämlich Krebspatienten, die bisher nicht behandelbar waren (500 Patienten pro Jahr) und Krebspatienten aus benachbarten Ländern (insbesondere Ungarn, Slowenien und Slowakei). Das Land Niederösterreich erkenne daher kein Auslastungsrisiko. Es sagte aber zu, zur Vermeidung etwaiger Auslastungsrisiken den Kontakt zu den Strahlentherapiezentren hinsichtlich der Zuweisung von Patienten aufzunehmen.*

6.4 Der RH entgegnete, dass für beide Zielgruppen keine aktuellen Bedarfserhebungen vorlagen.

⁵ Eine weitere mögliche Zielgruppe waren Krebspatienten, die bisher nicht behandelt werden konnten.



Projekt MedAustron

MedAustron

Klinische Forschung
und Behandlung

7 Bei MedAustron ist geplant, alle Patienten in klinische Studien einzu-beziehen. Die Teilnahme an großen europäischen Studien soll in den nächsten Jahren gesicherte Daten zur Wirksamkeit der Hadronentherapie erbringen. Forschungsthemen sind u.a. Bestrahlungsplanung, Therapieoptimierung (Dosis, Anzahl der Bestrahlungen), Abschätzung des Behandlungserfolgs und der Nebenwirkungen im Vergleich zu anderen Behandlungsmethoden.

8.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren zwei Mediziner und ein Medizinphysiker für MedAustron tätig. Die Medizinische Leiterin von MedAustron verfügte über eine fundierte Ausbildung und Erfahrung in der konventionellen Strahlentherapie, nicht jedoch über praktische Erfahrungen bei der Behandlung von Patienten mit Hadronenstrahlen.

Im Vollbetrieb wird mit einem medizinischen Fachkräftebedarf von insgesamt 94,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten gerechnet, darunter 16,5 Fachärzte für Strahlentherapie–Radioonkologie (vier in Ausbildung), zehn Medizinphysiker und 23 Radiologie–Technologen⁶.

Die EBG verfügte über kein umfassendes Konzept zum Aufbau der Humanressourcen für die Anforderungen einer Hadronenbehandlung. Als erster Schritt wurde jedoch im Juni 2009 ein Kooperationsabkommen mit dem Schweizer Paul Scherrer Institut abgeschlossen, das auch Know-how-Transfer mit einschloss.

8.2 Der RH empfahl der EBG, ein klares Konzept zum Aufbau geeigneter Humanressourcen für den Behandlungsbetrieb von MedAustron auszuarbeiten.

8.3 *Die EBG sagte zu, die bestehenden Überlegungen zum Kompetenzaufbau in einem Konzept für Humanressourcen zusammenzufassen.*

Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG sei die Medizinische Leiterin in hohem Ausmaß im Bereich der Hadronentherapie wissenschaftlich tätig gewesen. Weiters sei sie sämtlichen Leitern der österreichischen Strahlentherapiezentren bestens bekannt; dies sei ein wichtiger Grund für ihre Bestellung gewesen.

8.4 Der RH wies darauf hin, dass die Medizinische Leiterin eine Publikationsliste für ihre Forschungstätigkeit in der Photonentherapie, nicht jedoch im Bereich der Hadronentherapie vorlegte. Sie setzte sich mit

⁶ früher: Radiologisch–Technischer Assistent

Projekt MedAustron

dem Thema Hadronentherapie auseinander und nahm an mehreren laufenden EU-Projekten teil, führte jedoch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung selbst noch keine Hadronenbehandlung eigenverantwortlich durch.

Einbettung in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit

9.1 Der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) ist die verbindliche Grundlage für die integrierte Planung der österreichischen Gesundheitsversorgungsstruktur.⁷ Integrierte Planung deshalb, weil alle Ebenen der Gesundheitsversorgung (stationärer, spitalsambulanter und niedergelassener Bereich, Rehabilitations- und Pflegebereich – inklusive Schnittstellenmanagement) eingeschlossen sind.

Der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende ÖSG 2008 hat einen Planungshorizont bis 2010. Die Bundesgesundheitskommission arbeitete bereits am nächsten ÖSG mit Planungshorizont bis 2015.

MedAustron plante die Aufnahme von Patientenbehandlungen mit dem Jahr 2014. Die Inbetriebnahme fällt somit bereits in den Planungshorizont des nächsten ÖSG. Bisher gab es keinen Antrag auf Aufnahme von MedAustron in den ÖSG.

9.2 Der RH empfahl dem Land Niederösterreich und der EBG, die Aufnahme von MedAustron in den ÖSG sicherzustellen.

9.3 *Das Land Niederösterreich und die EBG sagten dies zu.*

Finanzierung

Investorensuche

10.1 Da es ursprünglich das Ziel des Landes Niederösterreich war, MedAustron ohne wesentlichen finanziellen Beitrag des Landes zu errichten, sollten die Errichtungs- und Betriebskosten für den Behandlungsbereich durch private Investoren und für den Forschungsbereich durch das damalige BMBWK (nunmehr BMWF) getragen werden.

Das damalige BMBWK, das Land Niederösterreich und die Stadt Wiener Neustadt gründeten daher im Februar 2005 die PEG, deren Aufgabe es war, private Investoren zu suchen. Letztere sollten die Anlage auf eigenes Risiko und in ihrem Namen errichten sowie betreiben. Ein Risiko- bzw. Eigentumsübergang auf den Bund, das Land Niederösterreich oder die Stadt Wiener Neustadt war ausdrücklich nicht erwünscht

⁷ Der ÖSG ist auf Basis des Art. 4 der zwischen dem Bund und allen Bundesländern getroffenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (BGBl. I Nr. 105/2008) festgelegt.

(PPP-Modell). Als Anreiz sagten die Gesellschafter der PEG den privaten Investoren eine Anschubfinanzierung sowie einen laufenden, vorerst auf 14 Jahre begrenzten Betriebskostenzuschuss für die nicht-klinische Forschung zu. Weiters hatte die PEG die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel durchzuführen.

Die PEG leitete im Oktober 2005 die Ausschreibung der Investorensuche mit potenziellen Bewerbern ein. Diese sahen jedoch Risiken im Bereich der Errichtung, der Auslastung und der Übernahme der Behandlungskosten durch die Sozialversicherungen. Sie forderten von den Eigentümern der PEG entsprechende Garantieleistungen und eine finanzielle Abgeltung dieser Risiken. Diese Forderungen und eine Ende 2006 vorliegende Studie über die Bandbreite der zu erwartenden Belastungen des Landesbudgets aus den Forderungen der potenziellen Investoren veranlassten das Land Niederösterreich im Jahr 2007, die Errichtung sowie den Betrieb der Anlage selbst zu übernehmen und die Ausschreibung zu widerrufen.

- 10.2** Der RH hielt fest, dass es der PEG nicht gelang, angemessene Rahmenbedingungen für die potenziellen Investoren zu schaffen. Seiner Ansicht nach wären die technischen Risiken der Errichtung der Anlage von den Risiken des klinischen Betriebs zu trennen gewesen. Während nach Ansicht des RH das Risiko der Errichtung, der Wartung und des technischen Betriebs von potenziellen Investoren aufgrund ihrer Lösungskompetenz durchaus kalkulierbar war, war dies im Jahr 2005 für den medizinischen Bereich und die finanzielle Abgeltung durch die Sozialversicherung nicht möglich.
- 10.3** *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei es nicht Ziel des Landes gewesen, MedAustron ohne wesentlichen finanziellen Beitrag zu errichten. Dies ergebe sich aufgrund seines finanziellen Engagements bereits vor Abschluss der Grundvereinbarung und seine Bereitschaft, sich an den Investitionskosten zu beteiligen.*
- 10.4** Der RH entgegnete, dass sich das Land Niederösterreich in der Grundvereinbarung verpflichtet hat, einen Beitrag von 3,70 Mill. EUR zu leisten. Dieser Beitrag machte lediglich rd. 9 % der Anschubfinanzierung des Bundes von 41 Mill. EUR und rd. 3,2 % der damals geschätzten Gesamtprojektkosten von rd. 116,60 Mill. EUR aus.

Finanzierung

- 11.1** Die PEG wendete für die Abwicklung des international durchgeführten Vergabeverfahrens im Zeitraum 2005 bis zum Widerruf der Ausschreibung im Oktober 2007 insgesamt rd. 1,31 Mill. EUR auf.
- 11.2** Der RH wies darauf hin, dass die letztlich gescheiterte Investorensuche einen verlorenen Aufwand in Höhe von rd. 1,31 Mill. EUR verursachte.
- 11.3** *Das Land Niederösterreich, die EBG und die PEG wiesen auf die gesetzliche Vorgabe einer verpflichtenden internationalen Ausschreibung für die Variante der Suche nach privaten Investoren und Betreibern hin. In den dafür anfallenden Kosten sei kein verlorener Aufwand zu sehen.*
- 11.4** Der RH entgegnete, dass die Aufwendungen für die gescheiterte Investorensuche nicht dem Projekt MedAustron zugute kamen und daher als verlorener Aufwand zu qualifizieren sind.

Businesspläne

- 12.1** (1) Ein Projektentwicklungsteam erstellte im Jahr 2004 erste Businesspläne als Grundlage und betriebswirtschaftliche Orientierungshilfe für die Errichtung sowie den Betrieb von MedAustron. Die Businesspläne gingen von Errichtungskosten von rd. 116,60 Mill. EUR sowie von jährlichen Betriebskosten von rd. 17,20 Mill. EUR ab dem geplanten Vollbetrieb im Jahr 2012 aus. Erlösseitig rechneten die Businesspläne mit 1.200 Patienten pro Jahr; diese Patientenzahl beruhte auf einer Hochrechnung aus dem Jahr 2002.
- (2) Anfang Februar 2007 legte ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen einen weiteren Businessplan vor, wonach die Errichtungskosten zwischen 160 Mill. EUR und 172 Mill. EUR betragen sollten. Dies war auch die Grundlage für den Landtagsbeschluss im Jahr 2007 betreffend die Übernahme von Landeshaftungen in Höhe von 120 Mill. EUR. Auch dieser Businessplan ging von der im Jahr 2002 gerechneten Patientenfrequenz von jährlich 1.200 Personen aus. Zu den durchschnittlichen, geplanten Einnahmen je Patient von 20.000 EUR hielt er aber ausdrücklich fest, dass einnahmenseitig mit Unsicherheiten zu rechnen sei, weil weder das Auslastungsrisiko noch das Preisrisiko zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit ausreichender Sicherheit bewertet werden könne.
- (3) Die im Jahr 2007 zur Errichtung von MedAustron gegründete EBG erstellte eigene Businesspläne und aktualisierte diese laufend. Im Jänner 2010 rechnete sie mit Errichtungskosten von rd. 186 Mill. EUR sowie jährlichen Betriebskosten von rd. 23 Mill. EUR. In der Planung waren bis zu 25 % der Kosten als Reserve für Unvorhergesehenes und Planungsunsicherheiten vorgesehen. Dadurch könnten sich die Errichtungskosten laut Businessplan auf bis zu rd. 223 Mill. EUR erhöhen.

Die größten Anteile der Errichtungskosten entfielen mit rd. 44 % auf den Teilchenbeschleuniger und die Bestrahlungseinrichtungen sowie mit rd. 30 % auf Gebäude. Die restlichen 26 % entfielen auf die Ausstattung des medizinischen Bereichs, die Forschungsausstattung, die IT-Infrastruktur, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die Valorisierung der geplanten Beträge.

Lediglich für den Bereich der Gebäudeerrichtung lagen schriftliche Kostenschätzungen des beauftragten Generalplaners vor. Insgesamt rd. 70 % der Errichtungskosten beruhten weitgehend auf Berechnungen und Schätzungen der EBG und des technischen Projektleiters bei der Europäischen Organisation für Kernforschung in Genf (CERN).

Die EBG ging von einer Valorisierung der Behandlungserlöse in Höhe von 20.000 EUR mit jährlich 2 % bis zum Jahr 2013 und ab 2014 mit jährlich 3 % aus. Die Annahme der Patientenfrequenz beruhte weiterhin auf der Hochrechnung von 2002.

- 12.2** Der RH wies darauf hin, dass auch im Jahr 2010 rd. 70 % der Errichtungskosten noch immer auf Berechnungen sowie Schätzungen der EBG beruhten und dadurch mit einem hohen Finanzierungsrisiko verbunden waren. Er empfahl daher dem Land Niederösterreich, im Rahmen eines Risikomanagements das finanzielle und technische Risiko von MedAustron laufend zu bewerten und durch entsprechende Maßnahmen zu steuern.

Weiters empfahl der RH dem Land Niederösterreich und der EBG zu prüfen, ob das Patientenaufkommen von jährlich 1.200 Personen weiterhin als realistisch anzusehen ist.

- 12.3** *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG seien Teile der Forschungsausstattung sowie die Funktionalität einer höheren Strahlenenergie von Protonen für nichtklinische Forschung im Businessplan 2004 nicht enthalten gewesen. Die Kostensteigerung von 2007 auf 2010 sei vor allem in der Valorisierung der Werte begründet. Ein rein rechnerischer Vergleich zwischen den Businessplänen 2004 und 2007 sei daher ohne Überleitung nicht zulässig.*

Es liege in der Natur der Sache, dass in einem Businessplan für ein Projekt, von dem es europaweit noch keine funktionierende Anlage gibt, sowohl hinsichtlich Auslastung als auch durchsetzbarem Preis Unsicherheiten bestehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Businessplans habe es noch keine Anlagen gegeben, die – vor allem im Bereich der Kohlenstoffionen – einen europäischen Durchschnittspreis ermitteln hätten lassen.

Finanzierung

Wie die Erfahrungen in der Zwischenzeit zeigten, sei der Businessplan mit seinen Schätzungen durchaus im konservativen Bereich gelegen. Auch hinsichtlich des geschätzten Patientenaufkommens zeigten selbst Erhebungen des RH bei den 14 Strahlentherapiezentren in Österreich, dass die Schätzungen auch heute noch ihre Gültigkeit hätten. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass keine ausländischen Patienten berücksichtigt worden seien.

Die Empfehlung des RH nach einem Risikomanagement sei durch ein laufendes Finanzcontrolling bzw. durch umfangreiche externe Kontrollen bereits umgesetzt worden.

- 12.4** Der RH wies hinsichtlich des behaupteten ungerechtfertigten Vergleichs von unterschiedlichen Businessplänen darauf hin, dass er einen derartigen Vergleich nicht angestellt, sondern lediglich die Werte aus den Businessplänen der Jahre 2004, 2007 und Anfang 2010 dargestellt hat.

Mittelaufbringung

- 13.1** Der nicht durch die Investitionszuschüsse der drei beteiligten Gebietskörperschaften gedeckte Anteil der Errichtungskosten von MedAustron ist durch langfristige Kredite zu finanzieren. Zur Sicherstellung für diese Kredite beschloss der Niederösterreichische Landtag im Februar 2007 die Übernahme einer Haftung in Höhe von 120 Mill. EUR. Ende 2009 hatte die EBG Kredite in Höhe von rd. 8,66 Mill. EUR in Anspruch genommen. Schriftliche Vereinbarungen über diese Kredite lagen nicht vor, um die staatliche Kreditgebühr in Höhe von 0,8 % des Kreditbetrags zu vermeiden.
- 13.2** Der RH empfahl der EBG, Kreditverträge zur Wahrung der Rechtssicherheit in schriftlicher Form abzuschließen.
- 13.3** *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG sei die Rechtssicherheit über eine lange Zeitdauer auch durch die schlüssige Annahme der Finanzierungsangebote durch die abwickelnde Bank gegeben. Zudem stelle nach Ansicht der EBG und des Landes Niederösterreich die Zahlung der staatlichen Kreditgebühr in Höhe von rd. 1,60 Mill. EUR eine Kostenerhöhung ohne einen Zusatznutzen für das Projekt dar.*
- 13.4** Angesichts der hohen Finanzierungsvolumina und des langen Finanzierungszeitraums ist die Erlangung der Rechtssicherheit – insbesondere auch zum Schutz der EBG gegen allenfalls ungerechtfertigte Forderungen von Gläubigern – unverzichtbar. Schlüssige Annahmen von Finanzierungsangeboten durch die abwickelnde Bank können dies nicht gewährleisten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, Kreditver-

träge in schriftlicher Form abzuschließen. Darüber hinaus verwies der RH auf die Abschaffung der Kreditvertragsgebühr mit 1. Jänner 2011.

- 14.1** Die gesamten Errichtungskosten sowie die Anlaufkosten bis zur Patientenbehandlung sollten größtenteils durch Kredite finanziert werden. Die dafür anfallenden Finanzierungskosten errechnete die EBG gemäß Businessplan vom Jänner 2010 mit rd. 177 Mill. EUR bzw. mit rd. 274 Mill. EUR für die Worst Case-Variante. Diesen Berechnungen lagen ein Zinssatz von 4 % und eine Laufzeit der Kredite bis 2042 bzw. bis 2046 zugrunde. Die Beträge beinhalteten auch die Haftungsprämie an das Land Niederösterreich.

Gemäß Businessplan vom Jänner 2010 sollen die Kredite für MedAustron ihren Höchststand im Jahr 2017 mit insgesamt rd. 213 Mill. EUR erreichen. In der Worst Case-Variante wird der Höchststand ebenfalls im Jahr 2017 mit rd. 259 Mill. EUR erreicht.

Vom jeweiligen Kreditfinanzierungsbedarf sind 120 Mill. EUR durch die Haftungsübernahme des Landes Niederösterreich besichert. Daraus ergibt sich ein weiterer Bedarf an Haftungen bzw. Besicherungen von rd. 93 Mill. EUR bzw. bis zu rd. 139 Mill. EUR in der Worst Case-Variante.

- 14.2** Der RH wies kritisch auf die für die Realisierung von MedAustron anfallenden Finanzierungskosten von insgesamt rd. 177 Mill. EUR bis rd. 274 Mill. EUR sowie auf das hohe Krediterfordernis von rd. 213 Mill. EUR bis rd. 259 Mill. EUR hin.

- 14.3** *Die EBG und das Land Niederösterreich wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass Projektfinanzierungen – bei entsprechendem Vertrauen der Kreditinstitute in Eigentümer und Konzept – üblicherweise auch unbesicherte Anteile enthalten würden. Das Land Niederösterreich wies darüber hinaus auf die Möglichkeit hin, ihren Eigenmittelanteil in der EBG zu erhöhen.*

Finanzierungsanteile der Gebietskörperschaften

- 15.1** Der Bund, das Land Niederösterreich und die Stadt Wiener Neustadt legten in einer Vereinbarung die Grundlagen für die Finanzierung von MedAustron fest. Diese im Jänner 2005 abgeschlossene Vereinbarung wurde von den Gebietskörperschaften im Mai 2006 aktualisiert.

Die Vereinbarung der Finanzierungsanteile baute auf dem Businessplan aus dem Jahr 2004 auf. Von den vorgesehenen Errichtungskosten von rd. 116,60 Mill. EUR entfielen rd. 46,60 Mill. EUR auf den Bereich

Finanzierung

der nichtklinischen Forschung. Dieser Betrag sollte aus öffentlichen Mitteln von Bund (BMWF), Land Niederösterreich und Stadt Wiener Neustadt gefördert werden (Investitionszuschüsse). Er teilte sich – wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt – auf die beteiligten Gebietskörperschaften auf und war als Höchstbetrag festgelegt.

Zusätzlich stellte die Stadt Wiener Neustadt den Kaufpreis für ein geeignetes Grundstück für MedAustron in Form eines Zuschusses zur Verfügung. Das entsprechende Grundstück erwarb die EBG im Jahr 2008 um rd. 2,05 Mill. EUR inklusive Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr ins Grundbuch.

Gemäß Vereinbarung wird der Bund für den Betrieb der nichtklinischen Forschung einen Beitrag von höchstens 5,50 Mill. EUR jährlich auf die Dauer von 14 Jahren (höchstens 77 Mill. EUR) ab Inbetriebnahme der Anlage leisten. Die Vereinbarung sah für diesen Beitrag keine Valorisierung vor.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gemäß Vereinbarung 2006				
Bezeichnung/Zweck	Bund	Land Niederösterreich	Wiener Neustadt	Summe
	in Mill. EUR			
Investitionszuschüsse	41,00	3,70	1,90	46,60
Zuschuss für Grundstückserwerb	–	–	2,05	2,05
Betriebskostenzuschuss für 14 Jahre	77,00	–	–	77,00
Summe	118,00	3,70	3,95	125,65

15.2 Der RH erachtete die Festlegung einer Obergrenze für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln als positiv. Er gab jedoch zu bedenken, dass Kostensteigerungen bei gleich bleibenden Investitionszuschüssen Finanzierungslücken bei der EBG als Errichter und Betreiber bewirken können.

15.3 Die EBG und das Land Niederösterreich pflichteten dem RH hinsichtlich möglicher Finanzierungslücken bei.

- 16.1** Die EBG und die PEG schlossen mit den drei beteiligten Gebietskörperschaften im Oktober 2009 zwei Verträge⁸ zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Gemäß diesen Verträgen übernahm die EBG die Garantie für die termingerechte Errichtung von MedAustron und verpflichtete sich, die erhaltenen Investitionszuschüsse an den Bund zurückzuzahlen, falls der Teilchenstrahl für den nichtklinischen Forschungsbetrieb nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Das gesamte finanzielle Risiko des Projekts, sowohl für eine allfällige Überschreitung der geplanten Kosten als auch für eine Rückzahlung der Investitionszuschüsse im Falle des technischen Misserfolgs, trägt somit die EBG und in weiterer Folge das Land Niederösterreich als mittelbarer Alleineigentümer der EBG. Ein regelmäßig durchgeführtes Risikomanagement fehlte.

- 16.2** Der RH wies auf das überaus hohe finanzielle Risiko für die EBG und das Land Niederösterreich im Falle eines Misserfolgs von MedAustron hin und empfahl dem Land Niederösterreich und der EBG, die Risiken regelmäßig zu bewerten.
- 16.3** *Die EBG und das Land Niederösterreich wiesen in ihren Stellungnahmen auf die bereits eingerichteten bzw. vorgesehenen Gremien und Kontrollen hin, wodurch ein ausreichendes Risikomanagement sichergestellt sei. Der begleitenden Kontrolle komme bereits jetzt wie auch in Zukunft besondere Beachtung zu.*

Zahlungen der Gebietskörperschaften

- 17** Für die Gründung und den Betrieb der PEG und der EBG leisteten die Eigentümer Bund, Land Niederösterreich und Stadt Wiener Neustadt (PEG) bzw. Land Niederösterreich (EBG) finanzielle Beiträge für Stammeinlagen und Kapitalrücklagen. Gemäß der Vereinbarung aus dem Jahr 2005 gewährte die Stadt Wiener Neustadt einen Zuschuss für den Erwerb des Grundstücks in Höhe von rd. 2,05 Mill. EUR. Von den vereinbarten Investitionszuschüssen leistete bisher nur der Bund im Jänner 2009 eine Zahlung in Höhe von rd. 1,20 Mill. EUR.

Über die im Verlauf der Projektabwicklung bis Februar 2010 durch die jeweiligen Gebietskörperschaften erfolgten Zahlungen gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

⁸ Teilvertrag A: Rahmenvertrag zur Errichtung und für den Betrieb des nichtklinischen Forschungszentrums MedAustron; Teilvertrag B: Vertrag zur Planung und Errichtung des nichtklinischen Forschungszentrums MedAustron

Finanzierung

Zahlungen der Gebietskörperschaften für MedAustron				
Verwendung	Bund	Land Niederösterreich ¹	Wiener Neustadt	Summe
PEG	in Mill. EUR			
Stammeinlage	0,02	0,01	0,01	0,04
Kapitalrücklagen	0,67	0,67	0,67	2,01
Summe PEG	0,69	0,68	0,68	2,05
EBG				
Stammeinlage	–	0,04	–	0,04
Kapitalrücklagen	–	2,00	–	2,00
Summe EBG	–	2,04	–	2,04
Zuschuss für Grundstückserwerb	–	–	2,05	2,05
Investitionszuschüsse	1,20	–	–	1,20
Gesamtsumme	1,89	2,72	2,73	7,34

¹ Zahlungen an die EBG erfolgten durch die NÖ Immobilien Holding GmbH bzw. durch die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH

Kostenübernahme durch die Krankenversicherungsträger

18.1 In der Vergangenheit wurden österreichische Patienten vereinzelt zur ambulanten Hadronenbehandlung an Behandlungseinrichtungen im Ausland überwiesen; von den Krankenversicherungsträgern wurde die Übernahme der Behandlungskosten zugesichert. Der Ersatz der Behandlungskosten richtete sich nach den durchschnittlichen Kostenersatzes ausländischer gesetzlicher Versicherungsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hatten.

Laut einer Aufstellung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (**Hauptverband**) wurden von 2006 bis 2009 74 Patienten im Ausland mit Hadronenbestrahlungen behandelt, bei denen die Krankenversicherungsträger die Übernahme der Behandlungskosten zusicherten. Der Ersatz der Behandlungskosten von 43 bereits abgerechneten Behandlungsfällen stellte sich wie folgt dar:

Behandlungskosten	0 EUR bis 5.000 EUR	5.001 EUR bis 10.000 EUR	10.001 EUR bis 15.000 EUR	15.001 EUR bis 20.200 EUR
	Anzahl			
Behandlungsfälle	26	12	2	3

MedAustron ging in der Projektplanung von einem durchschnittlichen Kostenersatz von 20.000 EUR je Patient aus.

18.2 Der RH wies darauf hin, dass der Kostenersatz von knapp über 50 % der im Ausland behandelten Patienten unter 5.000 EUR betrug; nur bei drei Patienten erreichte der Ersatz annähernd die von MedAustron geplanten Behandlungskosten von 20.000 EUR.

18.3 *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG handle es sich bei den genannten Beträgen offenbar um Kostenersätze von Behandlungen von Augentumoren. Diese Behandlungen seien bei MedAustron nicht vorgesehen. Erhebungen in der Schweiz, in Deutschland, in Frankreich und in Italien hätten ergeben, wie hoch die geplanten Kostenersätze für Hadronentherapie bei jenen Indikationen seien, die auch bei MedAustron behandelt werden sollen. Demnach wäre die bestehende Kostenschätzung mit etwa 20.000 EUR vorsichtig.*

Ersatz der Behandlungskosten

19.1 Grundlage der Finanzierung von MedAustron ist die Abgeltung der Kosten der Patientenbehandlung aus Mitteln der österreichischen Sozialversicherung. Im Oktober 2006 scheiterten die Verhandlungen zwischen Vertretern von MedAustron und dem Hauptverband über den Abschluss eines Vertrags oder einer Tarifvereinbarung zum Ersatz der Behandlungskosten.

Die Anfang 2008 in Kraft getretene Novelle zum ASVG legt in § 131b Abs. 2 fest, dass für ambulante Tumorbehandlungen durch Bestrahlung mit Protonen und/oder Kohlenstoffionen ein Zuschuss festzusetzen ist. Die Höhe des Zuschusses hat sich am Ausmaß der durchschnittlichen Kostentragung von ausländischen gesetzlichen Versicherungsträgern mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums für diese Behandlung zu orientieren, wenn diese Behandlung ebenfalls ambulant erfolgt.

Der Hauptverband vertrat die Auffassung, dass gemäß § 148 Z 3 ASVG alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären,

Finanzierung

halbstationären, tagesklinischen und spitalsambulanten Bereich einschließlich der aus dem medizinischen Fortschritt resultierenden Leistungen, mit der Zahlung der in dieser Bestimmung genannten Pauschalbeträge abgegolten seien.

Im Falle des bei MedAustron geplanten Modells handle es sich nach Ansicht des Hauptverbandes um eine Auslagerung aus dem stationären Bereich, über die zusätzliche Finanzierungen erschlossen werden sollen. Es finde nämlich eine medizinische Behandlung statt, zu welcher sich die Patienten am Ort bzw. in der Nähe der Behandlungsstelle befinden müssten. Dies sei bisher als stationäre Behandlung zu sehen gewesen und als Einheit finanziert worden. Die Leistungen der Krebsbehandlung durch Protonen- bzw. Ionenbestrahlung bei MedAustron seien daher mit der Zahlung der Pauschalbeträge nach § 148 Z 3 ASVG abgegolten.

Das Land Niederösterreich und die EBG verwiesen auf die gesetzliche Bestimmung des § 131b Abs. 2 ASVG, wonach ein Zuschuss für ambulante Tumorbehandlungen durch Bestrahlung mit Protonen und/oder Kohlenstoffionen festzusetzen ist.

19.2 Der RH empfahl, die Höhe des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG umgehend zu ermitteln und festzusetzen, um die Planungssicherheit zu verbessern.

19.3 *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG sei die Ansicht des Hauptverbandes, es handle sich im Falle des bei MedAustron geplanten Modells um eine Auslagerung aus dem stationären Bereich, völlig unverständlich, weil diese Behandlungsart bisher nicht existiere und daher keine Auslagerung möglich sei. Ebenso sei das Argument, dass es sich um eine stationäre Behandlung handle, völlig unverständlich, weil dies bei jedem niedergelassenen Arzt zwangsläufig ebenso der Fall sei.*

Generell sei die Argumentation des Hauptverbandes wiederum ein Beispiel dafür, dass seitens des Hauptverbandes versucht werde, eine Leistung, die ambulant erbracht werden kann, aus Gründen der Kostentragung in den stationären Bereich zu verlagern.

Das Land Niederösterreich wies weiters darauf hin, dass die Empfehlung des RH, die Höhe des Behandlungskostenzuschusses umgehend zu ermitteln und festzusetzen, an den Hauptverband zu richten sei. Eine tatsächliche Festsetzung des Behandlungskostenzuschusses werde aber erst dann möglich sein, wenn in anderen Zentren des EWR-Raums ein Regelbetrieb im Bereich der Hadronentherapie erfolgt.

Projektentwicklung

Beteiligte Unternehmen

20.1 An der Realisierung des Projekts waren die PEG⁹ und die EBG¹⁰ beteiligt. Nach dem Scheitern des PPP-Modells veränderte sich das Aufgabengebiet der PEG. Dieses umfasste in der Folge u.a. die Abwicklung der Investitionszuschüsse bzw. des Betriebskostenzuschusses, die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung dieser Mittel sowie die Koordination der geplanten nichtklinischen Forschung.

Wesentlichster Projektpartner der für die Errichtung und den Betrieb von MedAustron verantwortlichen EBG zur Realisierung der Teilchenbeschleunigeranlage war CERN.

20.2 Der RH wies darauf hin, dass das Land Niederösterreich als mittelbarer Alleineigentümer der EBG das gesamte wirtschaftliche Risiko, welches mit der Errichtung und dem Betrieb von MedAustron im Zusammenhang steht, trägt.

20.3 *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG wäre auch bei Realisierung des PPP-Projekts das finanzielle Risiko durch das Land Niederösterreich zu tragen gewesen.*

20.4 Der RH entgegnete, dass es das ursprüngliche Ziel des Landes Niederösterreich gewesen ist, MedAustron ohne wesentlichen finanziellen Beitrag zu errichten.

Verantwortung für das Projektmanagement

21.1 Die vom Aufsichtsrat der EBG am 14. März 2008 genehmigte Projektstruktur sah vor, dass die Planung des Teilprojekts Teilchenbeschleunigeranlage bei CERN lag. Die Planung des Teilprojekts Infrastruktur (bspw. Gebäude-, Haus-, Klima- und Heizungstechnik, technische Infrastruktur und Außenanlagen) für MedAustron vergab die EBG Mitte 2008 an einen Generalplaner. Die gesamte Projektleitung oblag aber weiterhin der EBG. Die Planung für das Teilprojekt Medizin (bspw. medizinische Großgeräte, Diagnostik, Patientenpositionierung) verblieb ebenfalls bei der EBG.

Die für die Projektorganisation verantwortlichen Mitarbeiter der EBG verfügten über keine Erfahrungen im Bereich medizinischer Bestrahlungsanlagen. Insbesondere fehlten der EBG Erfahrungen bei der Anwendung der erforderlichen medizinischen Software, der Zertifi-

⁹ PEG: 50 % Bund (BMW F), 33 % Land Niederösterreich, 17 % Stadt Wiener Neustadt

¹⁰ EBG zu 100 % im Eigentum der NÖ Immobilien Holding GmbH, diese zu 100 % im Eigentum der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, diese zu 100 % im Eigentum der NÖ Holding GmbH, diese zu 100 % im Eigentum des Landes Niederösterreich

Projektentwicklung

zierung und der Optimierung der medizinischen Bestrahlung. Ein eigener Projektverantwortlicher für den Bereich der nichtklinischen Forschung war nicht vorgesehen.

21.2 Der RH wies auf die fehlende Erfahrung der EBG im Bereich der Planung medizinischer Bestrahlungsanlagen hin. Weiters ist in der Projektorganisation der EBG keine Projektverantwortung für die nichtklinische Forschung vorgesehen. Er empfahl der EBG, ein Projektmanagement mit Erfahrung im Bereich medizinischer Bestrahlungsanlagen sowie einen Projektverantwortlichen für den Bereich der nichtklinischen Forschung vorzusehen.

21.3 *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG verfügten Mitarbeiter der EBG über langjährige Erfahrungen mit medizinischen Bestrahlungsanlagen. Weiters bestünden Kooperationsvereinbarungen mit CNAO¹¹, dem Paul Scherrer Institut und CERN. Der technische und medizinische Beirat verfüge über Experten aus vergleichbaren Anlagen. Für die nichtklinische Forschung würden zwischen Bund und Land Niederösterreich Gespräche über eine optimale Umsetzungsstruktur geführt.*

21.4 Der RH wies auf seine Ausführungen in TZ 23 hin, wonach sich für die EBG ein hohes Risiko bei technischen Mängeln, für deren Behebung der EBG die Fachkompetenz fehlt, ergibt.

Projektmeilensteine

22.1 Weder die EBG noch CERN hatten Erfahrungen betreffend den Zeitbedarf für die Installation und Inbetriebnahme der Anlagenkomponenten in einem klinischen Betrieb.

Die PEG ging Ende 2006 von einer Bauzeit (Ausschreibung der Planung bis zur Inbetriebnahme) von 5,6 bis 7,3 Jahren aus. Der Beginn des Vollbetriebs war für das Jahr 2018 geplant. In der ursprünglichen Planung des PPP-Modells sollte MedAustron bereits im Jahr 2014 seinen Vollbetrieb aufnehmen.

Aus der Erfahrung vergleichbarer Anlagen in Deutschland ist mit weiteren erheblichen Verzögerungen für die medizintechnische Inbetriebnahme zu rechnen.

22.2 Der RH wies auf die bereits eingetretene Projektverzögerung durch das Scheitern des PPP-Modells hin. Weiters weist das Projekt Med-

¹¹ Nationales Zentrum für Onkologie Hadronentherapie (Centro Nazionale di Adroterapia Oncologica)

Austron bereits eine Verzögerung des geplanten Vollbetriebs gegenüber der ersten Planung von vier Jahren auf.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich und der EBG, die Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten in die Planung und Umsetzung von MedAustron einfließen zu lassen.

22.3 *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG werde das Projekt MedAustron aus den Erfahrungen anderer bereits realisierter Projekte profitieren.*

Kooperation mit
CERN

23.1 Basierend auf einer Ende 2007 unterzeichneten Rahmenvereinbarung des Landes Niederösterreich mit CERN schloss die EBG im August 2008 eine detaillierte Kooperationsvereinbarung mit CERN ab. Ziel dieser Vereinbarung war es, das in Kooperation zwischen CERN und CNAO, einem Behandlungszentrum in der Nähe von Mailand, erstellte Design auf die Bedürfnisse von MedAustron anzupassen und den Bau, die Beschaffung sowie die Abnahme jener Komponenten zu regeln, die zu den Kernkompetenzen von CERN gehören (bspw. Magnete, Energieversorgung, Kontroll- und Strahlenschutzsysteme). Im Vorfeld erwarb die EBG im Juni 2008 das technische Konzept eines Teilchenbeschleunigers von CNAO um 3,20 Mill. EUR.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen CERN und der EBG beinhaltete die Projektierung der Teilchenbeschleunigeranlage, die Erstellung von Expertisen und die Erprobung der Anlagenkomponenten durch CERN. Dabei übernahm CERN aber keine Haftung für die Richtigkeit seiner gelieferten Expertisen und wird bei Haftungsansprüchen seitens Dritter durch die EBG schad- und klaglos gehalten.

Im Falle des Scheiterns des Gesamtprojekts hätte die EBG bzw. ihr mittelbarer Alleineigentümer, das Land Niederösterreich, den gesamten Schaden in Höhe der Errichtungs- und Anlaufkosten zu tragen, ohne sich bei CERN als Anlagendesigner regressieren zu können.

Weiters kamen die Kooperationspartner überein, dass im Rahmen eines Austauschprogramms Mitarbeiter der EBG bei CERN-Projekten eingesetzt und CERN-Mitarbeiter für das MedAustron-Projekt tätig werden.

Die EBG beabsichtigte, sich auch beim Einkauf der Komponenten der Beratungsleistung von CERN zu bedienen.

Projektentwicklung

Die EBG bezahlte an CERN für Leistungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung im Jahr 2008 rd. 24.500 EUR und im Jahr 2009 rd. 345.000 EUR (jeweils ohne Refundierungen von EBG-Mitarbeitern bei CERN).

23.2 Nach Ansicht des RH bestand eine starke Abhängigkeit der EBG von CERN in Bezug auf die Teilchenbeschleunigertechnologie. Daraus ergibt sich für die EBG ein hohes Risiko bei technischen Mängeln, für deren Behebung der EBG die Fachkompetenz fehlt. Nach Ansicht des RH wäre dadurch bei Funktionsmängeln mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Projektüberschreitungen zu rechnen. Der RH wies auf das hohe Risiko bei der EBG hin, das auch mögliche Drittschäden aufgrund allenfalls fehlerhafter Expertisen von CERN beinhaltet.

23.3 *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und der EBG sei ein technischer Beirat mit internationalen Experten eingerichtet, um das Projekt laufend zu monitoren und auf technische Mängel hinzuweisen. Auch sei das Fehlerrisiko bei einer erfahrenen Organisation wie CERN weitaus geringer als bei kommerziellen Lieferanten von Teilchenbeschleunigern.*

Vergabe

24.1 Die EBG beabsichtigte eine Vergabe in Teillosten an einzelne Unternehmen, wie bspw. Maschinenbau-, Elektrotechnik- und Softwareunternehmen, medizinische Planungsbüros sowie Architekten. Aufgrund der spezifischen Anforderungen kommen nur wenige, auf diesen Gebieten erfahrene Unternehmen in Betracht. Die EBG verfügte über keine Erfahrungswerte zur Koordinierung dieser Unternehmen und zur Lösung der daraus entstehenden Schnittstellenproblematik. Vergleichbare Probleme führten bei kürzlich fertiggestellten ähnlichen Anlagen in München und Heidelberg zu einer um zwei bzw. drei Jahre verspäteten Inbetriebnahme.

24.2 Der RH empfahl der EBG, die Teilloste auf wenige Lieferanten zu bündeln, um so die Probleme von Schnittstellen möglichst gering zu halten und die Erfahrungen von ausländischen Projekten zu berücksichtigen. Er vertrat die Ansicht, dass andernfalls mit einer um mehrere Jahre verzögerten Fertigstellung des Projekts zu rechnen wäre.

24.3 *Das Land Niederösterreich und die EBG sagten zu, der Empfehlung des RH Rechnung zu tragen.*



Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

25 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- | | |
|---|--|
| | (1) Um die Planungssicherheit zu verbessern sollte die Höhe des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG umgehend ermittelt und festgesetzt werden. (TZ 19) |
| Land Niederösterreich und EBG MedAustron GmbH | (2) Die Risiken von MedAustron sollten regelmäßig bewertet werden. (TZ 16) |
| | (3) Die Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten sollten in die Planung und Umsetzung von MedAustron einfließen. (TZ 22) |
| | (4) Die Aufnahme von MedAustron in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit sollte sichergestellt werden. (TZ 9) |
| | (5) Es wäre zu prüfen, ob das Patientenaufkommen von jährlich 1.200 Personen weiterhin als realistisch anzusehen ist. (TZ 12) |
| Land Niederösterreich | (6) Es sollte im Rahmen eines Risikomanagements das finanzielle und technische Risiko von MedAustron laufend bewertet und durch entsprechende Maßnahmen gesteuert werden. (TZ 12) |
| EBG MedAustron GmbH | (7) Es sollte ein Projektmanagement mit Erfahrung im Bereich medizinischer Bestrahlungsanlagen sowie ein Projektverantwortlicher für den Bereich der nichtklinischen Forschung vorgesehen werden. (TZ 21) |
| | (8) Um die Probleme von Schnittstellen möglichst gering zu halten, sollten die zu vergebenden Teillose auf wenige Lieferanten gebündelt und die Erfahrungen von ausländischen Projekten berücksichtigt werden. (TZ 24) |
| | (9) Die Bedarfserhebung für Hadronentherapie aus dem Jahr 2002 sollte laufend aktualisiert werden. Weiters sollten Kooperationsvereinbarungen mit den Strahlentherapiezentren angestrebt werden. (TZ 6) |



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

(10) Ein klares Konzept zum Aufbau geeigneter Humanressourcen für den Behandlungsbetrieb von MedAustron sollte ausgearbeitet werden. (TZ 8)

(11) Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollten Kreditverträge in schriftlicher Form abgeschlossen werden. (TZ 13)



BMW F

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**





ANHANG
Entscheidungsträger

EBG MedAustron GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender [Mag. Klaus SCHNEEBERGER](#)
(seit 26. August 2009)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Dr. Reinhard MEISSL](#)
(seit 26. August 2009)

Geschäftsführung [Dr. Martin SCHIMA](#)
(seit 12. April 2007)





ANHANG
Entscheidungsträger

PEG MedAstron Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender [Dr. Hartwig CHROMY](#)
(seit 25. Februar 2005)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Dr. Reinhard MEISSL](#)
(25. Februar 2005 bis 23. März 2007)

[Mag. Georg BARTMANN](#)
(seit 25. Februar 2005)

Geschäftsführung

[Dipl.-Ing. Dr. Erich GRIESMAYER](#)
(25. Februar 2005 bis 18. Juli 2006)

[Dkfm. Theodor KRENDELSBERGER](#)
(seit 25. Februar 2005)





Wien, im Februar 2011

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2011/1
- Bericht des Rechnungshofes
 - Buchhaltungsagentur des Bundes
 - PRINT and MINT SERVICES GmbH
 - Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS
 - Klassenschülerhöchstzahl 25
 - Controlling im Bundesschulwesen
 - Studienbeiträge
 - Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt
 - Neusiedl am See
 - Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten; Follow-up-Überprüfung



R
H

